

Unabhängige Expertenkommission
Schweiz – Zweiter Weltkrieg

Die Schweiz und die deutschen Lösegelderpressungen in den besetzten Niederlanden

Vermögensentziehung, Freikauf, Austausch 1940–1945

**Beiheft zum Bericht
Die Schweiz und die Flüchtlinge
zur Zeit des Nationalsozialismus**

Wurde ersetzt durch die leicht überarbeitete Fassung:

Bettina Zeugin, Thomas Sandkühler:

Die Schweiz und die deutschen Lösegelderpressungen in den besetzten Niederlanden.
Vermögensentziehung, Freikauf, Austausch 1940–1945. Beitrag zur Forschung, Zürich 2001
(Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 24).

Bestellung: Chronos Verlag (www.chronos-verlag.ch)

Die Unabhängige Expertenkommission: Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) erhielt im Dezember 1996 vom Parlament den Auftrag, den Umfang und das Schicksal der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte historisch und rechtlich zu untersuchen. In seiner Ernennungsverfügung hat der Bundesrat das Mandat dahingehend präzisiert, dass auch die Bedeutung der Flüchtlingspolitik im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen der Schweiz mit den Achsenmächten und den Alliierten geklärt werden müsse.

Einigen Juden gelang es, sich durch die Bezahlung eines Lösegelds der Verfolgung durch den NS-Staat zu entziehen. Da einzelne dieser Personen als Flüchtlinge in die Schweiz gelangten und die Bezahlung solcher Gelder auch über Schweizer Privatpersonen und Banken erfolgte, hat die Kommission beschlossen, neben der Darstellung der behördlichen Politik und Praxis und deren Auswirkungen auf die betroffenen Flüchtlinge auch diesen Forschungsbericht als Beiheft zum Bericht «Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus» zu publizieren.

Mitglieder der Unabhängigen Expertenkommission: Schweiz – Zweiter Weltkrieg

Jean-François Bergier (Präsident), Sybil Milton (Vizepräsidentin), Joseph Voyame (Vizepräsident), Wladyslaw Bartoszewski, Saul Friedländer, Georg Kreis, Harold James, Jacques Picard, Jakob Tanner

Herausgeber

Unabhängige Expertenkommission
Schweiz – Zweiter Weltkrieg
Postfach 259
3000 Bern 6
www.uek.ch

Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hg.): Die Schweiz und die deutschen Lösegelderpressungen in den besetzten Niederlanden. Vermögensentziehung, Freikauf, Austausch, 1940–1945. Beiheft zum Bericht: Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus. Verfasst von Thomas Sandkühler und Bettina Zeugin, unter Mitarbeit von Christian Horn, Ernest H. Latham III, Bertrand Perz, Hans Safrian, Alexandra-Eileen Wenck. Bern 1999.
ISBN 3-908661-09-9

Vertrieb

BBL/EDMZ, 3003 Bern
www.admin.ch/edmoz
Art.-Nr. 201.282.2
12.99 500 H-UEK 07-10-99

Unabhängige Expertenkommission
Schweiz – Zweiter Weltkrieg

Die Schweiz und die deutschen Lösegelderpressungen in den besetzten Niederlanden

Vermögensentziehung, Freikauf, Austausch 1940–1945

**Beiheft zum Bericht
Die Schweiz und die Flüchtlinge
zur Zeit des Nationalsozialismus**

Projektleitung
Bettina Zeugin

Redaktion
Thomas Sandkühler

Autorinnen und Autoren
Christian Horn, Ernest H. Latham III, Bertrand Perz, Hans Safrian,
Thomas Sandkühler, Alexandra-Eileen Wenck, Bettina Zeugin

Berichtsleitung
Sybil Milton
Jakob Tanner

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	7
1.1	EINGRENZUNG DES THEMAS	9
1.2	BEGRIFFLICHKEIT	12
1.2.1	Lösegederpressungen	12
1.2.2	Intermediäre	14
1.3	FORSCHUNGSSTAND UND QUELLENLAGE	15
1.3.1	Forschungsstand.....	15
1.3.2	Quellenlage	17
1.4	FRAGESTELLUNGEN UND GLIEDERUNG DES BERICHTS	18
2	DIE HINTERGRÜNDE	21
2.1	JUDENVERFOLGUNG UND VERMÖGENSENTZIEHUNG IM NS-STAAT	21
2.1.1	Massnahmen bis 1938.....	21
2.1.2	Vom «Anschluss» zum reichsweiten Pogrom	22
2.2	NEUTRALITÄT UND SCHUTZMACHTFUNKTION	26
2.2.1	Völkerrechtliche Ausgangslage.....	26
2.2.2	Judenverfolgung und Zivilgefangenenaustausch.....	29
3	DIE SITUATION IN DEN NIEDERLANDEN.....	33
3.1	DIE STELLUNG DER NIEDERLANDE IM NS-BESATZUNGSSYSTEM.....	33
3.2	JUDENVERFOLGUNG UND LÖSEGELDERPRESSUNGEN	35
3.2.1	«Arisierung» und Freikauf 1940/41	35
3.2.2	Reichsfluchtsteuer und Auswanderungsverbot 1941/42	40
3.2.3	Massendeportationen und «Rückstellungen» im Jahre 1942.....	43
3.2.4	Hitlers Entscheidung und die Gründung des Lagers Bergen-Belsen.....	45
3.2.5	Die Entwicklung in den Jahren 1943/44	48
4	DIE HALTUNG DER ALLIIERTEN.....	51
4.1	WISSEN UND PERSPEKTIVEN	51
4.2	DIE POLITIK DER SCHWARZEN LISTEN	53
5	DIE ROLLE DER SCHWEIZER INTERMEDIÄRE.....	57
5.1	VERBINDUNGSLINIEN ZWISCHEN DEN NIEDERLANDEN UND DER SCHWEIZ.....	57
5.2	DIE SCHWEIZER INTERMEDIÄRE	59
5.2.1	Die Tätigkeit der Intermediäre.....	59
5.2.1.1	Dr. Arthur Wiederkehr	61
5.2.1.2	Walter Büchi	65
5.2.1.3	Dr. Anna Hochberg	70
5.2.1.4	Dr. René Niederer	72
5.2.1.5	Dr. Veit Wyler.....	72
5.2.2	Zwischen Rettungsversuchen und Kollaboration	73
5.2.3	Die Rolle der Banken	76
5.2.4	Rechtliche Bestimmungen im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr	85

6	WAHRNEHMUNG UND REAKTIONEN DER SCHWEIZER BEHÖRDEN	91
6.1	STRUKTUREN UND RAHMENBEDINGUNGEN	91
6.2	DAS VORGEHEN DER BEHÖRDEN	92
6.3	DIE TÄTIGKEIT DER SCHWEIZERISCHEN GESANDTSCHAFT IN BERLIN.....	97
6.3.1	Die Schutzmachtteilung und ihre Aufgaben	97
6.3.2	Fallbeispiele für die Wahrnehmung von Schutzmichtaufgaben.....	100
6.3.3	Handlungsmöglichkeiten schweizerischer Diplomatie.....	105
7	AUSBLICK AUF DIE NACHKRIEGSZEIT	109
8	ZUSAMMENFASSUNG	113
8.1	BILANZ DER LÖSEGELDERPRESSUNGEN	113
8.2	LÖSEGELDERPRESSUNG UND AUSTAUSCH	119
8.3	DIE POLITIK DER ALLIIERTEN.....	121
8.4	DIE ROLLE DER SCHWEIZ	121
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	123
	BIBLIOGRAPHIE.....	125
	QUELLENVERZEICHNIS	131
	ANHANG: LISTE VON FEIKAUF- UND LÖSEGELDFÄLLEN IN DEN NIEDERLANDEN.....	137
	I: «ARISIERUNG» ZUM ZWECK DES FREIKAUFS.....	139
	II: FREIKAUF GEGEN DEWISENZÄHLUNGEN.....	143
	III: RÜCKSTELLUNGEN VON DER DEPORTATION GEGEN DEWISENZÄHLUNGEN.....	173
	IV: FREIKAUF IN DER LETZEN KRIEGSPHASE	199

1 Einleitung

Die deutsche Kriegswirtschaft war weit davon entfernt, sich selbst versorgen zu können. Sie hing stark vom Import von Rohstoffen und Gütern aus den neutralen Ländern Europas ab. Um diese Einfuhren bezahlen zu können, benötigte Deutschland grosse Mengen von Gold und Devisen. Bekanntlich wandelte die Schweizerische Nationalbank von der Deutschen Reichsbank geliefertes Gold – viel davon war von Deutschland erbeutet worden – im Betrag von 1,2 Mrd. Franken in schweizerische Währung um. Die Schweizer Banken waren aber nicht das einzige Mittel, mit dem Deutschland sich Devisen beschaffen konnte. Ein anderer Weg war die Erpressung von Lösegeldern bei und für Juden, die aus den besetzten Gebieten emigrieren wollten.¹ Für das Nazi-Regime eröffnete sich hier eine Möglichkeit, sich an jüdischen Guthaben in- und ausserhalb des deutschen Machtbereichs zu bereichern.

Die Alliierten erhielten in der ersten Jahreshälfte 1942 Kenntnis von den deutschen Versuchen, Lösegelder von Juden zu erpressen – Versuche, die in Wirklichkeit schon sehr viel länger andauerten. Wie es scheint, wurde das Problem dieser Transaktionen erstmals erkannt, als die amerikanische Zensurbehörde (*Department of Censorship*) anfang, Telegramme von Personen aus den neutralen Ländern abzufangen, die um bedeutende Überweisungen in Schweizerfranken baten. Mit diesem Geld sollten Ausreisebewilligungen für Menschen in den deutsch-besetzten Gebieten gekauft werden. Die Zunahme solcher Anfragen in den folgenden Monaten liess vermuten, dass Deutschland eine neue Möglichkeit organisiert hatte, in den Besitz von Schweizerfranken zu gelangen.²

Das amerikanische *Office of Foreign Funds Control* (FFC) leitete sofort Untersuchungen ein. Eine der ersten betraf einen deutsch-jüdischen Rechtsanwalt, der 1938 aus Deutschland geflohen und später nach New York emigriert war. Dieser Zeuge, Herman Merkin, berichtete den FFC-Beamten, er sei von seinem Schwager in Amsterdam durch eine Mittelsperson in Basel kontaktiert worden. Der Schweizer Intermediär³ hatte Merkin geschrieben, dass sein Schwager Holland erst dann verlassen dürfe, wenn ein Akkreditiv von 1 Mio. Franken in der Schweiz eingerichtet worden sei.⁴ Obwohl dieser Fall wegen der ausserordentlichen Höhe der geforderten Summe einzigartig war, ist er für die vom FFC untersuchten Fälle typisch. Die meisten in den USA kontaktierten Personen hatten finanzielle Forderungen wie Merkin erhalten. Der Intermediär, der um die Überweisung einer grossen Geldsumme (fast immer in Schweizerfranken) auf sein Konto bat, war üblicherweise der in den Vereinigten Staaten kontaktierten Person unbekannt. Die Forderung wurde oftmals von der Feststellung begleitet, dass die Person, um deren Freilassung es ging, in ein Konzentrationslager (im folgenden KL) deportiert

¹ Siehe UEK, Goldtransaktionen, 1998, S. 27.

² Memorandum A. Rosenthal, 2.6.1943, National Archives, College Park (im folgenden: NARA II), Record Group (RG) 131, Box 357.

³ Bei Intermediären handelt es sich um Mittelspersonen, die ganz unterschiedlich motiviert sein konnten. Siehe Kapitel 1.2.2.

⁴ Bericht NY 2-880, 19.3.1942, NARA II, RG 131, Box 357.

würde, sollte das Geld nicht unverzüglich eintreffen. Würde hingegen gezahlt, so werde der gefährdeten Person von den Deutschen ein Ausreisevisum ausgestellt, das ihr – so das Angebot – zumindest theoretisch die Ausreise aus den besetzten Gebieten in ein neutrales Land ermöglichen sollte.⁵

In den folgenden Monaten stimmten die Vereinigten Staaten, Grossbritannien und die königliche Exilregierung der Niederlande, die in London nachhaltige Schritte gefordert hatte, ihre Politik in Sachen Lösegelderpressungen ab. Sie beschlossen im November 1942, Intermediäre aus den neutralen Ländern auf die britischen und amerikanischen Schwarzen Listen zu setzen, also mit Massnahmen des Wirtschaftskrieges gegen sie vorzugehen. Hierbei war den Alliierten das moralische Dilemma zwar bewusst, dass für viele Verfolgte die Zahlung eines Lösegeldes die einzige Alternative zur Deportation darstellte. So konnten sich jüdische Bankiers, die sich von der Schweiz aus für die Rettung jüdischer Personen vor der Vernichtungspolitik des NS-Regimes engagierten, dem Vorwurf ausgesetzt sehen, mit dem Feind zu kollaborieren. Die Alliierten sahen aber keine andere Möglichkeit, als die Lösegelderpressungen so hart wie möglich zu bekämpfen.

Am 24. November 1942 erklärte der britische *Minister of Economic Warfare*, Lord Selborne, im britischen Oberhaus:

«Die Regierung Seiner Majestät wäre aus humanitären Gründen bereit gewesen, isolierte Vorfälle von Zahlungen an den Feind unter diesen Umständen zu übersehen; es ist jedoch klar, dass die Angelegenheit das Ausmass eines regelmässigen, organisierten Zahlungsverkehrs angenommen hat, aus dem der Feind Gewinn zu ziehen hofft.»

Lord Selborne vertrat die Auffassung, dass «Erpressungen nachzugeben nur den Appetit des Erpressers steigert» und die Zulassung eines fortgesetzten Lösegeldhandels «nur das menschliche Elend der Menschen vergrössern würde, die sich jetzt unter deutscher Herrschaft befinden».⁶

Die Relevanz dieses Themas für das Mandat der Kommission ergibt sich aus folgenden Zusammenhängen⁷:

Die Deutschen waren dringend an freien Devisen interessiert, weshalb Freikaufverhandlungen ganz überwiegend auf der Basis des Schweizerfrankens geführt wurden.⁸ Seit Anfang des

⁵ Bericht «The Sale of Exit Permits to Persons in Enemy and Enemy-Occupied Territory», 29.10.1942, NARA II, RG 131, Box 357.

⁶ «While his Majesty's Government might, on humanitarian grounds, have been prepared to overlook isolated instances of payments made to the enemy in these circumstances, it is clear that the matter has reached the dimension of a regular organized traffic from which the enemy hopes to derive a market benefit. [...] surrender to blackmail merely increases the appetite of the blackmailer [and would] merely add to the sum of human misery among the people now under German domination.» Text der Rede Lord Selbornes, *The New York Times* und *The London Times*, beide 25.11.1942.

⁷ Der Bundesbeschluss vom 13.12.1996 behandelt Vermögenswerte, die Opfern des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entzogen, in die Schweiz transferiert oder von der Schweiz aus verwaltet wurden. Der Ausführungsbeschluss vom 19.12. desselben Jahres definiert als Aufträge der Unabhängigen Expertenkommission unter anderem eine Abklärung der wirtschaftlichen und finanziellen Bedeutung der schweizerischen Flüchtlingspolitik sowie des Transits von Fluchtgeld durch die Schweiz ins Ausland. Siehe Sarasin/Wecker, Raubgold, 1998, S. 164.

⁸ Der Franken war nach dem Kriegseintritt der USA neben dem portugiesischen Escudo die einzige frei konvertierbare Währung in Europa.

20. Jahrhunderts spielten sowohl die Schweiz als auch die Niederlande eine Vermittlerrolle für die Finanzbeziehungen zwischen Deutschland und den Grossmächten.⁹ Für Verfolgte und Täter lag es daher nahe, von Vermittlungsdiensten Gebrauch zu machen, die Intermediäre aus der neutralen Schweiz anbieten konnten. Jedoch gelangten nur wenige der Freigekauften in die Schweiz. Der Finanzplatz war bei den Lösegelderpressungen meist nur Drehscheibe für die Aufbringung der geforderten Gelder.

Gleichwohl war die Aussen- und Flüchtlingspolitik der Schweiz mit den deutschen Lösegelderpressungen indirekt befasst. Als Schutzmacht für Deutschland, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten vermittelte sie zwischen den Kriegsgegnern und wickelte den sogenannten Zivilgefangenenaustausch ab, bei dem im Machtbereich des Deutschen Reiches befindliche Staatsangehörige der Alliierten sowie Einwohner des britischen Mandatsgebietes Palästina gegen von diesen internierte Deutsche ausgetauscht wurden.¹⁰ In vielen Fällen handelte es sich bei diesen Austauschpersonen, die im Konzentrationslager Bergen-Belsen interniert worden waren, um Juden, die zuvor zur Zahlung von Devisen gezwungen worden waren.

Das Thema dieses Berichts steht somit im Schnittpunkt von Flüchtlingspolitik und Devisentransfer. Es ist auch deswegen brisant, weil in den beteiligten Staaten, seien es die Alliierten, sei es die Schweiz, ein Spannungsverhältnis zwischen humanitären und kriegswirtschaftlichen Zielsetzungen bestand, das nicht ohne Auswirkung auf das Schicksal der Betroffenen blieb. Hinter den deutschen Lösegelderpressungen scheint die Problematik der internationalen Flüchtlingspolitik auf.

1.1 Eingrenzung des Themas

Die Kommission hat dieses Thema am Beispiel des deutschbesetzten «Reichskommissariats Niederlande» untersucht. Schon die Häufung der Fälle legte es nahe, den Lösegelderpressungen in Holland nachzugehen und die Rolle der Schweiz von dort aus abzuklären. Für die Niederlande sind zwischen 1940 und 1944 rund 400 Einzelfälle von Lösegelderpressungen mit einem Volumen von mindestens 35 Mio. Franken dokumentiert.¹¹ Dieser Betrag wäre noch zu vermehren um den Gegenwert anderer Devisen, von Geschäftsbeteiligungen, Kunstwerken, Edelsteinen und anderen Gegenständen. Deutschland konnte diesen möglichen Gewinn zwar nur zu geringen Teilen realisieren. Die Niederlande waren aber nach dem Generalgouverne-

⁹ Die dadurch entstandenen engen Beziehungen hatten zur Folge, dass der Wissenstand über den Enteignungsprozess der niederländischen Juden in der Schweiz sehr hoch war. Siehe zu den Finanzbeziehungen zwischen den Niederlanden und der Schweiz: Broder, *Mouvements*, 1991.

¹⁰ Siehe zur rechtlichen Lage: Kaelin, *Gutachten*, 1999, sowie Kapitel 2.2.1

¹¹ Alliierte Schätzungen beliefen sich auf 20 Mio. Fr. Unsere Berechnung beruht auf der Auswertung der Einzelfälle (siehe Anhang) und auf einem angenommenen Durchschnittsbetrag von 50 000 Fr. Laut Aussage des ehemaligen BdS Harster vom 23.8.1960 nahm das RSHA Auswanderungsanträge nur dann entgegen, wenn mindestens 20 000 Fr. bezahlt wurden. Staatsanwaltschaft München II, 12 Ks 1/66, Kopie in Landesarchiv Berlin (künftig LAB), BRep. 057-01, Zeugenordner BdS Belgien, Frankreich, Niederlande (27). Häufig wurden auch 100 000 Fr. und mehr für eine Ausreise verlangt. Siehe zur Quantifizierung Kapitel 8.1.

ment Polen dasjenige Besatzungsgebiet, in dem am häufigsten finanzielle Gegenleistungen für Ausreisen verlangt und gezahlt wurden.

Die deutschen Lösegelderpressungen standen in der Kontinuität antijüdischer Politik im NS-Staat vor allem seit 1938. Da solche Erpressungen in Polen und in den später besetzten Niederlanden vorkamen, liegt die Vermutung nahe, dass Deutschland in *allen* okkupierten Ländern von diesem Mittel der Devisenbeschaffung Gebrauch machte. Dies war aber nicht der Fall. Für Lösegelderpressungen in den Niederlanden lassen sich eine Reihe von Gründen ausmachen: Die Verfolgten besaßen Auslandsvermögen; der Judenmord wurde in den Niederlanden ähnlich vollständig durchgeführt wie in Polen, so dass die Verfolgten zu jedem «Strohalm» griffen, um der Vernichtung zu entgehen; das Engagement emigrierter niederländischer Juden in Palästina zugunsten ihrer holländischen Landsleute über das britische *Palestine Office* liess letztere für die Deutschen als aussenpolitisch «wertvolle» Faustpfänder erscheinen; die niederländischen Juden verfügten über Staatsangehörigkeiten, die sich für den Zivilgefangenen-austausch nutzen liessen; die Niederlande lagen in räumlicher Nähe zur Schweiz als wichtigster Schutzmacht und zugleich als wichtigster Bankenplatz des Zweiten Weltkrieges. Ob mit diesem Faktorenbündel das Ausbleiben von Lösegelderpressungen in anderen besetzten Gebieten ex negativo erklärt werden kann, hätte weiterer Forschungen bedurft, die ausserhalb dieses Berichtsthemas liegen.

Im Unterschied zu Polen weisen etwa die Hälfte der für Holland dokumentierten rund 400 Einzelfälle Verbindungen zur Schweiz auf, sei es durch Intermediäre, sei es durch die Einschaltung eidgenössischer Behörden oder Banken. Auf die Niederlande bezogen sich auch die alliierten Interventionen gegen schweizerische Mittelspersonen. Worum es konkret ging, lässt sich an einem Einzelbeispiel zeigen.

Anton Rehbock wurde 1878 in Fürth in Bayern geboren. Mit Zehntausenden deutscher Juden flüchtete er vor der Verfolgung nach Holland, wo er 1940 erneut in die Fänge der Nationalsozialisten geriet. Als die Transporte in die Vernichtungslager begannen, suchte Rehbock nach Möglichkeiten für sich und seine Frau Johanna, das Land mit deutscher Zustimmung zu verlassen. Hierfür gab es Präzedenzfälle. So konnte Mitte August 1942 die fünfköpfige Familie Kroch aus den Niederlanden ausreisen. Hans Kroch hatte den Zürcher Rechtsanwalt Dr. Arthur Wiederkehr eingeschaltet, der über diesen Fall sogar mit Adolf Eichmann verhandelte.¹² Die Familie emigrierte direkt nach Südamerika, ohne die Schweizer Grenze zu überschreiten. Von unterwegs schickte Kroch eine Liste weiterer jüdischer Personen in die Schweiz, für deren Ausreise er sich bei dem Zürcher Rechtsanwalt Dr. Veit Wyler verwendete, der die Liste seinerseits an Wiederkehr weiterleitete.

Auf dieser «Kroch-Liste» waren auch Anton und Johanna Rehbock verzeichnet. Im September 1942 nahm Rehbock Kontakt zu Jan Jacob Weismann auf, einem niederländischen Staatsbür-

¹² Mündliche und schriftliche Auskünfte von Arthur Wiederkehr, 29.6.1998; 25.8.1999.

ger, der gegen Provision Auswanderungsgesuche jüdischer Personen an die deutschen Behörden vermittelte.¹³ Voraussetzung war regelmässig die Zusicherung der Antragsteller, sie könnten im Ausland grosse Devisenbeträge als Gegenleistung für ihre Ausreise beschaffen. Rehbock teilte der deutschen Sicherheitspolizei durch Weismann mit, eine Summe von 100 000 Franken bei Verwandten in Übersee aufreiben zu können. Das Ehepaar wurde daraufhin von der Deportation zurückgestellt.¹⁴

Anton Rehbock schaltete nun verschiedene Personen in der Schweiz ein. Er bat seinen Bekannten Paul Bulka in Lausanne, Kontakt zu Verwandten in Amerika aufzunehmen, das geforderte Geld zu beschaffen und «an eine Schweizer Grossbank zum Zwecke der Ermöglichung meiner Ausreise» überweisen zu lassen. Rehbock, der sich über die Vorgänge in den Niederlanden gut informiert zeigte, versicherte Bulka, es beständen durchaus «Möglichkeiten solcher Überweisungen zu Auswanderungszwecken». Beispielsweise habe «Siegmond Bondi von dem Schwiegervater seines Sohnes Hermann bereits über die Schweiz (Bodenheimer, Basel) die telegraphische Zusage erhalten [...]».¹⁵ Bulka sicherte zu, Rehbocks Verwandtschaft um Hilfe zu bitten. Daraufhin erteilte Ende Oktober das «Judenreferat» (IV B 4) des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD) für die besetzten niederländischen Gebiete (BdS)¹⁶ dem Ehepaar Rehbock die Ausreisegenehmigung; natürlich «ausnahmsweise» und vorbehaltlich der Ablieferung eines Devisenbetrages von 100 000 Franken, welcher der Devisenabteilung der Reichsbank zur Verfügung gestellt werden müsse.¹⁷

Alles hing nun davon ab, ob es gelang, die versprochene Summe auch tatsächlich beizubringen. Rehbock bemühte sich in den folgenden Wochen verzweifelt um Devisen aus den Vereinigten Staaten. Er wandte sich erneut an Bulka sowie an Dr. Wyler. Die deutschen Behörden setzten indes Fristen, die auf keinen Fall hinreichten, um eine so grosse Summe zu beschaffen. Schon am 10. November 1942 drohte der BdS, die Ausreisegenehmigung zu widerrufen, sollte die Überweisung der 100 000 Franken nicht innert zehn Tagen erfolgen. Rehbocks Bitte um eine ausreichende Fristverlängerung hatte offenbar keinen Erfolg.¹⁸ Gleichzeitig brach die Korres-

¹³ Siehe Kapitel 3.2.3. Siehe zur Person Weismanns: Moore, *Victims*, 1997, S. 134ff.

¹⁴ Rehbock an den BdS für die besetzten niederländischen Gebiete, 21.9.1942. Diese Zusicherung stellte zunächst nur eine Absichtserklärung auf der Grundlage von Rehbocks Hoffnung dar, «dass die Vermögensverhältnisse meiner Verwandten gestatten, einen solchen Betrag für uns zur Verfügung zu stellen [...]». Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie Amsterdam (künftig: RIOD), Inv. 181 c, Bestand J. J. Weismann 2 y. – Mitteilung des BdS an Jan J. Weismann, 23.9.1942, ebd.

¹⁵ Rehbock an Paul Bulka, 30.9.1942, ebd.

¹⁶ Die BdS waren die regionalen Spitzenbehörden des RSHA in den besetzten Gebieten. Dem Referat IV B 4 stand im RSHA Adolf Eichmann vor. Siehe zum SD Wildt, *Judenpolitik*, 1995; zum Referat IV B 4 Safrian, *Eichmann-Männer*, 1993.

¹⁷ BdS an Jan Jacob Weismann, 21.10.1942, RIOD, Inv. 181 c, Bestand J. J. Weismann 2 y.

¹⁸ Rehbock an Paul Bulka und an Veit Wyler mit Bezug auf Hans Kroch, 2.11.1942; BdS IV B 4 an Rehbock, 10.11.1942; Rehbock an BdS IV B 4 (es sei selbstverständlich, dass «es viele Wochen dauert, bis diese Nachrichten der Schweizer Freunde, welche, um zweckentsprechend zu sein, ausführlich gehalten werden müssen, nach Übersee kommen, wie es wiederum längere Zeit bedarf, bis die Verwandten in Übersee den Betrag transferieren und Mitteilung hiervon in die Schweiz kommen lassen können [...]»); alles ebd.

pondenz seiner Schweizer Helfer mit Adressaten in Übersee ab, was möglicherweise auf alliierte Gegenmassnahmen zurückzuführen ist.

Das Ehepaar Rehbock wurde aber weiter vom Abtransport in ein Vernichtungslager zurückgestellt und blieb vorerst in Amsterdam. 1943 gelang es Anton Rehbock, vom Konsulat des südamerikanischen Staates Ecuador einen Pass für sich und seine Familie zu erhalten.¹⁹ Solche «Gefälligkeitspässe» waren in jener Zeit für etwa 10 000 Franken in der Schweiz erhältlich. Sie wurden an die Privatanschriften der Juden oder direkt in das holländische Lager Westerbork geschickt, von wo die Transporte nach Auschwitz und Sobibór fuhren.²⁰ Die deutschen Behörden griffen in jener Zeit vornehmlich auf die Inhaber solcher nachträglich erworbener Staatsangehörigkeiten zurück, um sie als angebliche Ausländer gegen Deutsche in Südamerika auszutauschen. Das Konzentrationslager Bergen-Belsen wurde eigens zu dem Zweck gegründet, die fraglichen Häftlinge bereitzuhalten. Auch Anton Rehbock und seine Frau, ihre Tochter und deren Mann²¹ wurden um die Jahreswende 1943/44 nach Bergen-Belsen überstellt. Anton erlebte die Befreiung nicht mehr. Er starb im Oktober 1944 im Lager. Die übrigen drei Familienmitglieder sollten im Dezember gegen Deutsche ausgetauscht werden.²² Ob es hierzu noch gekommen ist, lässt sich nicht mehr feststellen. Frau Rehbock starb unmittelbar nach der Befreiung durch die Rote Armee.²³

1.2 Begrifflichkeit

1.2.1 Lösegelderpressungen

Die deutschen Lösegelderpressungen waren ein komplexes Geschehen, bei dem kriegswirtschaftspolitische und aussenpolitische Faktoren dominierten. Die im Untertitel genannten Begriffe beschreiben eine zeitliche Abfolge und zugleich die unterschiedlichen Handlungslogiken von Verfolgern und Verfolgten. Dies bedarf einiger kurzer Erläuterungen.

Die Alliierten beschuldigten Deutschland Ende 1942 des organisierten «Menschenhandels» in den Niederlanden. Dieser auf den ersten Blick passende Terminus eignet sich bei näherem Hinsehen nicht für die wissenschaftliche Analyse. Der Begriff «Menschenhandel» ist eindeutig als sexualstrafrechtliches Delikt definiert und seit Ausgang des 19. Jahrhunderts antisemitisch vorbelastet.²⁴ Auch liegt genau genommen kein Handel mit Menschen als einer «Ware» vor, die

¹⁹ Siehe RSHA IV B 4a an BdS Den Haag, 5.11.1943, RIOD, Inv. 77–85, Bestand Höherer SS- und Polizeiführer – Generalkommissar für das Sicherheitswesen (künftig: RIOD, HSSPF) 187 d. Dort wird der Wohnort der Familie Rehbock nach wie vor mit Amsterdam, Rubenstraat 106, angegeben.

²⁰ Vermerk BdS IV B 4, 31.7.1944, RIOD, HSSPF 187 d.

²¹ Ida Eliel, geb. Rehbock; Hans Eliel.

²² BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 59.

²³ Sie war mit einem Evakuierungstransport vor der Übergabe des Lagers Bergen-Belsen in Richtung Theresienstadt abtransportiert und am 23.4.1945 von sowjetischen Truppen in Tröbitz befreit worden, wo sie am 6.5.1945 starb. Das Schicksal der übrigen Familienmitglieder ist ungeklärt.

²⁴ In Deutschland und Österreich ist «Menschenhandel» als Delikt der Prostitutionserzwingung zum eigenen Vermögensvorteil definiert, in der Schweiz allgemein als Handel, welcher der Unzucht eines anderen Menschen Vorschub leistet. Deutschland: § 180 b, 181 StGB; Österreich: § 217 StGB; Schweiz: § 196 StGB. Er greift in die

der Käufer für seine eigenen Zwecke benutzt. Hitler lehnte eine generelle Monetarisierung des Menschenlebens von Juden aus ideologischen Gründen ab.²⁵ Die Nazis betrieben keinen Handel mit jüdischen Menschenleben, sondern sie boten einzelne jüdische Personen mit der unverhohlenen Drohung, sie andernfalls zu ermorden, zum Freikauf an. Andererseits fehlten im Ausland, um in der Wareterminologie zu bleiben, «Abnehmer», weil wenig Interesse bestand, die von den Deutschen angebotenen Freikäufe zu realisieren. Denjenigen Juden, die Deutschland tatsächlich gegen Geld freigab, brachte dies aber nichts weniger als die Rettung vor dem Massenmord. Für sie konnte der Begriff «Menschenhandel» kaum negativ sein.

«Lösegelderpressungen» und «Freikauf» bezeichnen unterschiedliche Perspektiven auf denselben Vorgang. Diese Begriffe beschreiben zutreffend die Absichten der deutschen Verfolger und die Möglichkeiten ausländischer Beteiligter.²⁶ Ein durchlaufender Faktor war dabei die Vermögensentziehung, also die Politik Deutschlands, den Juden ihr mobiles und immobiles Eigentum möglichst restlos wegzunehmen. Aus der Verbindung von zwangsweiser Auswanderung und Beraubung waren bereits 1938 erste Lösegelderpressungen hervorgegangen. Wohlhabende Juden wurden durch Terrormassnahmen gezwungen, ihr Vermögen auszuliefern, wenn sie das «Dritte Reich» verlassen wollten.

Allerdings zielten die Besatzungsbehörden in den Niederlanden mit Lösegeldforderungen zunehmend auf das ausländische Vermögen der betroffenen Juden oder dritter Personen, die für sie zu zahlen bereit waren. Sie verhandelten mit den Verfolgten und indirekt auch mit Staatsangehörigen und Behörden derjenigen ausländischen Staaten, die in erster Linie zu Zahlungen und Aufnahme veranlasst werden sollten.

Dieser Versuch, Auslandskapitalien zu übernehmen, stiess allerdings schnell an Grenzen. Es bedurfte der Bereitschaft des Auslands, Freigekaufte aufzunehmen. Helfer oder Organisationen, die Gelder zum Freikauf aufbrachten, standen vor dem zusätzlichen Problem, dass diese Beträge nur unter grösseren Schwierigkeiten an die deutsche Seite gezahlt werden konnten, vor allem seit den alliierten Gegenmassnahmen Ende 1942. Unter anderem aus diesem Grund verlagerten sich die Interessen des «Dritten Reiches». Juden, für die zuvor erfolglos Lösegelder verlangt worden waren, sollten nun für einen anderen Zweck genutzt werden, nämlich zur «Heimführung» von Auslandsdeutschen im Wege des sogenannten Zivilgefangenen austausches.

persönliche Freiheit ein, namentlich dann, wenn die Opfer dieses Verbrechens unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Androhung von Gewalt in ein fremdes Land verbracht werden. Siehe für Deutschland § 181 StGB. Siehe zum Topos des «jüdischen Mädchenhändlers» die Fallstudie von Hamann, Hitler, 1996, S. 477–479.

²⁵ Siehe Kapitel 3.2.4.

²⁶ Himmler sprach Ende 1942 von «Loslösung gegen Devisen», implizit also von Lösegeldern, die von dritter Seite zu erbringen seien (ebd.). Die holländische Exilregierung bezeichnete denselben Vorgang des «*Handel in uitreisvergunningen van Joodse Nederlanders*» als «*Loskopping*», also Freikauf. Ministerie van Buitenlandse Zaken Den Haag, Londens Archief 1940–1945, Diplomatieke Zaken/Joodse Kwesties 23: Handel in uitreisvergunningen van Joodse Nederlanders uit bezet Nederland, algemeen, 1940–1944. Diese Akte wird im folgenden «Innenministerium Den Haag, Exilregierung, DZ/JK 23» zitiert.

1.2.2 Intermediäre

Unter «Intermediären» werden in diesem Bericht Mittler zwischen Deutschen und Juden in Lösegeld- und Freikaufangelegenheiten verstanden, seien es Privatpersonen, seien es Bankinstitute. Der Begriff des Intermediärs ist also funktional und wertfrei definiert. Es bedarf einer genauen Untersuchung der Motive und Handlungsspielräume von Intermediären, bevor moralische Bewertungen vorgenommen werden.

Dabei wird man eine Kerngruppe solcher Mittelsleute abgrenzen, die ausser an Lösegelderpressungen auch an anderen Transaktionen teilnahmen, etwa am Handel mit Kunstwerken aus jüdischem Besitz. Das wirtschaftliche Eigeninteresse war in diesen Fällen vorrangig, doch schloss die Partizipation an der Entziehung jüdischen Vermögens erfolgreiche Rettungsinitiativen keineswegs aus. Als zweite Gruppe von Intermediären lassen sich diejenigen Banken definieren, über die Freikaufgeschäfte abgewickelt wurden. Das Problem liegt hierbei weniger darin, dass die Banken auch Geld verdienen wollten, als vielmehr im Wissen um die moralische Fragwürdigkeit solcher Geschäfte. Eine dritte Gruppe von Intermediären stellen jüdische Hilfsorganisationen in der Schweiz und die Familienmitglieder von Opfern dar, die sich um die Freilassung ihrer Angehörigen bemühten, sonst aber nicht als Mittler in Erscheinung traten. Bei ihnen stand eindeutig die Rettung von Juden im Vordergrund, während wirtschaftliche Interessen untergeordnete Bedeutung hatten oder ganz fehlten. Einen Grenzfall stellen jüdische Privatbanken dar, die an Lösegeldtransaktionen teilnahmen, um Juden zu retten.

Die schweizerischen Behörden schliesslich bezeichneten Aktivitäten von Intermediären in Lösegeld- und Freikaufangelegenheiten als «Emigrantenschlepperei», obwohl de facto nur wenige Juden auf diese Weise in die Schweiz gelangten. Hierbei handelte es sich nicht um einen juristischen Tatbestand, sondern um eine Ableitung von der allgemeinen Bezeichnung der «Schlepperei», die an sich nur auf Tätigkeiten direkt an der Grenze anwendbar war.²⁷

²⁷ Gemäss ANAG von 1931 konnte gegen die Fluchthilfe eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet werden, wenn den Intermediären der Handel mit Ausweispapieren nachgewiesen werden konnte. Das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26.3.1931 in der Fassung des Bundesratsbeschlusses vom 28.11.1933 bedrohte in Art. 23.1 denjenigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, der «falsche fremdenpolizeiliche Ausweispapiere herstellt oder echte verfälscht, sowie wer solche wissentlich gebraucht oder verschafft, wer wissentlich echte, aber ihm nicht zustehende Ausweispapiere verwendet oder wer echte Ausweispapiere Unberechtigten zum Gebrauch überlässt». Bereits 1938, im Zusammenhang mit der Fluchthilfe Paul Grüningers, war von «Emigrantenschlepperei» die Rede gewesen; siehe: Keller, Grüninger, 1993. Heinrich Rothmund, Chef der Polizeiabteilung, bemerkte hierzu im Juli 1941: «Ein selbständiges Delikt der «Emigrantenschlepperei» gibt es nicht, sie ist vielmehr Teilnahme an dem vom Emigranten verübten Delikt der unerlaubten Einreise. Hierin liegt ein Widerspruch zwischen der rechtlichen und der moralischen Verantwortlichkeit: die ungleich strafwürdigere, vielfach auf Gewinnsucht beruhende Emigrantenschlepperei, verübt von pflichtvergessenen Schweizern, erscheint rechtlich als Anhängsel des geringfügigeren Delikts der unerlaubten Einreise.» Rothmund an das Untersuchungsrichteramt des Bezirks St. Gallen, 9.7.1941, BAR E 4260 (C) 1974/34, Bd. 135. In der Folge wurde die Fluchthilfe zum eigenständigen Straftatbestand erhoben. Laut Bundesratsbeschluss vom 25.9.1942 über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses betreffend die teilweise Schliessung der Grenze, Art. 3, wurde mit Gefängnis bestraft, «wer im In- oder Ausland die unerlaubte Ein- oder Ausreise erleichtert oder vorbereiten hilft». Die Auslegung dieser Bestimmung war jedoch dehnbar, und es scheint, dass die Militärjustiz mit ihren Ermittlungen gegen Fluchthelferringe hauptsächlich eine abschreckende Wirkung erzielen wollte. Gegen Intermediäre im Lösegeldgeschäft fand der Bundesratsbeschluss jedenfalls keine Anwendung. Siehe UEK, Flüchtlinge, 1999, Kapitel 4.2.

1.3 Forschungsstand und Quellenlage

1.3.1 Forschungsstand

Historiographisch schliesst die vorliegende Untersuchung an verschiedene neuere Studien an; überwiegend betritt sie aber Neuland.

Die Entziehung jüdischen Vermögens im «Dritten Reich» ist eingehend erforscht worden. Lange Zeit beschränkten sich diese Untersuchungen auf die Vorkriegszeit. Im Zusammenhang mit den Entschädigungsforderungen jüdischer und nichtjüdischer Geschädigter gegen Banken und Industrieunternehmen kommt neuerdings auch der Holocaust selbst in den Blick. Charakteristisch ist hierbei die Aufarbeitung bisher übersehener Zusammenhänge zwischen Judenmord und Raub im europäischen Kontext. Diese Studien, die zum Teil auch die nach damaligem deutschem Recht illegalen Praktiken des Regimes behandeln, erwiesen sich als hilfreich bei der Konzeption unserer Forschung.²⁸

Das Thema der deutschen Lösegelderpressungen hat in der geschichtswissenschaftlichen Literatur lange Zeit überhaupt keine Rolle gespielt. Im Zusammenhang mit neueren Forschungen über den Judenmord in den deutschen Besatzungsgebieten Osteuropas wird jetzt der Zusammenhang zwischen Kriegführung und Judenmord stärker gesehen. Die erklärte Absicht Hitlers und Himmlers, die europäischen Juden kollektiv als Geiseln zu nehmen, um die Vereinigten Staaten zu einer nachgiebigen Haltung gegenüber Deutschland zu zwingen, wird ernster genommen als zuvor. Im Vordergrund stehen einerseits die Frage, ob der Kriegseintritt der Vereinigten Staaten diese Geiselfunktion obsolet gemacht und den endgültigen Entschluss Hitlers, alle Juden Europas zu ermorden, angestossen habe²⁹, andererseits Himmlers Verhandlungen mit jüdischen Vertretern in der letzten Kriegsphase und das Konzentrationslager Bergen-Belsen.

Die Versuche des Reichsführers-SS Heinrich Himmler, Juden zu «verkaufen», hat kürzlich der israelische Historiker Yehuda Bauer behandelt. Im Vordergrund stehen in seiner Untersuchung eine Weisung Hitlers vom Dezember 1942, die Freilassung von Juden gegen Devisen betreffend, und Himmlers Verhandlungen mit den Emissären jüdischer Organisationen über den Freikauf jüdischer Gruppen in der Slowakei und in Ungarn.³⁰ Diese Unterhandlungen in den beiden letzten Kriegsjahren zielten auf den Abbruch der Judenvernichtung in den beiden Ländern insgesamt und fanden somit unter anderen Bedingungen statt als die in diesem Bericht behandelten Lösegelderpressungen.³¹

²⁸ UEK, Goldtransaktionen, 1998; Steinberg, Deutsche Bank, 1999; Bähr, Goldhandel, 1999.

²⁹ Hartog, Befehl, 1997; Gerlach, Wannsee-Konferenz, 1997.

³⁰ Bauer, Freikauf, 1996.

³¹ Die ersten Berichte über die Verhandlungen um den Freikauf ungarischer Juden lagen bereits während der Nürnberger Prozesse vor; später wurden Darstellungen von einzelnen Beteiligten publiziert, wie etwa Weissberg, Geschichte, 1956; Biss, Stopp, 1966. Siehe zu Ungarn weiter Hilberg, Vernichtung, 1990, S. 908ff.; Braham, Politics, 1981, S. 932ff.

Das 1943 als «Aufenthaltslager» für internierte Juden gegründete Konzentrationslager Bergen-Belsen ist lange Zeit kaum in dieser Funktion wahrgenommen und analysiert worden, weil dort ab 1944 Zehntausende von Juden aus aufgelösten Lagern in Osteuropa eingepfercht wurden und die Todesrate enorm anstieg. Über Bergen-Belsen liegt neben dem älteren Standardwerk von Eberhard Kolb jetzt eine neue Untersuchung von Alexandra-Eileen Wenck vor, deren Ergebnisse durch Aktenbestände schweizerischer Archive bestätigt werden konnten und zum Teil in den vorliegenden Bericht eingeflossen sind.³² Obwohl auch diese Forschungen überwiegend die letzte Kriegsphase behandeln, bestehen Zusammenhänge mit unserem Thema insofern, als Himmler wegen Bergen-Belsen erneut auf die Geiselnahme bestimmter jüdischer Gruppen zurückkam und die Erpressung von Lösegeld als Variante dieser Politik begriffen werden kann.

Was die Alliierten und ihre Politik gegenüber den europäischen Juden angeht, so liegen dazu einige Studien vor, die das Thema teils im Überblick, teils mit Schwerpunkt auf die Flüchtlingskonferenzen von Evian 1938 und Bermuda 1943 angehen. Es handelt sich überwiegend um Forschungen zum politischen Establishment in den Vereinigten Staaten und Grossbritannien, zu Hilfswerken für Juden und zur aussen- und innenpolitischen Konstellation, welche die Haltung der Alliierten beeinflusste und bestimmte.³³ Lösegelderpressungen und Freikäufe spielten in diesen Forschungen keine prominente Rolle, obwohl die Alliierten diese Vorgänge, wie gesehen, sehr ernst genommen hatten. Dass in der Frage eines möglichen Austausches von «ausländischen» Juden gegen internierte Deutsche kein Konsens zwischen London und Washington bestand, ist jüngst durch einen Aktenfund in London bestätigt worden.³⁴

Besatzungspolitik und Judenverfolgung in den Niederlanden sind zwar insgesamt eingehend erforscht worden,³⁵ doch spielte unser Thema dabei eine marginale Rolle, weil der «Verkauf» von Juden, gemessen an der Grössenordnung des Holocaust in den Niederlanden, von eher geringer Bedeutung zu sein schien. Auch die Rolle der Schweiz in Lösegeld- und Freikaufangelegenheiten wurde bisher nicht umfassend erforscht. Jacques Picard kritisierte zu Recht die moralisierende Bewertung der verschiedenen von der Schweiz aus geplanten Aktionen zur Rettung der Juden in der Slowakei und in Ungarn 1943/1944 in der Forschungsliteratur und im schweizerischen Geschichtsbewusstsein. Aufgrund des eingeschränkten Zugriffs auf die einschlägigen Archive konzentrierte sich die weitere Forschung ebenfalls auf diese Jahre und noch nicht auf die weiter zurückliegenden Bemühungen zum Freikauf von verfolgten Juden.³⁶

³² Kolb, Bergen-Belsen, 1996; Wenck, Menschenhandel, 1999; siehe Kapitel 6.3.

³³ Wasserstein, Britain, 1979; Breitman, Refugee, 1987; Oppenheim, People, 1996.

³⁴ Public Record Office, London/Kew (künftig: PRO) FO 505, Bd. 497, Axis Nationals, 1944–1945.

³⁵ de Jong, Koninkrijk, 1969–1988, insbes. Bd. 4/5; Presser, Ondergang, 1965. Einen guten Überblick über die «Endlösung» in den Niederlanden geben Hirschfeld, Niederlande, 1996, S. 137–165, sowie Moore, Victims, 1997.

³⁶ Picard, Schweiz, 1994, S. 455–461. Siehe zur «Aktion Musy»: Speich, Schweiz, 1997, S. 124–128; Dieckhoff, Rescapés, 1995.

Insgesamt lässt sich sagen, dass der Zeitraum von 1940 bis 1943 hinsichtlich Lösegelderpressungen und Freikauf bisher kaum bearbeitet worden ist, so dass die vielen Einzelfälle, um die es in diesem Bericht geht, in der öffentlichen Wahrnehmung hinter die zwischenstaatliche Ebene zurücktraten. Um so wichtiger schien es uns, die Vorgänge in den Niederlanden und in der Schweiz zwischen 1940 und 1945 gründlich zu untersuchen. Nur so lassen sich die Frage nach den Zielsetzungen der deutschen Lösegelderpressungen beantworten und der Stellenwert der Schweiz bestimmen.

1.3.2 Quellenlage

Die Quellenlage für dieses Unterfangen stellte sich als unerwartet gut heraus.³⁷ Hier ist zunächst das Archiv des *Rijksinstituuets voor Oorlogdocumentatie* zu nennen, das vollständig ausgewertet wurde. Hinzu kommen die Überlieferung der niederländischen Exilregierung, die im Innenministerium und im *Rijksarchief* (Nationalarchiv) in Den Haag vorliegt, Akten der NS-Behörden im Bundesarchiv Berlin und im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn sowie der deutschen Entschädigungsbehörden im Landesarchiv Berlin. Diese Bestände ermöglichen u. a. die Erarbeitung einer Liste von Freikauffällen, anhand deren die Bezüge zur Schweiz differenziert dargestellt und analysiert werden können. Da im weiteren Verlauf wiederholt auf diese Liste Bezug genommen wird, ist sie in einer anonymisierten Form dem Bericht beigegeben.³⁸

In der Schweiz wurden die Bestände des Bundesarchivs in Bern, darunter zahlreiche Einzelinformationen zu Flüchtlingsschicksalen³⁹, die Bestände des Archivs für Zeitgeschichte in Zürich sowie die Überlieferungen der Schweizerischen Bankiervereinigung und verschiedener Geschäftsbanken eingesehen, um den fraglichen Transaktionen nachzugehen. Daneben führte die Kommission Gespräche mit ausgewählten Anwälten, die zum Teil auch Einsicht in ihre Archivbestände gewährten. Die Archive jüdischer Hilfsorganisationen befinden sich überwiegend nicht in der Schweiz. Einzelne Bestände wurden hier konsultiert; im übrigen wurden die Unterlagen zu dieser Thematik aber in den Vereinigten Staaten ausgewertet.

In den USA und in Grossbritannien haben wir die Bestände der *National Archives* in Washington und des *Public Record Office* in London herangezogen. Besonderes Augenmerk galt dabei den Schwarzen Listen und der Haltung der Alliierten zur Blockierung von Lösegeldgeschäften. Die Akten der US-Immigrationsbehörden erlaubten in vielen Fällen eine Fortsetzung der auf holländischen Akten basierten Einzelfallanalyse, deren Erträge in die erwähnte Namensliste eingearbeitet wurden.

³⁷ Siehe Quellenverzeichnis.

³⁸ Siehe Anhang. Dort finden sich auch nähere Erläuterungen zu den Quellen und zur Methode der Einzelfallanalyse.

³⁹ Siehe Schweizerisches Bundesarchiv, Flüchtlingsakten, 1999, S. 203ff.

1.4 Fragestellungen und Gliederung des Berichts

Der vorliegende Bericht gliedert sich in sechs Kapitel.

Zunächst sollen die Hintergründe der Lösegelderpressungen knapp behandelt werden. Zu fragen ist einerseits nach dem wirtschaftlichen Hintergrund der jüdischen Zwangsemigration aus dem Deutschen Reich. Dabei sind die Geschehnisse in Österreich seit 1938 wichtig, weil die dortigen Akteure später nahezu geschlossen im Reichskommissariat Niederlande anzutreffen sind. Andererseits sollen die aussenpolitischen Voraussetzungen der schweizerischen Schutzmachtfunktion skizziert werden, wegen deren die Aussenpolitik der Schweiz in Austauschvorhaben des Deutschen Reiches involviert wurde.

Das folgende Kapitel befasst sich mit der Situation in den besetzten Niederlanden. Hier ist zunächst nach der Bedeutung des Landes im NS-Machtbereich des Zweiten Weltkriegs zu fragen, anschliessend nach Etappen der Lösegelderpressungen vor dem Hintergrund von Judenverfolgung und Judenmord.

Das vierte Kapitel behandelt den Kenntnisstand der Alliierten über die Lösegelderpressungen und ihre Handlungsmöglichkeiten. Zu untersuchen ist einerseits, welche Perspektiven die deutschen Kriegsgegner leiteten; andererseits, ob die alliierte Wirtschaftskrieg- und Flüchtlingspolitik Freikäufe von Juden unterbunden oder gefördert hat.

Die Untersuchung befasst sich anschliessend mit den Vorgängen in der Schweiz. In einem Kapitel über die Intermediäre werden zunächst die für das Schicksal der Juden relevanten Verbindungen zwischen den Niederlanden und der Schweiz aufgenommen. Anschliessend sollen anhand von Einzelfällen die Befunde über schweizerische Intermediäre im Überblick präsentiert werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Banken, auch hinsichtlich der rechtlichen Situation, in der sie sich bei allfälligen Devisentransfers für Freikäufe befanden.

Das vorletzte Kapitel behandelt die Haltung der offiziellen Schweiz zu den deutschen Lösegelderpressungen. Zunächst muss geklärt werden, was die Behörden über die Beteiligung von Schweizer Bürgern an Lösegelderpressungen und Freikäufen wussten. Dann ist den neutralitätspolitischen Implikationen und ihrer Wahrnehmung in der Schweiz nachzugehen. Schliesslich möchten wir das Verhalten einzelner Behörden gegenüber den illegalen Aspekten des Freikaufs analysieren. Ähnlich wie bei der Politik der Alliierten wird auch hier zu klären sein, ob solche Massnahmen mögliche Rettungsversuche eher erleichtert oder erschwert haben.

Das letzte Kapitel behandelt schliesslich die zahlenmässige Bilanz von Lösegelderpressungen und Freikauf. Es unternimmt von dort aus einen knappen Ausblick auf die Nachkriegszeit, also auf mögliche Konsequenzen der Kriegereignisse für Schweizer Intermediäre, auf Entschädigungsforderungen jüdischer Opfer und auf die politische Aufarbeitung der Geschehnisse in der Schweiz.

Der Anhang dieses Berichts besteht aus der bereits erwähnten Liste aller Lösegeld- und Freikauffälle in den Niederlanden, die Bezüge zur Schweiz aufweisen. Dort finden sich auch nähere

Angaben zu den an diesen Fällen beteiligten schweizerischen Personen und Unternehmen sowie Erläuterungen zu den Grundlagen der Einzelfallanalyse.

Insgesamt versteht sich die vorliegende Studie auch als Anregung zu weiteren Forschungen im Schnittfeld von Flüchtlingspolitik, Kriegswirtschaft und Aussenpolitik.

2 Die Hintergründe

2.1 Judenverfolgung und Vermögensentziehung im NS-Staat

2.1.1 Massnahmen bis 1938

Die Politik der Nationalsozialisten war zwischen 1933 und 1938 darauf ausgerichtet, die deutschen Juden aus dem Land zu treiben. Mit Berufsverboten wurde gegen jüdische und oppositionelle Beamte vorgegangen,⁴⁰ Parteigliederungen der NSDAP inszenierten antijüdische Boykottaktionen.⁴¹ Bis Ende 1937 ging der Druck zur «Entjudung der Wirtschaft» hauptsächlich von regionalen und lokalen Parteistellen aus. Mit Boykottaktionen und Schikanen wurden vorwiegend die jüdischen Besitzer kleinerer und mittlerer Unternehmen zu Verkauf oder Aufgabe ihrer Betriebe gezwungen. Reichseinheitliche Gesetze zur Ausschaltung von Juden aus dem Wirtschaftsleben («Arisierung») wurden aber vor November 1938 nicht erlassen. Diesbezügliche Initiativen hatten die zuständigen Ministerien, insbesondere Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht, zurückgewiesen.⁴² Die Ernennung Hermann Görings zum Beauftragten für den Vierjahresplan 1936, die Übernahme wichtiger wirtschafts- und finanzpolitischer Agenden durch die Vierjahresplanbehörde und die Absetzung Schachts als Wirtschaftsminister im Herbst 1937 änderten diese Situation tendenziell,⁴³ aber ein reibungsloses Funktionieren antijüdischer Gesetzgebung war damit noch nicht gewährleistet. Als Reichsinnenminister Frick im Juni 1938 einen Gesetzesentwurf zur zwangsweisen Ausschaltung von Juden aus der Wirtschaft vorlegte, scheiterte die Umsetzung vorläufig an den Einwänden des Reichsfinanzministeriums und des Reichsbankpräsidenten.⁴⁴ So blieb es vorerst bei verschiedenen einander ergänzenden Massnahmen zur wirtschaftlichen Entrechtung der Juden; auch und gerade derjenigen, die aus Deutschland emigrieren wollten.

Die «Reichsfluchtsteuer» war im Zusammenhang mit der Devisenbewirtschaftung 1931 von der Regierung Brüning eingeführt worden, um die Kapitalflucht ins Ausland zu verhindern. Diese Vorschrift galt für alle – nicht nur jüdische – Staatsbürger, betraf aber nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten vorwiegend jüdische Emigranten.⁴⁵ Die ebenfalls im August 1931 eingeführte Devisenzwangsbewirtschaftung stellte für die Nationalsozialisten auch ein willkommenes Instrument dar, um den Juden äusserst unvorteilhafte Wechselkurse aufzuzwin-

⁴⁰ Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, 7.4.1933, RGBL 1933 I, S. 175.

⁴¹ April 1933, Sommer 1935.

⁴² Genschel, Verdrängung, 1966, S. 105ff.

⁴³ Zu den verschiedenen Faktoren, die diese Veränderung beeinflussten, siehe: Adam, Judenpolitik, 1972, S. 172ff.

⁴⁴ Schacht formulierte in einem Schreiben vom 7.7.1938 Bedenken und machte die grundsätzliche Frage des Rechts auf Eigentum geltend. Schacht an Frick, Funk, Göring, Hess, Himmler, v. Krosigk, Lammers, Ribbentrop, 7.7.1938, zitiert in: Kopper, Marktwirtschaft, 1995, S. 276.

⁴⁵ Ursprünglich wurde die Steuer auf Vermögen ab 200 000 RM erhoben; seit Mai 1934 wurde dieser Satz jedoch auf 50 000 RM oder ein jährliches Einkommen ab 20 000 RM gesenkt. Die Reichsfluchtsteuer wurde in einer Höhe von 25 Prozent auf den geschätzten Steuerwert des letztjährigen Gesamtvermögens erhoben. Unberücksichtigt blieb bei der Bemessung, dass bei «Arisierungen» die jeweiligen Unternehmen in vielen Fällen unter Wert verkauft werden mussten.

gen. Bei der Emigration konnten Devisen nur zu den willkürlich von den regionalen Devisenstellen festgesetzten Kursen erworben werden. Der Verlust gegenüber den amtlichen Kursen betrug zwischen 50 und 90 Prozent. Jüdische Auswanderer konnten über ihr Vermögen nicht frei verfügen. Es wurde «Auswandererspermark-Konten» gutgeschrieben und unterstand ebenfalls der Kontrolle durch die Devisenstellen.

Das sogenannte Haavara-Abkommen, welches das Reichswirtschaftsministerium 1933 mit der Jewish Agency abschloss, sah den Verkauf deutscher Waren mittels Verrechnung nach Palästina vor.⁴⁶ Emigranten aus dem Deutschen Reich war erlaubt, ihren persönlichen Besitz einschliesslich Hausrat, Werkzeug und Maschinen mitzunehmen. Ab Dezember 1938 mussten genaue Verzeichnisse der auszuführenden Gegenstände eingereicht werden, wodurch der Transfer von Wertgegenständen kontrolliert werden sollte. Laut einer Aufstellung des Reichswirtschaftsministeriums vom November 1938 waren bis zu diesem Zeitpunkt 170 000 jüdische Männer, Frauen und Kinder aus Deutschland ausgewandert «mit einem Transfer (Bardevisen, Freistellung ausländischer Werte, Warenmitnahme, Palästinatransfer) von etwa 340 Mio. Reichsmark (Durchschnitt pro Kopf 2000 Reichsmark)».⁴⁷ In die Schweiz kamen von 1933 bis 1941 nur rund 1800 jüdische Flüchtlinge aus Deutschland und rund 3500 aus Österreich.⁴⁸

2.1.2 Vom «Anschluss» zum reichsweiten Pogrom

Ein wesentlicher Radikalisierungsfaktor war im Jahre 1938 der «Anschluss» Österreichs. Seit dem 12. März wurden österreichische Juden einerseits Opfer von unorganisierten, pogromartigen Ausschreitungen von Antisemiten, die sich hauptsächlich in der Form von Plünderungen in Wohnungen und Geschäften sowie öffentlichen Erniedrigungsritualen manifestierten. Andererseits waren sie den Massnahmen der sich etablierenden nationalsozialistischen Verwaltung und Apparate ausgesetzt.

Neben dem offenen Raub und der Erpressung von Geld und Wertgegenständen praktizierten Antisemiten in der «Ostmark» auch die langsamere Beraubung bzw. Übernahme von kleineren und mittleren Unternehmen, deren Besitzer Juden waren, indem sie sich als «Kommissare» in den Firmen festsetzten. Im ersten Halbjahr 1938 soll es mehr als 20 000 «wilde», d.h. nicht von staatlichen Stellen legitimierte Kommissare gegeben haben. Zu den «wildem Arisierungen» trat

⁴⁶ Die deutschen Lieferanten wurden aus Spermarkkonten deutscher Juden, die nach Palästina emigrierten, bezahlt; die Immigranten erhielten nach ihrer Ankunft im Nahen Osten Palästina-Pfund von den Wareneempfängern. Die Abwicklung dieser finanziellen Transaktionen erfolgte in Deutschland durch die «Palästina-Treuhandstelle zur Beratung deutscher Juden G. m. b. H.» (Paltreu). Eine ähnliche Einrichtung für die Verrechnung von Warenexporten in andere Länder war die «Allgemeine Treuhandstelle» (Altreu).

⁴⁷ Übersicht über die mit dem Judenproblem zusammenhängenden Fragen für die Besprechung mit den Leitern der Devisenstellen am Dienstag, dem 22.11.1938, Bundesarchiv Berlin, Lichterfelde (künftig: BAB), Reichswirtschaftsministerium, R 7/3153.

⁴⁸ Schneider, Hakenkreuz, 1999, S. 864. Siehe zu den Auswirkungen des Haavara-Abkommens in der Schweiz: Picard, Schweiz, 1994, S. 317f.

die von Parteistellen und den NS-Verwaltern praktizierte Enteignung des Besitzes österreichischer Juden.

Während in Berliner Ministerien noch im Sommer 1938 über Gesetze zur Ausschaltung von Juden aus der Wirtschaft diskutiert wurde, hatten die Nationalsozialisten in der angeschlossenen Ostmark die nach deutschem Recht widerrechtliche Konfiskation des jüdischen Besitzes nicht nur erwogen, sondern in einem erheblichen Ausmass bereits vollzogen. Dieses Auseinanderklaffen von geltender Rechtslage und antijüdischer Praxis bereitete den zuständigen Stellen in Österreich Schwierigkeiten.

Wegen umfänglicher rechtswidriger Beschlagnahmungen durch Gestapo- und Parteidienststellen, aber auch wegen der Aktivitäten «wilder Kommissare» auf dem Gebiet der «Arisierungen» sahen sich die nationalsozialistischen Behörden veranlasst, die bereits vollzogenen widerrechtlichen Massnahmen nachträglich zu regulieren und in ordnungsstaatliche Bahnen zu lenken. Unter dieser Voraussetzung schuf der Minister Dr. Hans Fischböck⁴⁹ neue Ämter, Verfahrensweisen und Institutionen für die «Entjudung» der Wirtschaft in der Ostmark, für die es im «Altreich» keine Vorbilder gab.⁵⁰

Für die Opfer dieser Massnahmen bestanden keine legalen Möglichkeiten zum Transfer von Eigentum aus Österreich. Die im bisherigen Reichsgebiet vorhandenen Einrichtungen wie «Haavara» oder «Altreu» kamen nicht zur Anwendung. Vorwiegend jene Juden, die entweder nichts mehr besaßen oder bereit waren, den Grossteil ihres Besitzes zurückzulassen, sowie jene, die so weitblickend gewesen waren, ihr Vermögen vor dem «Anschluss» im Ausland angelegt zu haben, flohen in den ersten Monaten nach dem März 1938 ins Ausland.

In diesem Zusammenhang wurden erste direkte und unverhüllte Lösegelderpressungen durchgeführt. Das prominenteste Beispiel war die Verhaftung des Barons Louis Rothschild, Kopf des berühmten Bankhauses, der erst nach Überschreibung eines Grossteils seines Vermögens an das Deutsche Reich, mehr als ein Jahr nach seiner Inhaftierung, wieder freigelassen wurde.⁵¹ Im Rothschild-Palais in der Prinz-Eugen-Strasse errichtete der SS-Sicherheitsdienst im Sommer 1938 die «Zentralstelle für jüdische Auswanderung» unter der Leitung Adolf Eichmanns. Dieser Vorgang war von weitreichender Bedeutung für die Judenverfolgung im NS-Staat, weil später auch in Berlin und in Prag solche Auswandererzentralstellen errichtet wurden, die in enger Zusammenarbeit mit dem dann von Eichmann selbst geleiteten Judenrefe-

⁴⁹ Dr. Hans Fischböck, Minister für Handel im Kabinett Seyss-Inquarts, ab Mai 1938 auch Finanzminister.

⁵⁰ So wurde beispielsweise im Mai 1938 die Vermögensverkehrsstelle installiert, die von Walter Rafelsberger geleitet wurde. Rafelsberger war bereits Ende März zum «Staatskommissar in der Privatwirtschaft» ernannt worden. Die Vermögensverkehrsstelle sollte die Besitzübertragungen von Juden auf Nichtjuden überwachen, Verträge und Verkaufspreise regulieren und die kommissarischen Verwalter überprüfen, um sie gegebenenfalls auszuwechseln.

⁵¹ Siehe die eingehende Beschreibung bei Hilberg, Vernichtung, 1990, S. 106ff. Keine neue Einsichten in die Beraubung der Rothschilds im deutschen Machtbereich, aber fehlerhafte Einzelheiten liefert Ferguson, World's Banker, 1998, S. 999ff.

rat des Reichssicherheitshauptamtes (IV B 4) die Deportationen lenkten. Das Palais blieb der Sitz der «Zentralstelle» bis zu deren Auflösung im Herbst 1942.⁵²

Die Erpressung von Lösegeld von der Familie Rothschild durch nationalsozialistische Funktionäre stellte nur hinsichtlich der Höhe der verhandelten Summen, nicht aber in der Sache eine Ausnahme dar. Die Gestapo verhaftete in Österreich eine grosse Zahl jüdischer Bürger unter dem Vorwand «staatsfeindlicher Umtriebe». Auf diese Weise wurden wohlhabende jüdische Familien von der Gestapo unter Druck gesetzt, Teile oder die Gesamtheit ihres Besitzes für die Freilassung ihrer Verwandten an die Behörden abzutreten.⁵³ Die Gestapo versuchte auch jener Werte habhaft zu werden, die von österreichischen Juden bereits vor dem «Anschluss» ins Ausland transferiert worden waren.⁵⁴

Schon vor der Gründung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung hatten Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinde sowie internationaler Hilfsorganisationen einerseits und Eichmann sowie Vertreter des Reichsfinanzministeriums auf der anderen Seite spezielle Verfahren zur devisentechnischen Finanzierung der Auswanderung österreichischer Juden vereinbart.⁵⁵ Aus Sicht der Nationalsozialisten hatte dies den Vorteil, dass die für die Auswanderung benötigten Zahlungsmittel nicht den immer knapperen Devisenreserven der Reichsbank entnommen, sondern von internationalen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt wurden. So konnte Heydrich bei der berüchtigten Konferenz im Reichsluftfahrtministerium nach dem Novemberpogrom das von der Wiener Zentralstelle praktizierte Verfahren, nur völlig ausgeraubte Personen auf Kosten internationaler Hilfsorganisationen auswandern zu lassen, als Vorbild für das Reich insgesamt vorschlagen. Das Problem sei ja nicht, «den reichen Juden herauszukriegen, sondern den jüdischen Mob». Bedenken Görings wegen möglicher Devisen-

⁵² Wie gross das Interesse deutscher Behörden am Eigentum wohlhabender Juden war, wird daraus ersichtlich, dass sich Eichmann über Monate mit Ansprüchen der Wehrmacht auf das Rothschild-Gebäude auseinandersetzen musste. Siehe den Schriftwechsel SD-Hauptamt II 12 gez. Knochen betr. Besprechung mit Eichmann (SD-Oberabschnitt Donau), 8.11.1938; Meldung SD-Hauptamt II 112 betr.: Gebäude der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, o. D.; SD Donau gez. Eichmann, an SD-Hauptamt II 112, 21.11.1938, Sonderarchiv Moskau 500-1-625, Kopie im Archiv des U.S. Holocaust Memorial Museum, RG 11.001 M 01, Rolle 7.

⁵³ Ein Beispiel dafür war die Familie Kuffner, die der Gestapo 35 Prozent ihres Vermögens (ca. 3 Mio. RM) überschreiben musste, um die Freilassung von Moritz und Stefan Kuffner aus der Haft zu erwirken. Rosenkranz, *Verfolgung*, 1978, S. 29f.

⁵⁴ So berichtete Ludwig Rosen, der gegen Ende 1938 in die Schweiz floh, er habe nicht nur seinen gesamten Besitz in Österreich, sondern auch 210 000 Fr. von seinem Schweizer Konto den Behörden übergeben müssen, um aus der Wiener Haft entlassen zu werden und in die Schweiz ausreisen zu können. Bericht des amerikanischen Generalkonsulats in Zürich, 28.5.1943, NARA II, RG 84, Entry 3220, Box 13.

⁵⁵ Seit Juli 1938 spendeten das *Joint Distribution Committee* und der *Council for German Jewry* der Kultusgemeinde monatlich 100 000 \$. Das Devisenkonto der Kultusgemeinde wurde von Eichmann und der Devisenstelle Wien kontrolliert, aber die Devisenabteilung der Kultusgemeinde führte die Zuteilung der Devisen an Emigranten durch. Die einzelnen Auswanderer durften die Reichsmarkbeträge ihrer gesperrten Konten zur Finanzierung ihrer Ausreise verwenden. Die Devisenabteilung der Kultusgemeinde tauschte die Devisen gegen Reichsmark bei wohlhabenderen Auswanderern zum drei- bis vierfachen Wert des amtlichen Kurses um; insbesondere für die sogenannten «Kapitalisten-Zertifikate», wie der Nachweis des Besitzes von 1000 £ zur Einwanderung in Palästina genannt wurde. Weniger wohlhabende Emigranten erhielten die für Landungs- und Vorzeigegelder notwendigen Devisen zum amtlichen Wechselkurs oder darunter. Auf diese Weise wurde eine Umverteilung der Kosten auf der Seite der Emigranten erzielt. Die Kultusgemeinde finanzierte mit den Reichsmarkelerlösen ihre steigenden Kosten für Sozialhilfe wie z. B. die Armenspeisung, aber auch Schulen, Weiterbildungs- und Berufsumschulungsprogramme, Krankenhäuser und Altersheime. Siehe den Bericht des ehemaligen Leiters der Devisenabteilung der Kultusgemeinde Charles J. Kapralik: Kapralik, *Erinnerungen*, 1981, S. 62ff.

transfers zerstreute Heydrich mit Hinweis darauf, dass die aus Österreich auswandernden Personen keine Transferzahlungen durchführen konnten, sondern nur Vorzeigegelder mitnehmen durften. Göring stimmte daraufhin Heydrichs Vorschlag zu, «eine ähnliche Zentrale im Reich unter Beteiligung der zuständigen Reichsbehörden einzurichten».⁵⁶ Die Tatsache, dass in Wien internationale Hilfsorganisationen bereit waren, Devisen für die Förderung der Auswanderung zu zahlen, sprach demnach aus Görings Sicht für die Übernahme des devisenschonenden Wiener Modells für das gesamte Reichsgebiet.

Anfang Dezember 1938 entwarf Göring gemeinsam mit Reichsbankpräsident Schacht einen Plan über die Verhandlung mit internationalen Organisationen betreffend die Auswanderung von Juden aus Deutschland. Dieser sah vor, dass Devisen nicht vom Deutschen Reich, sondern aus einer internationalen Anleihe aufgebracht werden sollten.⁵⁷ Weiterhin sollten vor allem ärmere Juden zur Auswanderung gebracht werden. Göring wollte für einen «reichen Juden ungefähr vier arme Juden schicken» – ein klarer Bezug auf das «Wiener Modell», wie es Heydrich einen Monat zuvor präsentiert hatte. Darüber hinaus verlangte Göring, dass internationale Organisationen sich für die Aussetzung des Exportboykotts gegen Deutschland einsetzen und Abnahmegarantien abgeben sollten.⁵⁸ Wenn diese Strategie erfolgreich sei, würden die «Export- und Devisenschwierigkeiten mit einem Schlag sehr erheblich erleichtert werden». Dieser Plan war mit Hitler abgestimmt worden, dem er «ausserordentlich zugesagt» hatte,⁵⁹ und wurde von Schacht bei seinen Verhandlungen mit George Rublee vom *Intergovernmental Committee on Political Refugees* (IGC) Mitte Dezember 1938 in London unterbreitet. Göring, Hitler und Schacht wollten also zwei Ziele gleichzeitig erreichen. Einerseits sollten möglichst viele um ihren Besitz gebrachte Juden aus dem Deutschen Reich abgeschoben, andererseits die Export- und Devisenprobleme Deutschlands gemindert werden.

Obwohl George Rublee sich zu weiteren Verhandlungen bereit erklärte, wurden die Vorschläge der deutschen Seite allgemein als Erpressungsversuch aufgefasst. Am deutlichsten fasste der amerikanische Präsident Franklin D. Roosevelt in einem Brief an Myron C. Taylor⁶⁰ zusammen, was Politiker in England und den USA von Schachts Vorstellungen hielten. Die Nationalsozialisten würden von anderen Staaten «Lösegeld für die Freilassung von Geiseln aus Deutschland und ein Tauschgeschäft menschlichen Elends gegen Exportsteigerung fordern».⁶¹

⁵⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg (IMT), Nürnberg 1948, Bd. 28, S. 532f.

⁵⁷ In Görings Worten: «Es gibt nur einen Weg, habe ich gesagt, dass eure Rassegenossen unter Zuhilfenahme der für euch eingestellten Regierungen – in der Hauptsache kommen hier Amerika und England in Frage – jene Anleihe aufbringen in Devisen, die es mir ermöglicht, den [deutschen] Juden dieses Geld für die Auswanderung zu geben.» Rede Hermann Görings bei der «Besprechung mit den Gauleitern, Oberpräsidenten und Reichsstattthaltern über die Judenfrage am 6. Dezember 1938», zitiert nach Heim/Aly, *Ordnung*, 1993, S. 385.

⁵⁸ Ebd., S. 386.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Myron C. Taylor, der frühere Direktor der *United States Steel Company*, war ein persönlicher Freund Roosevelts. Roosevelt hatte Taylor als amerikanischen Delegationsleiter für die Evian-Konferenz eingesetzt.

⁶¹ «[...] asking the world to pay a ransom for the release of hostages in Germany and barter human misery for increased exports», zitiert nach: Feingold, *Politics*, 1970, S. 52.

Die Verhandlungen zwischen Rublee und Schacht bzw. seinem Nachfolger als Verhandlungsführer, Ministerialdirektor Helmuth Wohlthat – später Beauftragter für die Niederländische Bank in Den Haag –, fanden zwar im Januar 1939 eine Fortsetzung, verliefen aber angesichts der Unbeweglichkeit der deutschen Seite im Sande.

2.2 Neutralität und Schutzmachtfunktion

2.2.1 Völkerrechtliche Ausgangslage

Die Schweiz war durch ihre Schutzmachtfunktion in die deutschen Lösegelderpressungen involviert.⁶² Jeder Staat hat das Recht, seine im Ausland befindlichen Bürger zu schützen, sofern der Aufenthaltsstaat ein völkerrechtlich garantiertes Minimum an Rechten nicht gewährt.⁶³ Die Ausübung dieser Schutzfunktion kann einer Schutzmacht übertragen werden, solange ein Staat kriegsbedingt nicht in der Lage ist, sie selbst wahrzunehmen.⁶⁴ Aufgabe einer Schutzmacht ist es also, die Interessen fremder Staaten gegenüber Dritten zu vertreten. Die Wahrnehmung von Schutzmachtaufgaben fällt unter die sogenannten «Guten Dienste».⁶⁵ Diese können nur in einem internationalen Konfliktfall beansprucht werden.⁶⁶

Die beiden Genfer Konventionen von 1864 und 1929 regelten den Schutz und die korrekte Behandlung von Militärpersonen und Kriegsgefangenen. Völkerrechtlich gesehen, besteht die Aufgabe der Schutzmacht seit den Konventionen von 1929⁶⁷ darin, «bis zum Ende der Feindseligkeiten oder bis zur Wiederaufnahme direkter diplomatischer Beziehungen ein unerlässliches Minimum an gegenseitigen Kontakten» zwischen den Kriegsgegnern aufrechtzuerhalten.⁶⁸

Diese Vereinbarungen regelten allerdings nur die völkerrechtliche Behandlung von Kriegsgefangenen, nicht aber von Zivilgefangenen, die auf dem Territorium der Feindstaaten interniert worden waren. Ungeachtet dessen hatten bereits im Ersten Weltkrieg Austausch von Zivilinternierten stattgefunden. Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges gab es hingegen keine

⁶² Kälin, Gutachten, 1999.

⁶³ Die im Ausland lebenden Angehörigen eines Staates bleiben mit ihrem Heimatstaat verbunden, da hier das aus der Staatsangehörigkeit abgeleitete Prinzip der Personalhoheit gilt. Ein Rechtsanspruch des einzelnen Bürgers lässt sich daraus indes nicht ableiten; darin besteht u. a. die Problematik des sogenannten Opferschutzes. Dazu Knellwolf, Schutzmacht, 1985, S. 91; Kälin, Gutachten, 1999.

⁶⁴ Knellwolf, Schutzmacht, 1985, S. 115.

⁶⁵ Dies sind die «von einer internationalen Organisation, einem Staat, dessen Behörden oder einzelner seiner Angehöriger unternommenen Initiativen, Massnahmen und Bemühungen, welche das Ziel verfolgen, zur Schlichtung eines zwischen anderen Staaten bestehenden Konfliktes beizutragen». Stamm, Vertretung, 1985, S. 5. Der Begriff der «bons offices» (Gute Dienste) auch bei Bonjour, Neutralität, Bd. VI, 1970, S. 135.

⁶⁶ Knellwolf, Schutzmacht, 1985, S. 32.

⁶⁷ Im Genfer Kriegsgefangenenabkommen heisst es in Art. 86 Abs. I: «Les Hautes Parties contractantes reconnaissent que l'application régulière de la présente Convention trouvera une garantie dans la possibilité de collaboration des Puissances protectrices chargées de sauvegarder les intérêts des belligérants.» Und weiter in Abs. II: «Les belligérants faciliteront dans la plus large mesure possible la tâche des représentants ou délégués agréés de la Puissance protectrice.» Siehe zur Interpretation: Knellwolf, Schutzmacht, 1985, S. 20f.

⁶⁸ Probst, Schweiz, 1992, S. 668. An dem Schutzverhältnis sind grundsätzlich drei Staaten beteiligt: der schutzsuchende Staat bzw. Sende- oder Heimatstaat; der Staat, bei dem die Interessenswahrung stattfindet (Empfangs-, Gewahrsams- oder Aufenthaltsstaat) sowie der die Interessen vertretende und Schutz gewährende Staat (Schutzmacht bzw. Schutzstaat). Die Schutzmacht fungiert grundsätzlich als Schutz für die Interessen eines Staates, nicht einer Regierung.

internationale Vereinbarung zum Schutz der Zivilpersonen. Der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) im Oktober 1939 den wichtigsten Kriegsgegnern vorgelegte Tokio-Vorschlag wurde nicht als Ganzes verabschiedet. Nur im Hinblick auf internierte Zivilisten und auf Geiseln konnte das IKRK ein Minimum an Schutz durchsetzen.⁶⁹ Die schweizerische Diplomatie hielt dies zwar nicht für einen «Idealzustand», doch war damit eine gewisse Grundlage gelegt worden.⁷⁰ Der Aufenthaltsstaat eines ausländischen Staatsbürgers muss die Wahrung fremder Interessen in seinem Gebiet dulden.⁷¹ Die Schweiz machte ihre Schutzmacht-tätigkeit im Zweiten Weltkrieg allerdings von der ausdrücklichen Zustimmung des Empfängerstaates abhängig, obwohl sie intern «die diplomatische Stellung einer Grossmacht»⁷² für sich beanspruchte.

Tatsächlich wurde die Schweiz im Zweiten Weltkrieg besonders häufig als Schutzmacht bestellt, da ihre Neutralität allgemein anerkannt war und den Interessen aller Staaten zu entsprechen schien. Am 8. September 1939 hatte der Bundesrat dem zuständigen Eidgenössischen Politischen Departement (EPD) eine besondere Abteilung für fremde Interessen angegliedert, die ausschliesslich Schutzmachtmandate wahrnahm.⁷³ Leiter dieser Abteilung war seit 1940 der Gesandte Minister Arthur de Pury, der die Verhältnisse in den Niederlanden gut kannte. Wegen der hohen Zahl von Kriegs- und Zivilgefangenen, deren Interessen wahrzunehmen waren, errichtete das EPD bei den Gesandtschaften in London, Rom, Budapest, Washington, Vichy und Buenos Aires sowie, nach dem Kriegseintritt der USA, auch in Berlin eigenständige Abteilungen für Schutzmachtangelegenheiten.⁷⁴ Zusätzlich wurde Anfang 1942 der Posten eines «Delegierten des Bundesrates für internationale Hilfswerke» in Bern geschaffen, um die kriegsbedingt erhöhten Anforderungen im Bereich der schweizerischen Hilfsaktionen zu koordinieren.⁷⁵

Die Abteilung für fremde Interessen beschäftigte Mitte 1943 allein in der Berner Zentrale mehr als 150 Mitarbeiter in fünf Sektionen und einem Generalsekretariat für allgemeine Fragen, dem Jakob Burckardt vorstand.⁷⁶ Im Ausland waren zu dieser Zeit über 1000 Mitarbeiter im

⁶⁹ Siehe Favez, IKRK, 1989, S. 37.

⁷⁰ Siehe dazu den «Rechenschaftsbericht der Abteilung für fremde Interessen», S. 46, BAR E 2001 (D) 11, Bd. 1, und auch Favez, IKRK, 1989, S. 37f.

⁷¹ Knellwolf, Schutzmacht, 1985, S. 120f.

⁷² Stamm, Vertretung, 1985, S. 308.

⁷³ Zur Einsetzung der Abteilung für fremde Interessen siehe Documents Diplomatiques Suisses (DDS), Bd. 13, Nr. 146, S. 331–332.

⁷⁴ Die Zahl der schweizerischen Schutzmachtwahrnehmungen stieg vor allem nach der deutschen Kriegserklärung gegen die Vereinigten Staaten – also mit der Ausweitung des Krieges zum Weltkrieg – sprunghaft an, um 1944 einen Höchststand von insgesamt 35 wechselseitig vertretenen Staaten und 219 Einzelmandaten zu erreichen. Vielfach handelte es sich um sogenannte De-facto-Vertretungen ohne förmliche Rechtsbasis, etwa bei der Exilregierung der Niederlande, aber auch bei einigen lateinamerikanischen Staaten, deren eigentliche Schutzmacht Spanien an der Ausübung dieser Tätigkeit gehindert war. Die Vielzahl und Komplexität ihrer Schutzmachtfunktionen stellten die Schweiz vor hohe finanzielle und personelle Anforderungen. Janner, Puissance, 1972; Bindschedler, Dienste, 1959, S. 130.

⁷⁵ Bundesratssitzungen, 9.1./19.1.1942, siehe zum Büro de Haller: UEK, Flüchtlinge, 1999, Kapitel 6.2.

⁷⁶ 1. Sektion: Deutsches Reich (Leitung Dr. Jakob Burckardt – nicht zu verwechseln mit Carl Jakob Burckhardt –, seit Februar 1943 Dr. Antonio Janner); 2. Sektion: Italien (Minister Henri Schreiber bis Ende 1943); 3. Sektion: Britisches

Bereich der Schutzmachtaufgaben tätig, überwiegend Nichtschweizer.⁷⁷ Im Sommer 1944, vor dem Hintergrund der Vorgänge in Ungarn, wurde in der Abteilung für fremde Interessen eine Abteilung für jüdische Angelegenheiten – von den Mitarbeitern der Schutzmachtabteilung in Berlin nach deutschem Vorbild «Judenreferat» genannt – eingerichtet, die Claude van Muyden leitete.⁷⁸

Auf dem Gebiet der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten traf die Schutzmacht auf ein traditionelles Tätigkeitsfeld des IKRK. Dieses stand, obwohl seine Unabhängigkeit betont wurde, in enger Verbindung zur Schweizer Regierung.⁷⁹ Die Ernennung Edouard de Hallers Anfang 1942 als Delegierter des Bundesrates für internationale Hilfswerke sollte unter der Leitung der Behörden und in Verbindung mit dem IKRK die Koordinierung aller Aktivitäten der Eidgenossenschaft, des Schweizerischen Roten Kreuzes und der anderen Hilfsorganisationen ermöglichen. Die politische Bedeutung zeigte sich dabei in der direkten Unterstellung de Hallers unter den Chef des Politischen Departementes. Damit war er mit den Leitern der Abteilung für Auswärtiges und der Abteilung für fremde Interessen gleichgestellt.⁸⁰

Die Aufgabengebiete der Abteilung für fremde Interessen und des IKRK liessen sich während des Krieges nicht immer klar trennen. Ein grundlegender Unterschied bestand darin, dass die Schutzmacht nur auf ein bestimmtes Mandat hin intervenieren konnte, das IKRK dagegen im Rahmen der Genfer Konvention die Möglichkeit hatte, selbständig Initiativen zu ergreifen.⁸¹ Die Häftlinge der Konzentrationslager, die aus rassistischen Gründen Verfolgten, die politischen Gefangenen sowie die Staatenlosen stellten jedoch keine eigenen Kategorien im Völkerrecht dar. Die Sorge um die KL-Häftlinge überliess das IKRK lange Zeit dem Deutschen Roten Kreuz, obwohl es über dessen «Gleichschaltung» informiert war. Das Komitee versuchte hauptsächlich mittels Lebensmittellieferungen und dem Versand anderer Hilfsgüter das Leiden der Lagerinsassen zu lindern. Das IKRK setzte sich nicht für eine öffentliche Erörterung der Rassendiskriminierung ein, da es befürchtete, Deutschland könne die Genfer Konvention daraufhin insgesamt verwerfen. Es blieb in der Frage der NS-Verfolgungs- und Vernichtungspolitik bis zum Kriegsende passiv.

Die Schutzmachtabteilungen agierten im diplomatisch-konsularischen Bereich und kontrollierten die Einhaltung der Genfer Konventionen gegenüber Kriegsgefangenen. Weiterhin oblag ihnen die zivile Fürsorge für Schutzbefohlene. Hierunter fiel auch die Organisation eines Aus-

Reich (Charles-Albert Dubois), 4. Sektion: Vereinigte Staaten von Amerika und Japan (Legationsrat Emile Bisang); 5. Sektion: Übrige Staaten (Dr. Robert Maurice). Rechenschaftsbericht der Abteilung für fremde Interessen des Eidgenössischen Politischen Departementes für die Zeit von September 1939 bis Anfang 1946, BAR E 2001 (D) 11, Bd. 1.

⁷⁷ Bindschedler, Dienste, 1959, S. 132; Stamm, Vertretung, 1985, S. 309.

⁷⁸ Aktennotiz der Schutzmachtabteilung in Rauschendorf, 7.8.1944, BAR JI. 176 (-), 1941–1952, Bd. 1.

⁷⁹ UEK, Flüchtlinge, 1999, Kapitel 6.1.

⁸⁰ Ebd., Kapitel 6.2.

⁸¹ Siehe zum Handlungsspielraum der einzelnen Delegierten des IKRK und der Abteilung für fremde Interessen, Rings, Advokaten, 1966; Kapitel 6.3.3.

tauschs internierter Zivilpersonen, der auch im Zweiten Weltkrieg, in der Abwicklung ähnlich dem überlieferten Austausch von Kriegsgefangenen, stattfand. Die diplomatischen Vertretungen der jeweils als Schutzmacht bestellten Staaten verfassten Namenslisten der in Internierungslagern befindlichen Personen und der zum Austausch angeforderten Internierten und übergaben diese der Gegenseite. Auf der Grundlage dieser Listen wurden dann entsprechende Gruppen zusammengestellt, die man entweder nach Kategorien oder Kopf gegen Kopf austauschte. Insgesamt war die Schweiz während des Krieges an der Organisation von über fünfzig kleineren und grösseren Austauschaktionen mit Zivilgefangenen beteiligt. Seit Anfang 1942 nahmen auch die Vereinigten Staaten, deren Schutzmachtaufgaben auf die Schweiz übergingen, deren Dienste bei Verhandlungen über den Zivilgefangenen austausch in Anspruch.

In der Praxis der Gesandtschaften stellte sich die gegenseitige Vertretung verfeindeter Staaten, darunter nahezu sämtliche Grossmächte, sowie die hohe Zahl der Einzelmandate als heikel dar.⁸² Dies gilt in besonderem Masse für die Gebiete des Passwesens, des Zivilgefangenen austausches und für Besuche in Internierungslagern – also für jene Aufgabengebiete, bei denen die schweizerische Diplomatie mit den NS-Lösegedrängungen konfrontiert war.⁸³

2.2.2 Judenverfolgung und Zivilgefangenen austausch

Wie kam es nun zu der eigentümlichen Verknüpfung von Judenverfolgung und Zivilgefangenen austausch? In Nord- und Südamerika sowie im britischen Mandatsgebiet Palästina waren seit Kriegsbeginn Tausende von deutschen Staatsangehörigen interniert, deren «Rückkehr» in das Reich aus aussen- und siedlungspolitischen Gründen dringend erwünscht war. Heinrich Himmler war hierbei eine treibende Kraft. Er fungierte seit Oktober 1939 neben seinen sonstigen Kompetenzen auch als «Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums» (RKF).⁸⁴ Himmler sah sich mit zunehmender Dauer des Krieges vor das Problem gestellt, dass Deutsche zur Besiedlung der osteuropäischen Besatzungsgebiete nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung standen. Das propagandistisch beschworene «Volk ohne Raum» erwies sich in der Praxis als «Raum ohne Volk». Dies erklärt die Vorstellung des Reichsführers-SS, alle Auslandsdeutschen «heim ins Reich» bringen zu müssen, mit denen er in seinem «Generalplan Ost» grosszügig kalkulierte. Das einzige Mittel, mit dem die Rückkehr der Auslandsdeutschen

⁸² Für die Schutzmachtaufgaben der Schweiz sollten grundsätzlich zwei Prinzipien leitend sein: der Gleichheitsgrundsatz, wonach für fremde Staatsangehörige nicht mehr unternommen werden sollte als vom Ausland für Schweizer Bürger, und das Prinzip, keine Angelegenheiten zu verfolgen, die den Interessen der Schweiz und ihrer Neutralität zuwiderliefen. Einzelne Mitarbeiter der Schutzmacht abteilungen handhabten diese Grundprinzipien angesichts der Judenvernichtung eigenverantwortlich. Siehe dazu auch die Meinungsverschiedenheiten zwischen Pilet-Golaz und de Pury im Juni 1944: DDS, Bd. 15, Nr. 159, S. 444–446. Bekannt ist die Rettung von Juden in Budapest durch den Schweizer Vizekonsul Carl Lutz. Siehe Tschuy, Lutz, 1995.

⁸³ Mitarbeiter der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, wie beispielsweise der Attaché Aubert de la Rüe, begleiteten auch die jeweiligen Gruppen der Zivilgefangenen, unter denen sich Juden mit gekauften Pässen befanden, zu ihrem Austauschort und bemühten sich darum, Austauschpersonen zu überprüfen, die im Generalgouvernement Polen interniert worden waren. VLR Dr. Sethe, VK Dr. Halter, Aufzeichnung betr. Reise des Attachés Aubert de la Rüe von der schweizerischen Gesandtschaft nach Warschau, 16.6.1942, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bonn (künftig PA/AA), R 41558.

⁸⁴ Siehe zu Himmlers Aufgabenbereichen zuletzt Witte, Dienstkalender, 1999, S. 13–98, hier S. 78–83.

bewerkstelligt werden konnte, war seit dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten der Zivilgefangenenaustausch.⁸⁵

Um gegen Auslandsdeutsche, zunächst vor allem in Palästina, ausgetauscht werden zu können, mussten genügend Ausländer im Reich zur Verfügung stehen. Diese hatten aber Deutschland seit 1933 scharenweise, freiwillig oder gezwungenermassen, verlassen. Um das Austauschpotential zu erhöhen, bezog das Auswärtige Amt seit 1942 ausländische Juden ein. Es ordnete im Februar dieses Jahres die Registrierung solcher Personen im Reich und in den besetzten Gebieten an. Dabei zeigte sich schnell, dass auch diese Gruppe viel zu klein war, um einen Austausch im grösseren Umfang durchführen zu können. Daher ging man dazu über, auch solche Juden als Ausländer zu registrieren, die in den Besitz südamerikanischer Schutzpässe und gefälschter Palästinazertifikate, ganz überwiegend aus der Schweiz, gelangt waren. Berücksichtigung für einen möglichen Austausch konnten also nicht nur tatsächliche, sondern auch solche nachträglich erworbene Staatsangehörigkeiten⁸⁶ der genannten Länder finden. Dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) oblag die Entscheidung über jeden Einzelfall.

Aufgrund der fortschreitenden Judenvernichtung und des dadurch bedingten Verlusts an jüdischen Austauschpersonen stieg die Bereitschaft der deutschen Seite weiter an, auch durch Kauf erworbene Pässe und Zertifikate wie beispielsweise die gefälschten Palästinazertifikate anzuerkennen, die das *Palestine Office* in Genf verteilte. Der Austausch konzentrierte sich im weiteren Kriegsverlauf zunehmend auf die Inhaber solcher Dokumente. Sie wurden seit Frühjahr 1943 im Konzentrationslager Bergen-Belsen inhaftiert, das als Sammellager für Austauschpersonen bestimmt war.⁸⁷ Aus deutscher Sicht lag es nahe, auch aus dem Zivilgefangenenaustausch Kapital zu schlagen. So verkauften die NS-Behörden Gefälligkeitspässe, die sie abgefangenen Briefsendungen aus der Schweiz in die besetzten Gebiete entnommen hatten, durch SS-Angehörige an zahlungskräftige Juden.⁸⁸

⁸⁵ Siehe zu den Zahlen Madajczyk, Generalplan, 1962; zum Hintergrund Roth, Generalplan, 1993, S. 32–45.

⁸⁶ «Das Auswärtige Amt war daran interessiert, dass alle Juden mit ausländischen Pässen, auch wenn diese offensichtlich gefälscht waren, für evtl. Austausch von Zivil-Internierten zur Verfügung stehen. Es gab eine sehr grosse Anzahl von deutschen Internierten in Amerika und nur eine sehr kleine Anzahl von amerikanischen Internierten in Deutschland. Daher dieses besondere Interesse des Auswärtigen Amtes an dieser Frage. Die Dienststelle EICHMANN teilte uns mit, dass für diese internierten Juden, die also eigentlich keine ausländischen Staatsangehörigen waren, das Lager Belsen auf Befehl des Reichsführers bereitgestellt sei.» Aussage Eberhard von Thaddens, Nürnberger Dokument, NG-2586. Siehe hierzu und zum folgenden Wenck, Menschenhandel, 1999, Kapitel 1.

⁸⁷ Ebd. sowie Kolb, Bergen-Belsen, 1996, S. 21–34. Von Bergen-Belsen erfolgten Überstellungen in Internierungslager, z. B. Vittel in Frankreich, Biberach, Wurzach und Liebenau in Württemberg.

⁸⁸ Die Belege für diese Passverkäufe sind indirekt. So verkaufte SS-Sturmabführer Hans-Joachim Fahrenholtz bereits 1941 Ausweise für «wirtschaftlich wertvolle» holländische Juden. Vermerk BdS, 9.12.1941, RIOD, HSSPF 187 C. Zwischen Juli 1943 und April 1944 fing die Auslandsbriefprüfstelle München 541 aus der Schweiz in die Niederlande geschickte «Judenpässe» ab und übergab sie durch die dortige Abwehrstelle dem BdS (siehe die Abgabebelege mit Absenderadressen in RIOD, HSSPF 187 d, Bl. 165–183). Das RSHA ordnete an, diese Pässe nicht an die Adressaten auszuhändigen (Vermerk BdS IV B 4, 31.7.1944, ebd., Bl. 164). Die Dokumente verblieben zum Teil beim BdS, zum Teil wurden sie später an das RSHA übersandt (Abgabelliste des BdS für 474 Gefälligkeitspässe an RSHA IV A 4 b, 11.11.1944, ebd., Bl. 198–217, mit den Namen der Begünstigten). In vielen Fällen wurden aber Juden, die Adressaten solcher Sendungen waren, später als Inhaber südamerikanischer Pässe geführt und zum Teil gegen Auslandsdeutsche ausgetauscht. Ihnen müssen die fraglichen Gefälligkeitspässe also doch ausgehändigt worden sein. Auf welchen Wegen diese Pässe an die Adressaten gelangt sind, ist derzeit noch ungeklärt.

Der Unterschied zwischen Lösegelderpressungen und dem Verkauf von Pässen und Zertifikaten bestand allerdings darin, dass letztere weniger Gewinn abwarfen, weil die Betroffenen auch an Personen in der Schweiz zahlten. Für die SS bestand der «Wert» solcher Juden vielfach nur darin, dass mit ihrer Hilfe internierte Reichsdeutsche ausgetauscht werden konnten, wofür sich auch das Auswärtige Amt einsetzte.⁸⁹ Daher stellte man auch Juden, die nur über gekaufte Passunterlagen verfügten und keine Zahlungen leisteten, zunächst von der Deportation zurück, um sie für den Fall, dass sie sich nicht für einen Austausch eigneten, dennoch zu ermorden.

In den besetzten Niederlanden war die Anerkennung solcher nachträglich erworbener Pässe wegen ihrer Bedeutung für den Zivilgefangenenaustausch besonders häufig. Niederländische Juden sind tatsächlich auch in sehr viel grösserem Rahmen als Juden aus dem Generalgouvernement gegen internierte Deutsche ausgetauscht worden, weil aus NS-Sicht die Freilassung polnischer Juden Sicherheitsprobleme durch die Verbreitung von Nachrichten über die «Endlösung» heraufbeschworen hätte und die Aufnahmeländer Vorbehalte gegen Ostjuden geltend machten.

Die Entscheidung, das nationalpolitisch erwünschte «heim ins Reich» von Auslandsdeutschen mit Hilfe jüdischer Austauschpersonen zu erwirken, verklammerte das Schicksal der betroffenen Juden mit der schweizerischen Schutzmachtfunktion. Die Schweizer Gesandtschaft war über den Verkauf von Gefälligkeitspässen unterrichtet; ebenso war es den Schutzmachtteilungen der schweizerischen Gesandtschaften bzw. dem Eidgenössischen Politischen Departement, Abteilung für fremde Interessen, bekannt, dass sie Verhandlungen über den Austausch von «falschen» alliierten oder neutralen Staatsbürgern führte.

In den Zivilgefangenenaustausch, der grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Schutzmacht fiel, wurde auch das IKRK seit 1941 allmählich involviert. Es nahm in erster Linie die Nachrichtenübermittlung in die Hand.⁹⁰ Zunehmend nahmen auch die *Jewish Agency* und das britische Palästinaamt in der Schweiz die Vermittlung des IKRK und des holländischen Roten Kreuzes in Anspruch, um ihre Informationen an Juden, insbesondere in den Niederlanden,

⁸⁹ «Im Hinblick auf die zur Zeit zwischen dem Deutschen Reich und Paraguay schwebenden Verhandlungen, betreffend die Inaussichtnahme eines Austausches der beiderseitigen Staatsangehörigen, ist R IV der Ansicht, dass zunächst gegen die Aushändigung von paraguayischen Pässen an ehemalige deutsche und niederländische Juden nicht eingeschritten werden sollte. Im Hinblick auf die grosse Zahl der sich noch in Paraguay befindenden heimkehrwilligen Reichsdeutschen und die geringe Zahl der für eine Ausreise aus dem deutschen Machtbereich nach Paraguay in Frage kommenden paraguayischen Staatsangehörigen wäre für einen Fortgang der Verhandlungen und die Durchführung des Austausches eine Erhöhung des paraguayischen Kontingents nur erwünscht und förderlich. Sollte trotz der Aushändigung der paraguayischen Pässe an Juden eine Förderung des beabsichtigten Austausches nicht erfolgen, so könnte immer noch später die Anerkennung der paraguayischen Pässe versagt werden mit dem Hinweis darauf, dass eine Einbürgerung entsprechend den Gesetzen von Paraguay nicht erfolgt sei.» Vermerk vom 29.10.1942, PA/AA, R 41537. Paraguay erkannte dann vermutlich die Promesas tatsächlich nicht an; Shulman, Case, 1982, S. 125.

⁹⁰ Einerseits wandten sich verfolgte Juden an das IKRK, die zwar ein Visum für Palästina besaßen und sich in eine Austauschliste eintragen lassen wollten, die sich aber aus unterschiedlichen Gründen nicht an die schweizerische Gesandtschaft in Berlin wenden konnten. Andererseits suchten Personen in Palästina über die Vermittlung des IKRK ihre Angehörigen zu benachrichtigen, dass sie für einen Austausch vorgemerkt seien und sich bei der britischen Gesandtschaft in Ankara melden müssten.

weiterzuleiten.⁹¹ Zur Bearbeitung derjenigen Fälle, in denen eine Einwanderungsgenehmigung oder gar ein ausländischer Pass beantragt werden sollte, um eine Internierung oder Deportation zu vermeiden, richtete das Komitee am 1. Dezember 1943 eine neue Abteilung ein, die IMPA (Immigration nach Palästina). Diese war auch zuständig für Personen, die südamerikanische Pässe besaßen. Gegenüber der Weiterleitung von Pässen und anderen Schutzpapieren behielt das IKRK hingegen seine ablehnende Haltung bei; es wurden nur Fotokopien und Bestätigungen versandt.⁹² So lehnte es beispielsweise auch die Weiterleitung der von Genfer Konsulaten ausgestellten Dokumente ab. Dazu zählten die Pässe, die Georges Mantello in seiner Funktion als Sekretär des Generalkonsuls von San Salvador ausstellte.⁹³

Austauschverhandlungen auf offizieller und inoffizieller Ebene berührten also die Schweiz in vielen Bereichen, «benutzten» sie, wurden aber auch von ihr genutzt. Ob dies zur Rettung von Juden führen konnte, hing neben dem Engagement einzelner Mitarbeiter auch vom innenpolitischen Klima in der Schweiz ab, das einer grosszügigen Aufnahme von jüdischen Flüchtlingen keineswegs günstig war. Der Handlungsspielraum der Schweiz war zudem in starkem Masse von den Alliierten bestimmt, auf die sie schon aus wirtschaftlichen Gründen Rücksicht nehmen musste. Bei den Verhandlungen über den Zivilgefangenen austausch entschieden letztlich die Westalliierten, ob jüdische Gruppen und Personen einbezogen werden konnten, indem sie beispielsweise eine amerikanische Staatsbürgerschaft anerkannten – oder eben auch nicht.⁹⁴ Hierbei wirkten latent antisemitische Tendenzen in britischen und amerikanischen Regierungskreisen, wie sie bei den Flüchtlingskonferenzen von Evian 1938 und Bermuda 1943 zum Tragen kamen, der Rettung von Juden im Wege des Austauschs entgegen.⁹⁵

⁹¹ Die Delegierte Suzanne Ferrière bemerkte zur Haltung des Komitees im Bereich des Zivilgefangenen austauschs: «Im übrigen müssen wir betonen, dass solche Austauschaktionen in keiner Weise der Zuständigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz unterliegen, sondern ausschliesslich [...] von der Schutzmacht abgewickelt werden. Doch selbst wenn diese Hoffnungen trügerisch sind, haben wir Grund zu der Annahme, dass Personen, die von ihrer Einreisegenehmigung nach Palästina benachrichtigt wurden, in manchen Fällen ihre Deportation nach Osten vermeiden können. Und das ist unserer Ansicht nach Grund genug, diese Mitteilungen weiter zu übermitteln.» Brief von Suzanne Ferrière an Gilbert Simond, 23.8.1943, zitiert nach Favez, IKRK, 1989, S. 274.

⁹² Siehe dazu eine Äusserung Edouard de Hallers: «Sollicité parfois d'opérer la transmission, le CICR refuse, considérant qu'il s'agit d'un document assimilable à une pièce d'Etat civil, donc d'un domaine nettement de la compétence de la Puissance protectrice. Par contre, le CICR ne refuse pas de transmettre aux intéressés les photocopies des passeports qui lui sont confiés par les correspondants en Suisse des intéressés.» Kopie einer Notiz «Juifs d'Allemagne titulaires de passeport du San-Salvador», Edouard de Haller, 29.9.1943, BAR E 2001 (D) 3, Bd. 484.

⁹³ Favez, IKRK, 1989, S. 276.

⁹⁴ In einem Fall wurde z. B. nur eine Antragstellerin, die in einem direkten Verwandtschaftsverhältnis zu den übrigen Antragstellerinnen stand, als amerikanische Staatsbürgerin anerkannt. Schweizerische Gesandtschaft, Abteilung Schutzmachtangelegenheiten, an Auswärtiges Amt Berlin, 13.9.1943, in: PA/AA, R 41664.

⁹⁵ Siehe hierzu: Breitman/Kraut, *Refugee Policy*, 1987; Feingold, *Politics*, 1970; Wasserstein, *Britain*, 1999.

3 Die Situation in den Niederlanden

3.1 Die Stellung der Niederlande im NS-Besatzungssystem

Die neutralen Niederlande wurden am 10. Mai 1940 von der Wehrmacht angegriffen. Die holländischen Truppen kapitulierten bereits fünf Tage später. Die Königin und ihr Kabinett gingen als Exilregierung nach London.⁹⁶

Im Unterschied zu Frankreich und Belgien wurde in den Niederlanden keine Militärverwaltung, sondern eine Zivilverwaltung installiert, die sich aus Generalkommissaren unter Leitung eines Reichskommissars zusammensetzte.⁹⁷ Die wichtigsten Funktionäre in Den Haag und Amsterdam waren Österreicher. Das gilt zuerst für den Reichskommissar für die Niederlande und früheren Reichsstatthalter in Wien, Dr. Arthur Seyss-Inquart⁹⁸, der 1939/40 als Stellvertreter von Dr. Hans Frank die Zivilverwaltung im Generalgouvernement geführt hatte. Drei der vier Generalkommissare waren Österreicher, nämlich Dr. Hans Fischböck (Finanz und Wirtschaft), Dr. Friedrich Wimmer (Verwaltung und Justiz) und der Höhere SS- und Polizeiführer Hanns-Albin Rauter, der als Himmlers persönlicher Stellvertreter und Generalkommissar für das Sicherheitswesen fungierte. Himmler gelang in den Niederlanden zum ersten Mal seine Politik, die Höheren SS- und Polizeiführer in Schlüsselpositionen der Zivilverwaltung zu installieren und diese aus der Exekutive heraus zu beeinflussen.⁹⁹ Aus Österreich kamen weiterhin der BdS in Den Haag, Dr. Wilhelm Harster, und sein Untergebener Dr. Erich Rajakowitsch, der zuvor als enger Mitarbeiter Eichmanns in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien gearbeitet hatte.¹⁰⁰

Reichsdeutsche waren der Generalkommissar zur besonderen Verwendung, Fritz Schmidt, der Leiter des Deviseninstituts, Dr. Bauditz, der Beauftragte für die Niederländische Bank, Helmut Wohlthat¹⁰¹, und sein Nachfolger Dr. Albert Bühler, der Vertreter des Auswärtigen Amtes in den Niederlanden, Legationsrat Otto Bene, der Chef des «Judenreferats» beim BdS, SS-Hauptsturmführer Willhelm Zoepf (seit 1942), und der Chef der BdS-Aussendienststelle Amsterdam, Willi Lages. Alle diese Personen waren an der Verfolgung, Beraubung und Deportation der Juden in den Niederlanden mehr oder weniger intensiv beteiligt. Die führende Rolle der «Ostmärker» in Verwaltung und Polizei des besetzten Landes hatte allerdings zur

⁹⁶ Gruchmann, Weltkrieg, 1982, S. 63–69.

⁹⁷ Schaubild bei Moore, Victims, 1997, S. 52, für den Stand 1942. Diese Ämterterminologie sollte zum Ausdruck bringen, dass die zivilen Instanzen die kommissarische Aufsichtsverwaltung über ein Land ausübten, das nur besetzt, nicht aber annektiert worden war. Insofern hielt man sich an die völkerrechtlichen Standards. De facto wurde aber eine Annexionspolitik betrieben. Reichs- und Generalkommissare gab es seit Sommer 1941 auch in der besetzten Sowjetunion.

⁹⁸ Siehe zur deutschen Besatzungspolitik in den Niederlanden vor allem Hirschfeld, Fremdherrschaft, 1984.

⁹⁹ Ebd., S. 33ff.

¹⁰⁰ Siehe zu Seyss-Inquart: Rosar, Gemeinschaft, 1971; zu Rauter: Het Proces Rauter, 1952; zu Rajakowitsch: Sijes, Rajakowitsch, 1974.

¹⁰¹ Wohlthat hatte zuvor die sog. Schacht-Rublee-Verhandlungen weitergeführt (siehe Kapitel 2.1.2), war also mit der Finanzierung von antijüdischen Auswanderungsprojekten bereits vertraut.

Folge, dass in den Niederlanden auf das «Wiener Modell» vor allem in konzeptioneller Hinsicht, bei der Kombination von Vermögensentziehung und antijüdischen Verfolgungsmassnahmen, zurückgegriffen wurde.

Daneben war die Stellung des Reichskommissariats Niederlande im NS-Besatzungssystem durch die Haltung der einheimischen Bevölkerung und Wirtschaft bestimmt. Zwischen der 1931 gegründeten «Nationalsozialistischen Bewegung» (NSB) des holländischen Faschisten Anton A. Mussert und der nationalsozialistischen Besatzungsverwaltung bestand 1940/41 ein scharfer Konkurrenzkampf um wichtige Schaltstellen.¹⁰² Teile der NSB – jedoch nicht die gesamte Mussert-Bewegung – waren scharf antisemitisch eingestellt; von einer verbreiteten Judenfeindschaft konnte aber keine Rede sein. Das erkannte auch die deutsche Besatzungsverwaltung, die anfänglich die Opposition der christlichen Bevölkerung gegen ihre Verfolgungsmassnahmen fürchtete.¹⁰³ Seyss-Inquarts Versuch, die Niederlande im Wege einer eher gemässigten «Nazifizierung» an das Reich heranzuziehen und in die «Neuordnung» Europas zu integrieren, scheiterte.¹⁰⁴

Andererseits gab es holländische Kollaboration im Beamten- und Polizeiapparat sowie, entgegen Seyss-Inquarts politischer Konzeption, eine nicht unbeträchtliche Beteiligung niederländischer Staatsbürger an Krieg und Besatzung in der okkupierten Sowjetunion. Neben Auslandsdeutschen stellten Holländer und Flamen ein wichtiges Siedlungspotential in Himmlers «Generalplan Ost» dar.¹⁰⁵ Die Niederländische Ostkompanie (*Nederlandse Oostcompagnie*), die auf Initiative von Musserts Rivalen Rost van Tonningen¹⁰⁶ gegründet worden war, hielt enge Kontakte unter anderem zum Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete unter Alfred Rosenberg, dessen «Einsatzstab Rosenberg» am Kunstraub in den Niederlanden beteiligt war. Verbindungsmann der Ostkompanie zum Ostministerium war der Rechtsanwalt Erich A. P. Puttkammer, der bei den Lösegelderpressungen eine Rolle spielte.¹⁰⁷

Die jüdische Gemeinde in den Niederlanden hatte 1930 rund 112 000 Menschen gezählt. Begünstigt durch die tolerante Tradition des Landes, waren die holländischen Juden weitgehend in die nichtjüdische Bevölkerung integriert. Nach der Berufszählung von 1930 waren sie im Bankgeschäft, als Unternehmer – vor allem im Textil- und Diamantengewerbe – sowie in den freien Berufen überrepräsentiert. Wie hoch die Auslandsvermögen waren, ist umstritten.

¹⁰² Instrukтив sind hierfür die «politischen Lageberichte» des SD-Informanten Denis Hatenoer, RIOD, HSSPF 25 A-B.

¹⁰³ Hirschfeld, Niederlande, 1996, S. 139–141.

¹⁰⁴ Kwiet, Reichskommissariat, 1968, insbes. S. 96ff.

¹⁰⁵ Siehe näher Bosma, Verbindungen, 1993; Seckendorf, Raumordnungsskizze, 1993. Unter anderem war vorgesehen, 1 Million Holländer für die Trockenlegung der Pripjetsümpfe einzusetzen (ebd., S. 180). «Für die Lösung dieser Aufgaben kommt vor allem das Holländertum in Betracht, das damit eine entscheidende Zukunftsaufgabe im Ostraum erhalten würde» (ebd., S. 196).

¹⁰⁶ Meinoud M. Rost van Tonningen war unter deutscher Besatzung Präsident der Niederländischen Bank, Generalsekretär im Finanzministerium und im Ministerium für besondere Aufgaben. Er galt als Gewährsmann Heinrich Himmlers. Witte, Dienstkalender, 1999, S. 713, mit den Einträgen für 1941 und 1942.

¹⁰⁷ Siehe Kapitel 5.2.1.2.

Neuere Berechnungen gehen von beträchtlichen Anlagen holländischer Juden aus, die sich vor allem in Nordamerika befanden.¹⁰⁸

Die Gemeinde insgesamt war allerdings nicht sehr wohlhabend. Die Pauperisierung von Teilen der lohnabhängigen jüdischen Schichten war auch eine Auswirkung der Weltwirtschaftskrise, welche die Juden stärker als ihre nichtjüdische Umwelt getroffen hatte.¹⁰⁹ Die Deutschen registrierten bis September 1941 rund 140 000 «Volljuden» im Sinne der Nürnberger Gesetze. Diese lebten überwiegend in den grösseren Städten. Darunter waren rund 4000 sephardische Juden, überwiegend in Amsterdam, die als «Portugiesen» bezeichnet wurden. Hinzu kam eine vergleichsweise kleine ostjüdische Gruppe holländischer Staatsangehörigkeit, vor allem im Berufsfeld der Rotterdamer Diamantenhändler und -schleifer, sowie osteuropäische Juden unter den Tausenden jüdischen Flüchtlinge, die vor allem aus Deutschland und Österreich in die Niederlande gekommen waren. Diese Gruppen spielten auf je unterschiedliche Weise eine Rolle im Kalkül der deutschen Lösegelderpressungen.¹¹⁰

3.2 Judenverfolgung und Lösegelderpressungen

Die Niederlande unter deutscher Besatzung stellen insofern einen Sonderfall dar, als die jüdischen Bürger dieses Landes so vollständig ermordet wurden wie sonst im Falle keines anderen westeuropäischen Landes: 75 Prozent der jüdischen Bevölkerung nach deutscher Ausgangszählung wurden umgebracht. In Frankreich betrug dieser Anteil 25 Prozent, im benachbarten Belgien 40 Prozent.¹¹¹ Nur Polen hatte mehr jüdische Opfer zu beklagen. In welchem Verhältnis die Lösegelderpressungen hierzu standen, wird im folgenden zu klären sein.

3.2.1 «Arisierung» und Freikauf 1940/41

Nach ersten antisemitischen Verordnungen im Spätsommer 1940 erhöhte Seyss-Inquart seit dem Herbst dieses Jahres den Druck durch die Entlassung aller Juden aus dem öffentlichen Dienst bis Februar 1941 und durch die Registrierung aller jüdischen Einwohner gemäss den deutschen «Rassegesetzen», die seit Januar durchgeführt wurde. Auf der Grundlage dieser Verzeichnisse begann im März die «Arisierung» jüdischen Vermögens.¹¹² Bereits Ende Februar 1941 hatte schlagartig die offene Verfolgung der holländischen Juden eingesetzt. Die deutsche Polizei verhaftete in Amsterdam wahllos rund 400 jüdische Männer, die zunächst in das

¹⁰⁸ Helen B. Junz schätzt das Auslandsvermögen holländischer Juden für 1938/39 auf etwa 400 Mio. hfl., rund 20 Prozent ihres Gesamtbesitzes; Junz, Report on The Wealth Position of the Jewish Population In Nazi-Occupied Countries, Germany and Austria, 1999, S. 44–46,

¹⁰⁹ Moore, Victims, 1997, S. 26–28. Eine wichtige Quelle für die Sozial- und Berufsstruktur der holländischen Juden ist ein Zensus, den der Judenrat Amsterdam 1941 auf Anordnung der Sicherheitspolizei durchführte, dazu Junz, Report, 1999, S. 44.

¹¹⁰ Siehe unten Kapitel 3.2.3–3.2.5.

¹¹¹ Zeller/Griffioen, Judenverfolgung, 1996/97.

¹¹² Hirschfeld, Niederlande, 1996, S. 139–141.

Konzentrationslager Buchenwald, von dort aus überwiegend in das österreichische Konzentrationslager Mauthausen abtransportiert und innerhalb kurzer Zeit ermordet wurden.¹¹³ Vermutlich aus Protest gegen die Februardeportation kam es zu einem Massenstreik in den Niederlanden, den die Besatzungsmacht brutal niederschlug. Insofern markierten die Februarereignisse den Übergang «zum Alltag nationalsozialistischer Besatzung» für Juden *und* Nichtjuden.¹¹⁴

Ebenfalls im Februar 1941 liess Seyss-Inquart einen sogenannten Judenrat in Amsterdam unter Abraham Asscher und David Cohen einrichten, der landesweit die deutschen Weisungen auszuführen hatte. Zugleich begann die Bildung von Ghettos in Amsterdam und einigen anderen grossen Städten. Zwei Monate später nahm die «Zentralstelle für jüdische Auswanderung» ihre Tätigkeit auf, die vom späteren Chef des Gestapo-«Judenreferats», Zoepf, geleitet wurde. Dieser hatte den einschlägig erfahrenen Eichmann-Mitarbeiter Rajakowitsch zu seiner Verfügung. Die Zentralstelle bediente sich umfassend des Judenrates, um die ersten Deportationen vorzubereiten.

Parallel zur «Arisierung» jüdischen Vermögens begannen die deutschen Behörden, ausreisewillige Juden zu erpressen. Zweck dieser Massnahme war zunächst vor allem die Beraubung im Besatzungsgebiet selbst und nicht speziell die Erwirtschaftung von Devisen unter Herbeiziehung ausländischer Vermögen, obwohl es schon für diese Zeit Hinweise auf Devisenerpressungen gibt, wie sie 1942 verstärkt vorkamen.¹¹⁵ Die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden war darauf ausgerichtet, das wirtschaftliche Potential des Landes für Deutschland optimal zu nützen. Kurzfristig ging es um die Verwertung des niederländischen Wirtschaftspotentials für den Krieg, mittel- und langfristig um die ökonomische Durchdringung der Niederlande im Rahmen der angestrebten europäischen Neuordnung unter nationalsozialistischer Vorherrschaft.

In diesem Kontext ist die Beraubungspolitik gegenüber den Juden zu sehen: Bei der «Arisierung» jüdischen Vermögens in den Niederlanden ging es nicht einfach nur um die Verbindung von Wegnahme des Vermögens und «Entjudung» im engeren Sinne, sondern um grundlegende Strukturpolitik im Sinne allgemeinerer wirtschaftspolitischer und besatzungspolitischer Ziele. Sicherheitspolizei und Zivilverwaltung stand zu diesem Zweck ein umfangreiches und ausgeklügeltes rechtliches und institutionelles Instrumentarium zur Verfügung, das

¹¹³ Wenige Monate später wurden auch im besetzten Frankreich Juden zur Vergeltung für Anschläge der Résistance als Geiseln genommen: Herbert, Militärverwaltung, 1998, S. 427–450, hier S. 443–445.

¹¹⁴ Hirschfeld, Niederlande, 1996, S. 142.

¹¹⁵ Ein früherer Mitarbeiter des schweizerischen Geheimdienstes berichtet über geheime Aktionen an der Grenze, die anscheinend holländische Juden betrafen: «Ich wurde nach Riehen delegiert, zum Judenkauf. Das ging so zu: Die Nazis verkauften Juden, welche Geld in der Schweiz oder ihre Verwandten [hatten], pro Stück bis 50 000 Fr. [...] An der Grenze bei Riehen reichten die SS-Leute zuerst die Pässe über die Grenze [...]. Dann wurde das Geld übergeben, der oder die betreffende Jude oder Jüdin konnte auf Schweizer Boden übertreten. Das ganze war vom früheren Bundesrat Musy [...] organisiert worden. Überwacht wurde der Vorgang von Notar Dr. Hockenjos. [...] Es wurde mir damals hundsschlecht.» Soweit bekannt, fand die «Aktion Musy» 1944/45 statt. Dieser Zeitzeuge datiert aber den Vorgang auf 1940/41. Schreiben F. K. an Prof. Georg Kreis, 8.3.1987, Privatarchiv Kreis.

auf bereits gemachten Erfahrungen in Deutschland, dem angeschlossenen Österreich und dem Protektorat Böhmen und Mähren beruhte. Andererseits bestand in der deutschen Besatzungspolitik darüber Konsens, dass es in bezug auf die Juden darum ginge, sich ihrer auf die eine oder andere Art möglichst rasch zu entledigen. Die Beraubung sollte also nicht isoliert neben der Vertreibung stehen. Beide Massnahmen sollten vielmehr funktional aufeinander bezogen sein, so dass die Beraubung die Vertreibung beschleunigte und umgekehrt. Gleichzeitig war sicherzustellen, dass das Wirtschaftsgefüge im Besatzungsgebiet hierdurch nicht gestört wurde.

Die NS-«Neuordnung» in den Niederlanden zielte zugleich immer auch auf ausländisches Kapital, das entweder in Verflechtungsbemühungen der deutschen Wirtschaftspolitik einbezogen oder unter deutsche Kontrolle gebracht werden sollte. Dem Versuch, die Niederlande ökonomisch zu durchdringen, waren sogleich niederländische Vorbehalte entgegengeschlagen. Die Verlagerung von kriegswirtschaftlichen Produktionsaufträgen in die Niederlande, die auf eine effektive Kontrolle des dortigen Wirtschaftspotentials hinauslief, kühlte das Kollaborationsinteresse holländischer Unternehmer weiter ab. Die «Arisierungen» niederländischer Unternehmensbeteiligungen wurde nun zu einem Mittel, den Verflechtungsanstrengungen doch noch zum Erfolg zu verhelfen.¹¹⁶

Bis März 1941 war der Zugriff auf Vermögen von Juden allerdings insoweit eingeschränkt, als zwangsweise «Arisierungen» nur durch die Anwendung der Feindvermögensverordnung möglich waren. Um in dieser Phase eine «freiwillige Arisierung» durchzusetzen und damit die Vermögensübertragungen zu beschleunigen, wurde die Genehmigung zur Auswanderung aus dem deutschen Machtbereich vielfach an das Einverständnis zur Vermögensübertragung gebunden, also gezielt als Mittel der Erpressung eingesetzt. Die Wirtschaftsprüfstelle schrieb hierzu im November 1940:

«Einzelfälle haben jetzt, bei Beginn der Arisierungsmassnahmen, bereits erkennen lassen, dass jüdische Interessenten gewillt sind, ihre Betriebe zu veräussern, sofern sie eine Ausreisegenehmigung erhalten. Da die Ausreisegenehmigung seitens der deutschen Stellen zu erteilen ist, ist damit gleichzeitig eine im deutschen Interesse liegende indirekte Steuerung der freiwilligen Arisierung möglich.»¹¹⁷

Die «Wirtschaftsentjudungsverordnung» vom 12. März 1941¹¹⁸ gestattete dann die Einsetzung von Treuhändern mit umfassenden Vollmachten ebenso wie die Anordnung der Liquidierung von Unternehmen. Mit dieser Vorschrift sowie der wenig später erlassenen Verordnung über die Behandlung jüdischen Kapitalvermögens¹¹⁹ stand den deutschen Besatzern prinzipiell ein Instrument zur Verfügung, das die «Arisierungen» im Inland befindlicher Vermögenswerte

¹¹⁶ Dies ist eine Besonderheit der deutschen Wirtschafts- und «Judenpolitik» in den Niederlanden. Siehe van der Leeuw, Reichskommissariat; derselbe, Arisierung.

¹¹⁷ Vermerk der Wirtschaftsprüfstelle über eine Besprechung mit Mitarbeitern des BdS betr. «Ausreise niederländischer Nichtarier», 21.11.1940, RIOD, HSSPF 65 A.

¹¹⁸ Verordnung über die Behandlung anmeldepflichtiger Unternehmen (Wirtschaftsentjudungsverordnung), 12.3.1941, Verordnungblatt für die besetzten niederländischen Gebiete 1941, S. 164.

¹¹⁹ Verordnung des Reichskommissars über die Behandlung jüdischen Kapitalvermögens, 8.8.1941, ebd., S. 624.

nicht mehr von der Zustimmung der Besitzer abhängig machte. Allerdings waren bei Firmen, die als Feindvermögen zu behandeln waren, und insbesondere beim Zugriff auf ausländische Kapitalien weiterhin Grenzen gesetzt.¹²⁰ Die Besatzungsverwaltung hielt hierzu im März 1941 fest, nicht mehr «die Zugeständnisse, welche der Jude materiell im Inland machen kann, sondern die Möglichkeiten, welche eventuell als Kompensationsobjekt aus den uns verschlossenen Teilen des Auslandes hereingeholt werden können», seien ausschlaggebend für das Gelingen von Lösegeldverhandlungen.¹²¹ Der Schwerpunkt der deutschen Erpressungsmanöver verschob sich also auf ausländische Kapitalien. Die «Freiwilligkeit» der Überlassung von Betrieben und Besitzungen war hierbei weiterhin notwendige Voraussetzung, um «arisieretes» Vermögen in den Niederlanden und im Ausland weiter verwerten zu können. Andererseits benötigten die NS-Behörden *Bona-fide*-Erklärungen der Betroffenen, um an das Vermögen von Juden in Drittländern heranzukommen.

Ein anschauliches Beispiel für den Zusammenhang von Lösegelderpressung und «Arisierung» ist der Fall der Familie Hendrik van D. Herr van D. sollte im Februar 1941 deutsche Beteiligungen an der N.V. Tweede Mij. in Hoedhaar hingeben. Ausserdem verlangten die NS-Behörden Barvermögen aus Wertpapieren, die van D. besass. Beteiligt waren auf deutscher Seite, ebenso wie an anderen Vorgängen dieser Art, die Wirtschaftsprüfstelle unter Dr. Kühn und weitere Wirtschaftsstellen. Die Verhandlungen zogen sich über zwei Jahre hin. Nachdem van D. seine Wertpapiere im Frühjahr 1943 an der Zürcher Börse verkauft und den Deutschen ein Lösegeld in Höhe von 60 000 Franken und 11 000 Dollar gezahlt hatte, die sich auf seinem Schweizer Konto befanden, konnten er und seine Familie im Juni dieses Jahres über Portugal auswandern.¹²² Die Tatsache, dass dies eine der letzten Ausreisen von Juden aus den Niederlanden war, zeigt, welche Bedeutung auf deutscher Seite der «Arisierung» von Betrieben beigemessen wurde.

Aus den Akten lassen sich noch weitere 20 bis 30 Fälle entnehmen, in denen jüdischen Firmenbesitzern durch die deutschen Besatzer «in Ermangelung sonstiger Druck- oder Lockmittel», wie es in der Korrespondenz heisst, die Möglichkeit der Auswanderung eröffnet wurde, um die «Arisierung» von Betrieben vornehmen zu können.¹²³ Diese erste Zielgruppe von Lösegelderpressungen, nämlich Firmen- und Bankeninhaber, hatte vergleichsweise noch die besten Chancen, die besetzten niederländischen Gebiete zu verlassen. Im Gegensatz zu den späteren Fällen, bei denen Devisenzahlungen im Vordergrund standen, erhielten die meisten dieser

¹²⁰ Der «Fall» Laqueur (siehe Anhang, Nr. 1) kann als ein Fallbeispiel über den Zusammenhang von Feindvermögensstatus und «Freiwilligkeit der Arisierung» gegen Ausreise gelesen werden.

¹²¹ BAB, Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, R 83/57.

¹²² Siehe Anhang, Nr. 2.

¹²³ Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft II C an BdS, 10.12.1940, RIOD, HSSPF 65 B.

Personen in den Jahren 1940/41 Ausreisegenehmigungen in das neutrale Ausland und nach Übersee.¹²⁴ Weitere Beispiele für diese erste Phase der Lösegelderpressungen sind:

- Familie A. A. («Arisierung» des Bankhauses Pierson & Co., Amsterdam; Ausreise am 26. April 1941)¹²⁵
- Familie Werner F. («Arisierung» der Firma N.V. Reveillon)¹²⁶
- Familien Alfred S. C., S. J., und W. L. («Arisierung» der Firma N. V. Jacobs Industrien Handel Mij; Ausreise am 9. Mai 1941)¹²⁷
- Familie Dr. Ernst L. («Arisierung» der Firma N. V. Organon)¹²⁸
- Familien van L. und van O. («Arisierung» der Firma Cats Papiergroothandel en Fabriken N. V.)¹²⁹
- Familien Dr. Hans M. und Familie Dr. E. S. («Arisierung» des Bankhauses Warburg & Co.; Ausreise am 4. März. bzw. 23. Juni 1941)¹³⁰
- Familie K. S. («Arisierung» der Firma Gebr. Teixeira de Mattos; Ausreise am 13 Mai 1941)¹³¹

Die Rolle der Schweiz und schweizerischer Intermediäre in diesen Vorgängen lässt sich häufig nur indirekt erschliessen. Die Einschaltung von Intermediären dürfte sich zunächst daraus erklären, dass bei der «Arisierung» grosse Werte anfielen, die im Wege des Verkaufs zu Devisen umgewandelt werden sollten. Hierbei war die Schweiz ein wichtiger Absatzmarkt.¹³² Unklar ist hingegen, ob und in welchem Ausmass schweizerische Interessenten direkt an der Entziehung jüdischen Vermögens in den Niederlanden partizipierten, um ihre Anteile an Firmen mit neutraler oder feindlicher Kapitalbeteiligung zu vergrössern.

¹²⁴ So findet sich eine Reihe dieser Firmeninhaber, die ihre Betriebe u. a. über Vermittlung der Handelstrust West, Amsterdam, an deutsche Interessenten veräusserten, auf der Liste der zwischen Juli 1940 und Dezember 1942 ausgewanderten Personen; siehe RIOD, HSSPF 240 C.

¹²⁵ RIOD, HSSPF 240 c, sowie Bestand Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft (künftig: RIOD, FiWi), Inv. 48, 9 I Dev. 20/41 und 23 V Dev. 2/41. Siehe Anhang, Nr. 6.

¹²⁶ Siehe Anhang, Nr. 13.

¹²⁷ Siehe Anhang, Nr. 5, 8 und 9.

¹²⁸ RIOD, HSSPF 184 a und 184 A. Die Tochter Dr. Laqueurs, Renata Laqueur, wurde später nach Bergen-Belsen deportiert und veröffentlichte eines der bekanntesten Tagebücher über dieses Lager. Laqueur, Tagebuch, 1989. Frau Renata Laqueur lebt heute in New York.

¹²⁹ Die Verhandlungen liefen wiederum über die HTW. RIOD, HSSPF 234 b; RIOD, HTW, Mapped 3a, sowie Inv. 264, Bestand *Office of Chief of Counsel for War Crimes, Nuremberg*, Mapped B.

¹³⁰ RIOD, FiWi, Inv. 47, 23 V Dev. 13/41; Inv. 48, 9 I Dev 20/41; HSSPF 240 c.

¹³¹ RIOD, FiWi, Inv. 48, 23 V Dev. 9/41, HSSPF 240 c.

¹³² Gerard Aalders schätzt die Summe der «Arisierungs»-Erträge bei der Bank Lippmann-Rosenthal auf rund 350 Mio. hfl. Hiervon wurden rund 250 Mio. hfl. im In- und Ausland verkauft, darunter auch in der Schweiz. Aalders, *Plundering*, 1998, S. 1.

3.2.2 Reichsfluchtsteuer und Auswanderungsverbot 1941/42

Die Geschichte der Reichsfluchtsteuer und die geschilderten Finanzierungsaktionen der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien – denen man später auch in Prag folgte – zeigen sehr klar, dass eine Konzeption «Ausreise gegen Geld» schon lange vor dem Übergang zu Massenmorden zentraler Bestandteil antijüdischer Beraubungspolitik war. Schon im April und Mai 1941 Jahres diskutierten Seyss-Inquart, der Höhere SS- und Polizeiführer Rauter und BdS Harster über eine «Endlösung», deren Kosten man aus dem beschlagnahmten jüdischen Vermögen bestreiten wollte.¹³³

Seit dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 schien die Realisierung solcher Vorhaben in greifbare Nähe gerückt zu sein. Dementsprechend wurden die «Arisierungen» weiter vorangetrieben und die Juden gezwungen, ihr Vermögen bei der zuvor «arisierten» Privatbank Lippmann, Rosenthal & Co. in Amsterdam zu hinterlegen.¹³⁴ Im September 1941 richtete der BdS ein «Sonderreferat Juden» ein, das Anfang 1942 zu einem regulären Referat IV B 4 umgewandelt wurde. Referatsleiter wurde Zoepf, der Rajakowitsch mitnahm. Die dadurch frei werdende Position in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung übernahm SS-Hauptsturmführer Ferdinand H. Aus der Fünten.¹³⁵

Etwa gleichzeitig, im August/September 1941, begann die Zentralstelle eine umfangreiche Kartei emigrationswilliger Juden anzulegen. Möglicherweise ging diese aus einer Anweisung an alle rund 16 000 Juden deutscher Staatsangehörigkeit in den Niederlanden hervor, sich gesondert registrieren zu lassen, weil Hitler diese Gruppe als erste «nach Osten» deportieren wollte.¹³⁶ Ein zusätzlicher Zweck dieser Registrierung kann auch gewesen sein, den Zugriff auf das Vermögen deutscher Juden zu gewährleisten, das im Sinne der erwähnten Vereinbarung zur Finanzierung der «Endlösung» in den Niederlanden herangezogen werden sollte. Da viele Juden, die später zur Zahlung von Lösegeldern erpresst werden sollten, in dieser Kartei zu finden sind, könnte ihre Anlage den Versuch dargestellt haben, massenhafte Lösegelderpressungen anzubahnen.¹³⁷

Im Oktober 1941 untersagte das RSHA die Auswanderung von Juden aus dem Deutschen Reich.¹³⁸ Dieser Monat war von zentraler Bedeutung für die «Endlösungs»-Politik, weil

¹³³ Hirschfeld, Niederlande, 1996, S. 144.

¹³⁴ Die spätere Verwertung übernahm unter anderen der deutschstämmige Wertpapierhändler Otto Rebholz. Aalders, Plundering, 1998, S. 1f.

¹³⁵ Da die Zentralstelle als ausführendes Organ der Gestapo und ihres Judenreferats fungierte, sass Rajakowitsch indes am längeren Hebel. Sijes, Rajakowitsch, 1974, S. 112.

¹³⁶ Moore, Victims, 1997, S. 84f., datiert Hitlers Weisung an Seyss-Inquart auf den 25.9.1941. Die genannte Kartei wurde allerdings bereits im August begonnen. Parallel zu dieser Kartei wurde eine Vermögensliste der Antragsteller mit laufender Zählung geführt, die dazu dienen sollte, die «Arisierung» zu beschleunigen. RIOD, HSSPF 239 a. Insgesamt wurden bis Mitte 1942 rund 12 000 deutsche Juden registriert; siehe ebd. Erhalten sind die Karteikarten von schätzungsweise 2300 Juden (RIOD, HSSPF 241 a–244 a), denen in einigen Fällen später auch die Auswanderung gegen Bezahlung gelang; siehe Auswandererliste bis Ende 1942, RIOD, HSSPF 240 c.

¹³⁷ Die Frage, ob ausländische (besonders deutsche) Juden in den Niederlanden eine bessere Überlebenschance hatten als nichtdeutsche Juden, diskutiert Moore, Victims, 1997, S. 212ff.

¹³⁸ Schreiben des Chefs der Gestapo, Müller, an den Beauftragten des Chefs der Sipo und des SD in Belgien und Frankreich, 23.10.1941, in: Longerich, Ermordung, 1990, S. 82.

nunmehr in weiten Teilen der besetzten Ostgebiete Massenerschiessungen von Juden begannen, durch die ganze Gemeinden durch SS- und Polizeieinheiten ausgelöscht wurden.¹³⁹ Das Auswanderungsverbot ist daher zu Recht als Vorbote der systematischen Judenvernichtung interpretiert worden, die im Laufe des Jahres 1942 überall im deutschbesetzten Europa begann.¹⁴⁰

Es stellt sich aber die Frage, ob das Auswanderungsverbot für die deutschen Lösegelderpressungen eine deutliche Zäsur war. Die Ausreise aus NS-Deutschland und erst recht aus den besetzten Gebieten bedurfte schon zuvor der Genehmigung deutscher Behörden. Ein- und Ausreisen von Juden unterlagen in den besetzten Niederlanden bereits seit Juni 1940 der Genehmigung durch die Sicherheitspolizei.¹⁴¹ Es bedurfte daher nicht des Auswanderungsverbot, um Erpressungen von Juden durchzuführen. Andererseits hatte Gestapochef Müller Abweichungen vom Auswanderungsverbot in «ganz besonders gelagerten Einzelfällen»¹⁴² ausdrücklich zugelassen, wozu sicher auch der Freikauf gegen Devisenzahlungen zu rechnen war. Dabei blieb es in entsprechenden Verfügungen vom Januar 1942.¹⁴³ Auch die Reichsfluchtsteuer blieb in Kraft. Lösegelder wurden noch im Dezember 1941 als «Sicherstellung für die Reichsfluchtsteuer» deklariert.¹⁴⁴

Für die Lösegelderpressungen in den Niederlanden kann nicht von einem tiefen Einschnitt im Oktober 1941 ausgegangen werden, sondern von einer allmählichen Verschärfung der Situation, die auch die Handlungsmöglichkeiten der deutschen Instanzen in den besetzten Gebieten veränderte. Im Dezember 1941 erging eine erneute Aufforderung an alle nichtholländischen Juden, sich zur «freiwilligen Auswanderung» registrieren zu lassen.¹⁴⁵ Dies rief Panik hervor, da inzwischen Nachrichten über grausame Massaker im Osten durchgesickert waren.¹⁴⁶ Deportationen fanden jedoch zunächst nicht statt. Die Auswandererkartei wurde bis unmittelbar vor den ersten Transporten in die Vernichtungslager weitergeführt. Sie umfasste am Ende einen Grossteil der deutschen Juden.¹⁴⁷

¹³⁹ Siehe die Beiträge von Dieter Pohl, Thomas Sandkühler und Christian Gerlach in: Herbert, Vernichtungspolitik, 1998, S. 102–104, 133–136, 282–285.

¹⁴⁰ Mommsen, Realisierung, 1983, S. 386.

¹⁴¹ HSSPF/BdS betr. Passtechnische Regelung des Verkehrs mit den besetzten niederländischen Gebieten, 17.6.1940, RIOD, HSSPF 8 b.

¹⁴² Siehe Anmerkung 138.

¹⁴³ Runderlass des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei (IV B 4a-50/52), 3.1.1942, in: Walk, Sonderrecht, 1981, S. 361; Schreiben des RSHA an den Beauftragten des Chefs Sipo und SD für Frankreich und Belgien (Dienststelle Paris) betr. Auswanderung von Juden in das besetzte Frankreich, 23.1.1942, in: Pätzold/Schwarz, Tagesordnung, 1992, S. 112. In beiden Quellen wird auf die ausnahmsweise Genehmigung zur Auswanderung einzelner Juden Bezug genommen.

¹⁴⁴ Diese Formulierung wurde im Fall der deutschen Jüdin Dora Reiner verwendet, für die durch Vermittlung des Nationalrates Vallotton ein Lösegeld in Höhe von 20 000 Fr. gezahlt werden sollte. Wie sich später herausstellte, war Frau Reiner allerdings bereits am 21.11.1941 deportiert und später ermordet worden. Siehe dazu: PA/AA Inland II a/b.

¹⁴⁵ Zu diesem Zeitpunkt waren durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die deutschen Juden im Ausland bereits für staatenlos erklärt worden.

¹⁴⁶ Instrukтив sind hierzu die Berichte des niederländischen SD-Informanten Denis Hatenoer aus den Jahren 1941–42, RIOD, HSSPF 25 A.

¹⁴⁷ RIOD, HSSPF 241 a - 244 a.

Wichtiger als das Auswanderungsverbot im Oktober 1941 war der Januar 1942, der Monat der Wannsee-Konferenz. Am 16. Februar übertrug Heydrich das Auswanderungsverbot auf die besetzten Gebiete.¹⁴⁸ Von nun an waren die Besatzungsbehörden in den Niederlanden kaum noch in der Lage, aus eigenem Ermessen über den Freikauf von Juden zu entscheiden. Ohne die Zustimmung des RSHA konnten Ausreisen und damit Lösegelderpressungen nicht mehr erfolgen.

Die Erpressung der Familie Julius L. beispielsweise begann im Juli 1941 und dauerte bis zum Januar 1942 an. Einer Liste von Auswanderungen jüdischer Bürger aus den Niederlanden ist zu entnehmen, dass bis zum Februar 1942 136 Personen und Familien das Land verliessen. Dies war der grösste Teil der erfolgten Ausreisen aus dem Reichskommissariat Niederlande. Allein im Januar wurden 17 Auswanderungen registriert.¹⁴⁹ Dieser Befund unterstreicht die Zäsur, welche die Ausweitung des allgemeinen Auswanderungsverbotes auf die besetzten Gebiete darstellte. Die Familie L. (und mit ihr das Ehepaar G.) gehört zu der letzten Gruppe von Juden, die noch vor der Implementierung des Auswanderungsverbotes in den besetzten niederländischen Gebieten zu Zahlungen gezwungen wurden und die nicht zuletzt aus diesem Grund deutlich bessere Chancen hatten als die nachfolgenden Antragsteller.

Weitere Beispiele für diesen Zeitraum sind:

- Familie Alfred C. (Auswanderung am 6. Januar 1942)¹⁵⁰
- Brüder H. (Auswanderung am 30. Januar 1942)¹⁵¹
- Familie J. K. St. (Auswanderung am 28. Februar 1942)¹⁵²

Der Januar 1942 ist auch deshalb als Einschnitt zu sehen, weil die Besatzer, die das inländische Vermögen von Juden ja bereits kontrollierten, dazu übergingen, vermehrt Devisen zu erpressen.¹⁵³ Auswanderungsgenehmigungen wurden nunmehr zu dem Zweck gehandelt, NS-Deutschland ausländische Zahlungsmittel zu beschaffen, damit kriegswichtige Rohstoffe und Fertigprodukte eingekauft werden konnten. Die Verfolgten mussten «einen angemessenen Betrag in effektiven Devisen» zur Verfügung stellen.¹⁵⁴ Obwohl dies die verstärkte Einschaltung schweizerischer Banken und Intermediäre nahelegt, lassen sich in den Akten keine Hinweise hierzu finden.

¹⁴⁸ Siehe dazu: Die Behandlung der Juden fremder Staatsangehörigkeit in Deutschland, in: Gutachten, 1958, S. 86.

¹⁴⁹ RIOD, HSSPF 240 c.

¹⁵⁰ Siehe Anhang, Nr. 44.

¹⁵¹ Siehe Anhang, Nr. 46.

¹⁵² Siehe Anhang, Nr. 49.

¹⁵³ Dies unterscheidet übrigens die Lösegelderpressung in den Niederlanden von solchen Fällen wie der Erpressung der Familie Weiss in Ungarn, da es dort im wesentlichen um Überlassung inländischer Vermögenswerte ging, auf die eine Einzelinstitution (SS) Zugriff haben wollte. Siehe zum Freikauf der Familie Weiss in Ungarn Bauer, Freikauf, 1996, S. 317–323, sowie BAR E 4264 (-) 1985/196, Bd. 1994.

¹⁵⁴ So im Fall der Familie Alfred C., siehe Anhang, Nr. 44.

3.2.3 Massendeportationen und «Rückstellungen» im Jahre 1942

Anfang Mai 1942 wurde in den besetzten Niederlanden die Kennzeichnung der Juden mit dem gelben Stern eingeführt. Das Ghetto in Amsterdam war inzwischen abgeriegelt worden. Die Isolierung der jüdischen Einwohner war damit vollständig. Im Juni dieses Jahres errichtete die Sicherheitspolizei das sogenannte «Durchgangslager» Westerbork nahe der deutschen Grenze. Hier sollten die Opfer vor dem Abtransport in die Vernichtungslager zusammengefasst werden. Damit waren alle logistischen Vorbereitungen für die Transporte getroffen. Ende Juni schliesslich teilte Eichmann mit, dass aus Holland zunächst 40 000 Juden deportiert werden sollten. Mit Hilfe von irreführenden Ankündigungen, die der Judenrat publik machen musste, versuchten die Deutschen, die am 15. Juli 1942 beginnenden Deportationen als Abtransport zum «Arbeitseinsatz» nach Deutschland zu tarnen, was aber nur unzureichend gelang. Nachdem zunächst 600 Personen deportiert worden waren, folgten allein im Juli 1942 weitere neun Transporte über Westerbork nach Auschwitz.¹⁵⁵ Bis zum Jahresende wurden dort rund 36 000 Juden ermordet.¹⁵⁶

In Fortsetzung des Anfang 1942 eingeschlagenen Kurses, nunmehr vor allem Devisen und nicht Firmenbeteiligungen oder inländisches Vermögen zu entziehen, wurden in der Frage der Lösegelderpressungen organisatorische Umstellungen vorgenommen. Anstelle von Wirtschaftsprüfstellen waren nunmehr das Devisenschutzkommando Holland unter Oberzollinspektor Oskar Gerbig, das Deviseninstitut des Generalkommissars Fischböck, das Bankhaus Lippmann, Rosenthal & Co. sowie die Abteilung IV B 4 des BdS in Den Haag an der Gewährung von Ausreisegenehmigungen beteiligt. Auch wurden verstärkt schweizerische Intermediäre aktiv.

Der deutsche Devisenmangel erklärt, warum trotz grosser ideologischer Bedenken gegen die Herausnahme von Juden aus den allgemeinen Verfolgungs- und Deportationsmassnahmen noch derartige Erpressungsgeschäfte mit dem Ziel der Überlassung ausländischer Vermögenswerte angebahnt werden konnten. Die Reichsbank hatte grosses Interesse an Lösegeldern. So konnte der Zürcher Rechtsanwalt Dr. Arthur Wiederkehr seinen deutschen Verhandlungspartnern mitteilen:

«Gerade die Reichsbank, die Devisenstelle, weiss Bescheid über den Fall. Ich verhandle auch mit der Reichsbank. Sie können ruhig sagen, der Herr Reichsbankrat Görlesch wisse genau Bescheid und ich sei bevollmächtigt.»¹⁵⁷

Seit Herbst 1942 wurden in den Niederlanden sogenannte Rückstellungsgruppen gebildet, weil die Erpressung von Lösegeldern zunehmende Schwierigkeiten bereitete. Hatte man zuvor tatsächlich noch Ausreisegenehmigungen verkauft, so ging es nun – abgesehen von wenigen Ausnahmen – nurmehr um die befristete Verschonung von der Deportation, die für geringere

¹⁵⁵ Hirschfeld, Niederlande, 1996, S. 145f., 148, 162.

¹⁵⁶ Ebd., Anhang, S. 165.

¹⁵⁷ Zitat vom 26.9.1942, Schwarze Liste, Abhörprotokoll, sig. Schneeberger (Kopie), BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

Summen – bis 1943 20 000–30 000 Franken –, zugleich aber in sehr viel grösserer Zahl vergeben wurden.¹⁵⁸ Im Jahr 1942 besaßen etwa 33 000 niederländische Juden einen sogenannten Sperrstempel der Sicherheitspolizei. Das BdS-«Judenreferat» unter Zoepf und die Zentralstelle unter Aus der Fünten bedienten sich hierzu eines komplizierten Systems von Stempeln in den Ausweisen der Juden, die innerhalb bestimmter Zahlenkategorien (z. B. «120 000er-Stempel») laufend numeriert wurden.

Durch Rückstellungen von der Deportation sollten Devisen erwirtschaftet und die Produktion der Kriegswirtschaft in den Niederlanden aufrechterhalten werden, solange jüdische Fachkräfte nicht ersetzt werden konnten. Diese wurden zum Teil in einem eigenen Lager, Barneveld, zusammengezogen. Andererseits stellte die Sicherheitspolizei auch «wertvolle» Juden zurück. Personen jüdischer Abstammung, die nachweislich über Verbindungen ins neutrale Ausland oder in die Vereinigten Staaten verfügten, konnten aus deutscher Sicht nützlich werden, da man mit ihrer Hilfe das «Weltjudentum», von dessen Zusammenhalt und Macht die Führung des Regimes noch immer fest überzeugt war, zu einer prodeutschen Einflussnahme auf die alliierten Regierungen meinte bewegen zu können. Begreiflicherweise versuchten sehr viele Verfolgte, auf eine der Rückstellungslisten zu gelangen. Viele derjenigen Juden, die hierfür zahlten, hatten bereits zuvor hohe Summen für ihre Freilassung angeboten.

Wie Anton Rehbock, dessen Schicksal in der Einleitung behandelt wurde, kontaktierten sie zu diesem Zweck verschiedene Mittelsmänner der Deutschen, darunter Jan J. Weismann¹⁵⁹, Erich A. P. Puttkammer¹⁶⁰ und den in Amsterdam lebenden Schweizer Kaufmann Walter Büchi, der im September 1942 zusammen mit Puttkammer und dem Bankier Götzen eine grossangelegte Freikaufaktion durchführen wollte.¹⁶¹ Durch die Aufnahme in die «Weismann-Liste» wurde beispielsweise auch Salomon Mayer mit seiner gesamten Familie zunächst vor der Deportation geschützt, um Lösegeld beschaffen zu können. Um die Jahreswende 1942/43 drohte ein Abbruch der Verhandlungen mit der deutschen Seite, doch gelang Mayer schliesslich im Dezember 1943 die Ausreise. Er war einer der wenigen «rückgestellten» Juden, die später nicht nach Bergen-Belsen deportiert wurden und den Krieg überlebten.

¹⁵⁸ Der Preis für die «Freistellung» lag bis 1943 bei ca. 20 000–30 000 Fr., zahlbar in Schmuck- und Wertsachen, Devisen oder anderen Vermögenswerten, siehe: van der Leeuw, Entziehungsvorgang, 1959/1965, S. 3.

¹⁵⁹ Weismann hatte mit dem BdS (Referat IV B 4) eine Abmachung, dass er in den Niederlanden Juden ansprechen sollte, die im In- und Ausland über grosse Vermögenswerte verfügten, um sie dann an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung zu vermitteln. Weismann richtete sich an der Singel in Amsterdam ein Büro ein und nahm gegen Zahlung von 1000 hfl. Auswanderungsanträge vermögender Juden entgegen. Von jeder Anfrage legte er ein Dossier an und trug den Fall dann dem Referat IV B 4 vor. In all diesen Fällen wurden die betroffenen Personen von der Deportation zurückgestellt oder kamen als Anwärter für eine solche Rückstellung auf die sog. «Weismann-Liste». Siehe RIOD, Doc I 1869, Jan Jacob Weismann.

¹⁶⁰ E. A. P. Puttkammer, geb. 1891 in Luppisch, 1939 eingebürgert, arbeitete während des Krieges in Amsterdam bei der Rotterdamschen Bankvereinigung. Er besorgte Juden in den Niederlanden gegen Bezahlung (Gold, Juwelen, Diamanten, usw.) über das Devisenschutzkommando sog. «Sperrstempel» (sog. «Puttkammerstempel»), die die Betroffenen (zunächst) vor der Deportation nach Westerbork bewahrten. Er wurde nach dem Krieg aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Siehe RIOD, Doc I 1359, E. A. P. Puttkammer, sowie de Jong, Koninkrijk, 1969–1988, Bd. 6, S. 279f., 300.

¹⁶¹ Siehe Kapitel 5.2.1.2.

Als weitere Fälle sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

- Familie Herbert Noa Kruskal (Deportation nach Bergen-Belsen, später Ausreise nach Palästina)¹⁶²
- Familie Jacques und Martha H.-L. (verstorben in in Bergen-Belsen im April 1945)¹⁶³
- Eheleute Joseph J. I. (Joseph I. starb am 23. März 1944 in Bergen-Belsen)¹⁶⁴
- Eheleute Oskar K. (Oskar K. starb am 18. Oktober 1944 in Bergen-Belsen)¹⁶⁵

3.2.4 Hitlers Entscheidung und die Gründung des Lagers Bergen-Belsen

Die Tatsache, dass deutsche Behörden Ausreisegenehmigungen verkauften, sprach sich in den Niederlanden und im Ausland herum. Die schwedische Gesandtschaft in Berlin bot dem Auswärtigen Amt Anfang November 1942 150 000 Franken für die Auswanderung des im Lager Westerbork inhaftierten Professors E. M. Meyers an. Das Auswärtige Amt war offenbar nicht über die laufenden Lösegeldgeschäfte in Kenntnis gesetzt worden und forderte daher eine Stellungnahme seines Vertreters beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Otto Bene, sowie des RSHA an.

Eichmann lehnte die Auswanderung des Professors Meyers wegen dessen Eigenschaft als «jüdischer Intellektueller» ab. Bene berichtete, dass

«auf Anforderung des Reichssicherheitshauptamtes eine grössere Anzahl von Vorschlägen ähnlicher Art vorgelegt worden seien, von denen ein kleinerer Teil noch in Bearbeitung ist. Bisher sei eine Genehmigung zur Ausreise nur in einem einzigen Falle erteilt worden.¹⁶⁶ Soviel in Den Haag zu erfahren sei, gehe der Auftrag zu diesem Devisenerwerb durch Erteilung von Ausreisegenehmigungen vom Beauftragten für den Vierjahresplan aus.»¹⁶⁷

Etwa gleichzeitig wandten sich Walter Büchi und der reichsdeutsche Intermediär P. Schwarze direkt an das deutsche Generalkonsulat in Zürich, das ebenfalls nicht über die holländisch-schweizerischen Lösegeld- und Freikaufaktivitäten informiert war. Schwarze, der in St. Gallen domizilierte frühere Direktor der Basler Röchling-Bank, war nach eigenen Angaben von einem schweizerischen Rechtsanwalt – vermutlich Arthur Wiederkehr – um Vermittlung in dieser Angelegenheit gebeten worden. Er, Schwarze, erhalte ebenfalls Ausreiseanträge von Juden aus den Niederlanden und Belgien, «habe bereits einige neue Fälle in Bearbeitung, und glaube sicher, dass er eine grössere Zahl von Fällen und damit auch einen ansehnlichen Devisenbetrag zusammenbekommen würde, falls deutscherseits auf derartige Angebote eingegangen werden

¹⁶² Siehe Anhang, Nr. 257.

¹⁶³ Siehe Anhang, Nr. 216.

¹⁶⁴ Siehe Anhang, Nr. 320.

¹⁶⁵ Siehe Anhang, Nr. 255.

¹⁶⁶ Diese Darstellung trifft nicht zu. Siehe die im Anhang unter ««Arisierung» zum Zweck des Freikaufs» und «Freikauf gegen Devisen» dokumentierten Fälle.

¹⁶⁷ Undatierte Mitteilung Benes, inseriert in Geheimbericht des AA/D III an RSHA, 2.12.1942, PA/AA Inland II g 174, Bl. 59.

sollte».¹⁶⁸ Zum Beleg übersandte Schwarze am 11. November Abschriften von an die Reichsbank adressierten Akkreditiven und bat um Ausreisegenehmigungen für die dort genannten jüdischen Personen in die Schweiz – «in der Annahme, damit den deutschen Belangen einen Dienst zu erweisen».¹⁶⁹ Das Generalkonsulat bat wegen dieser Vorsprachen um Direktiven des Auswärtigen Amtes, die am 20. November 1942 eingingen.¹⁷⁰ Weiterhin lud das Generalkonsulat Arthur Wiederkehr vor und erfuhr von diesem, wohl erstmals, Genaueres über die deutschen Lösegeldtransaktionen in den Niederlanden.

Da die Alliierten kurz zuvor gegen den deutschen Lösegeldhandel interveniert hatten, wandte sich Otto Bene erneut an das Auswärtige Amt. Der Verkauf von Ausreisegenehmigungen werde vom Ausland als staatliche Korruption eingestuft und müsse künftig wegen des zu befürchtenden Gesichtsverlust für das Reich unterbleiben.¹⁷¹ Seyss-Inquart und der Höhere SS- und Polizeiführer Rauter hätten vorgeschlagen, die Juden erst einmal aus Holland zu deportieren, bevor man sie gegen Geldzahlung wieder freilasse. Mit anderen Worten: Der Reichskommissar wollte nicht nur die Juden, sondern auch die Verantwortung für allfällige Freikaufgeschäfte «nach Osten» abschieben. Auf Wunsch Benes reiste Rauter einige Tage später nach Berlin und besprach sich am 2. Dezember 1942 mit Himmler, der seinerseits am 10. Dezember Hitler über «Angelegenheiten des SD u Polizei» vortrug.

Hitler erteilte Himmler die Genehmigung zur Errichtung eines «Sonderlager[s] für Juden mit Anhang in Amerika». Hierzu befahl Himmler dem Gestapochof Müller,

«von den in Frankreich noch vorhandenen Juden, ebenso von den ungarischen und rumänischen Juden, alle diejenigen, die einflussreiche Verwandte in Amerika haben, in einem Sonderlager zusammenzufassen [...]. Dort sollen sie zwar arbeiten, jedoch unter Bedingungen, dass sie gesund sind und am Leben bleiben. Diese Art von Juden sind für uns wertvolle Geiseln. Ich stelle mir hierunter eine Zahl von rund 10 000 vor.»¹⁷²

Himmlers nächster Vortragspunkt lautete:

«Aussiedlung der Juden. Loslösung gegen Devisen von auswärts¹⁷³ bin nicht dafür bedeutende als Geiseln»¹⁷⁴

Was die «Geiseln» anbelangt, so waren damit offenbar diejenigen Juden gemeint, die Himmler in dem noch zu gründenden «Sonderlager» zusammenfassen wollte. Einen Verkauf von Ausrei-

¹⁶⁸ Bericht des Deutschen Generalkonsulats an das Auswärtige Amt, 17.11.1942, ebd. Bl. 66.

¹⁶⁹ P. Schwarze an das Deutsche Generalkonsulat, 11.11.1942, ebd., Bl. 67.

¹⁷⁰ Wie es scheint, wurden dort Teile der Stellungnahme Benes referiert und namentlich auf Dr. Arthur Wiederkehr aufmerksam gemacht, der in Zürich häufig Visa für Reisen nach Deutschland beantragt und erhalten hatte.

¹⁷¹ Das Auswärtige Amt schloss sich dieser Auffassung an: «Von hier aus sind diese Ausreisegenehmigungen gegen Devisenerwerb grundsätzlich als unerwünscht zu bezeichnen.» Mit demselben Schreiben untersagte das Auswärtige Amt dem Zürcher Generalkonsulat, allfällige Auswanderungsanträge weiterzuleiten. Geheimbericht des AA/D III an RSHA, 2.12.1942, PA/AA Inland II g 174, Bl. 59.

¹⁷² Himmler an Müller, Dezember 1942 (ohne nähere Datierung), BAB, Persönlicher Stab Reichsführer-SS, NS 19/2159, Bl. 4.

¹⁷³ «von auswärts» von Himmler handschriftlich hinzugefügt, vermutlich während seiner Unterredung mit Hitler.

¹⁷⁴ Undatierte Vortragsnotiz Himmlers, BAB NS 19/–1448, Bl. 11. Siehe zur Datierung jetzt Witte, Dienstkalender, 1999, S. 639 (mit Transkriptionsfehler: «bedeutender» anstelle von «bedeutende»). Zur Bedeutung der Juden als Geiseln siehe: Gerlach, Wannsee-Konferenz, 1997, S. 22–31.

segenehmigungen wollte Himmler eigentlich nicht zulassen. Hierbei mögen Eichmanns Haltung im Fall Meyers, Bedenken des Auswärtigen Amtes¹⁷⁵ und Vorbehalte gegen die Absicht, Juden überhaupt entkommen zu lassen, eine Rolle gespielt haben. In Himmlers vielzitiertem Vermerk vom selben Tag klang dies etwas anders:

«Ich habe den Führer wegen der Loslösung von Juden gegen Devisen gefragt. Er hat mir Vollmacht gegeben, derartige Fälle zu genehmigen, wenn sie wirklich in namhaften (sic) Umfang Devisen von auswärts hereinbringen.»¹⁷⁶

Himmler selbst dürfte gegenüber Hitler dafür plädiert haben, dass man solche «Loslösungen» von der Höhe der gezahlten Summe abhängig mache und damit auch den Kreis der freigelassenen Juden klein halte.

Dies lässt sich auch aus einem Schreiben, die «Auswanderung des Juden E. M. Meyers nebst Ehefrau und Tochter nach der Schweiz» entnehmen, das Eichmann Tags darauf an das Auswärtige Amt richtete. Das Reichswirtschaftsministerium und die Reichsbank, die neben Schweizer Rechtsanwälten eine Reihe von Auswanderungsanträgen von Juden gegen Devisen erhalten hätten, legten «grösste[n] Wert» darauf, «von Fall zu Fall Auswanderungsanträgen dann stattzugeben, wenn hohe Devisenbeträge anfallen». Daher habe das RSHA trotz «schwerster politischer Bedenken» mit den vorgenannten Stellen vereinbart, Auswanderungsgenehmigungen ausnahmsweise dann zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt seien: fortgeschrittenes Lebensalter der Antragsteller, Fehlen sicherheitspolizeilicher Bedenken, Ablieferung von mindestens 100 000 Franken pro Person unter Verzicht auf den Gegenwert.¹⁷⁷ Im Fall Meyers überwogen für Eichmann die Bedenken wegen seiner beruflichen Position als Hochschullehrer. Der Professor und seine Familie durften die Niederlande trotz der hohen angebotenen Summe nicht verlassen.

Insgesamt zeigt sich, dass vor Ende 1942 nur wenige deutsche Stellen über die Lösegeldgeschäfte in den Niederlanden informiert waren.¹⁷⁸ Das Auswärtige Amt erfuhr von diesen Vorgängen eher zufällig, als es in der Angelegenheit Meyers eine Stellungnahme aus Den Haag anforderte. Das gänzlich uninformierte Generalkonsulat in Zürich wurde durch die Nachfragen der beiden Intermediäre auf den Sachverhalt gestossen und erhielt Detailkenntnisse durch die Befragung Wiederkehers. Am besten wussten das RSHA und der BdS Den Haag, das Reichswirtschaftsministerium und die Reichsbank Bescheid. Letztere waren ganz offenkundig die treibenden Kräfte beim Devisenerwerb durch Auswanderungsgenehmigungen. Eichmann hatte sich mit seinen grundsätzlichen Bedenken nicht durchsetzen können, im Gegenteil: Bene und Wiederkehr berichteten übereinstimmend, das RSHA selbst habe geeignete Anträge angefor-

¹⁷⁵ Diese dürften Himmler von Rauter übermittelt worden sein.

¹⁷⁶ Zitiert nach Bauer, Freikauf, 1996, S. 168.

¹⁷⁷ Diese Kriterien scheinen aber schon vor Hitlers Zustimmung abgesprochen worden zu sein. Eichmann teilte sie bereits am 24.11.1942 Himmler mit. Siehe van der Leeuw, Äusserung, 1963, S. 1f.

¹⁷⁸ Einen anderen Schluss würde der in Anmerkung 115 zitierte Bericht über Vorgänge an der Grenze bei Riehen zulassen, doch ist die Datierung unsicher.

dert und schweizerische Intermediäre mit der Bearbeitung der jeweiligen Fälle beauftragt. Mit Hitlers Vollmacht wurde der Weg für eine «legalisierte» Praxis der Lösegelderpressung zu den von Eichmann genannten Bedingungen frei. Von den Niederlanden, die doch den Anstoss für diese grundsätzliche Regelung gegeben hatten, war vorderhand nicht die Rede.

3.2.5 Die Entwicklung in den Jahren 1943/44

Seit Anfang 1943 wurden die zahlreichen Rückstellungsgruppen sukzessive aufgelöst und die hiervon betroffenen Juden zur Ermordung abtransportiert. Die Transporte nach Auschwitz liefen bis Ende Februar. Seitdem fuhren die Züge mit deportierten holländischen Juden über Westerbork ins Generalgouvernement Polen, zum Vernichtungslager Sobibór.

Wer jetzt noch eine Ausreisegenehmigung durch die Hingabe von Vermögen und vergleichbaren Werten erhalten wollte, musste nicht nur über Geld, sondern auch über gute Kontakte zu führenden NS-Funktionären verfügen. Benjamin Katz gehörte zu den wenigen Juden, bei denen dies der Fall war. Die Erteilung der Ausreisegenehmigung erfolgte in diesem Fall, weil Göring oder Himmler ein persönliches Interesse daran hatten. In drei der vier uns bekannten Fälle, bei denen erst 1943 Verhandlungen über eine Freilassung aufgenommen wurden, ging es um Kunstwerke (Gemälde), die anstelle eines Lösegeldes herausgegeben werden mussten:

- Kurt Walter B. (ein jüdischer Kunsthändler, der für Göring tätig sein musste; die Ausreise erfolgte am 14. August 1944)¹⁷⁹
- Familie B. (Auswanderung am 28. März 1944 nach Abgabe von Gemälden an den Reichsführer-SS)¹⁸⁰
- José Vigeveno, Generalkonsul von Nicaragua (Vigeveno musste ein wertvolles Gemälde abtreten, kam aber 1943 im Lager Westerbork um)¹⁸¹

Für fast alle noch lebenden holländischen Juden kam Mitte 1943 das Ende. Am 5. Mai setzte der BdS die Zentralstelle für jüdische Auswanderung sowie die Lager Westerbork und Hertogenbosch von Himmlers Befehl an den Höheren SS- und Polizeiführer Rauter in Kenntnis, «dass in diesem Jahre an Juden nach dem Osten abtransportiert wird, was menschenmöglich ist». 8000 holländische Juden würden zum Aufbau des Buna-Werks der I. G. Farben bei Auschwitz vorrangig benötigt. Für Amsterdam ordnete Rauter eine «Judenräumung» in zwei Etappen an. Dabei solle man die Opfer für eine «freiwillige» Umsiedlung ins Lager Hertogenbosch zu gewinnen versuchen, wo auch die noch benötigten jüdischen Arbeitskräfte der Rüstungsindustrie konzentriert werden sollten. Die Rüstungsinspektion müsse ihre Zusage einhalten, «noch im Monat Mai die Rüstungsjuden abzubauen».¹⁸²

¹⁷⁹ Siehe Anhang, Nr. 387.

¹⁸⁰ Siehe Anhang, Nr. 386.

¹⁸¹ Siehe Anhang, Nr. 385.

¹⁸² Rundverfügung BdS IV B 4 (Harster) an betr. Endlösung der Judenfrage in den Niederlanden, 5.5.1943, RIOD, HSSPF 53 A, Bl. 16f.

In der gleichen Verfügung gab BdS Harster Himmlers Absicht bekannt, 10 000 Juden französischer, belgischer und niederländischer Staatsangehörigkeit in einem besonderen Lager zusammenzufassen, «die wegen ihrer Beziehungen zum Ausland als Druckmittel zurückgestellt werden sollen».¹⁸³ Erst jetzt nahm also die ein halbes Jahr zuvor initiierte Planung für Bergen-Belsen konkrete Formen an.¹⁸⁴ Kurz darauf, am 10. Mai 1943, wurde das Lager offiziell gegründet, zunächst als Zivilinternierungslager. Im folgenden Monat wurde Bergen-Belsen zu einem «Aufenthaltslager» umgewandelt. Dies blieb bis zum Kriegsende die offizielle Bezeichnung, obwohl das Lager von vornherein dem Zuständigkeitsbereich der Konzentrationslagerverwaltung, also dem Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS, unterstand.

Entgegen Himmlers ursprünglicher Absicht sollten nun vor allem holländische Juden in Bergen-Belsen konzentriert werden. Der Grund für diese Entscheidung dürfte u. a. darin gelegen haben, dass das RSHA 1942 und 1943 dutzendweise von der deutschen Briefzensur abgefangene Einschreibesendungen aus der Schweiz erhalten hatte, mit denen jüdischen Häftlingen Gefälligkeitspässe übermittelt werden sollten. Mit Hilfe dieser Pässe konnten gefangene Juden auf dem Papier zu ausländischen Staatsangehörigen gemacht und für Austausch Zwecke «verwendet» werden. Zudem deutete in den Augen der SS das Engagement ausländischer Vertretungen und Organisationen für holländische Juden darauf hin, dass sie gegebenenfalls auch für Geiselszwecke, ganz im Sinne eines «Druckmittels», verwendet werden konnten. Die SS griff also für Bergen-Belsen auf das Häftlingspotential zurück, das gerade verfügbar war; dies waren 1943 niederländische Juden.

Von März bis Ende Juli 1943 wurden in Sobibór rund 34 000 Menschen vergast, darunter rund 6500 «Rüstungsjuden» und ihre Kinder, die aus dem Lagerkomplex Vught deportiert wurden, und Mitarbeiter des Judenrates. Ab August gingen die Transporte wieder nach Auschwitz, wo bis September 1944 nochmals rund 11 000 niederländische Juden ermordet wurden, darunter wiederum «Rückstellungsgruppen» wie jene Diamantschleifer, die man für die Verwertung des geraubten jüdischen Vermögens dringend benötigt und deshalb vorerst verschont hatte.¹⁸⁵

Hierüber berichtete der BdS:

«Die Herauslösung der Juden aus dem niederländischen Volkskörper ist nahezu erreicht, nämlich bis auf die ca. 9500 Juden in Mischehe und die ca. 20 000 im Lande untergetauchten Juden. Mehr als 11 000 Juden sind augenblicklich in den Lagern Westerbork und Hertogenbosch konzentriert. Rund 97 000 Juden haben das Land bereits verlassen. [...] Die weitere Bereinigung der Judenfrage wurde insbesondere durch eine am 29.9.1943 im ganzen Land durchgeführte Sonderaktion gegen bisherige

¹⁸³ Ebd., Bl. 17.

¹⁸⁴ Am 5.3.1943 hatte der Chef des RSHA, Kaltenbrunner, einen grundlegenden Erlass für das KL Bergen-Belsen herausgegeben. Kolb, Bergen-Belsen, 1996, S. 24 mit Anmerkung 9.

¹⁸⁵ Die Diamantschleifer wurden u. a. für die Verwertung des den ermordeten Juden geraubten Eigentums im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau benötigt. Siehe SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes (WVHA) D II an KL Auschwitz, o. D. (1943): «Die Diamantschleifer verbleiben vorerst noch im KL Herzogenbusch. Sobald eine Überstellung dieser Juden spruchreif ist, werden sie frühzeitig hiervon unterrichtet.» Archivum Panstwowe Muzeum Oswiecim-Brzezinka, D-Au I-3 a. Am 11.12.1943 notierte SS-Brigadeführer Naumann für BdS Harster: «Heben Sie mir ja die Diamantenspalter gut auf, der Obergruppenführer hängt mich sonst auf.» RIOD, HSSPF 181 a, Bl. 157f. Gemeint war der Chef des WVHA, Oswald Pohl.

Rückstellungsgruppen erreicht. Sie bezog sich vor allem auf diejenigen, grösstenteils in Amsterdam wohnenden Juden, denen bis jetzt der Stempel 120 000 gewährt worden war [...] Insgesamt wurden durch diese Aktion über 2000 Juden dem Lager Westerbork zugeführt. Am gleichen Tag wurden durch eine weitere schlagartige Aktion die ca. 650 Insassen des Judenlagers Barneveld geschlossen nach Westerbork übersiedelt.»

Einige Wochen später meldete der BdS, dass inzwischen 108 000 Juden abtransportiert worden seien, darunter 1037 nach Bergen-Belsen, von denen mehrere Hundert gegen Palästinadeutsche ausgetauscht werden sollten.¹⁸⁶

Bei diesen Häftlingen handelte es sich zum Teil um jene «Protektions- und Angebotsjuden», die im Vorjahr für Lösegelderpressungen oder Austausch vorgesehen worden waren. Aber auch sie starben ganz überwiegend in Bergen-Belsen. Am Ende überlebten nur 5200 von rund 107 000 Juden, die zwischen 1941 und 1944 «zum Arbeitseinsatz nach Osten» – so der Tarnbegriff für Massenvergasungen – abtransportiert worden waren, die Judenvernichtung in den Niederlanden.

¹⁸⁶ BdS-«Meldungen aus den Niederlanden» (Fragmente) Nr. 146 und Nr. 162, RIOD, HSSPF 52 B.

4 Die Haltung der Alliierten

4.1 Wissen und Perspektiven

Eine wichtige Frage, auch bezüglich der Kenntnisse, die schweizerische Behörden über den deutschen Lösegeldhandel haben konnten, ist, was die Alliierten wann darüber wussten. Dabei muss zwischen der Exilregierung der Niederlande einerseits, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten andererseits unterschieden werden.

Die königliche Exilregierung der Niederlande, die in London residierte, wurde bereits Anfang 1941 auf deutsche Lösegelderpressungen aufmerksam. Das Innenministerium der Exilregierung erhielt das Gesuch einer in Lausanne lebenden holländischen Jüdin, ihr bei der *Royal Bank of Canada* blockiertes Vermögen transferieren zu dürfen, und wandte sich daher am 8. Februar an die niederländische Vertretung in Kanada. Das Innenministerium vermutete – wie sich anhand vorliegender Quellen zeigt, zu Recht – dass die Antragstellerin dieses Geld benötigte, um jemanden aus den Niederlanden freizukaufen.¹⁸⁷ Es führte hierzu aus, die Antragstellerin habe zwar rechtlich Anspruch auf sein Vermögen, dürfe aber

«niemals über soviel Einlagen aus seinem früheren Eigentum verfügen können, dass er in der Lage ist, den Feind zu bezahlen, weil anzunehmen ist, dass die Besatzungsmacht keine Ausreisegenehmigung erteilt hätte, ohne dass ihr dafür eine Gegenleistung in Aussicht gestellt wurde. Die Regierung muss danach streben, dass dem Verkehr von Personen aus den besetzten Niederlanden nach Amerika soweit als möglich entgegengetreten wird.»¹⁸⁸

Die Exilregierung nahm von vornherein kompromisslos gegen Freikaufversuche Stellung, da diese unter das königliche Dekret gegen den Handel mit dem Feind fielen.¹⁸⁹ Anlässlich der Ankunft einer grösseren Gruppe holländischer Juden in Madrid, die offenbar für ihre Pässe bezahlt hatten und nach Lissabon weiterreisen wollten, bekräftigte die Exilregierung im März 1942 ihren Standpunkt.¹⁹⁰

Das blieb nicht unwidersprochen. Im August und September dieses Jahres lieferte der niederländische Gesandte in Bern, Ritter Bosch van Rosenthal, detaillierte Informationen über die deutschen Lösegelderpressungen an seine Vorgesetzten. Die Behandlung der Juden in den Niederlanden sei «in den letzten Wochen so schlimm geworden, dass sie alles opfern, um das

¹⁸⁷ Es handelte sich um seinen Schwager in Den Haag. Siehe Anhang, Nr. 35. Die dort angegebene Adresse stimmt mit der in der niederländischen Quelle genannten überein. Mit der Übernahme auf kanadischen Banken liegenden Auslandsvermögens holländischer Juden befasste sich im April 1941 das RWM: Paul Binder an RWM V, 18.4.1941, RIOD, FiWi 23 V Dev 23/41. Nach der alliierten Intervention Ende 1942 erhielt die niederländische Exilregierung noch weitere Hinweise auf Lösegelderpressungen 1941, bei denen sich Anhänger der Mussert-Bewegung bereichert haben sollen. Leserbrief an «Radio Oranje», Stockholm, 27.11.1942, Innenministerium Den Haag, Exilregierung, DZ/JK 23.

¹⁸⁸ Königl. Niederl. Innenministerium an den Gesandten in Ottawa, 8.2.1941, ebd. Die Tatsache, dass später die Ehefrau des Antragstellers als mögliche Einzahlerin von 50 000 Fr. gegenüber den deutschen Behörden in Erscheinung trat, lässt vermuten, dass der Transfer aus Kanada nicht oder nur in dem von London gewünschten Umfang gelungen war.

¹⁸⁹ Siehe dazu auch Königl. Niederl. Innenministerium an den Gesandten in Ottawa, 30.6.1941, ebd.

¹⁹⁰ Gesandtschaft in Lissabon an Gesandtschaft Madrid, 3.3.1942; dieselbe an Innenministerium London, 5.3.1942; Innenministerium an Justizminister, 14.3.1942, ebd.

Land verlassen zu können». Rosenthal berichtete, vor der Ausreise freigekaufter Juden aus Holland seien argentinische Visa von einer Kontaktperson im spanischen San Sebastián beschafft worden, aufgrund deren ein spanischer Konsul in den Niederlanden die nötigen Transitvisa für Spanien erteilt habe, die letztlich die Auswanderung der betreffenden Gruppe nach Südamerika ermöglicht hätten.¹⁹¹

Der Gesandte gab zu bedenken, es sei im Grunde einerlei, ob die Gestapo das Eigentum der Juden mittels Lösegelderpressungen oder nach erfolgter Deportation konfisziere. Er regte daher an, die zum Freikauf erforderlichen Gelder schweizerischen Intermediären leihweise zur Verfügung zu stellen.¹⁹² Der niederländische Innenminister in London lehnte ab: Im ersteren Fall (Lösegeld) erhalte der Feind Devisen, im zweiten (Deportation) nicht.¹⁹³ In den Jahren 1942–1944 erhielt die niederländische Exilregierung durch ihre auswärtigen Vertretungen laufend Nachrichten über Lösegelderpressungen und Freikaufversuche in den Niederlanden, die sie an die britischen und amerikanischen Behörden weiterleitete.¹⁹⁴

Im Laufe des Jahres 1942 befragten Untersuchungsbeamte des *Office of Foreign Funds Control* (FFC) Dutzende von Personen in den Vereinigten Staaten, die zu Lösegeldzahlungen herangezogen worden waren. Die Beamten wurden instruiert,

«weitere Informationen über die Staatsangehörigkeit und, soweit möglich, den gegenwärtigen Aufenthaltsort des Opfers zu sammeln; ob Verbindungen zwischen der in den USA eingeschalteten Person und dem Opfer auch nach dem Erlass der *General Ruling 11*¹⁹⁵ bestanden hatten; ob sich der Unterhändler in einem neutralen Land aufhalte, der amerikanischen Kontaktperson bekannt sei und als vertrauenswürdig angesehen werde; ob die angeschriebene Person beabsichtige, Beträge zu zahlen bzw., wenn dies bereits geschehen war, an wen, ob für ein Ausreisevisum oder als blossen Ausweis von Wichtigtuerei.»¹⁹⁶

Das FFC sollte nicht nur Informationen über die in Erpressungen involvierten Intermediäre sammeln, sondern auch die wegen Geldes angegangenen Personen zum Abbruch aller Beziehungen mit diesen Mittelspersonen ermutigen. Um dies sicherzustellen, wurde der Informant nach seiner Befragung gebeten, eine Zusicherung (*Undertaking*) darüber zu unterschreiben, dass er oder sie von jeder weiteren Beteiligung am Lösegeldhandel Abstand nehmen werde.

¹⁹¹ Das bezog sich möglicherweise auf den Fall Kroch; siehe hierzu die Einleitung dieses Berichts sowie Anhang, Nr. 73.

¹⁹² Gesandtschaft Bern an Innenminister London, 14.8.1942. Rosenthal war bereits von der mit Walter Büchi verbundenen Gruppe kontaktiert worden, die ein Freikaufdarlehen schweizerischer Banken durch holländische Staatsanleihen absichern wollte. Näheres berichtete der Gesandte vier Wochen später: Paul Dreyfus habe ihn kontaktiert und diesen Vorschlag zur Rettung von 500–700 Juden vorgetragen. Gesandtschaft Bern an Innenminister London, 22.9.1942, Innenministerium Den Haag, Exilregierung, DZ/JK 23.

¹⁹³ Innenminister an Gesandtschaft, 25.9.1942; ebenso ders. an Justizminister, 12.10.1942, ebd.

¹⁹⁴ Berichtet wurde u. a. über den Fall Hugo K. (Geheimtelegramm der Gesandtschaft Buenos Aires, 22.7.1942, siehe Anhang, Nr. 52), den Fall Aron Heertje (Botschaft Washington an Innenminister, 16.10.1942, Innenminister an Botschaft Washington, 9.12.1942, siehe Anhang, Nr. 32) und das Scheitern des Freikaufversuchs der Bank Dreyfus in der Sache Götzen/Büchi; Geheimtelegramm Gesandtschaft Buenos Aires, 7.11.1942, alles in Innenministerium Den Haag, Exilregierung, DZ/JK 23. Siehe auch die personenbezogenen Dossiers aus dem Jahr 1942 in Innenministerium Den Haag, Exilregierung, DZ/JK 23 A: Handel in uitreisevergunningen van Joodse Nederlanders uit bezet Nederland, alph. op nam 1940–1944.

¹⁹⁵ Diese Verfügung vom März 1942 legte fest, dass der Handel und die Nachrichtenübermittlung mit und an feindliche Staatsangehörige ungesetzlich seien, wenn sie nicht zuvor vom Finanzministerium lizenziert worden waren.

¹⁹⁶ Bericht des amerikanischen Aussenministeriums (U.S. Departement of State), 21.5.1943, NARA II, RG 131, Box 357.

Wenn auch nicht besonders erhellend, enthalten diese FFC-Berichte doch einige wichtige Einzelheiten über die Funktionsweise des Lösegeldverkehrs. In fast allen beobachteten Fällen ging die Initiative zum Kontakt mit Personen in den Vereinigten Staaten von Schweizern aus. Oft schienen dieselben Namen wiederholt auf, was die Vermutung nahelegte, dass finanzielle Anreize für die Bereitschaft der Betroffenen bestanden, sich an diesen Vorgängen zu beteiligen. Diese Berichte zeigen auch, dass extrem hohe Summen gefordert wurden: Beträge von 200 000 Franken waren keine Seltenheit, die übliche Summe betrug jedoch 100 000 Franken.

Die FFC war nicht die einzige Behörde, die Untersuchungen über Lösegeldfälle anstellte. Sofern die Namen der verdächtigen Intermediäre bekannt waren, informierte sie das amerikanische Aussenministerium (*US State Department*), das die Namen der Betroffenen an ihre britischen Kollegen weitergab. Die amerikanischen und britischen diplomatischen Vertretungen wurden angewiesen, eigene Untersuchungen anzustellen. Gemäss einem Memorandum des *State Department* standen bei diesen Untersuchungen zwei Ziele im Vordergrund: erstens sollten Lösegeldzahlungen verhindert, zweitens sollte sichergestellt werden, dass sich die fraglichen Personen in Zukunft nicht mehr an solchen Zahlungen beteiligen würden. Infolgedessen wurden die als Intermediäre Verdächtigten aufgefordert, bei der amerikanischen oder britischen Vertretung zu erscheinen, wo ein Handelsattaché sie vernahm. Ähnlich wie bei dem von der FFC angewandten Verfahren wurden die Informanten nach Abschluss ihrer Befragung gebeten, eine Einverständniserklärung zu unterzeichnen, wonach sie alle Beziehungen zu im Lösegeldverkehr involvierten Personen abrechnen und die amerikanischen oder britischen Konsulate informieren würden, wann immer sie weitere Aufforderungen im Zusammenhang mit Lösegeldern erhielten.

4.2 Die Politik der Schwarzen Listen

Während des Krieges arbeiteten amerikanische und britische Behörden eng zusammen, um den Lösegeldverkehr zu unterbinden. Repräsentanten der FFC und ihrer britischen Entsprechung, des Wirtschaftskriegsministeriums (*Ministry of Economic Warfare*), trafen sich regelmässig, um nachrichtendienstliche Erkenntnisse auszutauschen und das gemeinsame Vorgehen zu formulieren. Im Dezember 1941, kurz nach ihrem Kriegseintritt, wurde den Vereinigten Staaten die Mitgliedschaft im britischen *Black List Committee* angeboten.

Das 1939 gegründete Komitee war für die Zusammenstellung und Veröffentlichung der britischen *Statutory List* zuständig. Diese Liste war ein integraler Bestandteil der britischen Wirtschaftskriegführung. Sie wurde benutzt, um Personen und Firmen in den neutralen Staaten davon abzuhalten, den Feind zu unterstützen, sei es auf wirtschaftlichem oder politischem Gebiet. Im Juli 1941 veröffentlichten die Vereinigten Staaten ihre eigene *Proclaimed List* von Personen, die als wirtschaftliche Unterstützer Deutschlands oder Italiens oder von deren

Staatsangehörigen angesehen wurden. Im Kern machten die *Statutory List* und die *Proclaimed List* den Handel ohne besondere Erlaubnis mit dort aufgeführten Personen illegal.¹⁹⁷

Im Januar 1942 stimmten die Vereinigten Staaten und Grossbritannien ihre jeweiligen Schwarzen Listen so aufeinander ab, dass die USA im Londoner *Black List Committee* und die Briten im interministeriellen *Committee of the Proclaimed List* in Washington vertreten waren. Ferner wurde beschlossen, dass London vorrangig für Entscheidungen über europäische Fälle und Washington vorrangig für die westliche Hemisphäre zuständig war. Im allgemeinen folgten die Vereinigten Staaten und Grossbritannien den von diesen Komitees unterbreiteten Empfehlungen, sofern ihre jeweiligen diplomatischen Vertretungen keine schwerwiegenden Einwendungen erhoben. Obwohl die Amerikaner und Briten während des ganzen Krieges getrennte Black Lists herausgaben, waren die amerikanische *Proclaimed List* und die britische *Statutory List* wegen der engen Zusammenarbeit der beiden Länder praktisch identisch.

Am 29. Oktober 1942 trat das *Allied Black List Committee* zusammen, um die allgemeine Frage des Lösegeldes zu diskutieren und ein gemeinsames Vorgehen gegenüber Personen zu formulieren, die als Intermediäre in diesem Handel tätig waren. Das Komitee insistierte auf einer harten Linie gegen Intermediäre. Schliesslich wurde beschlossen, dass jeder Bewohner eines neutralen Landes, der als Intermediär tätig war, sofort auf die Schwarze Liste zu setzen sei. Gegenüber Personen, die versuchten, Geld für Familienmitgliedern und Freunde an die Intermediäre zu schicken, liessen die Alliierten allerdings eine gewisse Milde walten. Ein Bericht des *Black List Committee* erklärt die Position der Alliierten:

«[...] obwohl wir solche Zahlungen nicht billigen können, machen es humanitäre Überlegungen für uns unmöglich, gegen neutrale Personen, die Zahlungen an die Deutschen für Ausreisevisa für ihre Verwandte oder Freunde leisten, vorzugehen. Es wird hingegen vorgeschlagen, dass Personen, die hierbei als Intermediäre gehandelt haben oder die in diesem Geschäft als Agenten oder Intermediäre für den Feind handeln, zur Abschreckung auf die *Statutory List* zu setzen.»¹⁹⁸

Nachdem sie zu einem Konsens über die in solchen Fällen zu verfolgende Politik gelangt waren, gaben die Alliierten eine öffentliche Ankündigung heraus, von der sie sich eine abschreckende Wirkung auf im Lösegeldverkehr involvierte Personen erhofften. Im November wurde ein Treffen in London angesetzt, an dem auch Vertreter der Vereinigten Staaten und der Exilregierung der Niederlande teilnahmen. An dieser Sitzung beschlossen die Vertreter aller drei Regierungen einen Text, der von der britischen Delegation entworfen worden war. Ursprünglich hatte das *Ministry of Economic Warfare* eine schärfere Formulierung vorgeschlagen, die auch die Zustimmung der an den Sitzungen der Listen-Komitees zunächst nicht beteiligten Niederlande gefunden hatte. Aber auch die Sprache des – offenbar aus Rücksicht

¹⁹⁷ Lizenzen wurden nur noch in Ausnahmefällen bewilligt, wenn der Grundsatz, dass die Transaktionen «necessary for the efficient prosecution of the war» waren, erfüllt war. British-American Black List Committee, 15.12.1942, NARA II, RG 169, Entry 157, Box 25.

¹⁹⁸ Memorandum «The Sale of Exit Permits to Persons in Enemy and Enemy-Occupied Territory», 29.10.1942, NARA II, RG 131, Box 357.

auf die Schweiz¹⁹⁹ – diplomatisch geglätteten Entwurfes war hart und unzweideutig. Sie warnte davor, dass die Bezahlung deutscher Lösegeldforderungen als Transaktionen zugunsten des Feindes behandelt und Personen, die solche Zahlungen ausführten, angeklagt würden.

Die drei Regierungen verabschiedeten diesen Text, und am 24. November 1942 gab Lord Selborne seine eingangs zitierte Erklärung ab. Zugleich erläuterte er die Massnahmen, mit denen Grossbritannien diesen Handel zu unterdrücken beabsichtigte. Erstens werde jede Person, die in einem neutralen Land als Makler oder Agent handelte, unverzüglich auf die britische *Statutory List* gesetzt. Zweitens setzten sich Personen, die Geld an den Feind oder Intermediäre zahlten, «allen rechtmässigen Strafen und Gegenmassnahmen» aus, die der Regierung zur Verfügung stünden. Die Exilregierung der Niederlande strahlte am selben Tag einen Beitrag «Das moderne Gangstertum» über ihren Sender «Radio Oranje» aus. Dort wurde dem holländischen Publikum der Inhalt der alliierten Erklärung bekanntgegeben, aber auch ein Versuch der Deutschen, für 500 Juden 5 Mio. Franken zu erpressen, aufs schärfste verurteilt.²⁰⁰ Angriffe gegen die Schweiz oder schweizerische Staatsbürger wurden nicht erhoben. In einem späteren Schreiben wies der niederländische Botschafter in den Vereinigten Staaten darauf hin, die Beweggründe der Intermediäre liessen sich nicht über einen Kamm scheren. Positiv äusserte er sich über das Verhalten des schweizerischen Konsuls Lanz²⁰¹ in Amsterdam an, der den Verfolgten zu Hilfe gekommen sei.²⁰²

Ebenfalls am 27. November 1942 publizierte das amerikanische *State Department* seine eigene Pressemitteilung, die sich auf die Äusserung von Lord Selborne bezog. Die Pressemitteilung beschrieb die deutsche Erpressung und stellte fest, dass diese unmenschliche Praxis von der amerikanischen, britischen und der niederländischen Exilregierung diskutiert worden sei. Das *State Department* warnte Personen, die als Makler oder Agenten im Lösegeldhandel tätig waren, dass sie auf die amerikanische *Proclaimed List* gesetzt und dass Personen in den Vereinigten Staaten, die Lösegeldzahlungen leisteten, als Kriegsgegner behandelt würden. Theoretisch hätten sowohl amerikanische als auch britische Staatsangehörige wegen der Verletzung von Gesetzen gegen den Handel mit dem Feind angeklagt werden können. Die Akten geben aber keinen Hinweis darauf, ob gegen britische oder amerikanische Staatsbürger Anklagen wegen dieses Vergehens erhoben worden sind.

¹⁹⁹ Dingle Foot an E. N. van Kleffens, Niederländische Exilregierung, 31.10.1942, mit Bericht über die Sitzung vom 29.10.; Übersendung des britischen Entwurfs der Verlautbarung, 13.11.1942. Dort war von «vielen Monaten» des positiven alliierten Wissens über die deutschen Lösegelderpressungen (statt von «einigen Monaten») die Rede; die herausgepressten Beträge wurden höher veranschlagt; anstelle von «Agenten» hatte es allerdings ursprünglich «Intermediäre» geheissen. Innenministerium Den Haag, Exilregierung, DZ/JK 23.

²⁰⁰ Ebd.

²⁰¹ Walter Siegfried Lanz war seit 1928 als Advokat bei verschiedenen holländischen Firmen in Amsterdam tätig und bewarb sich 1935 auf die Stelle des schweizerischen Konsuls in Amsterdam. Am 12.11.1935 ernannte der Bundesrat Lanz zum Konsul. Da das Amt vom Politischen Departement als ehrenamtlich eingestuft war, konnte Lanz auch weiterhin seine Tätigkeit als Advokat ausüben. Er scheint über einige Lösegeldfälle informiert gewesen zu sein; doch ist aus den Quellen nicht ersichtlich, welche Rolle er dabei einnahm. Er kam Ende April 1942 bei einem Unfall in Davos ums Leben. BAR E 2200 Den Haag (-), Bd. 30.

²⁰² Botschaft Washington an Innenminister, 28.1.1943, Innenministerium Den Haag, Exilregierung, DZ/JK 23.

5 Die Rolle der Schweizer Intermediäre

5.1 Verbindungslinien zwischen den Niederlanden und der Schweiz

Nach der Kapitulation der niederländischen Armee am 14. Mai 1940 und der Machtübernahme der nationalsozialistischen Besatzungsbehörden behielt die Schweiz die Beziehungen zur niederländischen Exilregierung, die nach London geflüchtet war, aufrecht.²⁰³ Die niederländischen Flüchtlinge besaßen in der Schweiz im Vergleich zu denjenigen anderer Nationalität eine Sonderstellung, da sich die Exilregierung für alle Zivilflüchtlinge, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, einsetzte. Die niederländische Gesandtschaft in Bern sicherte den Schweizer Behörden zu, alle ihre Staatsbürger, die mittellos in der Schweiz lebten, zu unterstützen. Dies war eine wesentliche Ursache für eine vergleichsweise bessere Behandlung der niederländischen Flüchtlinge, die grösstenteils in ein für sie reserviertes Lager in Cossonay eingewiesen wurden.²⁰⁴ Ob die holländischen Flüchtlinge aus diesem Grund bessere Chancen hatten, in der Schweiz aufgenommen zu werden, bedürfte einer eingehenderen Überprüfung. Nach dem Krieg verzichteten die Schweizer Behörden gegenüber der niederländischen Regierung auf die Rückerstattung der Auslagen für die Flüchtlinge.²⁰⁵

Im Laufe des Sommers 1941 flohen die ersten Zivilflüchtlinge aus den Niederlanden in die Schweiz. Darunter befanden sich auch zahlreiche Personen aus Deutschland und Österreich, die vor Kriegsausbruch in die Niederlande geflüchtet waren. Verschiedene Routen führten über Belgien und Frankreich bis zur Schweizer Grenze, wo sich die meisten Flüchtlinge gezwungen sahen, illegal in die Schweiz einzureisen, da sie kein Einreisevisum erhalten hatten.²⁰⁶

Bis zum Sommer 1942 nahm die Zahl der Flüchtlinge, die an die Schweizer Grenze gelangten, rasant zu.²⁰⁷ Die Schweizer Behörden waren über die Bedingungen in den besetzten Ländern informiert.²⁰⁸ Dennoch ordnete die Polizeiabteilung am 13. August 1942 an, dass alle Zivilflüchtlinge an der Grenze zurückzuweisen seien.²⁰⁹ Diese radikale Massnahme verfehlte

²⁰³ Siehe zu den Beziehungen der Schweiz zur niederländischen Exilregierungen Klarer, Praxis, 1981, S. 194–196, und zur Rückführung von Schweizer Staatsbürgern aus den Niederlanden BAR E 2001 (D) 3, Bd. 458.

²⁰⁴ Siehe zu den Fluchtwegen niederländischer Flüchtlinge in die Schweiz und deren Aufnahme: UEK, Flüchtlinge, 1999, Kapitel 4.1 und 4.4.

²⁰⁵ Beschluss des Bundesrates in der Sitzung vom 1.4.1946. Dieser Entscheid ist in der Rede, welche Bundesrat Petitpierre am 4.4.1946 im Nationalrat hielt, erwähnt worden. Notiz für das EPD. Politische Angelegenheiten, gez. E. de Haller, 6.4.1946, BAR E 2001 (D) 3, Bd. 274.

²⁰⁶ Die Visaanträge sind nicht mehr erhalten, da die Akten der Schweizer Gesandtschaft in Berlin zum grossen Teil zerstört wurden.

²⁰⁷ Siehe Koller, Entscheidungen, 1996, S. 87. UEK, Flüchtlinge, 1999, Kapitel 3.2.

²⁰⁸ Robert Jezler von der Polizeiabteilung des EJPD fasste die Lage in einem vertraulichen Bericht Ende Juli 1942 folgendermassen zusammen: «Besonders schlimm scheint heute die Lage der Juden in den von Deutschland besetzten Gebieten, im Protektorat, in Holland, Belgien und Nordfrankreich zu sein. Die dort lebenden Juden wissen keine Stunde, ob sie in der folgenden Stunde deportiert, als Geisel verhaftet oder gar unter irgendeinem Vorwand hingerichtet sind.» Bericht zum Flüchtlingsproblem von Robert Jezler vom 30.7.1942; DDS, Bd. 14, Nr. 222, S. 721. Der Terminus «Geisel» weist möglicherweise darauf hin, dass Jezler über die deutschen Lösegelderpressungen informiert war.

²⁰⁹ Koller, Entscheidungen, 1996, S. 29f.

ihre Wirkung nicht. Bereits Ende September 1942 nahm der Flüchtlingsstrom aus Holland und Belgien wieder ab.²¹⁰

Für die Fluchtmöglichkeiten der Verfolgten aus den Niederlanden war die Unterstützung der verschiedenen Hilfskomitees in der Schweiz bedeutsam.²¹¹ Bezüglich der niederländischen Flüchtlinge waren dies insbesondere die Schweizer Vertretung des *Joint Distribution Committee* unter der Leitung von Saly Mayer, der Ökumenische Kirchenrat mit Willem A. Visser't Hooft²¹² als Koordinator und das *Joodsche Coordinatie Commissie* unter der Leitung von M. Gans, das jedoch erst im Januar 1944 in der internationalen Fluchthilfe aktiv wurde.²¹³

Insgesamt nahm die Schweiz während des Krieges 2075 niederländische Flüchtlinge auf; davon waren 1373 Juden.²¹⁴ Gemäss einem Bericht der niederländischen Regierung wurden mindestens 247 Menschen zurückgewiesen.²¹⁵ Auf schweizerischer Seite liegen keine verlässlichen Zahlen zu den Rückweisungen holländischer Flüchtlinge vor.

Wir haben im Rahmen unserer Forschung rund 400 Fälle (Familien und Einzelpersonen) identifiziert, deren Ausreisebewilligungen über die Schweiz finanziert wurden oder, da viele Verhandlungen scheiterten, zumindest hätten finanziert werden sollen. Nur wenige dieser Flüchtlinge, etwa 20 Personen, kamen vor Mitte 1943 in die Schweiz. 1945 erreichten nochmals etwa gleich viele Personen im Zusammenhang mit Austausch- und Freikaufverhandlungen hinsichtlich Bergen-Belsens und des tschechischen Ghettos Theresienstadt die Schweiz.²¹⁶

Als Emigrationsziel standen den Flüchtlingen nur wenige Länder offen. Neben der Schweiz kamen beispielsweise Portugal und Schweden in Frage, von wo oftmals die Weiterreise in die USA oder nach Südamerika geplant war.²¹⁷ Ausschlaggebend für die Wahl des Emigrationsziels war ausserdem, in welchem Land die Flüchtlinge Verwandte und Bekannte hatten oder

²¹⁰ Koller, Entscheidungen, 1996, S. 87.

²¹¹ In der Schweiz hatten folgende Organisationen ein lokales Komitee (unvollständige Liste): der *Jüdische Weltkongress* (Gerhard M. Riegner), die *Jewish Agency for Palestine* (Richard Lichtheim), das *Palästinaamt der Jewish Agency* (Samuel Scheps), der *Schweizerische Hilfsverein für jüdische Flüchtlinge im Ausland* (HIJEFS, Isaak Sternbuch) und das *Hilfskomitee für die jüdischen Kriegsgefangenen* (RELICO, Adolf Silberschein).

²¹² Visser't Hooft, Welt, 1972, S. 165ff. Darin wird auch die Fluchtlinie über Frankreich, die von Jean Weidner organisiert wurde, beschrieben. Zur Tätigkeit Jean Weidners hat die *John Henry Weidner Foundation for Cultivation of the Altruistic Spirit* eine wissenschaftliche Publikation in Auftrag gegeben, die in Kürze erscheinen soll.

²¹³ Diese Informationen erhielten wir durch das Archiv für Zeitgeschichte (AfZ) an der ETH Zürich. Die Originale dieser Quellen befinden sich im Archiv der Gedenkstätte Yad Vashem, Jerusalem.

²¹⁴ Koller, Entscheidungen, 1996, S. 90. Diese Zahlen beziehen sich allein auf Flüchtlinge mit niederländischer Staatsbürgerschaft. Alle Staatenlosen, z. B. ehemalige Deutsche, die aus den Niederlanden in die Schweiz kamen, sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

²¹⁵ Bericht der holländischen Kritik an der Flüchtlingspolitik der schweizerischen Behörden während des Krieges. An den Bundesrat. 15.1.1953. BAR E 4800.1 (-) 1967/111, Akz. 1.010, Dossier 469.

²¹⁶ Hinweis zur Quellenproblematik: Im Schweizerischen Bundesarchiv in Bern sind nicht mehr alle Flüchtlinge, die sich während des Krieges in der Schweiz aufhielten, verzeichnet. Wenn ein Flüchtling nach dem Krieg in einem Kanton die Niederlassungsbewilligung erhielt, wurde sein Dossier in Bern kassiert. Dies geschah beispielsweise bei Nathan Katz, zu dem ein umfassendes Dossier im Staatsarchiv Basel-Stadt angelegt wurde. Die Kantonsarchive sind hinsichtlich der Flüchtlingsdossiers nicht zentral erschlossen. Um daher alle Namen zu überprüfen, wären Recherchen in allen Kantonsarchiven notwendig.

²¹⁷ António Louçã, Lissabon, der die Fluchtbewegung holländischer Juden nach Portugal untersucht hat, konnte nur eine namentliche Übereinstimmung mit der im Anhang abgedruckten Liste feststellen, Mitteilung vom 6.5.1998.

Vermögen besaßen. Die Schweiz war daher oft nicht das Fluchtziel.²¹⁸ Einige Verfolgte kamen, wie bereits erwähnt, auf «Austausch-Listen» der deutschen Behörden und entkamen im günstigsten Fall im Rahmen eines Zivilgefangenenaustauschs aus dem NS-Machtbereich.

5.2 Die Schweizer Intermediäre

In den einschlägigen Akten sind rund 100 schweizerische Einzelpersonen, zehn Unternehmen und zwölf Banken dokumentiert, die in der einen oder anderen Weise in deutsche Lösegelderpressungen involviert waren.²¹⁹ In vielen Fällen handelte es sich um Schweizer Bürger jüdischer Herkunft aus Basel und Zürich,²²⁰ die versuchten, Verwandte oder Freunde aus den besetzten Niederlanden zu befreien. Bei den Unternehmen dominierten mittelständische Betriebe, darunter zwei bekannte Uhrenfirmen, die wohl wegen langjähriger Geschäftsbeziehungen zu holländischen Juden um Hilfe bei der Aufbringung der geforderten Devisen gebeten worden waren.²²¹

5.2.1 Die Tätigkeit der Intermediäre

Allen diesen Personen, Unternehmen und Banken ist gemeinsam, dass sie im Fall einer erfolgreichen Lösegelderpressung – oder, aus der Warte der Verfolgten, einer erfolgreichen Freikaufaktion – dem «Dritten Reich» Devisen zuführten und damit gegen die alliierten Auflagen verstießen. Das amerikanisch-britische *Black List Committee* ermittelte gegen rund 80 Schweizer Firmen und Privatpersonen wegen des Verdachts der Lösegelderpressung.²²² Obwohl den Alliierten der volle Umfang der schweizerischen Beteiligung nicht bekannt war, dürfte ihnen nicht entgangen sein, dass ein hoher Anteil jüdischer Personen in Freikaufangelegenheiten involviert war. Nach den von den alliierten Regierungen proklamierten Regeln hätte gegen alle diese Personen mit Massnahmen des *Blacklisting* vorgegangen werden müssen. Aus moralischen und wohl auch interessenpolitischen Gründen konzentrierte man sich jedoch auf solche Intermediäre, die an mehreren Lösegeldgeschäften beteiligt waren, und auf ihre Banken. Nur neun Personen waren hiervon tatsächlich betroffen:

²¹⁸ Zu Beginn der Auswanderungsbemühungen der Juden in den Niederlanden scheint die Schweiz ein bevorzugtes Fluchtziel gewesen zu sein. Sowohl in Schweizer Quellen als auch in den Akten der Besatzungsbehörden in den Niederlanden wird oft auf die Schweiz als Aufnahmeland für die freigekauften Menschen verwiesen. Die Informationen über die restriktive Aufnahmepraxis und die Rückweisungen scheinen jedoch viele Juden ab Mitte 1942 davon abgehalten zu haben, eine Flucht in die Schweiz in Betracht zu ziehen.

²¹⁹ Siehe Tabelle der Bankenbeteiligungen sowie Anhang.

²²⁰ Bern, Luzern sowie Genf und Lausanne in der Westschweiz sind geringer vertreten.

²²¹ Es handelt sich um folgende Uhrenhersteller: *Natural Lecoultré* und *Companie des Montres Longines*.

²²² NARA II, RG 84, Entry 3220, Box 13.

Name	Ort	Gründe	Vom	Bis
Dr. Atteslander, Pierre ²²³	Genf	Ransom racket Handel mit dem Feind ²²⁴	6.1.1943	9.9.1946
Dr. Bing, Moritz ²²⁵	Genf	Ransom racket Handel mit dem Feind	6.1.1943	23.6.1943
Dr. Blum, Ernst ²²⁶	Luzern	Ransom racket Handel mit dem Feind Propaganda und Agententätigkeit	31.3.1943	18.6.1945
Büchi, Walter	Zürich	Ransom racket Handel mit dem Feind	6.1.1943	9.9.1946
Hochberg, Anna ²²⁷	Zürich	Ransom racket Handel mit dem Feind	17.11.1942	9.9.1946
Niederer, René (D)	Zürich	Ransom racket Handel mit dem Feind	6.1.1943	4.7.1944

²²³ Sowohl die Alliierten als auch die Schweizer Bundesanwaltschaft vermuteten, dass der in Genf praktizierende Pierre Atteslander enge Beziehungen zu NS-Stellen unterhalte. Seit Anfang 1943 hatte Atteslander die Funktion eines «chancelier» des uruguayischen Konsulats sowie diejenige des beratenden Anwalts des kubanischen Konsulats, beide in Bern, inne. Die Bundesanwaltschaft kam zum Schluss, dass Atteslander gute Beziehungen zur Gestapo habe und gewerbmässig schon zahlreiche Juden aus Konzentrationslagern herausgeholt und in die Schweiz gebracht habe. Atteslander scheint hauptsächlich Pässe und Visa beschafft zu haben, einerseits für Flüchtlinge in der Schweiz, die ihre Weiterreise organisierten, andererseits auch für Verfolgte im NS-Machtbereich. Sowohl die schweizerischen als auch die alliierten Akten sind lückenhaft. BAR E 4320 (B) 1990/266, Bd. 66. Der Name Atteslander taucht auch in der Privatkorrespondenz von Walter und Werner Bär auf, wo Werner Bär einen Herrn Linsel wegen Visafragen an Atteslander verweist, den er zwar nicht persönlich kenne, (aber Linsel könne sich trotzdem auf Bär berufen). Archiv Bank Julius Bär, Privatkorrespondenz Walter und Werner Bär, Bd. IV. Siehe zu Atteslanders Korrespondenz mit dem britischen Konsulat in Genf: BAR E 2001 (E) 1968/78, Bd. 298.

²²⁴ Genauer: «Handelsbeziehungen» (Kriegsmaterial ausgenommen) mit Deutschland, deutschen Verbündeten oder mit von Deutschland besetzten Ländern («trading with / working for the enemy»).

²²⁵ «German Agent in Exit Permit traffic.» Inclin, Krieg, 1991, S. 333. Der in Genf tätige Moritz Bing kam auf die Liste, weil er verdächtigt wurde, mit Arthur Wiederkehr zusammenzuarbeiten. Er war deutscher Staatsbürger und nur in zwei Fälle verwickelt, der Loslösung von Albert C. und dessen Ehefrau aus Amsterdam. Das *Black List Committee* änderte bereits im Mai sein Vorgehen und beschloss, dass Bing wieder von der Liste zu streichen sei, falls er ein *Undertaking* unterzeichnen würde. Ausschlaggebend für diesen Entscheid war der Hinweis, dass bei den von ihm bearbeiteten Fällen kein Geld nach Deutschland überwiesen worden sei und er keinen Kontakt mit Wiederkehr gehabt habe. Aus Bern wurde zudem gemeldet, dass Bing Jude sei und keinen deutschen Pass mehr besitze, ausserdem sei er selbst im Konzentrationslager Dachau inhaftiert gewesen. Im Juni wurde Bing daraufhin von der Liste gestrichen. Dossier zu Bing: BAR E 2001 (E) 1968/78, Bd. 298. Die Eheleute Albert und Johanna Gertrude C. waren auf einer Liste des Devisenschutzkommandos betr. bevorzugte Auswanderung verzeichnet. Der Auswanderungsantrag wurde vom Deviseninstitut mit Schreiben vom 20.11.1942 genehmigt. Siehe Anhang, Nr. 123 sowie Memorandum Dr. Moritz Bing, Av. Beau Séjour 25, Geneva, Black List Committee, 27th May, 1943. PRO, FO 837, Bd. 80.

²²⁶ «Suspect German agent, involved in Exit Permit traffic.» Inclin, Krieg, 1991, S. 334. Erst spät, im März 1943, wurde Dr. Ernst Blum aus Luzern vom *Black List Committee* auf die Liste gesetzt, weil er den Freikauf für Ella Budge organisiert habe. Nach einer anonymen Kontaktaufnahme habe Blum die geforderte Summe von 50 000 Fr. bei einer Bank in Zürich deponiert. Im Oktober 1942 sei er informiert worden, dass der Handel geplatzt sei. Im April 1943 wurde Blum auf dem britischen Konsulat in Bern zur Flucht von Ella Budge einvernommen. Er weigerte sich jedoch, den Namen der Zürcher Bank preiszugeben. Aus diesem Grund betrachteten ihn die Alliierten weiterhin als Agenten Deutschlands und belassen ihn auf der Liste, auf der er bis Spätsommer 1946 geführt wurde. Kurz nach der Streichung seines Namens wurde er verdächtigt, deutsche Wertsachen für hohe Gestapoagenten, z. B. für Dr. Fuchs, in die Schweiz geschmuggelt zu haben. Blum war u. a. Verwalter von Patenten der Vereinigten Deutschen Metallwerke in Frankfurt, der Leichtmetallwerke GmbH in Hannover und der Aluminiumwerke AG in Berlin. BAR E 7160-07 (-) 1968/54, Bd. 1110; Schreiben des britischen *Commercial Secretariat* in Bern an das Generalkonsulat, Zürich, 2.2.1943, NARA II, RG 84, Entry 3220, Box 13; ebd., Entry 3223, Box 11.

²²⁷ «Canvasses Dutch Jews in Switzerl. about the poss. of getting relatives and friends out of enemy occup. terr. on payment to enemy for exit permits.» Inclin, Krieg, 1991, S. 374.

Name	Ort	Gründe	Vom	Bis
Niederer, Werner (D) ²²⁸	Zürich	Ransom racket Handel mit dem Feind	6.1.1943	17.8.1943
Runne, Wilhelm Konrad (D) ²²⁹	Zürich	Ransom racket Handel mit dem Feind Kettenboykott	4.5.1943	9.9.1946
Dr. Wiederkehr, Arthur ²³⁰	Zürich	ransom racket Handel mit dem Feind	17.11.1942	9.9.1946

5.2.1.1 Dr. Arthur Wiederkehr

Der Zürcher Rechtsanwalt Dr. Arthur Wiederkehr²³¹ war in 43 Lösegeldfällen als Vermittler tätig. Damit bearbeitete er von allen Intermediären die meisten Fälle. Aus Sicht der Amerikaner und Briten war Wiederkehr die zentrale Figur im Lösegeldgeschäft. Die meisten Personen, die von den britischen und amerikanischen Botschaften oder Konsulaten zu Lösegeldgeschäften einvernommen wurden, mussten auch über ihre Kontakte zu Wiederkehr Auskunft erteilen. In einem Bericht des Legationsrats der amerikanischen Gesandtschaft J. Klahr Huddle vom 28. September 1942 wurde Wiederkehr als der in Holland am besten bekannte Organisator von Fluchtmöglichkeiten in die Schweiz dargestellt. Der an Deutschland zu zahlende Preis für eine Ausreise bewege sich von 125 000 Franken an aufwärts.²³² Am 17. November setzten die Alliierten Arthur Wiederkehr wegen seine Freikaufmandate auf die Schwarze Liste, von der er erst am 9. September 1946 gestrichen wurde.

Als ersten Fall übernahm Wiederkehr den Freikauf von Aron Heertje.²³³ Sigmund Jacob von der Firma Jelmoli kontaktierte Wiederkehr im Jahr 1940. Er bat diesen darum, sich in Holland

²²⁸ Dr. Werner Niederer wurde auf die Liste gesetzt, weil die Alliierten fälschlicherweise annahmen, er sei mit René Niederer verwandt. Niederer erreichte, dass er bereits nach kurzer Zeit wieder von der Liste gestrichen wurde. Er konnte gegenüber dem US-Konsulat in Zürich nachweisen, dass diese Verwandtschaft nicht bestand und er auch sonst nichts mit Lösegeldgeschäften zu tun habe. Werner Niederer war 1954 Mitautor eines juristischen Gutachtens der Bankiervereinigung zum geplanten Gesetzesentwurf zu den nachrichtenlosen Vermögen. Balzli, Treuhänder, 1997, S. 313.

²²⁹ «German national concerned in Exit Permit traffic; chief shareholder in Panag Handelsgesellschaft A.G., Chur.» Inglin, Krieg, 1991, S. 422. Die Panag AG in Chur war ursprünglich im Besitz von Marcel Wolf, einem Niederländer. Zur Rettung vor Konfiszierung übergab Wolf die Panag AG pro forma Runne. Die Gesellschaft wurde in Chur durch einen Rechtsanwalt vertreten. Büchi zahlte an diese Firma 10 000 Fr. ein, damit sie ihre Auslagen und Unkosten zahlen könne. Die Beiträge wurden aus dem Verkauf von importierten Diamanten bezahlt. Als deutscher Staatsbürger wurde Wilhelm Konrad Runne im Mai 1943 von den Alliierten unter der Rubrik Schweiz aufgelistet, da er längere Zeit in einem Hotel in Zürich wohnte. Er hatte von deutscher Seite den Auftrag, als Manager der Interessen des Inhabers der Panag A.G. das Lösegeld für die Familie Wolf, die in den Niederlanden festgehalten wurde, von der Schweiz aus zu organisieren, und arbeitete eng mit Walter Büchi zusammen. BAR E 7160-01 (-) 1968/54, Bd. 1114.

²³⁰ «Intermediary for payments to the enemy for exit permits for refugees from enemy and enemy occupied territory.» Inglin, Krieg, 1991, S. 454.

²³¹ Angaben zur Person: Arthur Oskar Wiederkehr (geb. 1910) studierte Jurisprudenz und ist seit 1936 Mitglied der Freisinnigen Partei. Ab 1939 führt er eine Anwaltspraxis. Von 1951 bis 1981 war er Honorarkonsul von Panama und später Anwalt der venezolanischen Exilregierung. 1980 erhielt Wiederkehr ein Mandat in einem rechtlichen Schiedsgericht zwischen der spanischen und der amerikanischen Regierung. Wiederkehr war Verwaltungsratspräsident der Nordfinanzbank in Zürich und Stiftungsratsmitglied der Limmat-Stiftung, einer dem Opus Dei nahestehenden Institution zur Förderung von Initiativen auf dem Gebiet von Bildung, Familie und Kultur. Laut eigener Aussage gehört er dem Orden jedoch nicht an. Wiederkehr unterhält nach eigenen Angaben Geschäftsbeziehungen zur Bankenwelt sowie zur Aluminiumindustrie, und seine Kontakte zu südamerikanischen Staaten sind heute noch sehr intensiv. Frischknecht, Patrioten, 1979, S. 351; mündliche Auskünfte von Arthur Wiederkehr am 29.6.1998.

²³² Memorandum prepared by J. Klahr Huddle, dated 28.9.1942, NARA II, RG 84, Entry 3220, Box 13.

²³³ Quellen zu diesem Fall BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126; NARA II, RG 131, Box 357; mündliche Auskünfte von Arthur Wiederkehr am 29.6.1998.

für seinen Schwiegersohn Aron Heertje, der sich wegen eines sogenannten Devisenvergehens in Haft befand, einzusetzen. Wiederkehr, der ein Reisevisum für Deutschland besass, begab sich daraufhin nach Holland und nahm Kontakt mit dem Devisenschutzkommando auf.²³⁴ Jacob und Wiederkehr boten der deutschen Behörde 50 000 Dollar als «Gutmachung für das Devisenvergehen» an. Wiederkehr versuchte, für diese Summe zusätzlich die Freilassung des Schwagers seines Mandanten und dessen Frau zu erreichen, und kehrte nach ersten Besprechungen in die Schweiz zurück. Nach Abschluss der Verhandlungen reiste Wiederkehr im Juni 1942 in die Niederlande und übergab das mitgebrachte Bargeld dem Devisenschutzkommando, das bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung die Ausreisebewilligungen beantragt hatte.²³⁵ Daraufhin begleitete er die drei Personen in die Schweiz. Die Visa für die Schweiz hatte Nationalrat Henry Vallotton besorgt.²³⁶ Die Familie reiste kurze Zeit später in die USA weiter.²³⁷

Gemäss Wiederkehr sprach sich diese Aktion in jüdischen Kreisen rasch herum, weshalb er von da an von zahlreichen Personen aus verschiedenen Ländern kontaktiert wurde, um Mandate dieser Art zu übernehmen. Immer hatten die Anträge jedoch mit den Niederlanden zu tun.²³⁸ Wiederkehr arbeitete in anderen Fällen mit dem Schweizerischen Bankverein zusammen; im vorliegenden Fall ist die Bankverbindung ungeklärt.

Ein weiteres frühes Beispiel ist die in in der Einleitung erwähnte Ausreise einiger Mitglieder der Familie Kroch.²³⁹ Die Krochs stammten aus Leipzig und waren wegen der Verfolgung in Deutschland nach Amsterdam geflohen. Hans Kroch war Bankier, hatte gute Verbindungen zur *Standard Bank* und organisierte über diese Arbitragegeschäfte mit der Eidgenössischen Bank. Wiederkehr offerierte den Gewinn dieses Geschäftes den deutschen Behörden für die Ausreisebewilligung der ganzen Familie. Frau Kroch befand sich jedoch, seitdem sie bei einem

²³⁴ An den Verhandlungen in Amsterdam waren auch die beiden Schweizer Beamten des EPD Ernst Prodoliet und der Schweizer Konsul Walter Siegfried Lanz beteiligt. BAR E 2500 (-) 1990/6, BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

²³⁵ Siehe Anhang, Nr. 32.

²³⁶ Henry Vallotton, Rechtsanwalt in Lausanne. Mitglied der FDP, Nationalrat. BAR E 4001 (C) 1, Bd. 278. Henry Vallotton bot den deutschen Behörden bereits Ende 1939 eine hohe Summe für den Freikauf eines deutschen Juden an: «Durch eine Note an den Herrn Deutschen Konsul in Lausanne vom Dezember 1939 hat Herr Vallotton eine Offerte von 100 000 (hunderttausend) Schweizer Franken gemacht. Diese Summe würde zum Deutschen Konsul in Lausanne sofort, beim Eintreten des Herrn Schimmelburg in der Schweiz bezahlt.» Abschrift, Memorandum, Büro des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt (Weizsäcker), Schweiz, Bd. 1. NARA II, RG 242, Records of the German Foreign Office, T 120/MF 177, Kopie im AfZ Zürich.

Wiederkehr kenne die Hintergründe der Visabeschaffung nicht. Es gab in diesem Fall eine Art «Arbeitsteilung»: Wiederkehr bemühte sich im Ausland; Vallotton regelte die Sache in der Schweiz. Mündliche Auskünfte von Arthur Wiederkehr am 29.6.1998.

²³⁷ Heertje erreichte Zürich am 19.6.1941 und gelangte über Kuba am 14.12.1941 in die USA. NARA II, RG 131, Box 357.

²³⁸ Mündliche Auskünfte von Arthur Wiederkehr am 29.6.1998. Vom August 1941 datiert eine weitere Einschaltung Wiederkehrs in eine Freikaufangelegenheit. «Ich habe seit August 1941 wegen der bevorzugten Auswanderung der oben genannten Familie [Julius L.] mit dem Rechtsanwalt Dr. Arthur Wiederkehr aus Zürich verhandelt mit dem Ergebnis, dass mir der Rechtsanwalt Wiederkehr Mitte Dezember persönlich mitteilte, dass in der Schweiz 25 000 \$ zur Verfügung stünden.» Devisenschutzkommando, gez. Gerbig, an GK Finanz und Wirtschaft (Regierungsrat Bauditz), 27.1.1942, RIOD, FiWi 23 V Dev 23/41.

²³⁹ Siehe dazu auch Kapitel 1.1.

Ausreiseversuch ohne gültige Papiere von der Gestapo verhaftet worden war, im Konzentrationslager Ravensbrück.

Wiederkehr begab sich daraufhin nach Berlin und traf dort, gemäss eigenen Angaben, auch kurz mit Adolf Eichmann zusammen. Der Kontakt wurde von SS-Obersturmbannführer Quetting im RSHA hergestellt, der Wiederkehr mit vier Lösegeldfällen betraut hatte.²⁴⁰ Da dem RSHA die Zustimmung zu jedem einzelnen Ausreiseantrag oblag, ist es durchaus möglich, dass Wiederkehr tatsächlich zu Eichmann vorgelassen wurde. Eichmann – bzw. Wiederkehrs Gesprächspartner – erklärte ihm, dass Personen im Konzentrationslager erst nach Kriegsende freigelassen werden könnten.²⁴¹ Da für Frau Kroch keine Hoffnung auf Rettung mehr bestand, überredete Wiederkehr Kroch, ohne seine Gattin, aber mit seinen Töchtern in die Schweiz zu fliehen. Diesen Rat befolgte Kroch und verliess das Land im August 1942 Richtung Schweiz. Die Visa hatte das Devisenschutzkommando organisiert; dazu gehörten auch spanische Durchreisevisa. Kurze Zeit später reiste Kroch nach Buenos Aires weiter.²⁴²

An der Sitzung des *Black List Committee* vom 29. Oktober 1942 wurde aufgrund der Informationen über einzelne Fälle beschlossen, Arthur Wiederkehr und Anna Hochberg²⁴³ auf die Liste zu setzen.²⁴⁴ Wiederkehr gab in einem Brief an die britische Gesandtschaft am 18. November 1942 an, in verschiedene Lösegeldfälle eingeschaltet gewesen zu sein.²⁴⁵ Er stellte aber in Abrede, jemals Lösegeldforderungen nach Amerika weitergeleitet zu haben.

Wie bereits erwähnt, fand Ende November wegen der in der Presse erschienenen Anschuldigungen der Alliierten ein Gespräch zwischen Wiederkehr und einem Angestellten des deutschen Generalkonsulats in Zürich statt.²⁴⁶ Dort erklärte er, im Auftrag des RSHA – was durch

²⁴⁰ «Ich möchte Ihnen nachstehend mitteilen, welche Auswanderer-Fälle ich im Einvernehmen mit Herrn Obersturmbannführer Quetting vom Reichssicherheitshauptamt noch behandle, damit sich nicht Leute auf mich berufen, für die ich kein Mandat habe» (folgende Namen werden aufgeführt: Margrit Alexander, Rose Hirschler, Bruno Hellinger, L.H. Kooperberg). Dr. Arthur Wiederkehr an Aus der Fünften, 7.9.1942. RIOD, HSSPF 233 g, Bl. 147. SS-Sturmbannführer (nicht: Obersturmbannführer) Hermann Quetting, geb. 1900 in Dortmund, war zur fraglichen Zeit Leiter des Referats IV E 2 (Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten) im RSHA. Wir danken für die freundliche Auskunft des Landesarchivs Berlin.

²⁴¹ Wiederkehr bemerkte, dass er sich gewundert habe, bis zum Chef vordringen zu können, und betonte, dass ihm Eichmann damals völlig unbekannt gewesen sei und er auch noch nie von ihm gehört habe. Mündliche Auskünfte von Arthur Wiederkehr am 29.6.1998. Unter dem 26.9.1942 notierte Ulrich von Hassell, einer der prominentesten Angehörigen konservativer Widerstandskreise gegen Hitler: «Ein Schweizer Anwalt, der durch Bestechung einige holländische Juden gerettet hat, sagte einem Bekannten: «Ihr Deutschen seid doch so große Organisatoren. Warum schafft ihr bei euren Transportnöten so viel Tausende erst nach dem Osten, statt sie gleich im Westen umzubringen?» Zitiert nach Hassell, Hassel-Tagebücher, 1991, S. 369. Arthur Wiederkehr hat bestritten, diese Äusserung gemacht zu haben. Schriftliche Auskunft vom 25.8.1999.

²⁴² Quellen zu diesem Fall: Privatarhiv Dr. Veit Wyler, RIOD, HSSPF 233 g; mündliche Auskünfte von Dr. Veit Wyler vom 30.6.1998.

²⁴³ Siehe zu Hochberg Kapitel 5.2.1.3.

²⁴⁴ «The Committee considered the general question of the sale of exit permits and the particular cases of Dr. A. WIEDERKEHR and ANNA HOCHBERG, who were acting as brokers in this form of traffic. It was agreed that these two persons should be included in the Statutory List, subject to the concurrence of both Legations in Berne, and the Committee would also list any other persons in neutral territory found to be engaged in similiar operations.» Black List Section. Minutes of the Black List Committee, 168th Meeting, 29th October 1942. PRO, FO 837, Bd. 78.

²⁴⁵ Letter from the Commercial Secretariat of the British Legation to D.J. Reagan, dated 4 December 1942, NARA II, RG 84, Entry 3220, Box 13.

²⁴⁶ Bericht des Deutschen Generalkonsulats an das Auswärtige Amt, 28.11.1942, PA/AA, Inland II g 174, Bl. 51–53.

Wiederkehrs Kontakte zu Quetting betätigt wird – einige Auswanderungsfälle von «Nichtariern» bearbeitet zu haben. Insgesamt habe er der Deutschen Reichsbank dadurch freie Devisen im Umfang von etwa 2 Mio. Franken zugeführt. Zur Zeit sei er wieder in einem solchen Fall tätig, der zwei jüdische Familien in Holland namens Alexander und Hirschler betreffe, für die 500 000 Franken angeboten würden. (Dieser Vorgang wurde im Frühjahr 1943 abgeschlossen.²⁴⁷) Weiter erklärte Wiederkehr, dass auch Martha Wertheimer und Anna Hochberg in die Geschäfte verwickelt seien; er selbst hätte jedoch zu diesen keine Verbindungen.

Im November 1945 erkundigte sich die Schweizerische Verrechnungsstelle (SVSt) bei Wiederkehr, wie der Devisentransfer im Fall Teichmann²⁴⁸ an die Reichsbank erfolgt sei.²⁴⁹ Wiederkehr gab an, Dr. Emanuel Iselin, Advokat und Notar in Basel, habe ihn beauftragt, sich um eine Auswanderungsbewilligung für das Ehepaar Teichmann zu bemühen. Ausländische Freunde der Teichmanns würden das Lösegeld in Höhe von von 100 000 Franken zur Verfügung stellen. Nachdem die Ausreise genehmigt worden sei, habe der Schweizerische Bankverein diesen Betrag im Auftrag Iselins an ihn, Wiederkehr, in bar ausgezahlt. Er habe daraufhin die Summe am 24. November 1942 bei der Deutschen Reichsbank in Berlin in bar eingezahlt.²⁵⁰ Für seine Bemühungen habe er 8940 Franken Honorar erhalten. Wiederkehr teilte der SVSt mit, keine Akten mehr zu dieser Angelegenheit zu besitzen. Die Einzahlungsbescheinigung bei der Reichsbank habe er an Iselin weitergeleitet, der diese der Firma Neptun Transport- und Schifffahrts AG in Basel zugestellt habe. Auf Anfrage der SVSt überreichte die Firma Neptun der SVSt die Quittung der Reichsbankeinzahlung.²⁵¹

Wiederkehr bearbeitete auch Fälle, bei denen das Lösegeld in Kunstwerken bestand.²⁵² Durch seine wichtigste Kontaktperson in Amsterdam, den Schweizer Konsul Walter Siegfried Lanz, lernte er den deutschen Nationalsozialisten Alois Miedl kennen, der im Kunsthandel tätig

²⁴⁷ Zum Fall Alexander/Hirschler siehe Anhang, Nr. 143–144.

²⁴⁸ Bei diesem Fall handelte es sich um das belgische Ehepaar Teichmann-Antonssens. Herr Teichmann war Direktor einer Reederei. Siehe Anhang, Nr. 42 sowie Buomberger, Raubkunst, 1998, S. 89.

²⁴⁹ Arthur Wiederkehr an SVSt (Zahlungssperre), 27.11.1945, BAR E 7160-07 (-) 1968/54, Bd. 1116 und auch BAR E 7160-07 (-) 1968/54, Bd. 2015.

²⁵⁰ Diese Darstellung Wiederkehrs wird durch die Akten des Bankvereins bestätigt. Die Direktion Basel teilte auf Anfrage der Generaldirektion folgende Daten mit: 4.11.1942 Einzahlung von 110 000 Fr. durch Neptun AG, Basel, zur Verwendung gemäss Weisung Dr. Iselin; 20.11. Auszahlung von 100 000 Fr. an Dr. Wiederkehr zwecks Eröffnung eines Ausreiseakkreditivs für die Eheleute Teichmann bei der Reichsbank, Berlin. Direktion Basel an Generaldirektion, Departement II, 27.11.1942, Historisches Archiv SBV, 950'002, Gelder von Flüchtlingen in der Schweiz, 1943–1953.

²⁵¹ Der Transfer der Summen wurde meist kaschiert. Siehe dazu auch die Bemerkung Wiederkehrs gegenüber Vizedirektor Fröhlich des SBV: «Schauen Sie mal mein Scheckkonto. Da ist eine Vergütung gemacht worden von Julius Bär [...] Ich hätte aber wollen, dass der Betrag storniert wird, dass er überhaupt gar nicht in Erscheinung tritt» (25.9.1942). Schwarze Liste, Abhörprotokoll, sig. Schneeberger (Kopie), BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

²⁵² Weitere Details in CASH, Nr. 47, 22.11.1996, S. 72f. «Zu treuen Händen der Hehler vom Paradeplatz. Schweizer Rechtsanwälte betätigen sich als Treuhänder für Nazi-Raubgut. CASH-Recherchen dokumentieren einen spektakulären Fall aus Zürich», von Sebastian Speich; FACTS, Nr. 16, 17.4.1997, S. 2127, «Jäger und Sammler. Schweizer kauften von den Nazis geraubte Kunstwerke. Einige hofften, das grosse Geschäft zu machen. Mit allen Mitteln wehrten sich prominente Kunstbesitzer gegen die Rückgabe der gestohlenen Bilder», von Res Strehle; Befragung Wiederkehrs am 14.5.1945 zu gestohlenen Bildern aus der Sammlung Rosenberg und Rothschild, Rückforderung durch die französische Botschaft, BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

war.²⁵³ Miedl, der für seine jüdische Ehefrau eine Auswanderungsmöglichkeit suchte, war ein Freund von Hermann Göring. Da er mit seinem Anwalt in der Schweiz, Wilhelm Frick, unzufrieden war oder weil er einen Anwalt einschalten wollte, der sich in Auswanderungsfragen auskannte, nahm Miedl Kontakt mit Wiederkehr auf. Die finanzielle Basis des Geschäfts sollten die für Miedl in der Schweizerischen Bankgesellschaft gelagerten Bilder, die alle aus jüdischem Besitz stammten, liefern. Da sich Frau Miedl nicht von ihrem Mann trennen wollte, wurde dieser Plan jedoch schon bald wieder fallengelassen. Im September 1944 meldete Wiederkehr das Depot aus gestohlenen französischen und holländischen Bildern schriftlich dem amerikanischen Generalkonsul in Zürich. Er beabsichtigte damit, von der Schwarzen Liste gestrichen zu werden.²⁵⁴

Wiederkehr verhandelte in wenigen Fällen im Auftrag der jüdischen Gebrüder Bär, den Inhabern der Bank Julius Bär in Zürich.²⁵⁵ Sein Name erscheint zudem in der Korrespondenz zwischen dem SIG-Präsidenten Saly Mayer und Gertrud van Tijn²⁵⁶ in Amsterdam.²⁵⁷ Dies zeigt, dass er in jüdischen Kreisen wegen seiner guten Kontakte zu NS-Stellen bekannt war. Man gab ihm Aufträge, da es sich herumgesprochen hatte, dass er schon einige Personen aus den Niederlanden befreit hatte.

5.2.1.2 Walter Büchi

Der in Amsterdam ansässige Schweizer Staatsangehörige Walter Büchi bearbeitete 26 Lösegeldfälle.²⁵⁸ Büchi stand vom 6. Januar 1943 bis zum 9. September 1946 auf der Schwarzen Liste der Alliierten.

Büchi ist eine umstrittene Figur, weil er spätestens 1943 als Verbindungsmann des Devisenschutzkommandos Niederlande tätig war, das nach nicht abgeliefertem jüdischem Vermögen fahndete. Im März dieses Jahres wurden die Familien Meijer und van Esso, deren Flucht Büchi gegen Entgelt geplant und organisiert hatte, statt wie versprochen über die Schweizer Grenze zu fahren, in Köln von der Gestapo verhaftet und in Konzentrationslager abtransportiert, die nur wenige Familienmitglieder überlebten. Die als Lösegeld von den Flüchtlingen an Büchi gezahlten Diamanten lieferte dieser beim Devisenschutzkommando ab.

Im weiteren ist Büchi die Verantwortung für die misslungene Flucht der Familie Nathan, der Eltern von Carl Nathan und dessen lediger Schwester, zuzuschreiben, die auf der Flucht in Brüssel von der Gestapo festgenommen, deportiert und später ermordet wurden. Carl Nathan

²⁵³ Buomberger, Raubkunst, 1998, S. 89.

²⁵⁴ Weitere Informationen: BAR E 2001 (E) 1967/113, Bd. 435.

²⁵⁵ Archiv Bank Julius Bär, Zürich, Privatkorrespondenz Walter und Werner Bär, Bd. II.

²⁵⁶ Frau van Tijn wurde 1943 nach Bergen-Belsen deportiert, im Juni 1944 nach Palästina ausgetauscht und konnte ihrer Hilfstätigkeit von dort aus weiter nachgehen. Siehe u. a. Bauer, Jewry, 1982, S. 273, 275f.

²⁵⁷ In einem Brief von Gertrud van Tijn vom Jüdischen Rat in Amsterdam an Saly Mayer vom 31.7.1942 ist folgendes zu Wiederkehr vermerkt: «Ich werde die Frage der Visen ausführlich mit Dr. Wiederkehr besprechen, der doch wahrscheinlich bald einmal wieder hierher kommen wird.» JDC, Saly Mayer: Film 11 (Kopie im AfZ, Zürich).

²⁵⁸ BAR E 2001 (E) 1968/78. Bd. 67. RIOD, Doc I 250 B, Walter Büchi, NARA II, RG 84, Entry 3220, Box 13.

hatte Büchi eine hohe Summe bezahlt und versuchte nach dem Krieg, gegen diesen rechtlich vorzugehen – bei welcher juristischen Stelle, ist unbekannt –, was aber ebenfalls misslang.²⁵⁹ Thomas Buomberger hat Büchi wegen seines Doppelspiels als «Hasardeur [sic!]» bezeichnet.²⁶⁰ Er profitierte von allen Geschäftsmöglichkeiten, die die Vernichtungspolitik mit sich brachte. Unklar bleibt, wieviel Geld und andere Wertgegenstände er für sich selbst behielt und wieviel er auf Konten von NS-Akteuren transferierte.

Mit Büchis Namen verbindet sich darüber hinaus die folgenreiche «Aktion Götzen-Büchi», bei der im Spätsommer 1942 hunderte verfolgter Juden aus den Niederlanden freigekauft werden sollten. Oskar Gerbig, ein leitender Mitarbeiter des Devisenschutzkommandos, hat ausgesagt, Büchi sei «kein gewöhnlicher V-Mann gewesen», was die Frage aufwirft, ob Büchi bereits 1942 in Diensten des Devisenschutzkommandos stand und bei der fraglichen «Aktion» die zu Lösegeldzahlungen erpreßten Juden an die Gestapo verraten wollte.

Wegen der Verhaftung der Familien Meijer und van Esso hat die Staatsanwaltschaft Koblenz auf Anzeige eines Erben Ermittlungen gegen Büchi geführt. Dieses Verfahren wurde 1962 eingestellt, weil kein Nachweis dafür erbracht werden konnte, daß Büchi diese Menschen bewußt in die Falle gelockt hatte.²⁶¹ Des weiteren gibt es keinen Beleg dafür, daß Büchi die nach ihm benannte Lösegelderpressung im Auftrag des Devisenschutzkommandos initiierte. Gerbig gab zu Protokoll, er habe Büchi, der mit seinem Untergebenen Herrn Kurth befreundet war, erst *während* dieser «Aktion» kennengelernt, was aus dem Ereigniszusammenhang plausibel erscheint.²⁶²

Was hatte es mit der «Aktion Götzen-Büchi» auf sich? Wie bereits erwähnt, hatte das Devisenschutzkommando Mitte August 1942 Hans Kroch mit einer umfangreichen Liste potentieller Lösegeldzahler aus den Niederlanden ausreisen lassen, die schließlich an Arthur Wiederkehr gelangte.²⁶³ Dieser hatte in der Angelegenheit Kroch bei Eichmann vorgesprochen und erhielt vom Leiter des Referats für allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten im RSHA, SS-Sturmbannführer Quetting, Aufträge zur Abwicklung von Lösegeldgeschäften, auf die sich Wiederkehr mehrfach berief.²⁶⁴ Es gab also im RSHA und beim Devisenschutzkommando ein klares Interesse an Zahlungsmitteln aus Freikäufen von Juden, die vom Ausland gezahlt werden sollten. Sie konnten aber nur dann erzielt werden, wenn die Betroffenen tatsächlich ausreis-

²⁵⁹ Mündliche Auskünfte von Katja Guth-Dreyfus vom 18.3.1999. Report prepared by Sholes dated 2/11/43 (Carl Nathan). NARA II, RG 84, Entry 3220, Box 13.

²⁶⁰ Buomberger, Raubkunst, 1998, S. 305–308.

²⁶¹ Die Familien van Esso und Meijer befanden sich auf der Liste «gesperrte Anträge». Siehe van Leeuw, Gutachtliche Äusserung, 1963, sowie Einstellungsverfügung StA Koblenz, 9 Js 41/58 vom 10.8.1962. Die deutschen Ermittlungsbehörden hielten die vorliegenden Informationen nicht für ausreichend, um Büchi unter Anklage wegen Beihilfe zu Totschlag oder Mord zu stellen (S. 3–8). Die Wegnahme der Diamanten war hingegen bereits verjährt (S. 1–2). Anders Buomberger, Raubkunst, 1998, S. 305ff.

²⁶² Undatierte Aufzeichnung Oskar Gerbig's über das DSK Niederlande, RIOD Doc II 194 B, hier Teil II, Bl. 2.

²⁶³ Siehe Kapitel 1.1.

²⁶⁴ So am 7.9.42 gegenüber der Zentralstelle für jüdische Auswanderung (Aus der Fünfen) und Ende November gegenüber dem Deutschen Generalkonsulat in Zürich. Siehe dazu auch Anmerkung 240.

ten.²⁶⁵ Wiederkehrens Hilfeleistungen hatten dem Deutschen Reich, wie er selbst hervorhob, bereits rund 2 Millionen Fr. eingebracht.²⁶⁶

Die Initiative zu der «Aktion Götzen-Büchi» ging nicht von Büchi aus, sondern im August 1942 von einem niederländischen Verwandten des Basler Bankiers Paul Dreyfus²⁶⁷, Dr. A. Bob de Vries²⁶⁸, der mit seiner Familie nach Doorn gezogen war, um den Deportationen nach Westerbork zu entgehen. Nach Rücksprache mit Dreyfus beauftragte eine Gruppe holländischer Juden – unter ihnen auch de Vries – den Bankier Hermann Götzen, Mitinhaber der Privatbank Hörchner & Götzen in Amsterdam, die gruppenweise Auswanderung ihrer Familien bei den deutschen Behörden zu erwirken. Götzen wandte sich durch Walter Büchi, der über gute Kontakte zum Devisenschutzkommando verfügte, an dessen Leiter Gerbig, der wegen der Aussicht auf erhebliche Devisengewinne nicht abgeneigt war.²⁶⁹ Vom Devisenschutzkommando kam offenbar auch die Idee, die fragliche Summe – zunächst war von 3 Millionen Fr. für etwa 200 Personen die Rede – durch eine niederländische Staatsanleihe abzusichern. Dreyfus oder eine von ihm beauftragte Person sondierte offenbar Mitte August bei der Gesandtschaft der Niederlande in Bern die Aussichten für eine solche Anleihe, wobei er das dringende Interesse der Reichsbank an Devisen hervorhob.²⁷⁰ Wie gesehen, lehnte der Gesandte van Rosenthal nicht rundweg ab, sondern befürwortete gegenüber seinen Vorgesetzten in London eine solche Beteiligung.²⁷¹

Gerbig veranlaßte einige Tage später, daß die in Frage kommenden Juden von der Deportation zurückgestellt wurden.²⁷² Vor diesem Hintergrund befasste sich am 1. September das Devisen-

²⁶⁵ Dies sicherzustellen, war eine wesentliche Funktion der Akkreditive, die für Lösegeldzahlungen eingerichtet wurden. Siehe dazu Kapitel 5.2.3.

²⁶⁶ Bericht des Deutschen Generalkonsulats an das Auswärtige Amt, 28.11.42, PA/AA Inland II g 174, Bl. 51.

²⁶⁷ Siehe auch Kapitel 5.2.3.

²⁶⁸ Bob de Vries war nach dem Krieg Leiter des niederländischen Regierungskomitees für die Restitution von Kulturgütern. Vor dem Krieg arbeitete er beim Rijksmuseum in Amsterdam. Gemäss einer undatierten Notiz von Paul Dreyfus, traute Frau de Vries Büchi nach einer gewissen Zeit nicht mehr. Sie befürchtete, Büchi könne die ganze Familie verraten. Die Familie organisierte ihre Flucht daraufhin anderweitig und gelangte sicher in die Schweiz. Privatarchiv, Paul Dreyfus, Basel. Mündliche Auskünfte von Dr. Katia Guth-Dreyfus vom 18.3.1999.

²⁶⁹ «Persönlich wurde [Büchi] der Leitung des DSK [...] bekannt, als seitens des Bankhauses Hörchner & Götzen in Amsterdam dem DSK ein Projekt auf Auswanderung von niederländischen Juden gegen Ablieferung von Devisen an die deutsche Reichsbank vorgelegt wurde. Es betraf eine Anzahl von etwa 200 Juden, bei denen nach der Vorprüfung des genannten Bankhauses angeblich die Sicherheit bestand, daß im Fall der Erteilung einer Auswanderungsgenehmigung für diese Personen von Freunden und Verwandten im Ausland erhebliche Devisenbeträge zur Ablieferung in Deutschland zur Verfügung gestellt werden würden. Auch die Einhaltung der deutschen Bedingung, daß die in Frage kommenden Devisenbeträge nicht aus irgendwelchen holländischen Guthaben im Ausland stammen dürften und somit auch nicht nach dem Krieg aufgerechnet werden könnten, wurde von den Vertretern des Bankhauses, darunter auch Büchi [,] versprochen.» Undatierte Aufzeichnung Oskar Gerbig's über das DSK Niederlande, RIOD Doc II 194 B, hier Teil II, Bl. 2.

²⁷⁰ «During August a Swiss banker [Dreyfus] approached the Dutch Minister at Basle and suggested that it might be possible to obtain exit permits for 500–700 Jews in Occupied Holland on payment of five million Swiss francs. He proposed that this amount could be raised from the Swiss Banks, if the Dutch Government could guarantee the interest for two years. He stated quite frankly that the proposal was being made because the Reichsbank was short of Swiss francs.» Winant an US-Außenminister Sumner Welles, 2.11.1942, NARA II, RG 131, box 357.

²⁷¹ Siehe Anmerkung 192.

²⁷² Siehe die verschiedenen Einträge unter dem 20.8.42 über Rückstellungen für eine bevorzugte Auswanderung, Anhang, Nr. 122–129.

institut in Den Haag mit dieser Angelegenheit und nahm grundsätzlich positiv Stellung.²⁷³ Die so genannte «Aktion Götzen-Büchi» war also kein Alleingang des Schweizer Intermediärs, sondern eine vom Devisenschutzkommando, der Reichsbank und vermutlich auch dem RSHA getragene Aktion zur Devisenbeschaffung durch Verkauf von Auswanderungsgenehmigungen. Die von Gerbig vorgenommenen Rückstellungen sowie die Tatsache, daß er in anderen Fällen schon zuvor Ausreisen nach Lösegeldzahlungen ermöglicht hatte, lassen nicht darauf schließen, daß beabsichtigt war, die betroffenen Familien lediglich zum Schein auf Freikauflisten zu führen, um sie dann doch zur Deportation an die Sicherheitspolizei zu übergeben. Wäre dies beabsichtigt gewesen, so hätte das Devisenschutzkommando schon im Fall Kroch anders vorgehen müssen.²⁷⁴ Am 2. September darauf schrieb Dr. de Vries an Dreyfus und empfahl ihm, Büchi zu empfangen, der sich um den Freikauf der fraglichen Familien bemühe.²⁷⁵ Büchi begab sich nach Basel und überreichte Dreyfus eine Liste der Personen, für deren Freilassung er sich verwenden sollte. Den alliierten Ermittlungen zufolge unterbreitete Büchi Dreyfus ein Angebot für die Rettung von dessen Schwägerin und ihrer Familie (50 000 Franken pro Kopf) und verlangte hierfür weitere 5 Prozent Kommission. Als Dreyfus diese Summe für zu hoch befand, machte ihm Büchi den Vorschlag, gegen 3–5 Mio. Franken eine Gruppe von 500–700 jüdischen Personen, Männer und Frauen, aus den Niederlanden herauszuholen. Dieses Projekt war mit dem Devisenschutzkommando Niederlande abgestimmt worden.²⁷⁶

Die Loskaufsumme sollte als Vorleistung von Schweizer Banken aufgebracht werden und zur Auszahlung gelangen, sobald sich die Gruppe beim schweizerischen Konsulat in Lissabon melden würde. Dreyfus war zuversichtlich, das Geld aufbringen zu können.²⁷⁷ Er versuchte, den Betrag zu beschaffen, und korrespondierte mit Verwandten der Verfolgten sowie verschiedenen anderen einflussreichen Personen in der Schweiz über das weitere Vorgehen.²⁷⁸

Ende September wandte sich auch Büchi in der Angelegenheit des Gruppenfreikaufs an den niederländischen Gesandten in Bern. Einige Tage später wurde er von der Zürcher Stadtpolizei einvernommen.²⁷⁹ Er stellte detailliert dar, wie viele Juden er zusammen mit Götzen befreien

²⁷³ «Einer Anzahl Nicht-Arier wird sich mutmasslich die Gelegenheit bieten gegen Zahlung eines Betrages in Schweizer Franken auszuwandern, was zunächst einen Betrag von Schwfr. 3 000 000.– beanspruchen wird, teils auf Grund von [durch] niederländische Banken zu leistenden Garantien. Die Kommission ist unter allem Vorbehalt der Ansicht, dass für beschränkte Beträge dieser Möglichkeit gegenüber grundsätzlich keine ablehnende Haltung anzunehmen ist.» Protokoll der 67. Sitzung der Kommission des Deviseninstituts vom 1.9.1942, RIOD, FiWi Inv. 40 Map C 1.

²⁷⁴ Siehe Kapitel 1.1. und 5.2.1.1.

²⁷⁵ A. B. de Vries an Paul Dreyfus, 2.9.1942, RIOD, Doc I 250 B, Walter Büchi.

²⁷⁶ «[...] bitte ich Sie dringlichst zu beachten, dass Herr Götzen in meiner Abwesenheit absolut keine Schwierigkeiten betr. Deportation bekommen sollte für die bereits eingereichten Familien. Sonst liegt das ganze Projekt lahm.» Büchi an Devisenschutzkommando, Kurth, 10.9.1942, RIOD, Doc I 250 B, Walter Büchi.

²⁷⁷ Gemäss eigenen Angaben telegrafierte Büchi daraufhin an das Devisenschutzkommando, dass der Betrag einbezahlt werden könne, um zu verhindern, dass die betreffenden Familien deportiert würden. BAR E 7160-07 (-) 1968/54, Bd. 1114. Es handelt sich offenbar um das in Anmerkung 276 zitierte Schreiben, in dem Büchi darum bat, von Deportationen abzusehen.

²⁷⁸ Privatarchiv Paul Dreyfus, Basel.

²⁷⁹ Einvernahmeprotokoll, sig. W. Büchi, 30.9.1942. BAR E 4320 (B) 1990/266, Bd. 222.

wolle.²⁸⁰ Dabei verheimlichte Büchi nicht, dass er mit dem Deviseninstitut zusammenarbeitete und dass er und Götzen eine Provision von 1 bis 2½ Prozent der hinterlegten Devisenbeträge erhalten sollten. Später berichtete Büchi, er versuche immer noch auf dem gleichen Weg, Juden vor der Deportation zu retten. Er hätte aber noch niemanden aus Holland in die Schweiz gebracht.²⁸¹ Er werde auch Kopien von Schutzpässen an den Judenrat in Amsterdam übergeben.

Zu einem Gespräch mit Büchi im Oktober fanden sich auch Nathan Katz, der mit Hilfe von Büchi und Wiederkehr, welcher ihm das Einreisevisum besorgt hatte, in die Schweiz geflohen war²⁸², der ehemalige niederländische Minister in Washington, Yonkerr van Haersma, und A. Baron von Haersolte, ein niederländischer Rechtsanwalt, ein. Nach diesem Treffen kontaktierte auch Paul Dreyfus die niederländische Gesandtschaft. Der anwesende Baron van Lynden versprach, dem Minister in London vorzuschlagen, dass die niederländische Regierung das Lösegeld zur Verfügung stellen solle. Weder Rosenthal noch van Lynden konnten dies aber in London durchsetzen.²⁸³

Büchi reiste unterdessen mehrfach zwischen der Schweiz und Amsterdam hin und her. Später wollte das Devisenschutzkommando Büchi offenbar nach Berlin schicken, um dort Verhandlungen mit den zuständigen Stellen – also vermutlich dem RSHA – zu führen. Es ist wahrscheinlich, dass diese Reise ebenso vorbereitet wurde wie Wiederkehrs frühere Vorsprache in Berlin. Büchi sprach am 29. Oktober 1942 beim deutschen Generalkonsulat in Zürich vor. Er präsentierte Abschriften von Akkreditiven, gab an, «auf Grund von Besprechungen mit deutschen Stellen Abmachungen der erwähnten Art über namhafte Beträge bereits getroffen zu haben», und sei nun im Begriff, mit Hilfe verschiedener Banken – so die etwas indignierte Formulierung seines deutschen Gesprächspartners – «dieses <Geschäft> auf einige Millionen Schweizerfranken auszudehnen». In seiner späteren Unterredung mit dem Generalkonsulat bestätigte Arthur Wiederkehr Büchis Darstellung über diese Freikaufaktion. Dieser ungeschickte Versuch, mit Hilfe seiner holländischen Gewährleute Götzen und Puttkammer²⁸⁴ eine «grossangelegte Auswanderung von Juden aus Holland gegen Zahlung von Millionenbeträgen» zu organisieren, habe allerdings die Aufmerksamkeit der englischen Behörden auf diese Transaktionen gelenkt.²⁸⁵

²⁸⁰ Im Dossier der Bundesanwaltschaft findet sich zudem eine Liste mit Namen von Verwandten in der Schweiz, mit denen Büchi im September 1942 Kontakt aufnehmen wollte. Die Liste war von der Zollfahndungsstelle Freiburg i.Br. im Auftrag von Gerbig erstellt worden, der über das Vorgehen Büchis informiert sein wollte. Diese Unterlagen wurden der Bundesanwaltschaft im Juni 1946 vom Polizeidepartement Basel-Stadt zugesandt. BAR E 4320 (B) 1990/266, Bd. 222.

²⁸¹ «[...] ein Fall werde jetzt dann wohl möglich sein, es handle sich um ein über 50jähriges Fr. Trostreich in Utrecht. Für dieses Fr. habe die Bank Ferrier-Lullin & Cie 15 rue Petitot in Genf Fr. 50 000.– deponiert.» Dabei handelte es sich vermutlich um die Einreise von Henriette Troostwyk. Einvernahmeprotokoll vom 13.8.1943, BAR E 4320 (B) 1990/266, Bd. 222. Siehe zum Fall Troostwyk Anhang, Nr. 185.

²⁸² Siehe zu Nathan Katz: Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, PD-Reg 3, Dossier 41576.

²⁸³ «Memorandum prepared by the British Consulate-General, Basle, for the Commercial Secretariat of the British Legation, Bern», dated 2.11.1942. NARA II, RG 84, Entry 3220, Box 13.

²⁸⁴ Wiederkehr behauptete, beide seien Juden. Das trifft nicht zu.

²⁸⁵ Wiederkehr rühmte sich, den britischen Vizekonsul bei seiner Vernehmung über Lösegeldangelegenheiten getäuscht zu haben. Er habe sich «sehr geschickt aus der Affäre ziehen können. [...] Er habe in diesem Fall die

Tatsächlich nahm die niederländische Exilregierung diese nicht ganz zutreffend nach Büchi genannte Devisenbeschaffungsaktion zum Anlass, gegen die Lösegelderpressungen vorzugehen. Die alliierte Intervention hatte wiederum zur Folge, dass das Auswärtige Amt weitere Lösegeldgeschäfte dringend unterbinden wollte, so dass die Realisierungschancen eines Gruppenfreikaufs nicht mehr weiter ausgelotet werden konnten. Schweizerische Geldgeber zogen unter dem Eindruck der alliierten Drohungen ihre Zusagen an Paul Dreyfus wieder zurück. Büchis Partner Götzen wurde in Amsterdam von der deutschen Polizei verhaftet.²⁸⁶ Die auf Büchis Liste registrierten Personen wurden im Februar 1943 verhaftet und deportiert.²⁸⁷ Als einzige Person auf Büchis Liste konnte Henriette Troostwyk freigekauft werden.²⁸⁸ Sie gelangte nach Bezahlung von 50 000 Franken auf Büchis Konto bei der Schweizerischen Bankgesellschaft am 1. September 1943 in der Nähe von Genf illegal in die Schweiz, da Büchi für sie kein Einreisevisum besorgt hatte.²⁸⁹

Für Paul Dreyfus hatte die «Aktion Götzen-Büchi» gravierende Folgen. Die Alliierten übten massiven Druck auf ihn aus.²⁹⁰ Dreyfus wurde schliesslich im November oder Dezember 1942 durch das britische Konsulat zu seiner Beteiligung an Lösegeldgeschäften befragt.²⁹¹ Obwohl er aufgrund seiner familiären Bindungen direkt von diesen Vorgängen betroffen war, wurde ihm jede weitere Intervention in dieser Angelegenheit untersagt.²⁹² Im Februar 1943 unterzeichnete Dreyfus eine Erklärung, derzufolge «he will have no further dealings regarding the Jewish ransom traffic».²⁹³

5.2.1.3 Dr. Anna Hochberg

Gemeinsam mit Arthur Wiederkehr wurde die Rechtsanwältin Anna Hochberg bereits im November 1942 auf die Schwarze Liste gesetzt. Sie lebte bis 1942 in Amsterdam und arbeitete dort für den Schweizer Konsul Lanz. Im Sommer 1942 kam sie gemeinsam mit ihrem jüdischen Mann Moses Hochberg in die Schweiz und versuchte von hier aus, weitere Menschen zu retten.²⁹⁴

Hochberg vermittelte in sechs Fällen Freikaufangebote an Verwandte. Die Amerikaner wurden unter anderem wegen eines Telegramms, das sie am 5. September 1942 an Paul Graetz in New

Auswanderungsgenehmigung von den deutschen Behörden gegen Zahlung eines grösseren Betrages erlangen können, doch hatte er dem Vizekonsul Neumark gegenüber diese Zahlung sehr gut als Strafe im Devisenunterwerfungsverfahren erklären können.» Bericht des Deutschen Generalkonsulats an das Auswärtige Amt, 28.11.1942, PA/AA, Inland II g 174, Bl. 53.

²⁸⁶ Ebd.

²⁸⁷ Moore, Victims, 1997, S. 135.

²⁸⁸ Einvernahmeprotokoll. 7.3.1946. Betr. Herrn Walter Büchi, Zürich, BAR E 7160-07 (-) 1968/54, Bd. 1114.

²⁸⁹ RIOD, Doc. I 250 B, Walter Büchi sowie HSSPF 239 f; BAR E 4264 (-) 1985/196, Bd. 690 und 1101.

²⁹⁰ Siehe Kapitel 5.2.3.

²⁹¹ Telegram H.M.Minister to M.E.W., 4.12.1942. NARA II, RG 84, Entry 3220, Box 13.

²⁹² So drohte man, ihn sofort auf die Schwarze Liste zu setzen, falls er für seine Tochter in Holland Lösegeld bezahlen sollte, Briefkopie: Commercial Circular No.701/U.S.No.244, 14.12.1942. NARA II, RG 84, Entry 3220, Box 13.

²⁹³ British Legation an D. J. Reagan, American Legation, 19.2.1943. NARA II, RG 84, Entry 3220, Box 13.

²⁹⁴ Siehe zu Moses Hochberg auch BAR E 2001 (D) 2, Bd. 101.

York sandte, auf sie aufmerksam. Darin bot sie die Staatsbürgerschaft von Liechtenstein für die Familie Iwan Frank gegen die Summe von 150 000 Franken an.²⁹⁵ Da die Verhandlungen scheiterten, wurde die Familie nach Bergen-Belsen überführt. Iwan Frank wurde am 23. April 1945 in Tröbitz befreit. Wie in diesem Fall blieben auch bei den anderen fünf Lösegeldfällen, an denen Anna Hochberg beteiligt war, die Verhandlungen in den Anfängen stecken.²⁹⁶

Gemäss Protokoll der schweizerischen Bundesanwaltschaft hielt Hochberg zum Vorwurf der «Emigrantenschlepperei» im Jahre 1943 fest, dass sie nie mit deutschen Behörden, sondern nur mit holländischen Rechtsanwälten in Kontakt gestanden sei.²⁹⁷ Diese hätten ihr mitgeteilt, an welche Verwandten oder Bekannten der von den Deutschen bedrohten Personen sie sich wenden solle. Darauf habe sie bei diesen die erforderlichen Beträge, meist 100 000 Franken, aufgetrieben und das Geld bei der Schweizerischen Bankgesellschaft deponiert.²⁹⁸ Diese sollte das Geld an die Deutsche Reichsbank weiterleiten, sobald die Personen in Sicherheit wären. In vereinzelt Fällen organisierte Hochberg auch Ein- und Ausreisevisen, beispielsweise nach Portugal und, wie oben erwähnt, nach Liechtenstein. Hochberg betonte gegenüber der Bundesanwaltschaft, dass es sich immer nur um Loskaufversuche gehandelt habe. Keiner der von ihr bearbeiteten zehn Fälle hätte zur Deponierung der Geldbeträge geführt. Die Alliierten strichen Hochberg am 9. Juli 1946 – im Rahmen des Washingtoner Abkommens – von der Schwarzen Liste.

²⁹⁵ NARA II, RG 131, Box 357; Gedenkbuch, 1995, S. 160.

²⁹⁶ Siehe Anhang, Nr. 26, 35, 177, 234, 295, 339, 361.

²⁹⁷ Notiz über die Besprechung mit Frau Dr. Anna Hochberg, Zürich, vom 26.1.1943, BAR E 2001 (E) 1968/78, Bd. 297.

²⁹⁸ Dies traf exakt zu. Mitte August 1942 telegraphierte Hochberg holländischen Rechtsanwälten, um über die zum Freikauf von Juden erforderlichen Schritte informiert zu werden. In der Antwort heisst es: «Sehr geehrte Frau Dr. Hochberg, Ihre beiden Telegramme habe ich in guter Ordnung empfangen. Leider habe ich keine Möglichkeit gefunden Ihnen telegrafisch zu berichten, sodass ich jetzt in dieser Weise antworte. 1. Nach Empfang Ihres letzten Telegrammes habe ich mich sofort mit dem Handelstrust West in Verbindung gesetzt. Dabei hat sich auch bestätigt – wie wir bevor Sie abreisten auch besprochen haben – dass eine Sicherstellung von fünfzigtausend Franken für die aus Herrn und Frau O. bestehende Familie (die Schwester in Rotterdam hat ihre Absicht zur Auswanderung wieder aufgegeben) auf keinen Fall genügen würde. Ueber den erforderlichen Betrag wird von Fall zu Fall in Berlin entschieden; es hat aber keinen Zweck weniger als hunderttausend Franken zu hinterlegen. Die Hinterlegung – welche wahrscheinlich auch in Effekten geschehen kann – würde vorzugsweise bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (oder bei der Schweizerischen Kreditanstalt) geschehen müssen, da diese Banken derartigen [sic!] Geschäfte mehr gemacht haben. Die Bank soll dann sofort – durch Eilboten – der Handelstrust West N. V., Keizersgracht 569–571, Amsterdam C. das nachfolgende bestätigen: «Es sei ein Betrag von (mindestens) 100.000 schw. Franken hinterlegt worden mit Anweisung zur Auszahlung dieses Betrages in effektiver schweizerischer Währung an die Dresdener Bank, Berlin, für den Fall, dass Herr und Frau O. die Ausreiseerlaubnis erhalten und die besetzten Gebiete nach dem neutralen Ausland verlassen haben. Mitteilung bezüglich des Letzteren wird die Bank erreichen durch Vermittlung des Offiziers, der den Transport der Familie begleiten wird.» Nach Empfang dieser Bestätigung wird die Handelstrust West den Antrag auf Auswanderungserlaubnis in Berlin einreichen. Womöglich müsste natürlich bei der Hinterlegung der Gelder der Vorbehalt gemacht werden, dass das Guthaben wieder freigegeben wird, und zwar z. B. mit Freigabe des Guthabens einen Monat nach Mitteilung von der schweizer Bank an die Handelstrust West. Die schweizer Bank wird hierzu schon geeignete Bedingungen vorzuschlagen wissen. 2. Eine weitere absolute Bedingung, damit die Handelstrust West einen Antrag auf Auswanderungsbewilligung einreichen kann, ist für jede Person der Besitz eines Einwanderungsvisums. Besorgung dieses Visums – z. B. für einen der südamerikanischen Staaten – ist von hier aus unmöglich. [...]» Abschrift eines Schreibens der Rechtsanwälte Westerouen van Meeteren, Bodenhausen, van Gelein Vitringa, Blackstone und Rueb an Anna Hochberg in Zürich, 18.8.1942, Algemeen Rijksarchief Den Haag, Bestand Gezantschap Bern 421.

5.2.1.4 Dr. René Niederer

Gegen Dr. René Niederer recherchierten die Alliierten seit Herbst 1942. Die Briten und Amerikaner führten eine ausführliche Korrespondenz über seine Tätigkeit. Die Beschuldigung lautete auf Fluchthilfe für die Familie Idstein²⁹⁹ aus den Niederlanden und Vermittlung einer Lösegeldforderung in die USA. Am 21. Januar 1943 bezeichnete Walter H. Sholes, der amerikanische Generalkonsul in Basel, Niederer als ««go-between» for [...] refugees then residing in Holland and the German Ministry of Economics».³⁰⁰ Zudem hätte die schweizerische Fremdenpolizei Kenntnis darüber, dass Niederer der Schweizer Vertreter des deutschen Reichswirtschaftsministeriums sei.

Niederer gehörte eindeutig dem rechten Flügel des politischen Spektrums an; so unterzeichnete er auch die «Eingabe der 200». Er unterhielt Kontakte zur deutschen Abwehr, zu Gisevius, Steegmann und von der Heydt.³⁰¹ Mit Lösegeldfällen hatte er nur am Rande zu tun. Gegenüber den Alliierten bestritt Niederer wiederholt, in Lösegeldfälle involviert zu sein. Auf seine Listensetzung reagierte er mit einem Protestschreiben an das amerikanische Generalkonsulat in Zürich, in welchem er erneut diese Position vertrat.³⁰²

Niederer bearbeitete nicht nur Fälle in den Niederlanden, sondern auch solche in der Tschechoslowakei³⁰³, in Ungarn³⁰⁴ und Deutschland.³⁰⁵ Eine erneute Untersuchung der britischen Gesandtschaft in Bern ergab im Mai 1944, dass Niederer weder Mitglied der NSDAP noch Agent des Reichswirtschaftsministeriums sei. Er habe unwissentlich im Auftrag des deutschen Anwaltes Josef Steegmann die fragliche Lösegeldforderung in die USA weitergeleitet. Daher sei er von der Liste zu streichen. Dies erfolgte im Juli 1944.

5.2.1.5 Dr. Veit Wyler

Die Alliierten recherchierten gegen zahlreiche Schweizer Intermediäre, beschlossen aber in vielen Fällen, sie nicht auf die Liste zu setzen. Dies gilt für Paul Dreyfus, aber auch für den Rechtsanwalt Dr. Veit Wyler.³⁰⁶ Er wurde im Sommer 1940 telefonisch von Hans Kroch aus den Niederlanden informiert, dass er, Kroch, eine namentliche Liste von Personen senden

²⁹⁹ Siehe Anhang, Nr. 33.

³⁰⁰ Walter H. Sholes an Daniel J. Reagan, 21.1.1943, NARA II, RG 84, Entry 3223, Box 66.

³⁰¹ Sam E. Woods an Harrison, 17.4.1944, NARA II, RG 84, Entry 3223, Box 66.

³⁰² René Niederer an U.S. Consulate General, Zürich, 17.2.1943, NARA II, RG 84, Entry 3223, Box 66.

³⁰³ Fall B.: aus der Tschechoslowakei, Vermittler waren die Bank Adler, René und Werner Niederer, einige jüdische Personen in New York. Laut Aussage Niederers seien sie nur an diesem Fall beteiligt gewesen; hätten allerdings keine Einigung erzielt. NARA II, RG 84, Entry 3223, Box 66.

³⁰⁴ «Lösegeldfälle» Arnold und Josef L. aus Bukarest, in Zusammenarbeit mit Gisevius. Das Geld, 45 000 (o.A.), wurde als «Auskaufszahlung» für besagte Personen im Auftrag der Abwehr in die Schweiz transferiert. Die Summe wurde zunächst auf das Konto Niederers bei der SBG Zürich überwiesen, um wenig später auf das Konto Steegmanns (unter dem Namen Frank) transferiert zu werden. Ein Ergebnis wurde nicht erzielt. BAR E 5330 (-) 1982/1, Bd. 225.

³⁰⁵ Fall D., Siehe Anhang, Nr. 18.

³⁰⁶ Veit Wyler, geb. 1908 im Kanton Aargau, verteidigte 1934 den Vertreter der kommunistischen Internationale Heinz Neumann und 1936 David Frankfurter, den Mörder Gustloffs, des NSDAP-Landesleiters in der Schweiz. Während des Krieges verschaffte Wyler Flüchtlingen Visa für verschiedene Länder. Seit 1939 ist er in zionistischen Vereinen und seit den 40er Jahren im SIG tätig. Siehe Haumann, Zionistenkongress, 1997, S. 211ff.

werde, die wohlhabend und bereits nach Übersee ausgewandert seien. Kroch bat Wyler, diese anzuschreiben, um in Erfahrung zu bringen, ob sie bereit seien, je 50 000 Franken für die Freilassung von Personen aus der Gewalt der Nationalsozialisten zu bezahlen. Kroch, der sich, wie bereits erwähnt, selbst nach Argentinien retten konnte, versuchte auf diesem Weg, auch andere Menschen zu befreien. Wyler schrieb diese Briefe, doch wurden sie von den Briten abgefangen. Er gab die Liste daraufhin an Wiederkehr weiter, war aber nach eigenen Angaben in keinen einzigen Lösegeldfall involviert.³⁰⁷ Nach der Beschlagnahmung der Briefe wurde er sowohl vom amerikanischen als auch vom britischen Konsulat in der Schweiz einvernommen.³⁰⁸ Veit Wyler erinnert sich, dass der amerikanische Konsul sehr hart mit ihm umgegangen sei; er hätte ihn sogar der Kriegsverlängerung beschuldigt.³⁰⁹ Entgegen seiner eigenen Vermutung wurde Wyler nicht auf die Schwarze Liste gesetzt.

5.2.2 Zwischen Rettungsversuchen und Kollaboration

Wie lassen sich die Tätigkeiten der Intermediäre beurteilen?

Ihre Beteiligung an Lösegeldgeschäften fällt in den Zeitraum von Herbst 1940 bis Sommer 1943. Seit 1941 war die Beschaffung von Visa, «Gefälligkeitspässen» oder Promesas ein Tätigkeitsfeld von Intermediären. Die Verlagerung hin zum Zivilgefangenenaustausch ab Sommer 1942 führte dazu, dass die Fluchhilfe hauptsächlich in der Passbeschaffung bestand und die Vermittlung von Lösegeldern im eigentlichen Sinne in den Hintergrund trat. In der Zeit zwischen Sommer 1942 und Sommer 1943 änderte sich die Politik der NS-Besatzungsmacht, und die Verfolgten waren nunmehr vermehrt darauf angewiesen, über einen Austausch aus dem NS-Herrschaftsbereich zu fliehen. Nach der Einrichtung des Lagers Bergen-Belsen im Frühjahr 1943 lautete die offizielle Strategie der NS-Besatzungsbehörden, dass die Auswanderung nur noch im Rahmen des Zivilgefangenenaustauschs erfolgen sollte.³¹⁰ Vereinzelt kam es aber auch weiterhin zu Freikaufgeschäften, die von Intermediären lanciert wurden.³¹¹ Im Sommer 1943 verzeichneten die Alliierten einen Rückgang der Lösegeldgeschäfte.³¹² Sie führten dies auf den Erfolg ihrer Politik der Schwarzen Liste zurück. Die Alliierten schätzten die insgesamt von den NS-Stellen bis dahin geforderte Summe auf 20 Mio. Franken.³¹³ Die Rettungsmaßnahmen in

³⁰⁷ Mündliche Auskünfte von Veit Wyler am 12.11.1998.

³⁰⁸ Auch die schweizerische Gesandtschaft in Stockholm war im November 1942 auf Wyler aufmerksam geworden: «In einem Fall hat der Zürcher Rechtsanwalt Dr. Veit Wyler einem hiesigen Kollegen die Mitteilung gemacht, er sei in der Lage, auf legalem Wege gegen Bezahlung eines Betrages von 50 000 Schweizer Franken für im besetzten Gebiete wohnhafte Verwandte des hiesigen Advokats die Ausreise nach der Schweiz zu verschaffen.» BAR E 2001 (D) 3, Bd. 274.

³⁰⁹ Mündliche Auskünfte von Veit Wyler am 12.11.1998.

³¹⁰ «Eine evtl. spätere Auswanderung kann jedoch nur im Wege des Sammelaustausches stattfinden, denn für eine bevorzugte Einzelauswanderung gilt nach wie vor das Verfahren nach Stempel Nr. 40 000. Diese letztere Art von Auswanderung ist im übrigen so gut wie abgeschlossen.» Besprechung über AB-Liste, Den Haag, den 25.6.1943. RIOD, HSSPF 181 a, Bl. 135f.

³¹¹ Der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Abegg trat noch 1943 als Referenz von sog. Aufkäuferjuden auf, die sich um die deutsche Rüstung verdient hätten und daher eine bevorzugte Auswanderung erhalten sollten. RIOD, HSSPF 187 b, Bl. 10–11.

³¹² Memorandum entitled «German Exit Permit Traffic», June 30, 1943, NARA II, RG 131, Box 357.

³¹³ Ebd.

der letzten Kriegsphase 1944, die ebenfalls nach dem Schema «Geld gegen Menschenleben» abliefen, müssen unter der anderen Kriegskonstellation und der Nachkriegsplanung betrachtet werden. In diesem Zeitraum waren zudem, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, andere Intermediäre aktiv.

Folgende organisatorischen Vorkehrungen mussten von den jeweiligen Intermediären getroffen werden, damit die Flucht von jüdischen Menschen aus den Niederlanden gelingen konnte – vorausgesetzt, die gefährdeten Personen befanden sich bereits auf einer Auswandererliste der deutschen Besatzungsbehörden. Die Intermediäre führten die Verhandlungen zwischen den NS-Stellen, meist dem Devisenschutzkommando, und den Verwandten und Bekannten in den USA, der Schweiz oder anderen Ländern über die Höhe der Loskaufsumme und andere mögliche Bedingungen. Dabei ging es auch um die Bereitstellung der geforderten Summen und um die technische Abwicklung des Transfers. Die Ausreisevisa organisierte nach Abschluss von erfolgreichen Gesprächen das Devisenschutzkommando; hingegen stellten die Intermediäre in vielen Fällen die Visa zur Weiterreise bereit. Falls als Ziel die legale Einreise in die Schweiz festgelegt wurde, war es Aufgabe des Schweizer Intermediärs, sich darum zu kümmern und die Visa bei der Fremdenpolizei zu beantragen.

Manchmal begleiteten die Intermediäre die Verfolgten auch persönlich über die Grenze; häufiger jedoch besorgten sie keine Visa, und die Flüchtenden sahen sich dann gezwungen, die Grenze illegal zu überschreiten. Bei den entsprechenden Brief- und Telegrammwechsellern ging es zumeist um die von den Intermediären geforderte Rückstellung dieser Personen von den Transporten in die Konzentrations- und Vernichtungslager im Osten, um dadurch Zeit zu gewinnen.³¹⁴ Bei all diesen einzelnen Schritten war das Risiko des Scheiterns sehr hoch. Daher konnten viele Menschen nicht nur wegen der überhöhten Vorstellungen der NS-Behörden über die potentiell im Ausland vorhandenen Summen, sondern auch aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten nicht gerettet werden.

Die konkrete Fluchthilfe handhabten die Intermediäre also unterschiedlich. Auch bei der Provision gab es kaum einen einheitlich festgelegten Prozentsatz. Zudem lassen sich nur in wenigen Fällen Hinweise auf bezahlte Vergütungen finden. Schwierig ist die Beurteilung der gezahlten Summen im Verhältnis zur Aufgabe und angesichts der Ausbeutung der fliehenden Menschen. Die Art der Geschäftstätigkeit und die Handlungsebenen der Intermediäre differierten genauso wie ihre Interessen und Motive. Die Beweggründe sind zwischen den Extremen der Kollaboration mit NS-Deutschland und dem Eigenprofit auf der einen und dem humanitären Motiv auf der anderen Seite anzusiedeln.

Die Alliierten recherchierten seit dem Sommer 1942 nach Intermediären im Bereich des «Menschenhandels», um deren Geschäfte zu unterbinden. Hauptziel war die Verhinderung des Devisenflusses in den NS-Machtbereich. Ihre Sicht auf die Intermediäre berücksichtigte im

³¹⁴ RIOD, HSSPF 233 g und 234 b.

Rahmen der Politik der Schwarzen Liste die Motive der Vermittler nur in einzelnen Fällen. So wurden neben Intermediären, die kontinuierlich in Kontakt zu deutschen Stellen standen, auch Bekannte von Verfolgten, deren Motiv allein die Rettung der bedrohten Menschen darstellte und die lediglich in wenige Fälle involviert waren, unter Druck gesetzt. Zumindest wurden diese Personen auf einer Gesandtschaft einvernommen und zum Teil auch gedrängt, eine Zusage (*Undertaking*) zu unterzeichnen. Die Alliierten waren sich über die Kriterien für die Versetzung von Intermediären auf die Schwarze Liste während längerer Zeit nicht im klaren.³¹⁵

Die Zusammenarbeit von Schweizer Intermediären mit den deutschen Behörden beschränkte sich nicht auf Kontakte zur Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Amsterdam, zur Abteilung IV B 4 beim BdS Den Haag sowie zum Devisenschutzkommando.³¹⁶ Arthur Wiederkehr unterhielt nachweislich direkte Verbindungen zur Reichsbank und zum RSHA. Den Abhörprotokollen der Bundesanwaltschaft vom Herbst 1942 ist zu entnehmen, dass Wiederkehr darüber hinaus in persönlichem Kontakt mit dem Höheren SS- und Polizeiführer Hanns Albin Rauter sowie möglicherweise mit einem weiteren SS-General stand, den Wiederkehr als «höchsten Mann» bezeichnete.³¹⁷ Walter Büchi war als einziger Intermediär mit schweizerischer Staatsangehörigkeit eindeutig als NS-Agent im Lösegeldgeschäft tätig.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den tatsächlichen Auftraggebern von Verhandlungen über Lösegelder. Wiederkehr berief sich auf Aufträge des RSHA.³¹⁸ Eichmanns Schreiben in dieser Frage geben dafür keinen Anhalt. Ihm zufolge waren Reichsbank, Reichswirtschaftsministerium und Vierjahresplanbehörde die treibenden Kräfte im Lösegeldgeschäft.³¹⁹ Juden, die versuchten, sich freizukaufen, wussten im übrigen sehr genau, wer ihnen in dieser Sache weiterhelfen konnte. Viele Hilferufe wurden ohne das Zutun einer staatlichen Behörde an Schweizer Intermediäre übermittelt.³²⁰ So wird man nicht von einer direkten Beauftragung sprechen können, sondern von Zuständigkeiten unterschiedlicher Instanzen, an die Anträge gerichtet wurden. Wie am Verhältnis zwischen RSHA und Auswärtigem Amt ablesbar ist, wurden Informationen über Lösegeldtransaktionen zwischen den interessierten Behörden nicht immer ausgetauscht.

³¹⁵ Die Listensetzung beruhte sowohl auf materiellen als auch auf moralisch-ethischen Überlegungen. Das Geschäft wurde normalerweise über eigens darin tätige Vermittler abgewickelt. Nicht nur solche «brokers» wurden auf die Liste gesetzt, sondern auch die Leute, die das Geld aufbrachten. Siehe Inglin, Krieg, 1991, S. 136. Siehe auch Kapitel 4.2.

³¹⁶ Wie der Fall Julius L. zeigt, wurden teilweise mit zwei verschiedenen Behördenstellen gleichzeitig Gespräche über einen möglichen Freikauf geführt; siehe RIOD, FiWi Inv. 47 23 V Dev.142/42.

³¹⁷ «Ich hatte die Möglichkeit, mit dem höchsten Mann, das ist ein General von der SS, zu sprechen.» Die Bundesanwaltschaft interpretierte dies als Hinweis auf den Reichsführer-SS, Heinrich Himmler: Schwarze Liste, sig. Schneeberger, 28.10.1943 [Kopie], BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126. Eher wäre an Hanns Albin Rauter – für die Niederlande – oder an den Chef des RSHA, Ernst Kaltenbrunner, zu denken.

³¹⁸ Bericht des Deutschen Generalkonsulats an das Auswärtige Amt, 28.11.1942, PA/AA, Inland II g 174, Bl. 51.

³¹⁹ Siehe Kapitel 3.2.1.

³²⁰ Siehe den Fall Krennitzer-Berg 1942, Anhang, Nr. 40.

5.2.3 Die Rolle der Banken

Dass Lösegeldfälle so häufig Bezüge zur Schweiz aufweisen, lässt sich, wie bereits dargelegt, unter anderem auf die finanzpolitische Stellung des Landes während des Zweiten Weltkrieges zurückführen. Seit Beginn der «Arisierungspolitik» durch die Nationalsozialisten wurden über den Schweizer Finanzplatz entzogene Vermögenswerte in Devisen umgewandelt.

Die Schweiz war in dreifacher Hinsicht als Drehscheibe für Lösegeldzahlungen relevant: Erstens wurden über die Schweiz Guthaben aus den Vereinigten Staaten und Lateinamerika in den NS-Machtbereich verschoben, zweitens erpressten die NS-Behörden das Vermögen von Verwandten und Bekannten der Verfolgten in der Schweiz, und drittens versuchten sie Zugriff auf das in der Schweiz seit 1940 gesperrte Vermögen der Verfolgten zu erlangen. Ausserdem war der Schweizerfranken zu jener Zeit neben dem portugiesischen Escudo die einzige frei konvertierbare Währung in Europa. Daher spielten Schweizer Banken eine wichtige Rolle in Freikaufangelegenheiten.

Der Transfer der nötigen Gelder aus Übersee sowie die Bereitstellung dieser Mittel als Akkreditiv in der Schweiz war grundsätzlich nicht ohne die Mitarbeit der Banken möglich.³²¹ Erst für das Frühjahr 1942 finden sich konkrete Hinweise auf eine Beteiligung Schweizer Banken an diesen Geschäften.³²² Im März dieses Jahres hielt die Bank Leu fest, dass ein Jude

«die Auswanderungsgenehmigung erhalten könnte, sofern er in der Lage ist, \$ 200 000.– in freien Devisen zu beschaffen [...]»³²³

Das schliesst nicht aus, dass es bereits vorher entsprechende Beteiligungen gegeben hat.³²⁴ Der Umfang der Banktransaktionen in Lösegeldangelegenheiten lässt sich jedoch nur schwer exakt bestimmen, weil Unterlagen fehlen. Angesichts der Bedeutung des Akkreditivgeschäftes bei Freikaufangelegenheiten, das zumindest bis Ende 1942 dominierende Zahlungsart war, muss bei insgesamt 389 Lösegeldfällen von einer hohen Dichte der Bankkontakte ausgegangen werden. In 51 Fällen liegen eindeutige Hinweise für die Beteiligung der Banken an Lösegeldangelegenheiten vor.³²⁵ Nur in den wenigsten dieser Fälle kam es jedoch zum erfolgreichen Abschluss der geplanten Überweisung, also zum Freikauf.³²⁶

³²¹ Trotz verschiedener Zahlungs- und Vermögenssperren, die per Bundesratsbeschluss verhängt wurden, war die Transferierung von Kapitalwerten lange Zeit ohne weiteres möglich. Unter anderem konnten schweizerische Banken auch ohne besondere Bewilligung der Schweizerischen Verrechnungsstelle frei über Neuguthaben verfügen, die nach bestimmten Stichtagen (26.4.1940 für Begünstigte in Dänemark; 22.5.1940 für Holland, Belgien, Luxemburg und Norwegen; 7.7.1940 für Frankreich) durch Überweisung aus dem Ausland entstanden waren. Diese Neuguthaben waren auf sog. «freien Konten» zu verbuchen.

³²² Dabei handelt es sich um die Bank Leu, die im Zusammenhang mit dem Fall K. (Anhang, Nr. 34) genannt wird, sowie die Schweizerische Kreditanstalt, die im Zusammenhang mit dem Fall L. genannt wird; siehe NARA II, RG 84, Entry 3220, Box 13; Anhang, Nr. 33.

³²³ Privatarchiv der Bank Leu, ZFA T1.103.302.

³²⁴ Wie bereits erwähnt, wurde Anna Hochberg im August 1942 informiert, dass die Schweizerische Bankgesellschaft und die Schweizerische Kreditanstalt schon mehrere «derartige Geschäfte» gemacht hätten. Rechtsanwälte Westerouen van Meeteren & Partner an Anna Hochberg, Zürich, 18.8.1942, Algemeen Rijksarchief Den Haag, Gesandtschaft Bern 421.

³²⁵ Siehe Kapitel 8.1.

³²⁶ Siehe Kapitel 8.1. Im Zuge von sieben Lösegelderpressungen wurden insgesamt ca. 900 000 Fr. über schweizerische Banken zuhanden der Deutschen Reichsbank transferiert.

Unter den zehn Banken, für die aktenmässige Belege vorliegen, waren grosse und kleinere Institute etwa zu gleichen Teilen vertreten. Zu letzteren gehörten auch die Privatbanken mit jüdischen Inhabern, Bär und Dreyfus. Sie waren zusammen an rund 20 Lösegeldfällen beteiligt. Das Engagement der Grossbanken ging nach der Zahl der Fälle und der geforderten Summen nicht hierüber hinaus. Sie wurden von wenigen Intermediären in Anspruch genommen. Am stärksten scheint die Schweizerische Bankgesellschaft³²⁷ partizipiert zu haben, die, meist in Zusammenarbeit mit Walter Büchi³²⁸, allein mindestens zehn Lösegeldfälle bearbeitete. Daneben sind noch die Schweizerische Kreditanstalt und der Schweizer Bankverein zu nennen.

Die Tätigkeit dieser Banken stellt sich – bei grundsätzlich schlechter Quellenlage – wie folgt dar³²⁹:

³²⁷ Siehe folgende Tabelle der Bankenbeteiligungen. Ca. die Hälfte der Fälle, in die schweizerische Banken verwickelt waren, liefen über diese drei Grossbanken.

³²⁸ Siehe RIOD, Doc I 250 B, Walter Büchi.

³²⁹ SBG = Schweizerische Bankgesellschaft; SBV = Schweizerischer Bankverein; SKA = Schweizerische Kreditanstalt; BD = Bank Dreyfus. Siehe zu den Quellenangaben: Anhang.

Bank	Intermediär(e)	Einzahler	Summe	Fall/Vorgang
SBG	Frau S. Zuppinger-Eisentraut (Zürich)		15 000 Fr.	Eugenie C.-K., Westerbork. Eröffnung eines Akkreditivs zum 14.11.42, das freiem Reichsbank-Konto bei der SBG nach Ausreise Frau C.-K. Richtung Schweiz gutgeschrieben werde. Weitere Informationen fehlen.
Dto.	Walter Büchi (Zürich/ Amsterdam)		75 000 Fr.	Familie Moritz v. E. (11 Personen). Eröffnung eines Akkreditivs, der nach Ausreise der Familie in die Schweiz an von Büchi zu bezeichnende Stelle ausgezahlt werde. Die Familie kommt aber zum grössten Teil im KL Bergen-Belsen um.
Dto.	Dasa S.A. (Schweiz), Herr oder Frau van Raalte (Niederlande)	Max Looser (Lagrangeville, NY, USA)		Herr Biblien F. Eröffnung eines Akkreditivs zum 1.10.42, der in den Niederlanden zur Verfügung gestellt werden soll. Weitere Informationen fehlen.
Dto.	Walter Büchi (Zürich/ Amsterdam), Rabbiner Eugen Messinger (Bern)	Alexander L. (New York City, NY, USA)	25 000 Fr.	Maurits L., Groningen. Eröffnung eines Akkreditivs zum 14.10.42, der nach Ausreise des Herrn L. in die Schweiz an von Büchi zu bezeichnende Stelle ausgezahlt werde. L. wird aber nach Bergen-Belsen deportiert.
Dto.	Walter Büchi (Zürich)		25 000 Fr.	Anna L., Amsterdam. Eröffnung eines Akkreditivs zum 24.10.42, der nach Ausreise der Frau L. an von Büchi zu bezeichnende Stelle ausgezahlt werde. Weitere Informationen fehlen.
Dto.	Walter Büchi (Zürich/ Amsterdam) Walter S. Lanz (Amsterdam)		50 000 Fr. zuzügl. Diamanten im Gegenwert von 210 000 Fr.	Familie Johann Meijer (5 Personen), Zandvoort. Auszahlung einer Summe von 50 000 Fr. zugunsten von Alex Meijer an Herrn Büchi aus einem von Konsul Lanz (Amsterdam) eingerichteten SBG-Konto am 24.7.43. Nach Zahlung eines Lösegeldes von insgesamt 260 000 Fr. in bar und Diamanten versucht die Familie Meijer auszureisen; sie wird aber von der Gestapo verhaftet und in verschiedene Konzentrationslager verbracht. Nur zwei Söhne überleben.
Dto.	Walter Büchi (Zürich/ Amsterdam)		50 000 Fr.	Henriette Troostwyk, Utrecht Ankündigung v. 24.10.1942 an Herrn Büchi betr. die Auszahlung des Betrages, sobald Frl. Troostwijk in die Schweiz ausgereist sei. Frl. T. flüchtet 1943 «illegal» in die Schweiz.
Dto.	Walter Büchi (Zürich/ Amsterdam)		60 000 Fr., 100 000 Fr.	Familie Alice W. (5 Personen). Eröffnung eines Akkreditivs zum 18.9.42, der an eine von Herrn Büchi zu bezeichnende Stelle ausgezahlt werde, sobald die Familie in die Schweiz ausgereist ist. Spätere Erhöhung des Lösegeldes auf 100 000 Fr. Der Freikauf misslingt. Alice W. flüchtete später mit ihrer Tochter in die Schweiz; ihre Schwiegereltern wurden anscheinend deportiert.

Bank	Intermediär(e)	Einzahler	Summe	Fall/Vorgang
Dto.	Walter Büchi (Zürich/ Amsterdam)		75 000 Fr.	Verwandte von Frau Dora K. Mitteilung an Herrn Büchi am 24.10.42, dass Betrag einbezahlt und zur Beschaffung der Ausreise der Verwandten von Frau K. bestimmt sei. Weitere Informationen fehlen.
SBV	Handelstrust West (Vertretung der Dresdner Bank in Amsterdam)	Schwester der Frau Amelia K., vermutlich in Schweden	100 000 Fr.	Familie Henri G. K., Amsterdam. Bereitschaft im Oktober 1942, den von der Stockholms Enskilda Bank am 22.9.42 eingezahlten Betrag in Fr. an Dresdner Bank auszuzahlen, sobald die Familie nach Schweden ausgereist sei (HTW an BdS Den Haag IV B 4, 16.10.42). Dieses Vorhaben scheitert. Die Familie K. wird nach Bergen-Belsen deportiert und gelangt mit Austauschtransport 222 am 15.3.44 nach Palästina.
Dto.	Paul Dreyfus (Bankier, Basel), John Kremnitzer, New York City, NY, USA Eidgenössische Bank (Zürich)	Hugo Vyth (Bankers Trust, New York)	100 000 Sfr., 300 000 Fr.	Familie Kremnitzer-Berg, Amsterdam. Bitte Dr. Kremnitzer an Herrn Dreyfus vom 5.7.1942, den von seinem amerikanischen Verwandten in 25 000 \$ zu transferierenden Lösegeldbetrag über SBV an Handelstrust West Amsterdam zu überweisen, damit Ausreise der insgesamt sechsköpfigen Familie ins neutrale Ausland erfolgen könne. BD wird offenbar nicht aktiv, da 23.9.42 Mitteilung Eidgenössische Bank an Dr. Kremnitzer, dass sie dieses Geschäft übernommen habe. Spätere Erhöhung des geforderten Lösegeldes auf 300 000 Fr. Diese Summe wird nicht gezahlt. März 1943 Anregung der niederländischen Exilregierung, die Eidgenössische Bank auf die Schwarze Liste zu setzen. ³³⁰
Dto.	Jan Jacob Weismann (Amsterdam), Dr. Marcus Cohn (Basel)	Paul M. (Schweiz)	50 000 Fr., 120 000 Fr.	Ehepaar Salomon M., Amsterdam. Bitte von Herrn M. an seinen schweizerischen Verwandten vom 19.9.42, die geforderte Summe beim SBV bereitzustellen. April 1943 Erhöhung des Lösegeldes um den Gegenwert von 135 Karat Industriediamanten (70 000 Fr.). Salomon M. reist im Dezember 1943 in die Schweiz aus.
Dto.	o. A.	Dr. William St. (Buenos Aires)	500 000 Fr.	Familie J. K. St., Baarn Nach Einzahlung der geforderten Summe beim SBV für HTW Amsterdam überweist dieser den Betrag am 20.2.42 auf freies Fr.-Konto der Reichshauptbank beim SBV; am selben Tag Ausreise der Familie St.gemäss einer Quelle aus dem PA/AA nach Südamerika.
Dto.	Dr. Arthur Wiederkehr (Zürich), Dr. Emmanuel Iselin (Basel)	Neptun Transport & Schiffahrts AG (Basel)	110 000 Fr.	Eheleute J. Teichmann, Antwerpen Eingezahlte Summe wird im Auftrag Dr. Iselins von SBV an Dr. Wiederkehr ausgezahlt, der die Summe am 24.11.42 in bar bei Deutscher Reichsbank Berlin einzahlte. Ausreise des Ehepaares in die Schweiz im März 1943.

³³⁰ Botschaft der Niederlande, Washington, an Aussenminister, London, 10.3.1943, Innenministerium Den Haag, Exilregierung, DZ/JK 23, sowie Anhang, Nr. 40.

Bank	Intermediär(e)	Einzahler	Summe	Fall/Vorgang
Dto.	Walter Büchi (Zürich/ Amsterdam), Dr. Arthur Wiederkehr (Zürich), Harry Aron	Daniel W., New York City, NY		Frau Renée W.-G. und Tochter. November 1941 Kontaktaufnahme Daniel W. über Herrn Aron mit Dr. Wiederkehr, dem W. später Vollmacht über seine Fonds beim SBV Zürich überträgt. Freikaufversuch scheitert; 1943/44 erneuter Versuch W., über Herrn Büchi seine Familie zu retten. Weitere Informationen fehlen.
SKA	Dr. Arthur Wiederkehr, Hans Knoepfel (beide Zürich) Dr. Ruth Stock (Amsterdam)	J. Straessle (New York City, NY, USA)	100 000 Fr.	Familie Theodor Max v. d. B., Amsterdam. Eröffnung eines Akkreditivs, der zum 30.11.42 verfällt, da es nicht gelingt, diesen Betrag aus den USA zu transferieren. Weitere Informationen fehlen.
Dto.	Dr. Arthur Wiederkehr (Zürich)	Mr. Ullman (Basel)	50 000 Fr.	Max R., Amsterdam. Bereitstellung der eingezahlten Summe im Juli 1942. R. reist am 3.11.42 in die Schweiz aus.
Dto.	Emma Müllhaupt (Zollikon), Dr. Arthur Wiederkehr (Zürich) Dr. Ruth Stock (Amsterdam)	Simon S. (New York City, NY, USA)	35 000 Fr.	L. S. , Rotterdam. Vermutlich Verhandlung mit Einzahler über die rechtlichen Bedingungen eines Transfers der fraglichen Summe im Frühjahr 1942. Freikauf gelingt offenbar nicht, da Herr S. später «illegal» in die Schweiz flüchtet, während seine Familie in den Niederlanden zurückbleibt.
BD	o. A.	Herr oder Frau de Kadt; Herr oder Frau Simons, beide New York City, NY, USA (für van Oostra/ van Leeuwen)		S. o., Fall Kremnitzer-Berg. Dr. Kremnitzer bittet im Juli 1942 Paul Dreyfus um Hilfe bei der Transferierung eines Lösegeldes für sich und seine Familie aus den USA in die Niederlande, des weiteren um Hilfe für die Familien der Herren v. O. und v. L., beide Direktoren der «arisierten» A. G. Papier Gebr. Cats, die auf ähnlichem Weg ebenfalls 100 000 Fr. aufbringen wollen. Er, Dr. Kremnitzer, wolle auch für die Ausreise der in Holland lebenden Cousine von Herrn Dreyfus, Frau L.-W., und ihrer Familie «sozusagen als Anhängsel» sorgen. Offenbar nimmt die Bank Dreyfus diese Aufträge nicht an.
Dto.	Jan Jacob Weismann (Amsterdam), J. W. M. Aarts (Niederlande), Herr Schindler (Bank Dreyfus)		420 000 Fr.	Hans St., Naarden. Herr St. bietet im Oktober 1942 über J. J. Weissmann das vorgenannte Lösegeld für sich und seine Familie an. Im Frühjahr 1943 Kontaktierung des Herrn Schindler zwecks Bereitstellung eines Akkreditivs in der genannten Höhe durch Bank Dreyfus, dessen Korrespondenz mit Herrn St. über den Notar Herrn Aarts und Weismann verschiedentlich der deutschen Sicherheitspolizei vorgelegt wird. Gleichwohl Scheitern des Freikaufs. Die vierköpfige Familie wird nach Bergen-Belsen verbracht. Weitere Informationen fehlen. ³³¹

³³¹ Die Familie St. wird auf verschiedenen Listen geführt, die für einen späteren Zivilgefangenen austausch erstellt wurden. Die Familie verlies das Lager Bergen-Belsen am 21.1.1945, also mit der Gruppe derjenigen Juden, die für den Amerika-Austausch vorgesehen waren. Ein solcher Austausch scheint aber nicht stattgefunden zu haben. Siehe Anhang, Nr. 293.

Bank	Intermediär(e)	Einzahler	Summe	Fall/Vorgang
Dto.	Walter Büchi (Zürich/ Amsterdam), Hermann Götzen (Amsterdam)			Dr. de Vries. u. a. Siehe Kapitel 5.2.1.2.

Die Rolle der Banken wurde erst im Zuge der alliierten Untersuchungen gegen zwei Privatbanken zum Politikum. Nachdem bereits im Januar 1942 die Genfer Bank Hentsch & Co. auf die Schwarze Liste gesetzt worden war,³³² geriet nun auch das Basler Bankhaus Dreyfus in den Fokus alliierter Kontrollbehörden. Dies hatte zunächst nicht direkt mit Lösegeldangelegenheiten zu tun, sondern mit Vorwürfen, die Bank habe deutsche Wertpapiere und Coupons verkauft und die Weiterleitung deutscher Bons aus Argentinien nach Deutschland besorgt.³³³ Während die Führung des Bankhauses relativ schnell bereit war, ein entsprechendes *Under-taking* zu unterzeichnen,³³⁴ drängte die Schweizerische Bankiervereinigung auf ein geschlossenes Eintreten aller Mitgliedsbanken gegen die Listensetzung der Institute.³³⁵ Die Bank Dreyfus hatte aus dieser Sicht ein Präjudiz geschaffen, das auch andere Banken über kurz oder lang zwingen würde, ähnliche Abmachungen zu treffen. Im Zusammenhang mit den alliierten Untersuchungen kristallisierte sich allmählich auch die Beteiligung der Bank an Lösegeld- und Freikaufgeschäften des NS-Staates heraus. Dreyfus musste sich gegenüber den Alliierten im Februar 1943 von jeglichen Freikaufversuchen distanzieren. Für die Bankiervereinigung boten die Diskussionen mit der Bank Anlass, ihre Bestrebungen, Kontrollmassnahmen von aussen abzuwehren, zu intensivieren.³³⁶

Der Versuch Walter Büchis, Hunderte von Menschen freizukaufen, und die damit verbundene Einschaltung der Bank Dreyfus, das alliierte Vorgehen gegen die Intermediäre sowie eine Flut von Briefen aus den besetzten Niederlanden, in denen verfolgte Juden Verwandte und Freunde in Übersee um Geld für ihre Ausreise baten, hatten die Situation stark verändert.³³⁷ Die Banken unternahmen nun zum Teil von sich aus Anstrengungen, ihre Beteiligung an Freikauftransaktionen zu untersuchen und weitere Übernahmen solcher Aufträge zu unterbinden. Auf eine Anfrage der Generaldirektion des Schweizerischen Bankvereins Ende November 1942, ob es bei ihren Sitzungen «zu Zahlungsaufträgen gekommen sei, die den Charakter eines Lösegelds für die Bewilligung der Ausreise gewisser Personen aus Deutschland und den besetzten Ländern tragen»,³³⁸ berichtete die Basler Direktion von zwei solchen Vorfällen.³³⁹ Weitere Aufträge durften laut vorgesetzter Weisung nicht mehr entgegengenommen werden. So dürften auch andere Grossbanken vorgegangen sein, um das beträchtliche Risiko alliierter Massnahmen zu

³³² Siehe Inglin, Krieg, 1991, S. 168–171.

³³³ Besprechung Nussbausers mit den Herren Dr. W. S. Schiess und P. Dreyfus vom Bankhaus Dreyfus Söhne & Co., Basel (26.5.1942), BAR E 2001 (E) 1968/78, Bd. 341.

³³⁴ Im Zuge dieser Erklärung wurde auch die Zahlung einer Kautionssumme gefordert; siehe Schreiben des Bankhaus Dreyfus Söhne an Mr. Josef Pyke, Consul-General, British Consulate General, Basel, 26.5.1942, BAR E 2001 (E) 1968/78, Bd. 341.

³³⁵ Sitzung des Ausschusses der Schweizerischen Bankiervereinigung im Konferenzsaal der Schweizerischen Volksbank in Bern, 3.6.1942 (Kopie), BAR E 2001 (E) 1968/78, Bd. 341.

³³⁶ Siehe zu den Diskussionen zwischen der Bankiervereinigung, der Bank Dreyfus und dem EPD: DDS, Bd. 14, Nr. 205, S. 649ff.

³³⁷ Siehe NARA II, RG 131, Box 357.

³³⁸ Schreiben der Direktion Basel an die Generaldirektion, Departement II, betr. Emigranten aus Deutschland und den besetzten Ländern, 27.11.1942, Historisches Archiv SBV, 950'002, Gelder von Flüchtlingen in der Schweiz, 1943–1953.

³³⁹ Dabei handelte es sich um die «Lösegeldfälle» Eheleute Teichmann und Familie Henri K., siehe Anhang, Nr. 42; 310.

vermeiden.³⁴⁰ Für die Jahre 1943 und 1944 sind daher auch keine Hinweise überliefert, die auf Beteiligungen der Institute hindeuten. Vermutlich wurden allfällige Lösegelder jetzt bar nach Deutschland ausgeführt.³⁴¹

Es fragt sich nun, ob den beteiligten Schweizer Banken und deren Mitarbeitern überhaupt klar war, welchen Zweck diese Zahlungen erfüllten. Wussten sie, was mit den jüdischen Betroffenen geschah, wenn Zahlungen *nicht* geleistet wurden? Und gab es für sie überhaupt Alternativen? Am eindeutigsten lässt sich die Frage nach dem Kenntnisstand der Verantwortlichen beantworten. Aus verschiedenen Korrespondenzen geht hervor, dass man sich über den Lösegeldcharakter solcher Zahlungen bewusst war. Standardisierte Formulare, wonach die beteiligte Bank

«an die uns von Ihnen noch zu bezeichnende Stelle den Betrag von SFr. dann auszahlen (wird), wenn die nachstehende aufgeführte(n) Person(en) das von Deutschland besetzte Gebiet verlassen hat und uns von einem Schweizer-Konsulat deren Ankunft auf neutralem Boden bestätigt worden ist»,³⁴²

lassen keinen anderen Schluss zu. Dabei waren die Hintergründe dieser Transaktionen den Verantwortlichen weit vor dem Beginn alliierter Interventionen bekannt. Angesichts der eindeutigen Kommentierung der schweizerischen Rückweisungspraxis gegen holländisch-jüdische Flüchtlinge in der Tagespresse konnte auch wenig Zweifel am Schicksal derjenigen bestehen, die nicht aus den Niederlanden hinaus kamen.

Das Erfordernis, Akkreditive zu beschaffen, erklärt die enge Zusammenarbeit zwischen Intermediären und Banken in der Schweiz. Was hatte es aber mit ihnen auf sich? Akkreditive sind klassische Mittel der Zahlungsabwicklung im Aussenhandelsverkehr.³⁴³ Es handelt sich nicht um Kredite, sondern um Zahlungsanweisungen, die demnach auch nicht als Aussenstände bilanziert wurden und von den Banken flexibel gehandhabt werden konnten. Der Freikauf lief unter dem Titel «Ausreiseakkreditiv», war aber technisch gesehen nichts anderes als ein Warenakkreditiv.³⁴⁴ Die Bank sagte darin zu, den fraglichen Betrag an die deutsche Seite auszuzahlen, sobald ihr Beweise über die Ausreise der betreffenden jüdischen Personen vorla-

³⁴⁰ Schreiben der Schweizerischen Verrechnungsstelle an die Schweizerische Nationalbank, Direktorium I. Departement, Zürich, betr. Verrechnungsverkehr mit den Nordstaaten – Lösegeld für Auswanderer aus Holland und anderen Ländern, 3.12.1942, BAR E 7160-08 (-) 1968/78, Bd. 10.

³⁴¹ Siehe u. a. den Fall der Familien Meijer und van Esso aus dem Frühjahr 1943, siehe Anhang, Nr. 65–66.

³⁴² Ebd.

³⁴³ «Durch die Eröffnung eines Akkreditivs stellt eine Bank im Auftrag eines Kunden entweder selbst oder durch eine zweite Bank dem Begünstigten [...] eine Geldsumme zur Verfügung, aber nicht in dem Sinne, dass sie dem Begünstigten sofort gutgeschrieben oder ausbezahlt wird, sondern so, dass der Begünstigte sie ganz oder teilweise [...] erheben darf. Das A. kann auf eine bestimmte Frist, widerruflich oder unwiderruflich gestellt sein. Im Zweifel gilt es als jederzeit widerruflich.» Zitiert in: Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens, 1964, S. 25f.

³⁴⁴ Ebd., S. 26. Gemäss offiziellen Richtlinien gehörten hierzu mindestens drei Parteien: der Auftraggeber als Käufer (hier also die zahlende Person oder Firma), die akkreditierende Bank (die in Fällen versuchten Freikaufs natürlich keine Sicherheiten auf die fragliche «Ware» hatte) und ein Verkäufer und Lieferant, in diesem Fall das Deutsche Reich, vertreten durch den Befehlshaber der Sicherheitspolizei oder durch die Reichsbank. Siehe «Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive» der Internationalen Handelskammer, erstmals 1933 erlassen und seither mehrfach revidiert; ebd., S. 212–214.

gen. Mit anderen Worten: der Freikauf beruhte auf «normalen» Mechanismen des internationalen Handelsverkehrs.

Es handelte sich durchweg um befristet unwiderrufliche Akkreditive.³⁴⁵ Die Bank garantierte also bis Ende der meist ungewöhnlich kurzen Laufzeit³⁴⁶ – in der Regel vier bis sechs Wochen – den Betrag.³⁴⁷ Sie trat dafür in Vorleistung und erhob Spesen. Unabhängig davon liquidierten die Intermediäre ihre Honorare. Wurden diese im vorhinein abgezogen, so zahlte de facto das Reich als Empfänger der Lösegeldsumme. Es kam aber auch vor, dass zusätzlich gezahlt wurde, so ein Honorar von ca. 9000 Franken an Dr. Wiederkehr im Fall Teichmann, was fast 10 Prozent der Lösegeldsumme entsprach.³⁴⁸ Das Akkreditiv musste von der Gegenseite bestätigt werden. Schweizer Banken korrespondierten also, wie in einzelnen Fällen belegt ist, in Lösegeldangelegenheiten direkt mit der Reichsbank.³⁴⁹

Kam es innerhalb dieser Frist nicht zur Ausreise der freizukaufenden Juden oder blieb die Bezahlung durch Verwandte aus, so verfiel das Akkreditiv, worüber vermutlich ebenfalls eine Mitteilung nach Deutschland erforderlich war. Dies geschah bemerkenswert häufig. In vielen Fällen dürften diese Mittel hinfällig geworden sein, weil es Einzählern in den Vereinigten Staaten nicht gelang, die zugesagten Beträge zu transferieren. Dies machte sich besonders seit Ende 1942 bemerkbar, als die alliierten Gegenmassnahmen griffen. Bisweilen hatten erpresste Juden und deren Intermediäre schon vorher Empfehlungen der kontaktierten Bank erhalten, ihre Schriftwechsel über Drittländer wie Argentinien zu führen, um die amerikanische Briefzensur zu umgehen.³⁵⁰

Wie die Tabelle der Bankkontakte zeigt, wurde aber nicht immer vom Mittel des Akkreditivs Gebrauch gemacht. In einigen Fällen zahlten Schweizer Bürger oder schweizerische Unternehmen direkt bei der fraglichen Bank ein, so dass ein Akkreditiv überflüssig war. In dieser Funktion konnten auch Banken aus dem europäischen Ausland tätig werden, so die Stockholmer *Enskilda*, die einen Betrag in schwedischen Kronen an den Schweizerischen Bankverein überwies und diesen beauftragte, das Geld nach erfolgter Ausreise in Franken an die Dresdner Bank auszuzahlen. Der Freikauf scheiterte in diesem Fall nicht an der alliierten

³⁴⁵ Eine typische Formulierung lautete: «Betr.: Ausreiseakkreditiv. Wir sind beauftragt, zu Ihren Gunsten einen unwiderruflich bis 20.12.1942 gültigen Kredit im Betrage von Fr. 10 000.– zu eröffnen, mit der Bestimmung, dass der Betrag auszahlbar bezw. Ihrem freien Konto bei uns gutschreiben ist, sobald wir eine rechtsgültige Bestätigung der deutschen Grenzbehörde in Basel besitzen, wonach [das Ehepaar Sch.] die deutsche Passstelle und Grenze Basel, Richtung Schweiz, passiert haben. [...] In diesem Sinne gilt das Accreditiv als bei uns eröffnet und wir erbitten uns Ihre Gegenbestätigung.» SBG an Reichsbank Berlin, 14.11.1942, PA/AA Inland II g 174. Bei diesem Ehepaar handelte es sich um deutsche Juden mit Wohnort Berlin. Dies zeigt, dass auch ausserhalb der Niederlande Freikaufaktionen über schweizerische Banken abgewickelt wurden.

³⁴⁶ Ohne besondere Vereinbarung liefen widerrufliche Dokumentarakkreditive höchstens sechs Monate; ebd., S. 212.

³⁴⁷ Das Akkreditiv «überbrückt Raum und Zeit, indem es die gegenseitige Leistung der Akkreditiv-Parteien Zug um Zug möglich macht». Ebd.

³⁴⁸ Die Direktion Basel des Bankvereins berichtete von 10 000 Fr. Honorar für Wiederkehr: Departement II, 27.11.1942, Historisches Archiv SBV, 950'002, Gelder von Flüchtlingen in der Schweiz, 1943–1953 (siehe auch Anmerkung 250); ferner Wiederkehr an SVSt (Abteilung Zahlungssperre), 27.11.1945, BAR E 7160-07 (-) 1968/54, Bd. 1116.

³⁴⁹ Siehe Anhang, Nr. 36, 49, 210–211.

³⁵⁰ Siehe Anhang, Nr. 58.

Blockade, sondern an der Weigerung der deutschen Behörden, die Familie Kaufmann freizugeben.

Insgesamt wird deutlich, dass von den Vorzügen des Akkreditivs Gebrauch gemacht wurde, um das Risiko von Käufer und Verkäufer zu minimieren, solange eine der beiden Seiten oder beide Seiten zugesagte Leistungen – Devisenzahlungen oder Ausreisegenehmigungen – nicht erbracht hatten. Solche Zahlungsanweisungen wurden daher auch nicht nur in der Schweiz erteilt, sondern auch in Deutschland.³⁵¹

Die interne Bearbeitung solcher Zahlungsaufträge war unterschiedlich. Während bei der Schweizerischen Bankgesellschaft die Abteilung Vermögensverwaltung zuständig war,³⁵² kümmerten sich bei den Bankhäusern Dreyfus und Bär einzelne Personen aus der Unternehmensleitung um die Abwicklung.³⁵³ Sie gerieten um so schneller in den Verdacht, mit den Deutschen zusammenzuarbeiten – zu Unrecht. Soweit erkennbar, hatte nur die deutsche Handelstrust West (HTW)³⁵⁴, die in Freikaufangelegenheiten über die Dresdner Bank mit der Reichsbank kooperierte, eine Mittlerstellung in dem Sinne inne, dass sie allfällige Zahlungsaufträge aus der Schweiz entgegennahm und nach Deutschland weiterleitete. Zu dieser komplizierten Konstruktion wurde offenbar gegriffen, um alliierte Kontrollen zu umgehen. Zunächst war durchaus vorgesehen, Lösegelder direkt auf deutsche Konti zu überweisen. So wurden Akkreditive an die Reichsbank übersandt und interne Gutschriften, teilweise durch Dritte wie den HTW, auf deren Depots bei der fraglichen Bank vorgenommen, wodurch der deutschen Zentralbank freie Devisen zuflossen. Es gibt aber keine sicheren Belege, in welchem Umfang solche Transaktionen tatsächlich durchgeführt wurden.

5.2.4 Rechtliche Bestimmungen im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr

Im folgenden werden die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen dargestellt, welche den Spielraum für den Transfer von Lösegeldzahlungen definierten. Zugleich wird Einblick in das Vorgehen der Bundesstellen gegeben.

Um das niederländische Volksvermögen vor dem Zugriff der Nationalsozialisten zu schützen, erliess die niederländische Exilregierung am 24. Mai 1940 ein Dekret, das alle Vermögens-

³⁵¹ Im Fall Henri G. K. zahlte die Schweizer Bank den Lösegeldbetrag bar an Wiederkehr aus, damit dieser ein Akkreditiv bei der Reichsbank eröffnen konnte. Auf diese Weise behielt die Auftraggeberin, die Stockholmer Bank, die Kontrolle über den Betrag (siehe Tabelle der Bankenbeteiligungen sowie Anhang, Nr. 310). Wie oft solche Akkreditive direkt bei der Reichsbank eröffnet wurden, lässt sich nicht einmal annäherungsweise schätzen. Bareinzahlungen in Berlin dürften seit Ende 1942 zugenommen haben; allerdings ging auch die Zahl der Freikäufe drastisch zurück.

³⁵² Im Falle der Schweizerischen Bankgesellschaft existieren eine Reihe von Schreiben dieser Abteilung, wonach ein bestimmter Betrag ausbezahlt wurde, sobald besagte Personen die Grenze zum neutralen Ausland nachweislich überschritten hatten. Der Umstand, dass diese Schreiben standardisiert waren, d. h. von Fall zu Fall lediglich die Summen und die Namen geändert werden mussten, verweist auf die Kontinuität der über diese Bank getätigten Transaktionen; siehe hierzu RIOD, Doc. I 250 B, Walter Büchi.

³⁵³ Während es im Fall der Bank Bär vor allem die Gebrüder Bär waren, die sich um diese Angelegenheiten kümmerten, beschäftigte sich bei der Bank Dreyfus neben Paul Dreyfus auch der Prokurist Emil Schindler mit den Vorgängen; siehe RIOD, Inv. 181 c, Bestand J. J. Weismann, 2 jj.

³⁵⁴ Die Rolle der HTW, die sich auch an «Arisierungen» und anderen Vermögensentziehungen beteiligte (siehe für einen ersten Überblick: RIOD, Bestand Handelstrust West), ist bisher nur in Umrissen geklärt.

werte niederländischer Staatsangehöriger im Ausland sperrte.³⁵⁵ Auch der Schweizer Bundesrat verfügte mit dem Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940³⁵⁶ eine Zahlungs- und Vermögenssperre über die niederländischen Guthaben und diejenigen anderer von Deutschland besetzten Staaten.³⁵⁷ Alle Vermögenswerte von Personen, die in einem der betroffenen Staaten wohnhaft waren, wurden damit in der Schweiz gesperrt, und Zahlungen aus der Schweiz nach diesen Ländern wurden grundsätzlich untersagt.

Der Zweck der Vermögenssperren lag einerseits in der Sicherung der ausländischen Guthaben für die Schweizer Volkswirtschaft, da mit dem deutschen Einmarsch Kapitalabzüge zu befürchten waren. Andererseits, wohl aber erst in zweiter Linie, ging es um den Schutz des Vermögens der Staatsangehörigen der besetzten Länder.³⁵⁸

Mit Durchführung und Kontrolle der Zahlungs- und Vermögenssperre vom Juli 1940 wurde die Schweizerische Verrechnungsstelle (SVSt) beauftragt. Alle Zahlungen mussten auf ein Sperrkonto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einbezahlt werden. Ausnahmen waren den in der Schweizer Bankiervereinigung zusammengeschlossenen Banken und unter spezifischen Bedingungen der SVSt vorbehalten.³⁵⁹ Da die Schweizer Banken zahlreiche Ausnahmebestimmungen für sich erwirken konnten, war die Kontrollfunktion der SVSt beschränkt. Insbesondere weil das Bankgeheimnis trotz Versuchen der SVSt, Einsicht in die Unterlagen der Banken zu erlangen, unbestritten blieb, konnten die Banken relativ autonom agieren.³⁶⁰

Über die Auslegung des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1940 bestanden unterschiedliche Vorstellungen, was sich auch auf die Handhabung auswirkte. Aus diesem Grund versandte die SVSt am 31. März 1943 – als die meisten Lösegeldgeschäfte bereits abgeschlossen waren – eine Wegleitung an die schweizerischen Banken betreffend die Durchführung des Bundesratsbeschlusses.³⁶¹

Über den Umfang der in der Schweiz gesperrten niederländischen Vermögenswerte liegen keine Angaben vor. Die Schweizer Banken hatten sich wiederholt geweigert, Enquêtes über die schweizerischen Guthaben im Ausland und die ausländischen Guthaben in der Schweiz durchzuführen. Es war daher auch nach dem Krieg nicht feststellbar, in welchem Umfang Vermögenswerte trotz der Sperre insgesamt freigegeben worden waren.³⁶²

³⁵⁵ BAR E 2001 (D) 3, Bd. 369. Das Dekret wurde in der Schweiz rechtlich nicht anerkannt.

³⁵⁶ Bundesratsbeschluss über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern (vom 6.7.1940).

³⁵⁷ Bestimmungen betreffend die Niederlande: Die Zahlungssperre erfolgte bereits am 21.5.1940 und die Vermögenssperre am 6.7.1940. UEK, Interner Forschungsbericht (IFB), Frech, Zahlungsverkehr, 1999, S. 114.

³⁵⁸ UEK, Flüchtlinge, 1999, Kapitel 5.2.

³⁵⁹ Ebd.

³⁶⁰ UEK-IFB, Frech, Zahlungsverkehr, 1999, S. 118.

³⁶¹ «Wegleitung an die schweizerischen Banken betreffend die Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern», 31.3.1943, S. 18, BAR E 7160-08 (-) 1968/28, Bd. 2.

³⁶² Die SNB stellte 1943 fest, dass sie völlig im ungewissen sei, wie viele Vermögenswerte in der Schweiz vorhanden seien. Daher sei auch keine Kontrolle möglich, «ob diese Sperre tatsächlich auch vollumfänglich zur Wirkung kommt

Die Schweiz fungierte als Drehscheibe für Zahlungen aus dem Dollarraum. Ziel der NS-Behörden war der Zugriff auf die Guthaben der Verfolgten im Dollarraum bzw. auf Vermögenswerte, die zu ihren Gunsten – als Bezahlung für Ausreisevisa – von dritten Personen bereitgestellt wurden. Rechtlich war der Transfer aus Drittstaaten in die gesperrten Länder über die Schweiz nicht eingeschränkt.³⁶³ So waren Zahlungen aus Amerika über die Schweiz nach Holland grundsätzlich möglich.

Problematisch war hingegen der Transfer aus den Vereinigten Staaten, falls es sich um gesperrte Vermögenswerte handelte. Am 14. Juni 1941 hatten die USA die Vermögenswerte der besetzten Staaten, der Achse und der Neutralen eingefroren. Die Schweizer Banken, die in der Schweizerischen Bankiervereinigung zusammengeschlossen waren, hatten auf offiziellem Weg nur noch beschränkt Zugriff auf die blockierten schweizerischen Vermögen.³⁶⁴ Die Schweizerische Nationalbank, über deren Vermittlung die Banken Dollars übernehmen konnten, schränkte aus währungspolitischen Gründen den Transfer so weit als möglich ein.³⁶⁵ Ausserdem war die SNB gegenüber den Amerikanern die Verpflichtung eingegangen, dass die übernommenen Dollars nicht an die Achse weitergeleitet würden.

Die Bundesbehörden wurden über die Strategie der NS-Behörden durch den niederländischen Gesandtschaftssekretär van Lynden in Kenntnis gesetzt. Im Januar 1943 informierte van Lynden Robert Kohli, dass die NS-Besatzungsbehörden in den Niederlanden an das Auslandvermögen der Verfolgten heranzukommen versuchten. Van Lynden berichtete, dass den Juden, die Auslandsguthaben besaßen, insbesondere in Pfund und Dollar, im Oktober 1942 eine Abtretungserklärung zur Unterzeichnung vorgelegt worden war. Aus Kohlis Notiz über das Treffen geht hervor, dass den beiden Gesprächspartnern nicht klar war, welche Absicht die NS-Behörden verfolgten. Nicht geklärt war, ob von der Übertragung erst nach dem Krieg Gebrauch gemacht werden sollte oder ob die Guthaben der holländischen Juden in Grossbritannien und den USA schon während der Kriegszeit realisiert werden sollten, was nur über die Schweiz geschehen konnte.³⁶⁶

bzw. gekommen ist». SNB an das EPD, 12.7.1943, DDS, Bd. 14, Nr. 389, S. 1234. UEK-IFB, Frech, Zahlungsverkehr, 1999, S. 118.

³⁶³ «Wegleitung an die schweizerischen Banken betreffend die Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 6.7.1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern», 31.3.1943, Absatz 19: «Zahlungen an in blockierten Ländern domizilierte natürliche und juristische Personen und Firmen, welche im Auftrag und für Rechnung von Personen ausgeführt werden, die ihr Domizil in freien, d. h. nicht vom Bundesratsbeschluss betroffenen Ländern haben, können frei ausgeführt werden (z. B. über eine Schweizer Bank ausgeführte Unterstützungszahlungen von Argentinien nach Frankreich)», BAR E 7160-08 (-) 1968/28, Bd. 2.

³⁶⁴ Siehe «Gentlemen's Agreement» vom September 1941 zwischen der SNB und der SBV. Durrer, Finanzbeziehungen, 1984, S. 71–73.

³⁶⁵ Die «Kleine Kommission», bestehend aus der Sektion für Rechtswesen und private Vermögensangelegenheiten (EPD, Kohli), dem Departement III der SNB und der Finanzverwaltung (Eidg. Finanz- und Zolldepartement), prüfte die Anträge der Banken. «Diese prüft sie insbesondere daraufhin, ob die Überweisung absolut nötig ist und ob sie wirklich ausschliesslich schweizerische Interessen betrifft oder aber solche, die – im Grossen gesehen – der internationalen Aufgabe der Schweiz als blosses Durchgangsland benützt wird, da aus den betreffenden Schweizerfrankenüberweisungen den ausländischen Notenbanken Ansprüche auf die Goldreserve der Schweizerischen Nationalbank erwachsen.» Rapport von Robert Kohli (EPD), 30.4.1943. BAR E 7110 (-) 1967/32, Bd. 1688. Siehe UEK, Flüchtlinge, 1999, Kapitel 5.4.

³⁶⁶ Notiz, sig. Kohli, 5.1.1943, BAR E 2001 (D) 3, Bd. 175.

Was Zahlungen aus frei verfügbaren Schweizer Vermögen betrifft, lässt sich aus dem Zusammenhang schliessen, dass es bis Oktober 1942 möglich war, Lösegeldtransaktionen über die Schweiz abzuwickeln, da dieser Zahlungsverkehr clearingfrei erfolgen konnte. So wandte sich am 7. November 1942, also noch vor dem Einschreiten der Alliierten, der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Abegg³⁶⁷ an die Direktion der SVSt in Zürich:

«Einige Persönlichkeiten in der Schweiz haben den dringenden Wunsch, Angehörige und Freunde in Deutschland und Holland, die ihrer jüdischen Konfession wegen dort auf Dauer nicht geduldet werden, die Ausreisegenehmigung in die Schweiz zu erwirken. Zu diesem Zweck ist nach eingehenden Verhandlungen mit den deutschen Behörden vereinbart worden, dass diesen für die Freigabe und Ausreisegenehmigung gewisse Beträge bezahlt werden [...] Vor Vereinbarung dieses Verfahrens mit den deutschen Stellen und der schweizerischen Bank ist von letzterer bei Ihnen angefragt worden, ob Sie mit diesem Verfahren, insbesondere mit der Clearingfreiheit, einverstanden seien. Nach meiner Überzeugung bestehen in dieser Hinsicht keinerlei Bedenken, da es sich hier nicht um ein clearingpflichtiges Geschäft handelt.»³⁶⁸

Abegg machte deutlich, dass es sich dabei um freie Guthaben in der Schweiz handle, und wollte sicherstellen, dass er eine Zahlung für den Freikauf von in Deutschland und Holland domizilierten Juden clearingfrei vornehmen könne. Er bat zugleich um schnelle Erledigung, da «die in Betracht kommenden Personen sich durchweg in schwerer Gefährdung befinden, so dass jeder Tag der Verzögerung für sie verhängnisvoll sein könnte [...]».³⁶⁹

Jenseits der rechtlichen Frage ist dieses Schreiben deshalb bemerkenswert, weil Abegg sich auf eine vorangehende Anfrage einer Bank in Sachen Lösegeld bei der SVSt bezog, ohne diese allerdings zu datieren. Die SVSt beschied Abeggs Anfrage am 13. November dahingehend, dass zwischen in Deutschland und Holland domizilierten Personen zu unterscheiden sei. Die Überweisung im Falle Deutschlands könne ausserhalb des Clearings vorgenommen werden, denn vom deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr würden Kapitalzahlungen nicht erfasst. Im Falle Hollands hingegen müssten die Zahlungen, gleichgültig, ob sie nach Holland oder nach Deutschland vorgenommen werden, bei der SNB einbezahlt werden, weil gegenüber den Niederlanden eine Zahlungssperre verfügt worden war. In einem späteren Schreiben verfügte die SVSt ihrerseits eine «Praxisänderung» beim Transfer von Lösegeldern. So betonte sie, dass «inskünftig die Lösegelder von der Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank nicht mehr befreit werden [...]».³⁷⁰ Dies deutet ebenfalls darauf hin, dass eine solche Praxis bereits vor November 1942 existiert hatte, über die man informiert war.

Die Angestellten der Verrechnungsstelle leiteten die mit Abegg gewechselte Korrespondenz direkt an die Polizeiabteilung, an Kohli und an die Handelsabteilung weiter. Diese bestätigten

³⁶⁷ Dr. Wilhelm Abegg (geb. 1876 in Berlin, gest. 1951 in Baden-Baden) emigrierte 1933 nach Zürich und arbeitete dort als Anwalt für internationales Recht. Er nahm an diversen antifaschistischen Aktivitäten teil und beteiligte sich im Zweiten Weltkrieg an verschiedenen Hilfsaktionen für Flüchtlinge. Abegg scheint sich bereits 1940 mit der Fluchthilfe beschäftigt zu haben: «Es wird von verschiedenen Vorstandsmitgliedern darauf hingewiesen, dass Dr. Abegg einen zu beanstandenden Handel in der Beschaffung des schweizerischen Bürgerrechtes oder von Überseepässen an Emigranten zu treiben scheint.» Protokoll der II. Vorstandssitzung, 23.9.1940. Archiv Zürcher Anwaltsverband, Zürich.

³⁶⁸ Abegg an die Direktion der SVSt, 7.11.1942. BAR E 7160-08 (-) 1968/28, Bd. 10.

³⁶⁹ Ebd.

³⁷⁰ SVSt an SNB, 3.12.1942, BAR E 7160-08 (-) 1968/28, Bd. 10.

den Entscheid der SVSt, so dass Lösegeldzahlungen für Juden in den Niederlanden fortan gegen die Clearingvorschriften verstiessen, auch dann, wenn die Zahlung über Deutschland erfolgte.³⁷¹

In einem Bericht der Handelsabteilung wurde dieser Sachverhalt bestätigt. Dort wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass «kaum eine Möglichkeit bestehe, die Bezahlung von Lösegeldern an deutsche Behörden zu unterbinden».³⁷² Mit diesen höchst unerwünschten Devisenabflüssen müsse man sich abfinden. Bisher sei der Handelsabteilung allerdings noch kein Fall bekannt geworden, der zu einer Überweisung geführt hätte.

Die Tatsache, dass erst im November 1942 eine Diskussion über die Rechtmässigkeit solcher Transfers nach Holland und Deutschland entstand, belegt demnach nicht, dass die Schweizer Behörden erst im Winter 1942 von diesen Geschäften erfuhren. Sie sahen lediglich vor den alliierten Beschuldigungen keinen Grund, hiergegen vorzugehen. Da ein Transfer der Lösegelder über das Clearing wegen der Zahlungssperre nicht möglich war, müssen die Zahlungen nach Dezember 1942 in einem anderen Rahmen getätigt worden sein. Eine Überprüfung der Geschäfte war für die SVSt jedoch nur dann möglich, wenn die Flüchtlinge in die Schweiz kamen oder wenn sie Einsicht in Bankbelege oder Quittungen erhielt.³⁷³

Lösegeldtransaktionen konnten auch den Zugriff auf gesperrte Vermögenswerte betreffen. Im März 1946 sagte Walter Büchi wie folgt aus:

«Die Familie Meyer ermächtigte mich ausserdem, ein ihr zustehendes Guthaben von Fr. 50 000.– bei der Schweiz. Bankgesellschaft in Zürich abzuheben und an die Deutschen auszuliefern. Den Betrag habe ich bezogen und wiederum im Jahre 1943 in Schweizernoten an das Devisenschutzkdo. in Holland verbracht.»³⁷⁴

Büchi, der in der Schweiz versuchen sollte, das Vermögen der Juden bei den Schweizer Banken freizubekommen, war also zumindest in diesem Fall erfolgreich. Da die Familie Meijer im betreffenden Zeitraum in den Niederlanden domiziliert war, wäre deren Vermögen bei der SNB gesperrt gewesen.

Neben Büchi waren auch viele andere niederländische Liquidationstrehänder in der Schweiz aktiv.³⁷⁵ Betreffend deren Vorgehen wandte sich im September 1942 der Schweizer Vizekonsul in Amsterdam, Walter Spycher, an Robert Kohli. Er wollte von ihm wissen, ob es nicht angesichts der Tatsache, dass nicht alle Schweizer Banken in gleicher Weise auf Anträge von

³⁷¹ Brief an die SVSt, Kopie an Legationsrat Kohli, Abteilung für Auswärtiges, 27.11.1942, BAR E 2001 (D) 3, Bd. 274.

³⁷² Auszug aus einem Bericht der Handelsabteilung, zitiert aus einem Brief der Bundesanwaltschaft an die Politische Abteilung des Polizeidepartementes Basel-Stadt, 3.1.1944, BAR E 4320 (B) 1990/266, Bd. 222.

³⁷³ «Da der Kapitalverkehr vom deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen ausgeschlossen war, hatte die Verrechnungsstelle keine Möglichkeit, alle Transaktionen, die die Überweisung von Kapitalbeträgen von der Schweiz nach Deutschland zum Gegenstand haben, festzustellen oder zu kontrollieren. Ihre Wahrnehmungen beschränken sich daher auf diejenigen Fälle, die ihr im Zusammenhang mit Clearingfragen oder anderen Untersuchungen zur Kenntnis gelangt sind.» Orientierung über den Abfluss von Devisen durch Überweisung von Kapitalbeträgen, Zinsen, Dividenden nach Deutschland, BAR E 7160-01 (-) 1968/223, Bd. 179.

³⁷⁴ Einvernahmeprotokoll betr. Herrn Walter Büchi, Zürich, 7.3.1946, signiert Büchi, BAR E 7160-07 (-) 1968/54, Bd. 2013.

³⁷⁵ Siehe zum Vorgehen niederländischer Liquidationstrehänder: Hilberg, Vernichtung, 1990, S. 598–631.

niederländischen Liquidationstreuhandern reagieren würden, zweckmässig wäre, ein einheitliches Vorgehen gegenüber den Operationen der NS-Stellen zu beschliessen. Ihm sei von anonymer Seite her mitgeteilt worden, dass der Schweizerische Bankverein in Zürich das Guthaben eines niederländischen Juden an dessen Treuhänder ausgeliefert hätte, obwohl dieser die notwendige Bestätigung unter Zwang unterschrieben hätte.³⁷⁶ Spycher befürchtete, dass die geschädigten jüdischen Gläubiger später Schadenersatz an die Banken stellen könnten, welche die Aufträge dieser Treuhänder ausgeführt haben.

Die SVSt hatte nur in wenigen Fällen mit den Lösegeldgeschäften zu tun. Eine Freigabe der gesperrten Vermögen kam für sie jedoch nicht in Frage, wenn damit Menschen freigekauft werden sollten. Diese Einstellung lässt sich an einem späten Beispiel darstellen. Im April 1944 lehnte die Clearingkommission den Rekurs des deutschen Treuhänders Wilhelm Metzger aus Stuttgart gegen Erich Seligmann-Heillner ab.³⁷⁷ Seligmann war Erbe eines bei der Eidgenössischen Bank liegenden Depots. Er war 1934 von Deutschland in die Niederlande ausgewandert und konnte im Mai 1943 einige Tage vor Abschluss eines Vergleichs in die Schweiz einreisen.³⁷⁸ Die SVSt hatte das Vermögen damals nicht freigegeben, da es der Sperre unterlag. Daraufhin hatte der deutsche Liquidationstreuhandler einen Rekurs eingereicht, der mit folgender Begründung abgelehnt wurde:

«Der Kläger, Erich Seligmann-Heillner, hat den Vergleich nur abgeschlossen, um seine Familie aus Holland in die Schweiz verbringen zu können.»³⁷⁹

³⁷⁶ «Es ist hier ein Fall namentlich bekannt, wo der Schweizer Bankverein, Zürich, zuerst auf Grund der ihm bisher nicht bekannten Unterschrift eines Treuhänders die Übertragung eines Schweizer-Francsbetrags auf ein drittes (holl. arisches) Konto vorgenommen hat. Auf Intervention einer durch einen Reisenden mündlich überbrachten Warnung hat der Schweizer Bankverein, Zürich, die Übertragung wieder storniert, nachdem der Gegenwert durch den hiesigen Käufer des betreffenden schw. Francsbetrages (eine arische Bankfirma) in holl. Gulden an den Treuhänder der jüdischen Firma bereits ausbezahlt war. Daraufhin hat der Treuhänder den früheren Inhaber der jüdischen Firma gezwungen, dem Schweizer Bankverein zu bestätigen, dass er mit der Übertragung des Guthabens einverstanden wäre, wodurch dieses wertvolle Guthaben dem jüdischen Besitzer vorläufig verloren ist.» Anonyme Beilage «Die Behandlung der in der Schweiz geführten Konten von in Holland unter Verwaltung von Liquidations-Treuhändern stehende Firmen». BAR E 2001 (D) 3, Bd. 175.

³⁷⁷ Seligmann-Heillner war Deutscher und wanderte 1934 nach Amsterdam aus. Er war Erbe eines bei der Eidgenössischen Bank liegenden Depots, bestehend aus 3000 Inhaberaktien der Continentalen Linoleumunion in Zürich. Der Nachlass unterstand einem Testamentsvollstrecker aus Stuttgart. Er arbeitete bis 1942 in Amsterdam und hätte danach deportiert werden sollen. Sein Schwiegervater, ein bekannter Buchhändler, konnte aber eine Zurückstellung beim Chef der Geheimen Staatspolizei der Niederlande erwirken. Die Familie tauchte danach unter, bis sie am 24.10.1942 von der Polizei verhaftet wurde. Der Schwiegervater organisierte daraufhin die Ausreise- und Weiterreisevisa. Die schweizerische Fremdenpolizei bewilligte am 16.3.1943 die Einreise der Familie in die Schweiz. Der Liquidationstreuhandler Wittwer aus Stuttgart reichte bei der SVSt Rekurs ein; er verlangte die Herausgabe des gesperrten Vermögens. BAR E 7160-01 (-) 1968/223, Bd. 20; BAR E 7160-01 (-) 1969/105, Bd. 419; BAR E 2001 (D) 2, Bd. 99.

³⁷⁸ 1938 verlangte Seligmann gerichtlich von der Eidgenössischen Bank die Herausgabe der hinterlegten Werte. Der damalige Testamentsvollstrecker in der Schweiz verweigerte jedoch die Herausgabe. Es kam dann schliesslich zu einem Vergleich, «bei dem die Judengesetze und der schweizerische ordre public eine Rolle spielten». Der Vergleich wurde unter der Bedingung geschlossen, das die Verrechnungsstelle zustimme. Im Vergleich sollten je die Hälfte der Aktien an Seligmann und an Metzger ausgehändigt werden. Das Kontoguthaben fiel mit Ausnahme von ca. 55 000 Fr., die «zur Tilgung der restlichen Judenvermögensabgabe» an Deutschland fallen sollten, Seligmann zu. Protokoll der Clearingkommission, 14.4.1944: Freigabe gesperrter Vermögenswerte (Clearing Holland), BAR E 7160-01 (-) 1968/223, Bd. 20.

³⁷⁹ Protokoll der Clearingkommission, 14.4.1944: Freigabe gesperrter Vermögenswerte (Clearing Holland), BAR E 7160-01 (-) 1968/223, Bd. 20.

6 Wahrnehmung und Reaktionen der Schweizer Behörden

6.1 Strukturen und Rahmenbedingungen

Was mit den holländischen Juden geschah, blieb der schweizerischen Öffentlichkeit nicht verborgen. Neben den grossen Tageszeitungen, die allerdings erst seit Sommer 1942 verstärkt über die Vorgänge in den Niederlanden berichteten, informierte das «Israelitische Wochenblatt» regelmässig über die von den Deutschen ergriffenen Massnahmen.³⁸⁰ In einigen Zeitungsberichten vom Spätsommer 1942 sowie in einer Stellungnahme Rothmunds wurde auf das Schicksal der «Geiselnahme» hingewiesen, das den Juden in den Niederlanden drohte. Da es somit Hinweise gibt, dass Bundesbehörden und Teile der schweizerischen Öffentlichkeit über die deutschen Lösegelderpressungen informiert waren, bedarf die Frage, was die «offizielle Schweiz» zu welchem Zeitpunkt über diese Transaktionen wusste und wie sie sich ihnen gegenüber verhielt, einer genaueren Abklärung.

Obwohl einzelne Stellen bereits im September 1942 auf die Tätigkeiten gewisser Intermediäre aufmerksam geworden waren, wurden die Problematik der Lösegeldgeschäfte und ihre kriegswirtschaftlichen Auswirkungen in der Schweiz erst nach der gemeinsamen Erklärung Grossbritanniens, der Vereinigten Staaten und der niederländischen Exilregierung vom 24. November 1942 offiziell auf höherer Ebene zur Kenntnis genommen.³⁸¹ Da die Erklärung der Alliierten die Haltung der Schweizer Behörden jedoch nicht in Frage stellte, schlug sie politisch keine Wellen.³⁸²

Zwei Wochen nach der Erklärung der Alliierten teilte die Abteilung für Auswärtiges der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin mit, die Tätigkeit Wiederkehrs und Hochbergs laufe den schweizerischen Interessen zuwider, «da damit ein Devisenabfluss sowie eine unerwünschte Zunahme der von der Schweiz zu beherbergenden Emigranten bewirkt [werde]».³⁸³ Dies entsprach der beim Bund allgemein verbreiteten antisemitischen Leitlinie, die «Verjudung der Schweiz» zu verhindern.³⁸⁴

Seit der Bekanntmachung der Lösegeldgeschäfte intensivierten sich daher die Recherchen der Bundesbehörden gegen die darin tätigen Intermediäre. Die Untersuchungen fanden auf mehreren Ebenen statt. Einerseits recherchierten die Polizeibehörden gegen die Schleppertätigkeit,

³⁸⁰ Siehe Picard, Schweiz, 1994, S. 412ff.

³⁸¹ Das Wirtschaftskriegsinstrument der Schwarzen Liste wurde in der Schweiz rechtlich nicht anerkannt. DDS, Bd. 14, Nr. 279, S. 932.

³⁸² Siehe dazu das Telegramm des Schweizer Ministers Thurnheer aus London an das EPD, 24.11.1942, BAR E 2001 (D) 3, Bd. 274.

³⁸³ Der Chef der Abteilung für Auswärtiges P. Bonna an die schweizerische Gesandtschaft in Berlin, 15.12.1942 [Kopie]. Dieser Brief wurde unter anderem auch deshalb verfasst, weil die Dienste Wiederkehrs, der gelegentlich als Kurier zwischen der Gesandtschaft in Berlin und der Abteilung für Auswärtiges tätig war, wegen der Ereignisse nicht mehr in Anspruch genommen werden konnten. DDS, Bd. 14, Nr. 279, S. 932.

³⁸⁴ Siehe dazu: UEK, Flüchtlinge, 1999; Mattioli, Antisemitismus, 1998; darin insbes. Mächler, Kampf, S. 357–422.

andererseits befasste sich die Schweizerische Verrechnungsstelle (SVSt) mit der Einhaltung der Clearingvorschriften. Folgende Stellen beschäftigten sich mit den Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem «Menschenhandel»: Im Eidgenössischen Politischen Departement (EPD) widmete sich die Abteilung für Auswärtiges, insbesondere der Chef der Sektion für Rechtswesen und Private Vermögensangelegenheiten, Robert Kohli, den Lösegeldgeschäften und den von den Alliierten ergriffenen Gegenmassnahmen. Ebenfalls im EPD war die Abteilung für fremde Interessen mit der Organisation des Zivilgefangenenaustauschs im Auftrag der amerikanischen, britischen und deutschen Regierung involviert. Im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement versuchten die Polizeiabteilung und die Bundesanwaltschaft den Tätigkeiten der auf die Schwarze Liste der Alliierten gesetzten Intermediäre nachzuspüren. Schliesslich widmeten sich sowohl die Handelsabteilung im Eidg. Volkswirtschaftsdepartement als auch die Schweizerische Verrechnungsstelle (SVSt) der Legalität der verschiedenen Transfers.

Das EPD war der Meinung, dass die Lösegeldgeschäfte die Schweiz rechtlich kaum tangierten.³⁸⁵ Im gleichen Sinne äusserte sich auch Robert Jezler von der Polizeiabteilung im August 1943 gegenüber der Abteilung für Auswärtiges:

«[...] vom clearingrechtlichen Standpunkt aus [können] gegen solche Geschäfte nicht eingeschritten werden [...]. Auch sonst bestehe keine Rechtsgrundlage, die ein Einschreiten gegen diese Transaktionen ermöglichen würde.»³⁸⁶

Jezler taxierte die Vorgänge um den Freikauf von Juden aus den Niederlanden zudem als Randerscheinung:

«Es ist uns zurzeit [...] nicht bekannt, ob je ein solches Geschäft erfolgreich abgeschlossen worden ist.»³⁸⁷

Der Entscheidungsspielraum der Bundesbehörden war durch die internationalen Rahmenbedingungen während des Krieges eingeschränkt. Die Erklärung Lord Selbornes erreichte die Schweiz in einer Zeitspanne harter Wirtschaftsverhandlungen mit den Alliierten. Diese registrierten den ausgedehnten Handel der Schweiz mit Deutschland; dennoch war insbesondere Grossbritannien nicht daran interessiert, Bern zu verärgern. Denn die Guten Dienste der Schweiz kamen den alliierten Kriegsgefangenen zugute, und für die Geheimdienste war die Schweiz als letztes unbesetztes Land in Mitteleuropa ein wichtiger Posten.

6.2 Das Vorgehen der Behörden

Die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft gegen die Intermediäre waren zum Teil bereits vor der Listensetzung durch die Alliierten eingeleitet worden; danach wurden sie jedoch intensiviert. Dennoch finden sich nicht zu allen auf die Liste gesetzten Personen Dossiers bei der Bundesanwaltschaft. Gegen die von den Alliierten hauptsächlich beschuldigten Intermediäre

³⁸⁵ Siehe diverse Hinweise in BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

³⁸⁶ Der Chef der Polizeiabteilung, sig. Jezler, an die Abteilung für Auswärtiges, 28.8.1943, BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

³⁸⁷ Ebd.

Wiederkehr, Büchi und Hochberg wurden Ermittlungen eingeleitet. Den Untersuchungsbeamten tat sich im Verlauf der Recherchen ein weitverzweigtes Netz von Hinweisen auf weitere involvierte Personen auf. Zu erwähnen sind namentlich die beiden Angestellten im Schweizer Konsulat in Amsterdam Walter S. Lanz und Ernst Prodoliet sowie Dr. Kurt Aebi, ein Mitarbeiter von Wiederkehr. Überschneidungen bei den verfolgten Delikten ergaben sich hauptsächlich zu Recherchen in den Bereichen Pass- und Visafälschungen, Raubkulturgut sowie Tätigkeiten von nationalsozialistisch gesinnten Vereinen.

Die kantonalen wie die Bundesbehörden recherchierten gegen die Intermediäre im Lösegeldgeschäft unter dem Verdacht auf «Emigrantenschlepperei».³⁸⁸ Walter Büchi war der Bundesanwaltschaft seit einem Hinweis der Zürcher Stadtpolizei im Oktober 1942 als «Emigrantenschlepper» bekannt; das Polizeinspektorat Zürich hatte Büchi am 30. September 1942 einvernommen.³⁸⁹ Das Polizeidepartement Basel-Stadt, das ebenfalls auf die Tätigkeiten Büchis aufmerksam geworden war, wandte sich am 13. November 1942 an die Bundesanwaltschaft mit der Anfrage, «ob nicht gesetzliche Bestimmungen gegen derartige Machenschaften erlassen werden sollten».³⁹⁰ Die Bundesanwaltschaft leitete die bisherigen Ergebnisse zur Klärung der weiter zu ergreifenden Massnahmen an die Eidgenössische Polizeiabteilung weiter. Erst am 3. Januar 1944 informierte die Bundesanwaltschaft das Polizeidepartement Basel-Stadt über die rechtliche Situation betreffend die «Emigrantenschlepper» Wiederkehr und Büchi. Sie nahm auf einen Bericht der Handelsabteilung Bezug, dem zu entnehmen war, dass keine Möglichkeit bestehe, gegen diese Devisenabflüsse vorzugehen.³⁹¹ Hinsichtlich der «Emigrantenschlepperei» findet sich keine Bemerkung.

Die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich ging am 6. Oktober 1943 den Fragen nach, ob Wiederkehr gegen die Pflichten eines Anwaltes verstossen habe und ob er «die ungünstige Lage holländischer Juden im Auftrage und zu Gunsten des deutschen Staates oder auch für sich selbst durch Forderung übersetzter Honorare ausgenützt habe».³⁹² Die meisten zu den Lösegeldfällen einvernommenen Zeugen entlasteten den Zürcher Rechtsanwalt vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs und der Kooperation mit nationalsozialistischen Behör-

³⁸⁸ Siehe dazu das Dossier «Emigrantenschlepperei. Politische Flüchtlinge nach der Schweiz. Asylrecht», BAR E 2001 (D) 3, Bd. 274, sowie Anmerkung 27.

³⁸⁹ Einvernahmeprotokoll, sig. W. Büchi, 30.9.1942, BAR E 4320 (B) 1990/266, Bd. 222.

³⁹⁰ Polizeidepartement Basel-Stadt, Politische Abteilung, an die Schweizerische Bundesanwaltschaft, 13.11.1942, BAR E 4320 (B) 1990/266, Bd. 222.

³⁹¹ Auszug aus einem Bericht der Handelsabteilung, zitiert aus einem Brief der Bundesanwaltschaft an die Politische Abteilung des Polizeidepartementes Basel-Stadt, 3.1.1944, BAR E 4320 (B) 1990/266, Bd. 222.

³⁹² Die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich, 6.10.1943. BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

den.³⁹³ Als Ergebnis wurde Wiederkehr durch die Anwaltskammer von den Vorwürfen freigesprochen und das Verfahren eingestellt.³⁹⁴

Das EPD stimmte dieser Interpretation jedoch nicht zu. Es war der Auffassung, dass die Feststellungen der Zürcher Anwaltskammer nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen.³⁹⁵ Dabei stützte es sich auf Wiederkehrs Dossier bei der Bundesanwaltschaft. Dieses war aufgrund eines Rapportes der Zürcher Stadtpolizei bereits am 25. April 1942 eröffnet worden, demzufolge Wiederkehr auffällig oft nach Deutschland reise und Emigranten aus dem besetzten Frankreich zur Ausreise ver helfe.³⁹⁶ Am 3. September war in einem Bericht des Polizeidepartements von Basel-Stadt an die Bundesanwaltschaft erstmals davon die Rede, dass Wiederkehr gegen hohe Vergütung die illegale Einreise von Juden bewerkstellige.³⁹⁷ Die anschliessende Telefonüberwachung bei Wiederkehr hatte Hinweise auf dessen Kontakte zu hochrangigen SS-Führern erbracht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Kenntnisstand der schweizerischen Polizeibehörden seit September/Oktober 1942 sehr hoch war; die wichtigsten Intermediäre waren in Bern bekannt. Die kantonalen Stellen in Basel-Stadt und Zürich suchten nach Möglichkeiten, die Intermediäre strafrechtlich zu verfolgen. Das Polizeidepartement Basel-Stadt meinte am 13. November 1942, dass

«es doch nicht mit der Würde der Eidgenossenschaft und ihrer Mission in Bezug auf die Aufnahme von politischen Flüchtlingen zu vereinbaren [sei], dass ein solcher Menschenhandel von hier aus in dieser Weise unterstützt werden darf [...]».³⁹⁸

Die Untersuchungen förderten in keinem der Fälle Verstösse gegen die gesetzlichen Bestimmungen zutage. Strafbar war allein die Organisation der illegalen Einreise in die Schweiz, die jedoch nicht nachgewiesen werden konnte. Die Intermediäre berichteten stets, dass die Schweiz entweder nicht Ziel der Flucht sei oder dass Einreisevisa beantragt worden seien. Die nicht immer eindeutigen Ergebnisse der Recherchen der kantonalen Polizeibehörden und der Bundesanwaltschaft bestimmten in der Folge die Haltung des EPD gegenüber den Intermediären.

Das zum Teil harsche Vorgehen der alliierten Stellen bei ihrer *Undertaking*-Politik³⁹⁹ stiess in der Schweiz auf heftige Kritik. So wurde Intermediären im Lösegeldgeschäft von alliierter

³⁹³ Auch Dr. Veit Wyler (siehe Kapitel 5.2.1.4) sagte zugunsten Wiederkehrs aus. «Alle der befragten Zeugen erklärten übereinstimmend, dass sie nie den Eindruck oder Verdacht hatten, dass der Beschuldigte die Interessen der Auswanderer denjenigen des deutschen Staates hintansetzte und als Mittelsmann der deutschen Behörden auftrat (Aussagen Aaron, Rosen, Katz, Branau, Dr. Wyler).» Die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich, 6.10.1943, BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

³⁹⁴ Die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich, 6.10.1943, BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

³⁹⁵ P. Bonna an die schweizerische Bundesanwaltschaft, 3.11.1943 (Kopie), BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

³⁹⁶ In welches Land die Flüchtlinge weiterreisen konnten, geht aus der Quelle nicht hervor.

³⁹⁷ Polizeidepartement Basel-Stadt, Politische Abteilung, an die schweizerische Bundesanwaltschaft, 3.9.1942, BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

³⁹⁸ Polizeidepartement Basel-Stadt, Politische Abteilung, an die schweizerische Bundesanwaltschaft, 13.11.1942, BAR E 4320 (B) 1990/266, Bd. 222.

³⁹⁹ Siehe zu den Undertakings: Kapitel 4.2 und Inglin, Krieg, 1991, S. 126.

Seite mit der Schwarzen Liste gedroht, wenn sie nicht bereit waren, ein *Undertaking* zu unterzeichnen. So geschah es gemäss eigenen Aussagen Walter Büchi.⁴⁰⁰ Gemäss Wiederkehrs Aussage sei er gar nie über die geplante Listensetzung informiert worden.⁴⁰¹ Das EPD war bestrebt, die Auswirkungen der Wirtschaftskriegsmassnahmen auf ein erträgliches Mass zu mildern und auch zu verhindern, «dass die Kriegführenden auf ihrem Gebiete eine mit der Souveränität und Neutralität unseres Landes unvereinbare Kontrolle ausübten».⁴⁰²

Die Reaktionen der Bundesbehörden auf die Schwarze Liste wurden einerseits durch das generelle Verhandlungsklima und andererseits durch taktische Überlegungen mitbestimmt. Auf diplomatischer Ebene wurde in vielen Fällen wenig unternommen; dagegen waren die Sachbearbeiter intensiv damit beschäftigt, im Einzelfall die Streichung von der Liste zu erwirken.⁴⁰³ Die auf die Liste gesetzten Firmen oder Privatpersonen hatten keinen Rechtsanspruch auf diplomatischen Schutz. Es lag im Ermessensspielraum des EPD, ob es einen solchen Schutz gewähren wollte oder nicht.⁴⁰⁴ Die Sektion für Rechtswesen und private Vermögensangelegenheiten im Ausland (EPD) unter Robert Kohli war für die Verhandlungen mit den Alliierten und für die Streichung von Schweizer Bürgern und Firmen von der Schwarzen Liste zuständig.⁴⁰⁵ Die Zentralstelle für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr unter der Leitung von Arthur Schneiter befasste sich mit Fragen, welche die illegale Auskunftserteilung an die Botschaften und Konsulate betrafen.⁴⁰⁶

Bereits eine Woche nach seiner Entlastung durch die Zürcher Anwaltskammer wandte sich Arthur Wiederkehr mit dem Anliegen, das Departement möge etwas gegen seine Rufschädigung unternehmen, brieflich an Bundesrat Pilet-Golaz, den Vorsteher des Politischen Departementes. Da er nicht persönlich mit der britischen Vertretung verhandeln wolle, bat Wiederkehr darum, dass sich das Departement zu seinen Gunsten bei den Alliierten verwende und die Streichung von der Liste und eine Berichtigung im britischen Rundfunk erwirke.⁴⁰⁷ Den Entscheid der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen im Kanton Zürich legte er als Beweisführung für seine Integrität bei. Von seiner Listensetzung würden die Interessen der gesamten schweizerischen Anwaltschaft tangiert.⁴⁰⁸ Das EPD wollte jedoch aufgrund seiner eigenen Untersuchungsergebnisse nicht bei den Alliierten intervenieren. Die Abteilung für Auswärtiges zeigte sich im November 1943 darüber besorgt, dass Wiederkehr bei den Alliierten vorspre-

⁴⁰⁰ Aktennotiz vom 26.11.1942, BAR E 4320 (B) 1990/266, Bd. 222.

⁴⁰¹ Notiz für das Dossier Dr. A. Wiederkehr, Zürich, sig. Schneeberger, 19.11.1943, BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

⁴⁰² DDS, Bd. 14, Nr. 191, S. 595.

⁴⁰³ Inglin, Krieg, 1991, S. 145f.

⁴⁰⁴ Inglin, Krieg, 1991, S. 269.

⁴⁰⁵ Siehe zum einzelnen Vorgehen der Schweizer Behörden gegenüber den Alliierten: Inglin, Krieg, 1991, S. 152ff.

⁴⁰⁶ Schweizer Staatsangehörigen war es verboten, irgendwelche Verpflichtungen gegenüber ausländischen Mächten in der Schweiz einzugehen. Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2.11.1939 und BRB vom 4.11.1943.

⁴⁰⁷ Arthur Wiederkehr an Bundesrat M. Pilet-Golaz, 11.10.1943. BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

⁴⁰⁸ Arthur Wiederkehr an EPD, Sektion für Rechtssachen und private Vermögensinteressen im Ausland, 10.11.1943, BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

chen und durch Vorlage der Ergebnisse der Aufsichtskommission dort Zweifel an der Unparteilichkeit schweizerischer Behörden säen könnte.⁴⁰⁹

Anfang 1945 wandte sich Wiederkehr an das Volkswirtschaftsdepartement.⁴¹⁰ Er verglich seine Handlungen mit denjenigen Jean-Marie Musys⁴¹¹, der ebenfalls mit deutschen Stellen verhandelt habe. Auch würden die Alliierten solche Schritte seit 1944 nicht nur dulden, sondern sogar unterstützen. Die Handelsabteilung prüfte Wiederkehrs Bitte, beim *Black List Committee* die Streichung von der Liste zu beantragen, und instruierte die Gesandtschaft in London, sich für Wiederkehr einzusetzen.⁴¹² Dieses Vorgehen stiess jedoch auf den Widerspruch Robert Kohlis, der auf seine Kompetenzen pochte. Nach Kriegsende, im Herbst oder Winter 1945, wandte sich Arthur Wiederkehr direkt an die Alliierten. Seine Tätigkeit in Freikaufangelegenheiten hätte «the normal profession conduct of a lawyer» entsprochen, und er selbst habe nie grosse Provisionszahlungen verlangt.⁴¹³ Letztlich wurde Wiederkehr erst 1946 – im Rahmen des Washingtoner Abkommens – von der Schwarzen Liste gestrichen.

Grundsätzlich war es den auf diese Liste gesetzten Personen nicht erlaubt, sich direkt mit den Alliierten in Verbindung zu setzen. Die Beamten des EPD, die sich auch für Anna Hochberg nicht einsetzen wollten, erteilten ihr jedoch den Rat, darauf keine Rücksicht zu nehmen:

«Sie habe sich ja nicht bei uns, sondern bei den Engländern und Amerikanern zu rehabilitieren. Zudem sei sie eben, zufolge der besonderen Umstände, nicht in der Lage, uns die rein humanitären Motive ihres Handelns zu beweisen. Obwohl wir ihr persönlich Glauben schenkten, könnte man für sie grundsätzlich keine diplomatischen Schritte unternehmen.»⁴¹⁴

Neben Wiederkehr war auch der Zürcher Rechtsanwalt René Niederer mit der Haltung des EPD gegenüber den Alliierten unzufrieden. Er warf den verantwortlichen Behörden eine «Wait and see»-Haltung vor. Auf diplomatischem Wege werde zudem nichts gegen die Listensetzung unternommen, und das Departement setze sich nicht genügend für die betroffenen Personen ein, obwohl es die *Undertakings* selbst als rechtlich bedenklich einstufte.⁴¹⁵

Das Vorgehen des EPD kann bezüglich der Intermediäre in Lösegeldgeschäften als äusserst restriktiv bezeichnet werden. Diese Haltung entspricht den Untersuchungsergebnissen der Polizeibehörden, die meist Hinweise auf eine mehr oder weniger enge Zusammenarbeit mit NS-Stellen ergeben hatten. Die auf Schwarzen Listen geführten Intermediäre waren zudem nicht so prominent, dass aus behördlicher Sicht eine Intervention in London im gesamtschweizerischem Interesse lag.

⁴⁰⁹ Abteilung für Auswärtiges an die schweizerische Bundesanwaltschaft, 3.11.1943 [Kopie], BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

⁴¹⁰ Arthur Wiederkehr an das Volkswirtschaftsdepartement, Überwachung der Ein- und Ausfuhr, 12.2.1945, BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

⁴¹¹ Jean-Marie Musy (1876–1952). Siehe Altermatt, Bundesräte, 1991, S. 355–360. Bauer, Onkel Saly, 1977; Dieckhoff, Rescapés, 1995. Die neue Biographie von Kaiser, Bundesrat, 1999, schliesst die Kriegszeit nicht ein.

⁴¹² Handelsabteilung, Zentralstelle für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr, sig. Schneiter, an die schweizerische Gesandtschaft in London, 14.3.1945 [Kopie], BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126.

⁴¹³ Notiz vom 22.12.1945 [ohne An- und Unterschrift], BAR E 7160-07 (-) 1968/54, Bd. 1116.

⁴¹⁴ Notiz über die Besprechung mit Frau Dr. Anna Hochberg, 26.1.1943, BAR E 2001 (D) 3, Bd. 274.

⁴¹⁵ René Niederer an EPD, 2.9.1943, BAR E 2001 (E) 1968/78, Bd. 299.

6.3 Die Tätigkeit der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin

In anderer Weise war die schweizerische Diplomatie mit den deutschen Lösegelderpressungen befasst. An der Sitzung des Bundesrates vom 11. Februar 1938 wurde als neuer Missionschef für die Gesandtschaft in Berlin Dr. Hans Frölicher bestimmt.⁴¹⁶

6.3.1 Die Schutzmachtabteilung und ihre Aufgaben

Die Schutzmachtabteilung der Berliner Gesandtschaft wurde von Peter Anton Feldscher geleitet, der diese Position als «Bevollmächtigter Minister und Leiter der Abteilung für Schutzmachangelegenheiten» vom 15. August 1942 bis Kriegsende innehatte.⁴¹⁷ Unter seiner Führung unternahmen die Mitarbeiter dieser Abteilung zahlreiche Initiativen, die in verschiedenen Fällen auch zur Rettung von Juden aus nationalsozialistischen Lagern führten. Die Schutzmachtabteilung war in mehrere Abteilungen und Unterabteilungen nach Sachzuständigkeit aufgeteilt. Mit Austauschbelangen befassten sich vor allem die Passabteilung unter Philippe Aubert de la Rüe mit den Sachgebieten Staatsangehörigkeitsfragen, Pässe und Sichtvermerksfragen, Beurkundungen und Beglaubigungen und allgemeine Schutzfragen (Judenmassnahmen, Wohnungsräumungen usw.)⁴¹⁸ sowie die Austauschabteilung unter Legationssekretär Dr. Agostino Soldati. Sie hielt Kontakt zu den deutschen Behörden sowie zu den Vertretungen der alliierten und mit diesen verbündeten Staaten. Zudem bestand ein ständiger Kontakt mit der Abteilung für fremde Interessen im EPD, über die auch grösstenteils der Schriftverkehr mit der amerikanischen und der britischen Regierung abgewickelt wurde. Auch die Vorschläge der Schweizer Schutzmachtabteilung in Berlin für die Einbeziehung bestimmter Personen in geplante Austauschaktionen wurden nach Bern gemeldet und mit der Abteilung für fremde Interessen abgestimmt, so die Einbeziehung von Zivilpersonen mit nachträglich erworbenen Dokumenten. Es kann ohne weiteres angenommen werden, dass die Bundesbehörden das Wissen der Schweizer Beamten in Berlin über das Los der europäischen Juden teilten.⁴¹⁹

Die Mitarbeiter waren zuständigkeitshalber, wahrscheinlich ohne ihr Wissen, in Lösegelderpressungen der SS involviert, indem sie sich für den Zivilgefangenenaustausch von Personen einsetzten, die bisher ohne Erfolg aus den besetzten Gebieten hätten herausgekauft werden sollen. Sie initiierten zahlreiche Austauschaktionen, in denen Juden, die nachträglich erworbene

⁴¹⁶ Frölichers Ernennung wurde ob seiner positiven Einstellung zum nationalsozialistischen Deutschland nicht unkritisch vermerkt. Wahrscheinlich hatte der Bundesrat jedoch gerade seine freundschaftlichen Kontakte zu nationalsozialistischen Kreisen als hilfreich für den schwierigen Berliner Posten angesehen. Zu Dinichert und dessen Abberufung aus Berlin: Widmer, *Gesandtschaft*, 1997, S. 157ff.; Zu Frölicher ebd., S. 197ff und DDS, Bd. 12, Nr. 214 und 318.

⁴¹⁷ Feldscher hatte diese Abteilung von Paul Werner Steiner übernommen, der im Dezember 1941 vom Bundesrat hierzu ernannt worden war, als es durch den Kriegseintritt der USA zu einer Übernahme der bisher von der USA als Schutzmacht vertretenen Mandate gekommen war. Steiner war jedoch an den Folgen einer Operation verstorben, so dass eine Neubesetzung dieser wichtigen Position nötig geworden war. Personalblatt von Feldscher, Peter Anton, 1.3.1889, BAR E 2500 (-) 1968/87, Bd. 21,

⁴¹⁸ Schreiben der schweizerischen Gesandtschaft, Abt. Schutzmachangelegenheiten, an die Abteilung für fremde Interessen, Bern, 14.5.1943, BAR E 2500 (-) 1968/87, Bd. 8.

⁴¹⁹ Auf die Informationen, die die Bundesbehörden von den Schweizer Botschaften und Konsulaten erhielten, geht Gaston Haas ein. Haas, Reich, 1997.

Berechtigungen vorwiesen, freigetauscht wurden. Dass diese Dokumente nicht originär im Besitz der internierten Juden gewesen und die vorgelegten Staatsbürgerschaften oder Zertifikate zweifelhaft waren, wussten die Schweizer Behörden und die Gesandtschaft in Berlin spätestens seit Frühjahr 1942, und zwar über das schweizerische Konsulat in Amsterdam.⁴²⁰ Ihnen war auch bewusst, dass diesen Menschen ein schreckliches Schicksal drohte, wenn die Dokumente nicht als gültig anerkannt würden. Man kann zwar nicht unbedingt davon ausgehen, dass der Gesandtschaft bekannt war, dass die SS solche Zertifikate für hohe Summen verkaufte. Man wusste aber in Berlin, dass seit Kriegsbeginn in der Schweiz akkreditierte Honorarkonsuln diese Pässe gegen erhöhte Gebühren ausstellten und dass eben diese gekauften Pässe von der deutschen Seite im Zivilgefangenenaustausch anerkannt wurden. Die Berliner Mitarbeiter waren sich also darüber im klaren, dass sie für Juden verhandelten, die gekaufte Staatsangehörigkeiten besaßen.

Übrigens war auch in der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes spätestens seit Oktober 1942 bekannt, dass solche Pässe in Zivilgefangenenaustauschaktionen benutzt werden konnten.⁴²¹ Sie wusste sich hierüber mit der Schutzmachtabteilung der schweizerischen Gesandtschaft, der fremdenpolizeilichen Abteilung des RSHA und der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes einig. Andererseits war Adolf Eichmanns Referat IV B 4, das insoweit von der für «Judenfragen» zuständigen Abteilung Deutschland des Auswärtigen Amtes (spätere Referatsgruppe Inland II) unter Eberhard von Thadden unterstützt wurde, bestrebt, so viele Juden wie möglich zu deportieren und zu ermorden. Ausländische Pässe sollten dieses Vorhaben nicht behindern. Letztlich erschwerte auch die wenig entgegenkommende Haltung der amerikanischen Staaten das Zustandekommen solcher Austauschaktionen. Die Vereinigten Staaten akzeptierten erst 1944 lateinamerikanischer Pässe. Für die Inhaber kam dies meist viel zu spät.

Die Mitarbeiter der Schweizer Schutzmachtabteilung in Berlin beobachteten den Abtransport von Juden mit südamerikanischen Gefälligkeitspässen aus deutschen Internierungslagern. Die Deportierung paraguayischer Passinhaber aus dem Lager Vittel im April 1944 zog einen regen Schriftwechsel mit der Abteilung für fremde Interessen, der amerikanischen Gesandtschaft in Bern und dem Auswärtigen Amt nach sich.⁴²² Die deutsche Seite erklärte hierzu nur, diese Menschen seien in das «Lager Bergau» verbracht worden, obwohl sie durchweg nach

⁴²⁰ «Herr Prodolliet von unserem Konsulat in Amsterdam teilt telefonisch mit, es seien gewisse antisemitische Massnahmen in Holland im Gange. Davon werden unter anderem eine Anzahl Staatsangehörige von Haiti betroffen. Es handelt sich durchwegs um Juden, die diese Staatsangehörigkeit käuflich erworben haben, die Staatsangehörigkeit als solche wird aber deutscherseits durchaus anerkannt. Herr Prodolliet fragt an, ob er für Haitianer besondere Schutzbriefe ausstellen könne, aus denen sich ergibt, dass sie unter schweizerischem Schutz stehen. Ich antwortete ihm, dass dies nicht zulässig sei, da ihr haitianischer Pass und der Umstand, dass die Schweiz die Schutzmacht für Haiti hat, zu deren Schutz genügen sollte. Ich bitte Herrn Prodolliet die Fälle individuell zu behandeln und sie in Einzelfälle zu separieren, wenn dies ihm angemessen erscheint.» Aktennotiz, gez. vermutlich Aubert de la Rüe, betr. Schutzmachtangelegenheiten in Holland, Berlin, 10.4.1942, BAR E 2200 Berlin (-) 3, Bd. 3.

⁴²¹ Vermerk der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, 29.10.1942, Hiermit bei R V ergebenst vorgelegt, PA/AA, R 41537.

⁴²² Siehe die zahlreichen diesbezüglichen Schreiben in: BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 58–60.

Auschwitz gekommen waren.⁴²³ Dieser Vorgang führte zu einer Diskussion um die Anerkennung paraguayischer Gefälligkeitspässe, für die sich die Schutzmachtabteilung einsetzte. Die Schweiz nahm wegen der Federführung der Vereinigten Staaten in den diesbezüglichen Verhandlungen auch die paraguayischen Interessen wahr, die eigentlich von Spanien als Schutzmacht vertreten wurden.⁴²⁴ Mitarbeiter der Schweizer Gesandtschaft bemühten sich also intensiv um Mandate, die sich für einen Freitausch gefährdeter Personen nutzen liessen.

Die einschlägige Aktenüberlieferung und die Forschungsliteratur lassen zudem erkennen, dass Personen, die solche Hilfeleistungen erbrachten, untereinander bekannt und vernetzt waren.⁴²⁵ Sowohl in der Berliner Schutzmachtabteilung als auch in der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes war bekannt, dass der *Joodsche Raad* («Judenrat») in den Niederlanden Einreisezertifikate nach Palästina vermittelte. Eine hiermit befasste Mitarbeiterin des Rates, die schon erwähnte Frau van Tijn⁴²⁶, stand bis zur ihrer Deportation nach Bergen-Belsen mit dem Palästinaamt der *Jewish Agency* in Genf, mit Saly Mayer, hier in seiner Funktion als Vertreter des *American Jewish Joint Distribution Committee*, und mit Dr. Wiederkehr in Kontakt.⁴²⁷

Mayer wiederum wusste, dass Dr. Julius Kühl, Mitarbeiter der polnischen Botschaft in Bern, gefälschte Pässe an Juden vermittelte,⁴²⁸ oder stand mit ihm über Zwischenpersonen in Kontakt.⁴²⁹ Von Kühl und anderen Honorarkonsuln bezog wiederum Dr. Silberschein, Leiter des RELICO, eines Hilfswerks des *World Jewish Congress* für jüdische Flüchtlinge in Genf,⁴³⁰ mehrere hundert Pässe, die in das Generalgouvernement Polen und in die Niederlande versandt wurden. Die Stadtpolizei Zürich fing jedoch im Auftrag der Polizeiabteilung einen Grossteil dieser Pässe ab, beschlagnahmte sie und leitete sie an die Bundesanwaltschaft weiter.⁴³¹ Die

⁴²³ Siehe dazu Eck, *Rescue*, 1957, S. 149ff. Kamber, Peter: Der Verrat von Vittel. Wie fiktive Pässe aus Übersee hätten vor der Deportation retten sollen, *Basler Zeitung*, 24.4.1999. Feldscher und seine Mitarbeiter bemühten sich um einen Rücktransport dieser Personen, um sie in einen Austausch einzubeziehen, sowie um eine Besuchserlaubnis für das KL Bergen-Belsen.

⁴²⁴ Die Entwicklung der Übernahme der paraguayischen Interessen ist in dem Schriftwechsel und Notenaustausch zwischen der amerikanischen Gesandtschaft, der Abteilung für fremde Interessen, der Schutzmachtabteilung in Berlin, aber auch der spanischen Botschaft in Berlin und dem Auswärtigen Amt nachzuvollziehen. U. a. Verbalnote der spanischen Botschaft in Berlin an das Auswärtige Amt, 30.11.1944, PA/AA 41537; Aktennotiz der schweizerischen Gesandtschaft, Abteilung für Schutzmachtangelegenheiten, 31.10.1944, BAR E 2200 Berlin (-) 3, Bd. 1; Schreiben der Abteilung für fremde Interessen, Bern, an die Abteilung für Schutzmachtangelegenheiten der schweizerischen Gesandtschaft, Berlin, 21.11.1944, gez. de Pury, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 60.

⁴²⁵ Akten der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, des Eidgenössischen Politischen Departements in Bern, aber auch der sogenannten Saly Mayer-Files; siehe Quellenverzeichnis; Picard, *Schweiz*, 1994, S. 382f., 390–396, 427f.

⁴²⁶ Siehe Anmerkung 256.

⁴²⁷ Schreiben des *Joodsche Raad* voor Amsterdam, AFD. Expositur, Amsterdam, den 31.7.1942, an Saly Mayer, gez. Gertrud van Tijn, AfZ, Saly Mayer-Files, Film 11. Mayer war bis Frühjahr 1943 hauptamtlich Präsident des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG). Die Funktion eines Vertreters für den «Joint» übte er bis Ende 1942 aus.

⁴²⁸ Picard, *Schweiz*, 1994, S. 392f.; Kranzler, *Brother's*, 1969, S. 186–203; Penkower, *Jews*, 1988, S. 66.

⁴²⁹ Schreiben an Saly Mayer, 5.6.1942, ohne Unterschrift; aus den nachfolgenden Schreiben geht indes hervor, dass die Kürzel auf dem zitierten Schreiben von Josef Blum stammen, der Brief an Mayer also von ihm stammt. AfZ, Saly Mayer-Files, Film 12 (Fortsetzung).

⁴³⁰ Zu Adolf Silberschein: DDS, Bd. 15, Nr. 20, S. 51–55, Penkower, *Jews*, 1988, S. 123, sowie Hilberg, *Täter*, 1992, S. 257f., 341f.

⁴³¹ Siehe dazu etwa den bereits erwähnten Fall des Mitarbeiters der polnischen Gesandtschaft Julius Kühl und allgemein Kapitel 8.2.

Eidgenössische Fremdenpolizei und die Bundesanwaltschaft versuchten die Passausstellungen zu unterbinden, obwohl ihnen bekannt war, dass auf diese Weise Menschen vor der Vernichtung gerettet werden sollten.⁴³²

Über Silberschein und den polnischen Konsul in Bern versuchten auch niederländische Juden und deren Verwandte in der Schweiz, an südamerikanische Pässe zu gelangen.⁴³³ Auch vom Palästinabüro der *Jewish Agency* wurden niederländische Juden mit südamerikanischen Pässen versorgt.⁴³⁴

Abgesehen davon, dass die Schutzmachtteilung in Berlin über den Handel mit Gefälligkeitspässen orientiert war, nahmen Mitarbeiter auch für einzelne jüdische Internierte entschieden Partei, die bereits von den Nazis zu Lösegeldzahlungen erpresst worden waren und deren oft wohlhabende und einflussreiche Verwandte nun darauf drängten, sie mögen in den Zivilgefängenaustausch einbezogen werden. Solches Engagement auf Privatinitiative war aus Sicht der vorgesetzten Behörde eigentlich unstatthaft, zog aber keine Konsequenzen nach sich. Einige Fallbeispiele sollen dies im folgenden für die Niederlande illustrieren.

6.3.2 Fallbeispiele für die Wahrnehmung von Schutzmichtaufgaben

Der aus Deutschland geflüchtete Jude Moritz Grüntal war nach der Besetzung der Niederlande durch die Wehrmacht verhaftet worden. Nach einer über Arthur Wiederkehr vermittelten Zahlung von 20 000 Franken konnten er und seine Frau aus den Niederlanden ausreisen. Wegen der Freilassung seiner Tochter, Ruth Klestadt-Grüntal, und deren Familie liefen zwischen August und Oktober 1941 zunächst erfolglose Verhandlungen mit den Deutschen.

Durch Einschaltung mehrerer Schweizer Kontaktpersonen⁴³⁵ gelang es dann dem Vermögensverwalter Moritz Grüntals⁴³⁶, bei dem Honorarkonsul Rudolf Hügli zwei paraguayische Pässe für das Ehepaar und dessen Söhne Gerd Adolf und Peter Moritz Klestadt zu beschaffen. Hügli bestätigte den Empfängern unter dem 10. Dezember 1942 den Besitz der Staatsangehörigkeit von Paraguay. Laut Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Zürich, wo Hügli schon im Vorjahr einschlägig aufgefallen war, hatten dafür 3000–4000 Franken pro Pass sowie 1000 Franken für die nötigen Duplikate gezahlt werden müssen. Die Schutzmachtteilung in Berlin wusste

⁴³² Siehe dazu auch die Notiz Rothmunds über die Besprechung mit Herrn Ryniewicz von der polnischen Gesandtschaft, 6.9.1943. DDS, Bd. 15, Nr. 20, S. 51–55.

⁴³³ Dafür wurden z.T. Sperrdollar benutzt – in BAR E 4320 (B) 1990/266, Bd. 192, befinden sich Angaben über die Gelder bzw. Depots jüdischer Hilfsorganisationen bei verschiedenen Schweizer Banken. Kühl wird im Zusammenhang mit einer Summe von 20 000 Fr. als Clearingsumme für die Ungarische Nationalbank genannt. Schreiben J. Blums an Saly Mayer, 19.6.1942, AfZ, Saly Mayer-Files, Film 12 (Fortsetzung).

⁴³⁴ Die deutschen Behörden in den Niederlanden kannten allerdings die Herkunft dieser Gefälligkeitspässe und fingen sie ab, was einen späteren Verkauf solcher Dokumente keineswegs ausschloss. Vermerk des BdS Den Haag, 31.7.1944, betrifft: Gefälligkeitspässe, gez. Slotke, sowie Schreiben des BdS Den Haag an das RSHA, IV B 4, z. Hd. von SS-Sturmabführer Günther, Betrifft: Gefälligkeitspässe südamerikanischer Staaten für Juden, RIOD, HSSPF 187 d.

⁴³⁵ Hans Winistörfer und Hans Felberbaum (dieser war beim paraguayischen Konsulat in Bern beschäftigt) sowie Dr. Walter Bleyer, der mit Dr. Julius Kühl von der polnischen Botschaft in Verbindung stand.

⁴³⁶ Albert Sidler. Dieser hatte durch einen seiner Klienten, Prof. Cohn, erfahren, dass Felberbaum paraguayische Pässe vermittelte.

ebenfalls von Hügli's Aktivitäten und konnte ausserdem leicht sehen, dass die Pässe der Familie Klestadt erst 1942 ausgestellt worden waren.

Mit diesen Dokumenten gehörte die Familie Klestadt nunmehr zur sogenannten Austausch-kategorie F. Die Alliierten waren nur bedingt bereit, diese zu akzeptieren, weil sie von den Gefälligkeitspässen wussten. Immerhin hatte sich die amerikanische Regierung durch ihre Gesandtschaft in Bern bereit erklärt, 50 bis 75 Personen der Kategorie F aus den Lagern Auschwitz und Bergen-Belsen, nicht aber aus anderen Internierungslagern gegen Deutsche auszutauschen. An dieser Obergrenze hielten die USA noch Ende 1944 fest.⁴³⁷

Die Familie Klestadt, die sich inzwischen im Durchgangslager Westerbork befand, erhielt zusätzlich zu ihren paraguayischen Pässen Palästinazertifikate vom *Joodschen Raad* in Amsterdam. Dies war Eichmann, der schärfere Postkontrollen in Westerbork anordnete, namentlich bekannt.⁴³⁸ Gleichwohl wurden die Klestadts und andere von Eichmann genannte Personen später als potentielle Austauschhäftlinge nach Bergen-Belsen abtransportiert. Die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes drängte mit Unterstützung von Mitarbeitern der Schutzmachtabteilung der Schweiz in Berlin auf eine verstärkte Berücksichtigung der Inhaber von Gefälligkeitspässen in Austauschverhandlungen.⁴³⁹

Dies wurde vom Leiter der Abteilung für fremde Interessen, Arthur de Pury, auch gegenüber Minister Bonna befürwortet, den er bat, bestimmte von der amerikanischen Gesandtschaft gewünschte Schritte gegenüber der Reichsregierung nicht zu unternehmen, um einen möglichen Austausch nicht zu gefährden.⁴⁴⁰ Er hielt es ebenfalls für unnötig,

«unsere Vertretung in Berlin auf diese zweifelhaften iberio-amerikanischen Pässe aufmerksam zu machen, da es an den deutschen Stellen sein wird, im gegebenen Zeitpunkt, die Frage der Echtheit

⁴³⁷ Schreiben vermutlich der Abteilung für fremde Interessen, Bern, an die Abteilung für Schutzmachtinteressen der schweizerischen Gesandtschaft in Bern, 22.11.1944, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 60.

⁴³⁸ Schnellbrief Eichmanns vom 5.11.1943 betr. Passerteilung durch ausländische Konsulate, in dem u. a. die Familien Bondi (siehe Anhang, Nr. 243), Klestadt (Nr. 230), Kruskal (Nr. 257), L. (Nr. 330) und Rehbock (Nr. 271) genannt werden. Diese waren alle bereits mit Lösegeldforderungen konfrontiert gewesen. Schnellbrief des RSHA, IV B 4, 5.11.1943, betrifft: Passerteilung durch ausländische Konsulate an in Holland lebende Juden, gez. Eichmann, RIOD, HSSPF 187 d.

⁴³⁹ «Der zuständige Referent im Auswärtigen Amt hat wiederum darauf hingewiesen, dass den deutschen Behörden viel an einer Erhöhung der in Kategorie F vorgesehenen Austauschpersonen gelegen wäre. Ich möchte dazu bemerken, dass die Sorge um das künftige Schicksal der im Lager Bergen-Belsen untergebrachten Träger iberioamerikanischer Ausweispapiere tatsächlich eine möglichst baldige Heimschaffung dieser Personen als dringend wünschenswert erscheinen lässt. Ein wirklicher Schutz kann ihnen auf Dauer nur dann geboten werden, wenn das für sie von amerikanischer Seite bekundete Interesse seinen Ausdruck in konkreten und in nächster Zeit zu verwirklichenden Austauschvorschlägen findet.

Die hiesige spanische Botschaft hat sich damit einverstanden erklärt, dass meine Abteilung die nötigen Schritte zur Benennung einer gewissen Anzahl von Inhabern paraguayischer Pässe in Bergen-Belsen unternimmt. Für den deutsch-amerikanischen Gesamtaustausch wäre somit die Legitimationsfrage im Einvernehmen mit der spanischen Schutzmachtvertretung und dem Auswärtigen Amt geklärt. Über die Zusammensetzung der 75 Austauschpersonen der Kategorie F werde ich mit dem nächsten Kurier berichten.» Schreiben der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, Abteilung Schutzmachtangelegenheiten, an die Abteilung für fremde Interessen, 13.12.1944, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 59.

⁴⁴⁰ Schreiben de Purys an Herrn Minister P. Bonna, Chef der Abteilung für Auswärtiges, Bern, 18.4.1944, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 59.

dieser Papiere aufzuwerfen. Zu Ihrer Orientierung können wir Ihnen noch mitteilen, dass wir bis jetzt noch keinerlei Unannehmlichkeiten mit solchen gefälschten Pässen hatten.»⁴⁴¹

Das Auswärtige Amt führte die Familie Klestadt mit weiteren 642 Austauschpersonen aus dem KL Bergen-Belsen⁴⁴² auf der sogenannten «Liste A» auf, die im Herbst 1944 dem Gesandten Minister Feldscher zugestellt wurde, um einen auf Ende Januar 1945 terminierten deutsch-amerikanischen Zivilgefangenenaustausch vorzubereiten.⁴⁴³ Diese lag den Mitarbeitern der Schutzmachtabteilung nebst einer separaten Vorschlagsliste des *Comité Juif Hollandais* vor.⁴⁴⁴ Feldscher prüfte beide Listen, um Austauschvorschläge an die Abteilung für fremde Interessen zu richten. Man solle, so Feldschers Vorschlag, Personen aussuchen, die bereits «Gegenstand besonderer Demarchen» gewesen seien.⁴⁴⁵ Es handelte sich bei diesem Personenkreis häufig um Juden, deren Verwandte sich vergeblich um eine «Loslösung gegen Devisen» durch die Deutschen bemüht und später wiederholt bei der Schweiz als Schutzmacht interveniert hatten.⁴⁴⁶

Gegenüber de Pury begründete Feldscher seine Auffassung wie folgt:

«Von den mir durch Ihre Abteilung, durch unsere Konsulate oder auf andere Weise bekanntgewordenen Personen konnten rund 125 in der Bergen-Belsen Liste wiedergefunden werden; mit einigen in dieser Liste nicht vermerkten Familienangehörigen beträgt die Gesamtzahl 139; unter diesen Personen befinden sich 44 Paraguayaner. Ich möchte es Ihnen anheimstellen, wer von diesen Personen der Austauschgruppe F angeschlossen werden soll. Würden Sie der Ansicht sein, dass besonders im Hinblick auf den von Amerikanischer Seite vorgeschlagenen deutsch-paraguayischen Sonderaustausch, die Träger paraguayischer Ausweispapiere nicht am nächsten Austausch teilnehmen sollen, so möchte ich immerhin um die Einbeziehung der Familie Klestadt-Grüntal bitten, da sich der Vater von Frau Klestadt, Herr Direktor Max Grüntal, in Vaduz (Liechtenstein), verschiedentlich in persönlichen Schreiben für die Familie seiner Tochter verwandt hat. [...] Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, dass sich auch in den Interniertenlagern Liebenau und Tittmoning verschiedene Kategorie F-Fälle befinden, welche ich auf der inliegenden Liste nicht berücksichtigt habe, obwohl mir das Schicksal dieser Personen in Anbetracht der gegenwärtigen Lage keineswegs als gesichert erscheint. Ich habe mich jedoch in der Zusammenstellung der Liste nun ausschliesslich auf die in der amerikanischen Note vom 10. November d. J. [...] enthaltenen Weisungen beschränkt, wonach für die Kategorie F die in Bergen-Belsen befindlichen Juden in erster Linie für diesen Austausch Berücksichtigung finden sollen. Falls die zuständigen Stellen der Ansicht sind, dass diesen 75 Austauschberechtigten auch Kategorie F-Fälle aus den vorgenannten Internierungslagern aufzunehmen wären, so bitte ich um Ihren baldigen diesbezüglichen Bericht.»⁴⁴⁷

⁴⁴¹ Ebd.

⁴⁴² Diese Personen besitzen Pässe aus: Argentinien, Brasilien, Ecuador, Guatemala, Haiti, Honduras, Paraguay, Peru, San Salvador, Uruguay, Venezuela und den USA.

⁴⁴³ Auf dieser «Liste A» sind auch andere «Lösegeldfälle», wie z. B. die Tochter von Prof. Laqueur, Renata, mit ihrem Ehemann Paul, wie auch die Familie Knoller und das Ehepaar Bondi vermerkt.

⁴⁴⁴ Die «Liste B» war zu diesem Zeitpunkt noch nicht bei der Schutzmachtabteilung eingetroffen; sie umfasste diejenigen zum Austausch vorgeschlagenen Juden, die sich im Konsularbezirk Baden-Baden befanden.

⁴⁴⁵ Schreiben Feldschers an die Abteilung für fremde Interessen in Bern, 7.12.1944, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 60.

⁴⁴⁶ So hatte sich Moritz Grüntal während der Vorbereitungen für den bevorstehenden deutsch-amerikanischen Austausch mehrmals an die Schutzmachtabteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin gewandt und dringlichst um die Einbeziehung seiner Tochter und deren Familie in den nächsten Zivilgefangenenaustausch gebeten. Feldscher legte seinem nachfolgend zitierten Schreiben eine Liste von Häftlingen des KL Bergen-Belsen bei, aus der seine Abteilung die fraglichen 75 F-Fälle ausgesucht hatte. Sie stimmte, was die ehemaligen «Lösegeldfälle» angeht, mit der «A-Liste» des Auswärtigen Amtes überein.

⁴⁴⁷ Schweizerische Gesandtschaft in Deutschland, Abteilung Schutzmachtangelegenheiten, an die Abteilung für fremde Interessen, Bern, 14.12.1944, gez. Feldscher, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 59.

Inzwischen hatte allerdings die paraguayische Regierung die von Hügli ausgestellten Pässe als falsch erklärt, wollte sie aber immerhin bis zum Kriegsende akzeptieren.⁴⁴⁸ Andererseits hatten auch die deutschen Behörden die durch solche Pässe erlangte Qualifikation zum Austausch als so gering eingestuft, dass sie die Inhaber überhaupt nicht mehr in Verhandlungen einbeziehen wollten.⁴⁴⁹ Dies hatte zu dem schon erwähnten Abtransport aus Vittel und Bergen-Belsen nach Auschwitz geführt. Feldscher drängte daher die amerikanische und die deutsche Seite, die Besitzer von Gefälligkeitspässen in die weiteren Austauschaktionen einzubeziehen und von weiteren Deportationen aus den genannten Lagern abzusehen. Von den alliierten Regierungen forderten die Schweizer Diplomaten darüber hinaus, die förmliche Anerkennung der fraglichen Staatsangehörigkeiten auf den von ihnen eingereichten Austausch-Namenslisten ausdrücklich zu vermerken.⁴⁵⁰

Unklar ist, ob die Familie Klestadt dank Feldscher oder auf Betreiben der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes auf die Vorschlagslisten für den deutsch-amerikanischen Austausch gesetzt wurde, zumal sich auch die Botschaft Spaniens, der eigentlichen Schutzmacht Paraguays, wegen des Schicksals dieser Menschen in Bergen-Belsen hilfeschend an das Auswärtige Amt gewandt hatte.⁴⁵¹ Dies dürfte wiederum auf Bittbriefe von Moritz Grüntal zurückzuführen sein. Jedenfalls bestätigte das Auswärtige Amt am 23. November 1944, dass der Gesundheitszustand der Familie Klestadt deren Einbeziehung in einen «allfälligen» Austausch erfordere.⁴⁵²

Nachdem alle Hürden überwunden schienen und man die bevorstehende Befreiung der im KL Bergen-Belsen einsitzenden Familie bereits angekündigt hatte, wurde die Erlaubnis zur Teilnahme am deutsch-amerikanischen Zivilgefangenen austausch in letzter Minute widerrufen. Der Grund lag darin, dass zwischen dem Auswärtigen Amt, der schweizerischen Schutzmachtabteilung, der spanischen Botschaft in Berlin und der amerikanischen Gesandtschaft in Bern ein späterer deutsch-paraguayischer und deutsch-kolumbianischer Separataustausch vereinbart worden war, der hauptsächlich Häftlingen des KL Bergen-Belsen, nämlich jüdischen Inhabern südamerikanischer Gefälligkeitspässe, zugute kommen sollte.⁴⁵³ Allerdings wurden verschiedene andere Betroffene früherer deutscher Lösegelderpressungen freigesetzt, die sich nach Monaten in Bergen-Belsen grösstenteils in einem sehr schlechten körperlichen Zustand befanden.

⁴⁴⁸ Schreiben Feldschers, schweizerische Gesandtschaft, Abteilung Schutzmachtangelegenheiten, an die Abteilung für fremde Interessen, Bern, 30.10.1944, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 59.

⁴⁴⁹ Dies wich von der von den Deutschen zuvor eingenommenen Haltung ab. Ursprünglich hatte man es begrüsst, dass durch Gefälligkeitspässe die Zahl der austauschfähigen Ausländer im NS-Machtbereich vergrössert wurde.

⁴⁵⁰ Memorandum for Mr. Bisang, Nr. 8994, der amerikanischen Gesandtschaft in Bern vom 18.7.1944, ohne Unterschrift, Grosswudicke, den 3.8.1944. BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 59.

⁴⁵¹ Verbalnote der spanischen Botschaft in Berlin an das Auswärtige Amt, 12.6.1944, PA/AA, R 41537.

⁴⁵² Verbalnote der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, 23.11.1944, an die spanische Botschaft in Berlin, gez. Theiss, PA/AA, R 41537.

⁴⁵³ Schreiben vermutlich der Abteilung für fremde Interessen, Bern, an die Abteilung für Schutzmachtinteressen der schweizerischen Gesandtschaft in Bern, 22.11.1944, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 60; Schreiben der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes an die deutsche Botschaft in Madrid, 12.2.1945, gez. Theiss, PA/AA, R 41537.

den und daher zur Genesung in der Schweiz bleiben durften.⁴⁵⁴ Unter ihnen befanden sich auch Juden mit paraguayischen Gefälligkeitspässen, obwohl dies nicht vorgesehen war.⁴⁵⁵ Hieran zeigt sich, dass das Schicksal jüdischer Familien in Bergen-Belsen in jenen letzten Kriegsmonaten auch von Zufälligkeiten und ungeplanten Entwicklungen abhing.

Daher wandte sich Moritz Grüntal am 29. Januar 1945 wiederum an die Schweizer Behörden, diesmal an Minister Arthur de Pury persönlich. In einem gleichgerichteten Schreiben versicherte seine Ehefrau dem EPD, durch einen möglichen Aufenthalt ihrer Tochter und von deren Familienangehörigen entstünden der Schweiz keine Kosten.⁴⁵⁶ Die Bitte des Paares um eine Audienz in der Abteilung für fremde Interessen wurde abgelehnt. Einzelanfragen müssten unberücksichtigt bleiben; allenfalls solle man sich an die amerikanische Gesandtschaft in Bern wenden.⁴⁵⁷ Bis zum Kriegsende zogen sich Verhandlungen über die Befreiung bisher nicht ausgetauschter Inhaber lateinamerikanischer Pässe aus Bergen-Belsen zäh hin. Über den deutsch-paraguayischen Austausch, in den die Familie Klestadt einbezogen werden sollte, kam es bis Kriegsende zu keiner Einigung, weil Auslagerungen von Teilen des Auswärtigen Amtes aus Berlin und überhaupt die Verschärfung der Kriegssituation die Unterhandlungen verzögerten.⁴⁵⁸ Noch im März 1945 erreichte ein Schreiben der *Union of Orthodox Rabbis of the United States and Canada* die Abteilung für fremde Interessen, in dem u. a. für die ehemaligen «Lösegeldfälle» Klestadt-Grüntal, Finkel und Bondi gebeten wurde.⁴⁵⁹ Berthold Klestadt war unterdessen in Bergen-Belsen gestorben.⁴⁶⁰ Seine Frau Ruth Klestadt-Grüntal und ihre beiden Söhne, Gerd Adolf und Peter Moritz Klestadt, wurden aus dem Lager «evakuiert» und am Kriegsende von amerikanischen oder sowjetischen Truppen befreit.⁴⁶¹

Der Zusammenhang zwischen Lösegelderpressungen und Austauschverhandlungen wird auch an anderen Familien deutlich, deren vermögende Verwandte vergeblich versucht hatten, sie durch Lösegeldzahlungen freizukaufen, und dann bei der Schweiz als Schutzmacht intervenierten.

So wandte sich Dr. Hans Krakenberger, der seine Verwandten über den holländischen Intermediär Puttkammer und Arthur Wiederkehr für 100 000 Franken hatte freikaufen wollen, an

⁴⁵⁴ Zu diesen gehörten die Familie K. (siehe Anhang, Nr. 193), Jacob und Fanny L. (Nr. 330), Eheleute L.-H. (Nr. 344), Leopold W. (Nr. 339), Henri und Sarah W. (Nr. 323). Mannschafts-Kontrolle des Ter.Kdo. 7, Of.f. Flüchtlingswesen, anhängig an ein Schreiben der Schweizerischen Armee, Ter.Kdo.7, Flü-Wesen, T.H.Q., 29.1.1945, an das Politische Departement, Abt. für fremde Interessen, z. Hd. von Herrn Dr. Burckardt, Bern, gez. Hptm. Funk, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 60.

⁴⁵⁵ So Leopold Weinberg. Mannschafts-Kontrolle des Ter.Kdo. 7, Of. f. Flüchtlingswesen, anhängig an ein Schreiben der Schweizerischen Armee, Ter.Kdo.7, Flü-Wesen, T.H.Q., 29.1.1945, an das Politische Departement, Abt. für fremde Interessen, z. Hd. von Herrn Dr. Burckardt, Bern, gez. Hptm. Funk, ebd.

⁴⁵⁶ Schreiben A. Grüntal-Schild, Vaduz, 28.1.1945, an Bisang, EPD, Bern, ebd.

⁴⁵⁷ Schreiben an Frau A Grüntal-Schild, Bern, 14.2.1945, gez. Chauvet, ebd.

⁴⁵⁸ Schreiben der schweizerischen Gesandtschaft, Abteilung für Schutzmachtangelegenheiten, Kisslegg, an die Abteilung für fremde Interessen, gez. Gasser, 5.5.1945, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 59.

⁴⁵⁹ Das Schreiben vom European Executive Council, J. Sternbuch, Montreux, den 12.3.1945, an das EPD, Abteilung für fremde Interessen, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 60.

⁴⁶⁰ Er starb am 5.2.1945 im Lager.

⁴⁶¹ Siehe Anhang, Nr. 230.

die Abteilung für fremde Interessen, um deren Einbeziehung in einen Zivilgefangenenaustausch zu erwirken. Sie waren inzwischen ebenfalls nach Bergen-Belsen deportiert worden. Auch Krakenberger wurde in Bern jedoch an die zuständige alliierte Gesandtschaft, in seinem Fall Grossbritanniens, verwiesen, da die Schweiz als Schutzmacht nur auf Veranlassung des «Sendestaates» aktiv werden könne.⁴⁶² Bei der britischen Gesandtschaft wurde Krakenberger indes nur mitgeteilt, dass bereits über einen Austausch von Personen mit Palästinazertifikaten über die Schutzmacht verhandelt werde und Sonderaktionen zugunsten einzelner Personen nicht möglich seien. Daraufhin wandte er sich noch einmal an die Abteilung für fremde Interessen und wies auf die honduranischen Pässe seiner Verwandten hin.⁴⁶³ Inzwischen war einer seiner Angehörigen, Hans Walter Krakenberger, bereits in Bergen-Belsen gestorben. Mindestens zwei weitere Familienmitglieder wurden jedoch in Vorbereitung des deutsch-amerikanischen Austauschs in das Internierungslager Biberach verbracht und dort am 23. April 1945 befreit.⁴⁶⁴

Als letztes Beispiel nennen wir den Schweizer Bürger Fritz Hirsch, der sich erfolgreich um die Ausreise seiner Schwester Maragrethe Lessinger-Hirsch und seines Schwagers Josef Lessinger bemühte. Auch in diesem Fall hatte es Lösegeldverhandlungen mit dem Generalkommissar für Finanzen und Wirtschaft in Den Haag, dem Deviseninstitut und der Zentralstelle für jüdische Auswanderung gegeben, die zwar im November 1942 tatsächlich eine Auswanderungsgenehmigung erbracht hatten, aber keine Auswanderung. Hirsch wandte sich daher im Januar 1945 hilfesuchend an das EPD, Abteilung für fremde Interessen. Das Ehepaar Lessinger-Hirsch war inzwischen nach Bergen-Belsen deportiert worden und besass honduranische Gefälligkeitspässe. Beide wurden tatsächlich in den deutsch-amerikanischen Austausch einbezogen und blieben anschliessend zunächst in der Schweiz.⁴⁶⁵ In beiden Fällen hatten also südamerikanische Schutzpässe die Rettung gebracht.

6.3.3 Handlungsmöglichkeiten schweizerischer Diplomatie

Welche Spielräume hatten die Mitarbeiter der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin? Die vorgesetzte Abteilung in Bern handhabte die Aufgabe der Schutzmachtvertretung eher bürokratisch, während ihre Berliner Untergebenen, die mit der realen Bedrohung Schutzbefohlener konfrontiert waren, im Einzelfall Kompetenzen überschritten – etwa durch Übernahme einschlägiger Mandate –, um diese freitauschen zu können. Das lässt sich an den Verhandlungen über den deutsch-britischen und den deutsch-amerikanischen Austausch zeigen. An beiden

⁴⁶² Schreiben des EPD, Abteilung für fremde Interessen an Dr. Hans Krakenberger, 12.10.1944, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 59.

⁴⁶³ Schreiben Hans Krakenbergers, Zürich, 22.12.1944, an das EPD, Abteilung für fremde Interessen, Bern, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 60.

⁴⁶⁴ Gedenkbuch, 1995, S. 332.

⁴⁶⁵ Mannschafts-Kontrolle des Ter.Kdo. 7, Of. f. Flüchtlingswesen, anhängig an ein Schreiben der Schweizerischen Armee, Ter.Kdo.7, Flü-Wesen, T.H.Q., 29.1.1945, an das Politische Departement, Abt. für fremde Interessen, z. Hd. von Herrn Dr. Burckardt, Bern, gez. Hptm. Funk, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 60.

sollten Juden teilnehmen, deren Staatsangehörigkeit ursprünglich nicht unter Schutzmandate der Schweiz fiel.

Im Fall der niederländischen Juden, die aufgrund ihrer echten oder auch nachträglich erworbenen Palästinazertifikate an dem zwischen Grossbritannien und dem Deutschen Reich durchgeführten deutsch-palästinensischen Zivilgefangenen austausch teilnehmen sollten,⁴⁶⁶ argumentierte Minister Feldscher gegenüber dem Auswärtigen Amt,

«dass die Schweiz die Übermittlung des britischen Vorschlags aus dem Grund übernommen habe, weil die gegen die auszutauschenden holländischen Personen freizulassenden Reichsdeutschen in britischer Hand sich befänden. Von Seiten des Auswärtigen Amtes sind denn auch weiter gegen unsere Vermittlungstätigkeit keine Einwendungen erhoben worden.»⁴⁶⁷

Die Mitarbeiter der schweizerischen Schutzmachtteilung in Bern waren über die nachträglich erworbenen Pässe genau informiert und versuchten, Inhaber gekaufter Dokumente in die laufenden Austauschverhandlungen einzubeziehen, um sie vor der Deportation zu schützen. Sie beobachteten genau, wie die Alliierten die unterschiedlichen Dokumente aufnahmen, um diese Erfahrungen für die weiteren Verhandlungen zu nutzen.⁴⁶⁸

Der direkte Kontakt mit den deutschen Beamten in Berlin, den Mitarbeitern der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes und des fremdenpolizeilichen Referates des RSHA ermöglichte den Mitarbeitern der Gesandtschaft zudem, sich ein Bild von ihren Verhandlungspartnern und deren Interessen zu machen.⁴⁶⁹

⁴⁶⁶ Auch bei dem im Juni/Juli 1944 von der schweizerischen Schutzmachtteilung in Berlin organisierten deutsch-palästinensischen Zivilgefangenen austausch werden einige der ehemaligen «Lösegeldfälle» in die Freiheit entlassen, so z. B. die Familie Kruskal und Familie Henri Gottfried Kaufmann.

⁴⁶⁷ Schreiben der schweizerischen Gesandtschaft in Deutschland, Abteilung Schutzmachtangelegenheiten, 18.4.1944, an die Abteilung für fremde Interessen, Bern, gez. Feldscher, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 60.

⁴⁶⁸ So Feldscher: «Es bleibt abzuwarten, ob der Umstand, dass diese Gruppe nach Palästina austauschberechtigt ist, den Betreffenden einen grösseren Schutz gewährt, als es die Einbeziehung in den iberamerikanischen Austausch für die übrigen Internierten bewirkt.» Schreiben an de Pury, Abteilung für fremde Interessen, Bern, 31.8.1944, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 59.

⁴⁶⁹ Bezeichnend ist folgender Bericht Dr. Soldatis von der Berliner Schutzmachtteilung über seine Unterredung mit Dr. Sethe von der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes. Die Deportation der Juden sei, so Sethe, «für die Reichsregierung eine grundsätzliche Frage, währenddessen es sich bei einem Austausch nur um eine Frage der Zweckmässigkeit handele. Er persönlich sei nicht abgeneigt, alle diese Israeliten auszutauschen. Er müsse mich aber darauf aufmerksam machen, dass man deutscherseits der Schutzmachtteilung die Legitimation zur Intervention für diese Juden bestreite, da ja alle diese Leute staatenlos und somit nicht unter unserem Schutz seien. Darauf erwiderte ich, dass diese Israeliten, die Inhaber von angeblich gefälschten Pässen oder anderen Ausweisdokumenten seien, inzwischen von den Vereinigten Staaten als austauschberechtigt anerkannt worden seien und dass der grösste Teil der betreffenden Regierungen die Gültigkeit dieser Pässe oder anderer Dokumente anerkannt habe. Es sei dies ein Ausfluss der Souveränität, wenn ein Staat gewisse Personen als seine Bürger anerkennen wolle. Geheimrat Sethe stellte sich auf den Standpunkt, dass diese Israeliten auch in den polnischen Registern geführt seien und dass sie für die Reichsregierung nur polnische Juden seien. Auf meine Erwiderung, dass es sich dann immer noch um Doppelbürger handeln würde, welche sich gegenüber dem Deutschen Reich als Drittstaat auf die eine oder die andere Staatsbürgerschaft berufen könnten, meinte Geheimrat Sethe, dass das Deutsche Reich in diesem Falle nicht Drittstaat sei, da es eben Polen vollständig beherrsche. Immerhin gewann ich den Eindruck, dass Geheimrat Sethe unseren Wünschen gern entsprechen würde, wenn er dazu in der Lage wäre. Offenbar war er aber im Besitz von strikten Weisungen seitens des Reichssicherheitshauptamtes. Der Eindruck verstärkte sich anlässlich einer Unterredung mit Geheimrat Sethe und Oberregierungsrat Kröning vom Reichssicherheitshauptamt. Es ist hierzu bemerken, dass Oberregierungsrat Dr. Kröning im Reichssicherheitshauptamt für alle Internierungslager zuständig ist. Nach seinen Aussagen war er über die Deportation der Juden [von Vittel nach Auschwitz im April 1944, d. Vf.] nicht orientiert, da diese Judenfragen von einem anderen Referat und zwar immer auf allerhöchste Weisungen hin behandelt würden. Dr. Kröning sagte, dass er persönlich ebenfalls ein Interesse daran hätte, dass diese deportierten Israeliten ausgetauscht würden. Er wisse aber nicht, ob diese Personen noch greifbar wären. Auch er versprach, nach Möglichkeit die 14 in

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Schweiz in ihrer Funktion als Schutzmacht über den Erwerb, den Handel und die Verwendungsmöglichkeiten der Gefälligkeitspässe lateinamerikanischer Staaten genauestens im Bilde war, weil sie den Zivilgefangenenaustausch abwickelte. Die Einbeziehungen jüdischer Austauschpersonen mit gekauften Legitimationen brachte die Schutzmachtabteilung in Kontakt mit unterschiedlichen Kreisen und Einzelpersonen, die am Handel mit Pässen und Zertifikaten teilnahmen. Vor allem die Mitarbeiter in Berlin weiteten ihre Aufgaben aus humanitären Gründen aus, um Juden vor einem Abtransport mit ungewissem Schicksal zu schützen. Andererseits nutzte auch die deutsche Seite, besonders die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, die Schutzmacht-tätigkeit der Schweiz, um im Ausland internierte Reichsdeutsche freizutauschen.

Die Schweiz hätte jüdische Personen mit nachträglich erworbenen Pässen nicht einbeziehen müssen, um ihre Schutzmachtmandate wahrzunehmen. Im Gegenteil: Die Mandatsstaaten betrachteten die jeweiligen Personen durchaus nicht als Staatsangehörige. Dennoch glückte es einigen hundert Juden, durch gekaufte Pässe oder Palästinazertifikate in die Freiheit zu gelangen. Unter diesen waren etliche Personen, für deren Freilassung aus den Niederlanden der SS sehr hohe Summen angeboten worden waren – ohne Erfolg. Ein gutes Drittel der holländischen «Lösegeldfälle» wurde in Bergen-Belsen interniert, da sie über lateinamerikanische Pässe oder Palästinazertifikate (in vielen Fällen sogar über beides) verfügten. Der über Bergen-Belsen abgewickelte Zivilgefangenenaustausch brachte vielen von ihnen schliesslich doch noch die Freiheit, ohne dass die Summen, die bei den vorhergehenden Lösegelderpressungen hätten erzielt werden sollen, auch nur annähernd bezahlt wurden. Es scheint daher, dass die verschiedenen NS-Institutionen nicht viel von der Tätigkeit der anderen wussten und alle auf eigene Ziele hinarbeiteten – die einen auf die Vernichtung sämtlicher europäischer Juden, die anderen auf den Austausch von Zivilgefangenen.

Vittel verbliebenen Israeliten dort zu belassen. Über den Verbleib der bereits deportierten Juden konnte oder wollte er keine Angaben machen.» Bericht über die Wahrnehmung betreffend Deportation von Juden aus dem Internierungslager Vittel und Besprechungen in der gleichen Angelegenheit mit Herrn Geheimrat Sethe und Oberregierungsrat Kröning vom Reichssicherheitshauptamt, 8.8.1944, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 59.

7 Ausblick auf die Nachkriegszeit

In Deutschland gerieten die Lösegelderpressungen in den Niederlanden nach dem Krieg in Vergessenheit. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz gegen Walter Büchi blieb eine Ausnahme.⁴⁷⁰ Dies wurde dadurch begünstigt, dass Überlebende nur selten Entschädigungsanträge wegen solcher Vermögensentziehungen stellten.⁴⁷¹ Über die Gründe lässt sich nur spekulieren. Diejenigen, die durch Devisenzahlungen mit dem Leben davongekommen waren, dürften den Verlust ihres Vermögens als Preis für die Rettung hingenommen und deshalb auf Kompensationsforderungen verzichtet haben. Diejenigen, die gezahlt hatten, ohne ausreisen zu können, waren entweder ermordet worden oder verfügten nicht über Belege für die fraglichen Transaktionen. Über dem Komplex von Lösegeld und Freikauf schwebte zudem die lange tabuisierte Frage nach der Handlungsweise der sogenannten Judenräte, die vielfach mit den deutschen Besatzern zusammengearbeitet hatten. Obwohl die Auslieferung des eigenen Vermögens oder desjenigen wohlhabender Verwandter kaum als Kollaboration gewertet werden konnte, dürfte es innerhalb des Judentums psychologisch schwierig gewesen sein, darauf begründete Entschädigungsforderungen zu stellen. In Deutschland hat erst die neuere Forschung dieses Thema der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht.

In der Schweiz kam es nach Kriegsende in einigen Kantonen zu Untersuchungen gegen Intermediäre, die sich unter anderem mit Lösegeldgeschäften befasst hatten. Bekannt ist die Ermittlung im Kanton Basel-Stadt gegen Paul Neidhardt, der insbesondere Juden aus Frankreich gegen Lösegeld freigekauft hatte.⁴⁷² Das Basler Strafgericht verurteilte Neidhardt wegen Nachrichtendienstes und Urkundenfälschung – wegen der Lösegeldgeschäfte konnte er nicht zur Rechenschaft gezogen werden – zu vier Jahren Zuchthaus inklusive fünf Jahren Berufsverbot.⁴⁷³

Im Kanton Zürich kam es im Juni 1946 aufgrund der «Motion Böckli» im Kantonsrat zu einer Untersuchung der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich wegen eventueller nationalsozialistischer Betätigung.⁴⁷⁴ Abgeklärt werden sollte, wie weit sich 34 Anwälte mit extremistischen Personen oder Organisationen eingelassen hatten und ob gegebenenfalls dadurch Anlass zu einer Disziplinaruntersuchung über die Frage der Zutrauenswürdigkeit gegeben sei. Im Falle Wiederkehrs machte es sich die Kommission sehr einfach, indem sie sich auf die Ergebnisse ihrer vormaligen Untersuchung vom 6. Juni 1943 stützte. Dort war Wiederkehr von allen Vorwürfen entlastet worden. Der abschliessende Entscheid der Kommission, keine neue Untersuchung einzuleiten, war auf diese Weise naheliegend.

⁴⁷⁰ Laut Auskunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg vom 27.8.1999 war dieses Verfahren das einzige im NS-Kontext, das sich gegen Schweizer Staatsbürger richtete.

⁴⁷¹ Siehe Fall Meijer/van Esso, Anhang, Nr. 65–66.

⁴⁷² Balzli, Treuhänder, 1997, S. 122–131.

⁴⁷³ Urteil des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 24.10.1945. Balzli, Treuhänder, 1997, S. 124

⁴⁷⁴ Protokoll der Sitzung der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich, 5.6.1946. Archiv des Zürcher Obergerichts, Zürich.

Auch der Mitarbeiter von Wiederkehr, Kurt Aebi, wurde beschuldigt, nationalsozialistisch aktiv gewesen zu sein. Aebi hatte Kontakte zum damaligen Höheren SS- und Polizeiführer Rauter gepflegt, damit dieser ihm eine Einreiseerlaubnis in die Niederlande besorge. Auch in seinem Fall befand die Kommission, dass er genauso wenig wie Wiederkehr an der «Emigrantenschlepperei» beteiligt gewesen sei.⁴⁷⁵ Die Kommission verzichtete in beiden Fällen darauf, detailliert abzuklären, welche Geschäfte Wiederkehr und Aebi getätigt hatten. So konnte verhindert werden, dass die beiden Rechtsanwälte ihren Berufsstand in ein schiefes Licht setzten.

Auf Bundesebene wurden unter dem Druck der Banken und der *Safehaven*-Politik der Alliierten die deutschen Vermögen in der Schweiz gesperrt.⁴⁷⁶ Die SVSt (Abteilung Zahlungssperre) bekam den Auftrag, die Recherchen im Hinblick auf den Bundesratsbeschluss vorzunehmen. Bei speziell abzuklärenden Fällen war dies Aufgabe des Spezialbüros. Sowohl in der Angelegenheit Büchis als auch in derjenigen Wiederkehrs eröffnete die Abteilung daraufhin ein Dossier.

Bei Büchi fanden sich diverse Hinweise, dass er Vermögenswerte in die Schweiz verschoben habe.⁴⁷⁷ Er gab selbst zu, 1944 illegal Diamanten in die Schweiz gebracht zu haben, und wurde zudem verdächtigt, für Alois Miedl Werte in Millionenhöhe, u. a. auch Kunstwerke, in die Schweiz geschmuggelt zu haben. Im Februar 1947 kam das Spezialbüro zum Schluss, dass eine Verwaltung oder Verschiebung von deutschen Vermögenswerten – abgesehen von den von Büchi zugegebenen Geschäften – nicht festgestellt werden konnte. Die «Juden-Exportationen gegen Lösegeld» standen bei der Untersuchung hingegen nicht zur Diskussion.⁴⁷⁸

In der Angelegenheit Wiederkehr versuchte die SVSt, die Transaktionen beim Freikauf der Familie Teichmann nachzuvollziehen. Wiederkehr versuchte sich gegenüber der SVSt mit dem Hinweis daraus aus der Affäre zu ziehen, die meisten Belege und sonstigen Dokumente seien aus Sicherheitsgründen vernichtet worden, obwohl er eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren zu beachten hatte.⁴⁷⁹ Die SVSt scheint im Hinblick auf die Geschäfte Wiederkehrs nicht zu einem abschliessenden Ergebnis gelangt zu sein.⁴⁸⁰

Während des Jahres 1946 erhielt die SVSt von verschiedenen Stellen aus den Niederlanden Akten zu den Tätigkeiten einzelner Schweizer Bürger in Holland, so auch zu Büchi und

⁴⁷⁵ Aebi gehörte zu den Mitunterzeichnern der «Eingabe der 200». Am 15.11.1940 hatten ca. 170 mehr oder weniger bekannte Schweizer vom Bundesrat verlangt, die Angriffe der liberalen und linken Presse gegen NS-Deutschland im Sinne einer absoluten Neutralitätspflicht zu unterbinden. Vgl. Artikel in der NZZ von Tobias Kästli: «Vom Gotthardt weht ein schlimmer Wind». Sündenböcke in der Schweizer Geschichte, 27./28.3.1999. Waeger, Zweihundert, 1971.

⁴⁷⁶ Bundesratsbeschluss über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland vom 16.2.1945. Ergänzt am 27.4./13.7./30.11.1945.

⁴⁷⁷ Walter Büchi hatte Ende September 1942 gegenüber dem Polizeiinspektorat in Zürich ausgesagt, dass die Bankgarantien nur unter der Bedingung erteilt wurden, dass das Geld in der Schweiz verbleibe. BAR E 4320 (B) 1990/266, Bd. 222.

⁴⁷⁸ Zusammenfassende Aktennotiz, 10.2.1947, BAR E 7160-07 (-) 1968/54, Bd. 2013.

⁴⁷⁹ BAR E 7160-07 (-) 1968/54, Bd. 2015.

⁴⁸⁰ Im Dossier fehlt der sonst übliche Rechenschaftsbericht.

Wiederkehr.⁴⁸¹ Darunter befanden sich hauptsächlich Einvernahmeprotokolle der niederländischen Polizei über die Tätigkeiten von NS-Funktionären in den Niederlanden. Im Falle Büchis enthielt die Sendung Dokumente über die Verhaftung der Familien Meijer und van Esso durch die Gestapo.

In der Schweiz erregten im Zusammenhang mit dem «Menschenhandel» vor allem die Verhandlungen von alt Bundesrat Jean-Marie Musy Aufsehen. Der katholisch-konservative Musy hatte im Auftrag der Schweizer Vertretung der orthodoxen Rabbiner-Union der USA und Kanadas unter der Leitung von Recha Sternbuch mit Heinrich Himmler Kontakt aufgenommen. Deren Treffen im November 1944 und im Januar 1945 in Berlin hatten zum Ergebnis, dass 1200 Juden am 7. Februar 1945 aus Theresienstadt in der Schweiz ankamen. Den Gesprächen Musys waren diejenigen Saly Mayers mit SS-Obersturmbannführer Kurt Becher, bei denen auch Ross McClelland vom *War Refugee Board* einbezogen war, vorausgegangen. Als Folge der getroffenen Vereinbarungen gelangten im August 1944 318 Juden, gleichsam als Beweis für die Aufrichtigkeit der deutschen Seite, und danach im Dezember 1368 Juden aus Bergen-Belsen in die Schweiz.⁴⁸²

Die Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Nationalrats debattierte auf die Anfrage Nationalrat Häberlins, wie sich der Bund zur Aktion von alt Bundesrates Musy stelle, in ihrer Sitzung vom 6./7. März 1945 in Bern über dessen Aktivitäten.⁴⁸³ Bundesrat Max Petitpierre leitete die Debatte mit dem Hinweis darauf ein, dass es angesichts der Tatsache, dass Musy von amerikanischer und niederländischer Seite⁴⁸⁴ – fast die Hälfte der Flüchtlinge waren Niederländer – unterstützt werde, unanständig wäre, Musy an der Fortsetzung seiner Aktivitäten zu hindern. Die Kommission hatte insgesamt gegen den humanitären Aspekt der Rettungsbemühungen nichts einzuwenden; hingegen wurde die Angelegenheit aus politischer Sicht als Skandal bezeichnet. Besorgnis erregten die engen Kontakte Musys mit Repräsentanten des nationalsozialistischen Regimes. Die Debatte war im weiteren geprägt durch die Überlegungen zu den möglichen Auswirkungen von Musys Rettungsaktionen auf die Nachkriegszeit. Nationalrat Bringolf bemerkte zu diesem Aspekt:

⁴⁸¹ Zwei holländischen Offiziere namens van Amstel und Fischer waren für die Nachforschungen in der Schweiz über die von Deutschland in den Niederlanden weggenommenen Vermögenswerte zuständig. Die Akten zu Büchi gingen zunächst an die Stadtpolizei Zürich.

⁴⁸² Bauer, Freikauf, 1996, Kapitel 12; Wenck, Menschenhandel, 1999, Kapitel 3.

⁴⁸³ Berichte der Kommission für Auswärtige Angelegenheiten. 1945, BAR E 2801 (-) 1967/77, Bd. 8.

⁴⁸⁴ Im August 1946 wurde in den Niederlanden die Kommission Cleveringa ernannt, welche die Haltung der niederländischen Diplomaten und Konsularbeamten während des Zweiten Weltkrieges zu untersuchen hatte. Der zweite Bericht der Kommission ging auf die niederländischen Vertretungen in der Schweiz ein. Der Gesandte J. Bosch Ridder van Rosenthal wurde beschuldigt, beim Loskauf von Gefangenen aus deutschen Lagern nicht mitgeholfen zu haben. Dabei waren aber die Verhandlungen 1944 u. a. über den Austausch von Gefangenen aus Bergen-Belsen gemeint. Nach der Durchsicht der Korrespondenz des Gesandten befand die Kommission die Anschuldigung für unbegründet. Die Kommission deckte den Sachverhalt auf, dass die niederländische Exilregierung sich im Februar 1945 gegen die Bezahlung von Lösegeldern gewendet hatte: «Die Niederlande können und wollen sich nicht auf Erpressung einlassen, wie gross ihre Sympathien für die betreffenden Niederländer auch sind. Die niederländische Regierung kann nicht selbst Handel mit dem Feind treiben, nachdem sie dies jedem verboten hat.» BAR E 4260 (C) 1974/34, Bd. 109.

«Wenn es gelingt, einige Tausend oder gar Zehntausende von Menschen vor dem Absturz des nationalsozialistischen Regimes zu retten, dann ist das eine Aktion, die im Hinblick auf die Zukunft der Schweiz mehr als wünschenswert ist.»⁴⁸⁵

Nach der Diskussion wurde beschlossen, eventuelle weitere Schritte Musys nicht zu unterbinden.

Trotz der Beflissenheit zur humanitären Hilfe war die Aufnahmebereitschaft der Schweiz für Flüchtlinge aus den deutschen Lagern weiterhin eingeschränkt. Im Oktober 1944 bot Pierre Bonna (EPD) Minister Feldscher in Berlin an, unter gewissen Bedingungen mehr als die 318 im August eingetroffenen jüdischen Häftlinge aufzunehmen, nämlich solange, «bis ihnen die Weiterreise, allenfalls nach den Vereinigten Staaten oder anderen überseeischen Gebieten, offen stünde».⁴⁸⁶ Die Schweiz verstand sich also weiterhin als Durchgangsland für Flüchtlinge, weshalb die Mehrheit der wenigen geretteten Juden das Land nach kurzer Zeit wieder verlassen mussten.⁴⁸⁷

Die Streichung der sich nach Kriegsende noch auf der Schwarzen Liste befindenden Intermediäre (Atteslander, Büchi, Hochberg und Runne) erfolgte im Rahmen der Washingtoner Verhandlungen.⁴⁸⁸ Die Briten hoben die *Statutory List* am 7. Juni 1946 mit Wirkung ab dem 9. Juni 1946 auf; die Amerikaner stellten die *Proclaimed List* am 8. Juli 1946 mit sofortiger Wirkung ein.⁴⁸⁹ Infolgedessen konnten die Dossiers über die Lösegeldgeschäfte der Schweizer Intermediäre sowohl auf alliierter Seite als auch von den Schweizer Beamten im EPD beiseite gelegt werden.

⁴⁸⁵ Nationalrat Schmid wies auf einen Lösegeldfall aus dem Jahr 1943 hin. Dazu bemerkte er: «Ich wollte diesen Fall erwähnen, um zu erhärten, dass die Nazis tatsächlich bereit sind, Gefangene gegen Geld auszuliefern.» BAR E 2801 (-) 1967/77, Bd. 8.

⁴⁸⁶ Pierre Bonna, Abteilung für Auswärtiges, an die schweizerische Gesandtschaft, Berlin, 20.10.1944. BAR E 2001 (D) 3, Bd. 172.

⁴⁸⁷ Siehe zum Transitprinzip für Flüchtlinge UEK, Flüchtlinge, 1999, Kapitel 2.3; 6.3.

⁴⁸⁸ Verhandlungen in Washington, März 1946, Alfred Hirs: «Die Anreicherung unseres Goldbestandes ist auch auf die Liquidation schweizerischer Vermögen in Amerika zurückzuführen, wobei die Nationalbank jeweiligen Dollars annahm. Dasselbe gilt auch für die Anlagen in Südamerika. Ausserdem haben wir für hunderte von Millionen Franken Banknoten schaffen müssen, um auf Grund blockierten Goldes in Grossbritannien und USA Emigranten-Unterstützungen zu leisten. Für die bekannte Aktion der Auslösung von Juden aus deutschen Konzentrationslagern wurden auf einen Schlag 20 Millionen uebernommen.» BAR E 2801 (-) 1968/84, Bd. 29

⁴⁸⁹ Inglin, Krieg, 1991, S. 204.

8 Zusammenfassung

Wie unsere Ausführungen gezeigt haben, handelt es sich bei dem Phänomen der Lösegelderpressung in den besetzten niederländischen Gebieten keineswegs um eine Randerscheinung nationalsozialistischer Besatzungsherrschaft. Die grosse Zahl aktenkundiger Fälle und Hitlers Entscheid vom Dezember 1942⁴⁹⁰ verweisen auf den hohen Stellenwert von bezahlten Auswanderungsgenehmigungen für die Politik des «Dritten Reiches». Der vorliegende Bericht hat sich mit drei wesentlichen Akteuren der deutschen Lösegelderpressungen befasst: mit dem Deutschen Reich und der Besatzungsverwaltung in den Niederlanden, mit der Schweiz, schliesslich mit den Alliierten, also Grossbritannien und den Vereinigten Staaten. Als wichtigste Faktoren wurden dabei Wirtschafts- und Aussenpolitik festgestellt, die zugleich Verbindungen zwischen Lösegeld und Freikauf einerseits sowie der allgemeinen Flüchtlingspolitik der Schweiz andererseits erkennen liessen. Wir fassen die Ergebnisse unserer Forschungen im zeitlichen Durchgang und anhand der Akteure zusammen. Zunächst wird aber eine zahlenmässige Bilanz gezogen.

8.1 Bilanz der Lösegelderpressungen

Angesichts des deutschen Devisenmangels und der hohen Summen, die im Spiel waren, bedarf es einer Quantifizierung dieses Phänomens nach verschiedenen Seiten. Handelte es sich nur um vereinzelte Fälle, denen grössere Bedeutung für die Kriegswirtschaft des Deutschen Reiches nicht zugemessen werden kann, oder zog das Deutsche Reich aus diesen Geschäften nennenswerte Devisengewinne?

Es fällt schwer, diese Fragen exakt zu beantworten. Zum einen liegen nur sehr wenige Dokumente vor, die Rückschlüsse auf den Gesamtumfang dieser Transaktionen zulassen.⁴⁹¹ Bei der Mehrzahl der archivalischen Quellen handelt es sich um Briefwechsel, Telegramme und vergleichbares Material, das Informationen überwiegend auf der Ebene des Einzelfalls enthält. Dies liegt in der Struktur des Lösegeldgeschäfts begründet. Obwohl durch Weisungen der NS-Regimeführung gedeckt, spielte sich der überwiegende Teil der Verhandlungen unterhalb der offiziellen Ebene ab. Durch die Einbeziehung von Bankiers und Rechtsanwälten, aber auch Mittelsmännern, die seit Sommer 1942 eingesetzt wurden, um vermögende Juden für die vermeintliche Auswanderungsmöglichkeit zu interessieren, verlagerte sich das Geschehen vielmehr in den Graubereich grenzüberschreitender Initiativen, bei denen der jeweils zu erwartende Devisengewinn im Vordergrund stand. Zwar scheint die deutsche Besatzungsverwaltung Listen von Personen erstellt zu haben, die bereit waren, für die Erteilung einer Ausreise-

⁴⁹⁰ Siehe Kapitel 3.2.4.

⁴⁹¹ Die entsprechenden Unterlagen finden sich fast ausschliesslich im Bestand RIOD, HSSPF 181 a.

genehmigung Devisen und andere Vermögenswerte zu bezahlen.⁴⁹² Diese Aufstellungen sind aber offenbar vor Kriegsende vernichtet worden.

Zum zweiten ist aus den spärlich vorhandenen Dokumenten staatlicher Stellen zumeist nicht ersichtlich, unter welcher Kategorie die vorgenannten Personen geführt wurden. Der zeitgenössische Terminus «Protektions- und Angebotsjuden», der so auch in die Literatur eingegangen ist,⁴⁹³ verwischt wesentliche Unterschiede. Für die Quantifizierung ist die Gruppe der «Angebotsjuden» von Interesse. So wurden im NS-Jargon Personen bezeichnet, die Zugriff auf Devisen hatten oder dies doch zumindest glaubhaft machen konnten und in deren Fall Verhandlungen aufgenommen worden waren.⁴⁹⁴ Andererseits wurde diese Kategorisierung nicht durchgehalten, so dass Doppelzählungen unter anderen Bezeichnungen nicht ausgeschlossen werden können.⁴⁹⁵ Die nachträgliche Quantifizierung wird also dadurch erschwert, dass es den Nationalsozialisten nicht darauf ankam, wie jüdische Devisenbringer intern bezeichnet wurden.

Zum dritten zielten die Lösegelderpressungen auf ein weites Spektrum von Wertgegenständen. Neben hohen Geldbeträgen wurden auch Firmenanteile und ganze Unternehmungen, Gemälde oder wertvoller Schmuck erpresst. Selbst die Erstattung eines auf die Schweiz entfallenden Lizenzanteiles in freien Frankenbeträgen wurde von den deutschen Behörden als Bezahlung für eine Ausreisegenehmigung akzeptiert.⁴⁹⁶ Diese unterschiedlichen Werte lassen sich nur schwer zu absoluten Zahlen aggregieren, so dass die kriegswirtschaftliche Bedeutung der Lösegeldgeschäfte nur relativ bestimmt werden kann.

Schliesslich fehlen in einer Vielzahl von Fällen Informationen über den Ausgang des Erpressungs- bzw. Freikaufversuchs. Zwar wurden die Verhandlungen häufig über die Schweiz geführt, waren Schweizer Bürger an diesen Transaktionen beteiligt oder wurden die nötigen Gelder in der Schweiz beschafft. Dieses Land war für die Flüchtenden aber oft nur eine Durch-

⁴⁹² In den Unterlagen finden sich verschiedene Hinweise auf die Existenz einer solchen Liste, u. a. eine undatierte Aufstellung betr. verschiedener Rückstellungsgruppen mit Angabe der Gruppe, Fälle, Stempelnummer, usw. Unter der Nr. 4e) Angebotsjuden findet sich der Eintrag «Liste vorhanden»; diese Liste wird im folgenden dann als «Liste Frielingsdorf» bezeichnet (Fräulein Magarete Frielingsdorf war die zuständige Sachbearbeiterin bei dem Referat IV B 4 in Den Haag); RIOD, HSSPF 181 a.

⁴⁹³ Siehe Hirschfeld, Niederlande, 1996, S. 152.

⁴⁹⁴ Einen ersten Hinweis liefert ein Schreiben des BdS vom 26.1.1943 betr. Juden mit Rückstellungsvermerk, in dem zwischen «Protektionsjuden» (u. a. die Barneveld-Juden, die später nach Westerbork bzw. Bergen-Belsen verbracht wurden), «Schwarzaktion» (Vierjahresplan-Diamantarbeiter) und «Angebotsjuden» unterschieden wird. Letztere Gruppe ist hier mit 103 Personen beziffert und mit dem Zusatz «Auswanderung gegen Devisen» versehen. Gestützt wird dieser Befund durch ein undatiertes Dokument (wahrscheinlich Frühjahr 1943), welches eine Aufstellung der verschiedenen Rückstellungsgruppen beinhaltet. Wieder sind Protektions- und Angebotsjuden getrennt aufgeführt und wiederum ist dem Punkt Angebotsjuden der Zusatz beigelegt: «Auswanderung oder Zurückstellung gegen Devisenangebot»; RIOD, HSSPF 181 a, Bl. 4–5 und 21–25.

⁴⁹⁵ So war der Ende Oktober 1942 ausgereiste Benjamin Katz zugleich unter der Kategorie «Sternbefreite» registriert. Notiz betr. Juden mit Rückstellungsvermerk, 19.2.1943, RIOD, HSSPF 181 a, Bl. 43–49.

⁴⁹⁶ In diesem Zusammenhang ging es um die Lizenz eines schweizerischen Geheimverfahrens für die Herstellung von Heizkissen, die in millionenfacher Ausführung im Osten von der Wehrmacht eingesetzt wurden. Besitzer dieser Lizenz waren die jüdischen Firmen L. Oberländer, I. Offenbacher und I. Bamberger. Die drei jüdischen Firmeninhaber waren bereit, den auf die Schweiz entfallenden Lizenzanteil in freien Schweizer Devisen teilweise zurückzuerstatten, wenn sie und ihre Familien freies Geleit in die Schweiz erhielten. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, in die u. a. die Abt. Vierjahresplan des Reichskommissars verwickelt war, ist nicht bekannt; RIOD, HSSPF 234 a.

gangsstation für die Reise nach Übersee, wo sich ihre Spur verliert. Für allfällige direkte Ausreisen aus den Niederlanden in die Vereinigten Staaten oder Südamerika fehlen verlässliche Quellen fast ganz. Daher lässt sich in vielen Fällen nicht mehr feststellen, ob die Betroffenen tatsächlich auswandern konnten oder umgebracht wurden, obwohl sie, wie verlangt, gezahlt hatten. Wie häufig diese Form eines zynischen Raubmordes war, lässt sich nicht feststellen. Sie dürfte vor allem dann geschehen sein, wenn aus deutscher Sicht die Opfer «wertlos» waren, weil sie für einen allfälligen Austausch gegen internierte Auslandsdeutsche nicht weiter in Frage kamen.

Mit diesen Einschränkungen lassen sich aber doch einige Aussagen zur zahlenmässigen Dimension der Lösegeldgeschäfte in den Niederlanden und zur Rolle der Schweiz in ihnen treffen. Dabei ist zunächst abzuklären, in wie vielen Fällen ein Auswanderungsantrag unter Anbieten von Devisen oder anderen Vermögenswerten gestellt wurde. Anschliessend muss die Zahl derjenigen jüdischen Personen annäherungsweise bestimmt werden, mit denen die Deutschen über Zahlungen verhandelten, schliesslich die Zahl derjenigen, die aufgrund eines Lösegeldes das Reichskommissariat Niederlande tatsächlich verlassen konnten. Charakteristisch ist dabei die enorme Diskrepanz zwischen der ersten und der dritten Grössenordnung.

Mindestens 387 jüdische Einzelpersonen bzw. Familien wurden in den Jahren 1940–1945 nachweislich Opfer von Erpressungsversuchen durch die deutschen Besatzungsbehörden in den besetzten niederländischen Gebieten.⁴⁹⁷ Für über 1000 jüdische Männer, Frauen und Kinder entschied der Ausgang dieser Verhandlungen über deren weiteres Schicksal. Für die meisten von ihnen endeten diese Verhandlungen in einem deutschen Konzentrationslager bzw. mit ihrem Tod. Lediglich in 40 dieser Fälle (10,3 Prozent) führten die Verhandlungen zu einem glücklichen Ende für die Betroffenen. Mindestens 154 Menschen konnten dadurch noch der nationalsozialistischen «Endlösung» entkommen.⁴⁹⁸

Damit ist allerdings nur ein Bruchteil derer erfasst, die in diesen Jahren zur Zahlung von Geldbeträgen gedrängt wurden oder den deutschen Besatzungsbehörden diese Leistung anboten, um der drohenden Deportation zu entgehen. Man muss hier von einer sehr hohen Dunkelziffer ausgehen. Hinweise auf den tatsächlichen Umfang dieser Personengruppe geben zwei Aktenfunde aus dem Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie in Amsterdam, die in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Bei ersterem handelt es sich um eine undatierte Personenliste, auf der die Namen von auswanderungswilligen Juden unter Angabe des Vermögens verzeichnet sind.⁴⁹⁹ Anscheinend wurde

⁴⁹⁷ Da in zwei Fällen Namensidentität vorliegen könnte, müsste diese Zahl evtl. auf 386 verringert werden.

⁴⁹⁸ Bei diesen Angaben sind auch die Fälle berücksichtigt, bei denen die Opfer von Lösegelderpressungen zunächst in das Aufenthaltslager Bergen-Belsen überstellt wurden und erst im Rahmen einer späteren Austauschaktion freikamen. So mussten die Betroffenen bereits für ihre Rückstellung von den Deportationen und die lebensnotwendigen Pässe erhebliche Geldmittel aufbringen, die zum Teil so hoch waren wie die eigentlichen Lösegelder. Unberücksichtigt bei diesen Zahlenangaben sind dagegen die Fälle, bei denen den Opfern solcher Erpressungen vor Abwicklung der Transaktion noch die Flucht gelang (5 Fälle mit mindestens 10 Personen).

⁴⁹⁹ Die hier vorgenommene, nicht durchgehende Zählung endet mit der Nr. 11.311; vgl. RIOD, HSSPF 239 h.

diese Vermögensliste von den deutschen Behörden als Hilfsmittel für die Erteilung oder Nichterteilung sogenannter Unbedenklichkeitsbescheinigungen verwendet.⁵⁰⁰ Zwar lassen sich aufgrund dieser Aufstellung noch keine weiteren Aussagen über die Stärke der besagten Gruppe machen; sie zeigt jedoch den klaren Zusammenhang zwischen Vermögenssituation und Auswanderungsmöglichkeit der Betroffenen.

Aussagekräftiger ist eine im Juli 1941 angelegte und teilweise überlieferte Kartothek jüdischer Bürger, die nach der Besetzung der Niederlande Ausreiseanträge gestellt hatten.⁵⁰¹ Viele der hier verzeichneten Personen waren Juden, die gemäss der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz staatenlos geworden waren, darunter viele Flüchtlinge aus Deutschland und Polen. Die meisten dieser Anträge wurden in der ersten Jahreshälfte 1942 gestellt, als die Errichtung von Ghettos und weitere Massnahmen die beabsichtigte Ermordung der holländischen Juden erkennen liessen. Von allen Antragstellern wurde ein Vermögensnachweis verlangt; offenbar zu dem Zweck, allfällige Erpressungen schneller und effizienter durchführen zu können. Vermutlich wurden in der überwiegenden Mehrheit der Fälle Lösegelder verlangt oder angeboten, so dass die Gesamtzahl in den Niederlanden nicht unter 1500 Personen liegen dürfte.⁵⁰²

Nicht in allen Fällen traten die deutschen Behörden auf Verhandlungen mit den Betroffenen oder deren Vertretern ein. Eine Vielzahl von Offerten wurde sogleich abgelehnt.⁵⁰³ Der Kreis derjenigen, die mit Genehmigung der Gestapo Den Haag – oft über Intermediäre – Kontakt zu Verwandten und Freunden in Übersee aufnahm, schmolz daher auf einige hundert Personen zusammen. Der BdS für das Reichskommissariat Niederlande berichtete Himmler unter dem 24. November 1942 – an diesem Tag geisselte Lord Selborne im britischen Oberhaus die Erpressungen der Deutschen –, bislang seien 115 Fälle von Ausreisegenehmigungen gegen Zahlung erheblicher Devisenbeträge bearbeitet worden. Insgesamt genehmigte das «Judenreferat» des BdS nur 36 Auswanderungen.⁵⁰⁴ Bedenkt man ferner, dass Ende Januar 1943 noch «103 Angebotsjuden (Auswanderung gegen Devisen)» in den Niederlanden vom Abtransport zurückgestellt waren⁵⁰⁵ und die sogenannte bevorzugte Einzelauswanderung im Juli dieses Jahres so gut wie abgeschlossen war,⁵⁰⁶ Verhandlungen über Ausreisen also nurmehr selten geführt wurden, wird die tatsächliche Dimension allmählich deutlich.

Man wird davon ausgehen, dass in ca. 200–250 Fällen tatsächlich Verhandlungen über die Zahlung von Lösegeldern geführt wurden. Dieser Befund deckt sich mit einer Angabe des

⁵⁰⁰ Bei der Unbedenklichkeitserklärung handelt es sich um eine Bescheinigung des Deviseninstituts, dass der Betroffene keine inländischen Vermögen mehr besitzt, die steuerlich zu veranschlagen wären.

⁵⁰¹ RIOD, HSSPF 241 a – 244 a.

⁵⁰² So beinhaltet allein der Karton, der Karteikarten zu den Personen mit den Anfangssignaturen Eschen-Forst enthält, 200 Fälle. Da sich hinter dem einzelnen Antrag häufig grössere jüdische Familien verbargen, muss von einer sehr viel höheren Personenzahl ausgegangen werden; RIOD, HSSPF 241 a.

⁵⁰³ So konnte im Zuge dieser Recherchen lediglich 86 Fälle ausgemacht werden, in denen nachweislich Lösegeldverhandlungen stattfanden.

⁵⁰⁴ LAB, BRep 057–01, Niederlande II, Bl. 47–50.

⁵⁰⁵ RIOD, HSSPF 181 a.

⁵⁰⁶ Siehe Anmerkung 330.

Gesandten Otto Bene, wonach dem RSHA bis zum November 1942 180 solcher Fälle vorgelegt worden seien.⁵⁰⁷

Wie bereits erwähnt, konnten die Betroffenen in lediglich 41 Fällen nachweislich ausreisen.⁵⁰⁸ Andere fanden sich dagegen zunächst im Austauschlager Bergen-Belsen wieder. 117, also rund 30 Prozent der 389 Antragsteller, wurden mit ihren Familien in den Jahren 1943/44 in dieses Lager überstellt. Viele von ihnen besaßen Pässe süd- und mittelamerikanischer Staaten.⁵⁰⁹ Es gelang einigen jüdischen Familien, durch Vermittlung der schweizerischen Diplomatie gegen Auslandsdeutsche ausgetauscht zu werden und nach Palästina oder Amerika zu entkommen.⁵¹⁰ Viele starben jedoch vor der Befreiung durch die Alliierten im Konzentrationslager Bergen-Belsen oder wurden nach einer weiteren «Evakuierung» beim Herannahen der britischen Armee, später durch US-amerikanische oder sowjetische Truppen befreit.⁵¹¹

Das NS-Regime erbeutete durch Lösegelderpressungen rund 3 Mio. Franken, ca. 150 000 Dollar, eine Reihe wertvoller Gemälde und zahlreiche jüdische Firmen in den besetzten niederländischen Gebieten. Das war keine kleine Summe, doch nur ein Bruchteil des Gewinns, der hätte eingestrichen werden können, wenn das «Dritte Reich» die von den verzweifelten Juden angebotenen Lösegelder vollumfänglich angenommen hätte. In diesem Fall wären der Reichskasse mindestens 50 Mio. Fr. zugeflossen, ausserdem zahlreiche weitere Firmenanteile, Wertpapiere und Gemälde.⁵¹² Bedenkt man ferner, dass die dokumentierten 389 Lösegeldfälle nur höchstens ein Drittel aller Ausreiseanträge ausgemacht haben, ergeben sich fiktive Gesamteinnahmen von mindestens 150 Mio. Fr. aus Lösegeldgeschäften. Der nachweislich realisierte Umsatz beträgt rund 2 Prozent dieser Summe. Er dürfte aber tatsächlich höher liegen, weil für eine Reihe von Auswanderungsvorgängen Dokumente nicht erhalten blieben.

Ob es den Betroffenen gegebenenfalls tatsächlich gelungen wäre, die enormen Summen aufzubringen, die sie in ihrer Not zugesagt hatten, ist eine andere Frage. Dieses Unterfangen begegnete zahlreichen Widerständen, wie man an der Rolle der Schweiz erkennen kann. Der Hauptgrund dafür, dass Deutschland nur einen geringen Teil des möglichen Gesamtgewinns aus Lösegelderpressungen realisierte, liegt aber nicht in der Schweiz oder in der alliierten Blockade, sondern beim NS-Regime selbst. Die Vernichtung der Juden hatte Vorrang vor dem «Menschenhandel».

⁵⁰⁷ Landesarchiv Berlin, BRep 057–01, Niederlande (Diverse).

⁵⁰⁸ Die Aussage Benes vom November 1942, wonach bis zu diesem Zeitpunkt lediglich einer Person gegen Zahlung von 50 000 Fr. die Ausreise genehmigt worden sei, ist insofern nicht glaubhaft; siehe Anmerkung 166.

⁵⁰⁹ Siehe Schreiben der schweizerischen Gesandtschaft in Deutschland, Abteilung Schutzmachtangelegenheiten, an die Abteilung für fremde Interessen in Bern, 11.12.1944, BAR E 2001-02 (-) 11, Bd. 59.

⁵¹⁰ Siehe Oppenheim, *People*, 1996, S. 187f.

⁵¹¹ Gedenkbuch, 1995.

⁵¹² Allein die Auswertung der 187 Fälle, in denen die Lösegeldsumme bekannt ist, erbrachte einen Gesamtumsatz von über 35 Mio. Fr. Nimmt man für die 413 Personen, in deren Fall die geforderte Lösegeldsumme nicht bekannt ist, durchschnittlich 50 000 Fr. pro Person an, ergibt sich ein zusätzlicher fiktiver Betrag von 20,65 Mio. Fr.

Die Verwicklung schweizerischer Einzelpersonen, Banken und Unternehmen in die Lösegeldgeschäfte des Dritten Reiches wird am vorhandenen Zahlenmaterial deutlich. In rund der Hälfte aller Fälle (179 = 46 Prozent) lassen sich Verbindungen zur Schweiz nachweisen.⁵¹³ Wie verschiedentlich erwähnt, waren diese Kontakte in den meisten Fällen unabdingbar, um Verhandlungen über Lösegelder überhaupt in Gang zu bringen. Der Zeitgewinn war gelegentlich als solcher lebensrettend.⁵¹⁴

In über 90 Prozent derjenigen Erpressungsversuche, die mit der Schweiz in Verbindung stehen, sind jedoch keine Lösegelder gezahlt und keine Juden freigelassen worden. Dafür lassen sich vor allem drei Gründe ausmachen:

Verschiedene Pläne, grössere Gruppen von Juden über schweizerische Kontakte zu befreien, scheiterten an der schieren Grösse des Vorhabens. Die «Aktion Götzen-Büchi» lief mit Rückendeckung der deutschen Behörden in den Niederlanden; Büchi wollte in dieser Angelegenheit nach Berlin reisen. Möglicherweise sollte in diesem Fall von der Regel einer ausnahmsweisen «bevorzugte[n] Einzelauswanderung»⁵¹⁵ abgewichen werden, wie das ja auch zuvor und später – im Fall Benjamin Katz gelangten 22 Personen in die Schweiz⁵¹⁶ – der Fall war. Nachdem aber Büchis Aktivitäten die Aufmerksamkeit der Alliierten auf sich gelenkt hatten, war an einen Freikauf dieses Umfangs nicht mehr zu denken.

Oftmals scheiterten Freikäufe an viel zu kurzen Fristen und gegenseitigem Misstrauen der beteiligten Personen. Fristen wurden gelegentlich verlängert,⁵¹⁷ und es gelang trotz widriger Umstände, die geforderten Beträge bei schweizerischen Banken bereitzustellen. Da jedoch die Deutschen der Ausreise der Betroffenen erst dann zustimmten, wenn das Geld eingegangen war, die Auszahlung des Akkreditivs aber erst nach bewiesener Ausreise erfolgen konnte, entstanden Blockaden, die vielfach zur Deportation der Opfer nach Bergen-Belsen oder in den sofortigen Tod führten.

Die Aktion Büchi/Götzen lenkte die Aufmerksamkeit der Alliierten vollends auf die deutschen Lösegelderpressungen. Personen und Institutionen in der Schweiz standen spätestens seit Herbst 1942 unter genauer Beobachtung der Briten und Amerikaner. Unter diesen Umständen war es auch für Angehörige, Freunde und Bekannte, die nicht auf die Schwarzen Listen gesetzt wurden, nahezu unmöglich, sich für Juden in den Niederlanden einzusetzen. Werner Bär schrieb dazu im Oktober 1942:

⁵¹³ Unberücksichtigt sind hier die 67 Fälle, die auf der Liste verzeichnet sind, die H. Kroch im Sommer 1942 an Dr. Arthur Wiederkehr weitergab und bei denen es nicht klar ist, ob es zu Verhandlungen in bzw. über die Schweiz gekommen ist. Berücksichtigt man diese Fälle aufgrund der Verwicklung Wiederkehrs, erhöht sich der oben genannte Anteil auf 62 Prozent.

⁵¹⁴ So gelang es den Opfern solcher Erpressungen zumindest in vier Fällen, während der Verhandlungen die besetzten niederländischen Gebiete zu verlassen und in die Schweiz zu flüchten.

⁵¹⁵ RIOD, HSSPF 181 a.

⁵¹⁶ Siehe Kapitel 3.2.5.

⁵¹⁷ Siehe Kapitel 3.2.1.

«Ich kenne eine grosse Anzahl ähnlich gelagerter Fälle und weiss, dass es hunderte solcher gibt; alles scheitert an der Unmöglichkeit der Überweisung von Übersee. Auch eine Beleihung von Aktiven kommt nicht in Frage, denn wenn je herauskommt, zu welchem Zweck die Pfänder eventuell gedient haben, und damit ist bestimmt zu rechnen, so ist kein Zweifel, dass dieselben eingezogen werden, ganz abgesehen von den Unannehmlichkeiten, den den Kreditgebern vorher oder nachher noch blühen können.»⁵¹⁸

So gelang nur in 24 jener Fälle, bei denen Kontakte zur Schweiz bestanden hatten, die Zahlung eines Lösegeldes und die Ausreise der erpressten Juden. Dies brachte 94 Menschen die Freiheit.⁵¹⁹ Sie wanderten überwiegend direkt nach Übersee aus. Die Deutschen erpressten dabei Lösegelder, die zwischen 20 000 und 500 000 Franken schwankten, insgesamt rund 1,9 Mio. Franken, 61 000 Dollar und verschiedene Gemälde.

An diesen Verhandlungen waren neben einer Reihe von Schweizer Privatpersonen auch verschiedene Schweizer Banken beteiligt.⁵²⁰ Die dominierende Rolle Dr. Arthur Wiederkehrs unter den schweizerischen Intermediären liegt klar zutage. Er war an mindestens zehn der hier genannten Transaktionen beteiligt.

8.2 Lösegelderpressung und Austausch

Es hat sich gezeigt, dass eine durchgängige Politik des NS-Regimes bestand, die Einziehung des Vermögens verfolgter Juden mit ihrer gewaltsamen Vertreibung aus dem Machtbereich des «Dritten Reiches» zu verbinden. In personeller und planerischer Hinsicht ist vor allem die Kontinuität zwischen Österreich 1938 und den Niederlanden ab 1940 hervorzuheben. Die äussere Form dieser Vermögensentziehung wandelte sich allerdings mit der Fortdauer des Krieges und der immer weiteren Verschärfung der antijüdischen Politik. Zielten die recht zahlreich vorgenommenen Erpressungen der Jahre 1940/ 41 vor allem auf die «Arisierung» jüdischer Betriebe, die wiederum als Voraussetzung für die langfristige Verflechtung der deutschen und niederländischen Wirtschaft betrachtet wurde, so ging es seit der Jahreswende 1941/42 primär um das ausländische Devisenvermögen der Verfolgten. Dies stimmt mit der Ausweitung des im Herbst 1941 erlassenen Auswanderungsverbotes für Juden auf die besetzten Gebiete und mit der von der «Wannsee-Konferenz» herrührenden Ausweitung der Judenvernichtung auf ganz Europa überein.

Die Schweiz wurde 1942 zunehmend mit den deutschen Lösegelderpressungen in den Niederlanden konfrontiert. Vom Standpunkt der deutschen Massnahmen und Entscheidungen war der Höhepunkt dieser Entwicklung zwischen Sommer und Ende 1942 erreicht. In diesen Monaten begannen die Massendeportationen der holländischen Juden in die östlichen Vernichtungslager

⁵¹⁸ Schreiben Werner Bär an L. Simons, 2.10.1942. Archiv Bank Julius Bär, Privatkorrespondenz Walter und Werner Bär, Bd. VI.

⁵¹⁹ Neben den 17 Fällen, bei denen die Verfolgten den deutschen Machtbereich direkt nach Zahlung der geforderten Vermögenswerte verlassen konnten, werden hier auch die 9 Fälle gerechnet, bei denen Opfer von Lösegelderpressungen, die zunächst nach Bergen-Belsen überstellt wurden, später im Zuge von Austauschaktionen freikamen.

⁵²⁰ Dies lässt sich in 51 Fällen (13,2 Prozent) nachweisen. Siehe dazu die Gesamtliste im Anhang.

– was in der Schweizer Presse mitgeteilt wurde. Gleichzeitig planten die deutschen Behörden in Den Haag und Amsterdam, die sich hierbei eng mit der deutschen Vierjahresplanbehörde und der Reichsbank abstimmten, eine sehr grosse Summe von Devisen zu erlangen. So kam es etwa zu dem mehrfach erwähnten Vorstoss, dem Ausland, namentlich der niederländischen Exilregierung, Hunderte von Juden für Millionen von Franken, die von Schweizer Banken aufgebracht werden sollten, zum «Kauf» anzubieten. Himmler liess sich am Jahresende von Hitler zu solchen «Loslösungen gegen Devisen» ausdrücklich bevollmächtigen. Zu dieser Zeit war aber der Lösegeldhandel aus den Niederlanden wegen der alliierten Gegenmassnahmen schon fast zum Erliegen gekommen. Erpressungen von Diamanten und Kunstwerken⁵²¹ einerseits, der Zivilgefangenenaustausch andererseits traten 1943 in den Vordergrund.

Der Rückgang von Lösegelderpressungen im Jahre 1943 ist vor allem auf zwei Ursachen zurückzuführen: die restriktive Handhabung der nötigen Devisentransfers durch die SVSt, die unter dem Eindruck der alliierten Intervention ihr Vorgehen in dieser Frage änderte, sowie die Setzung der schweizerischen Intermediäre auf Schwarze Listen und der damit zusammenhängende alliierte Druck auf die Banken. Es ist zu vermuten, dass sie noch Spielraum für gewisse Transaktionen hatten, doch lässt der deutliche Rückgang ab Anfang 1943 annehmen, dass solche Spielräume nicht genutzt wurden. Die Schweiz konnte nicht mehr mit dem dienen, was die Nazis von ihr haben wollten: Finanzdienstleistungen in Sachen Lösegeld.

Zwischen der Erpressung von Lösegeld und der Einbeziehung holländischer Juden in den deutsch-alliierten Zivilgefangenenaustausch bestanden enge Beziehungen, die im Konzentrationslager Bergen-Belsen zusammenliefen. Ein bemerkenswert hoher Anteil derjenigen Juden, die 1942 erfolglos versucht hatten, sich mit Hilfe ausländischer Geldgeber freizukaufen, wurde im folgenden Herbst in diesem Lager inhaftiert. Die SS zog hieraus einerseits finanziellen Gewinn für das Reich, indem sie – der Praxis bezahlter «Rückstellungen» folgend – abgefangene Schutzpässe und Palästinazertifikate an die Adressaten verkaufte. Sie war andererseits an diesen «Lösegeldfällen» interessiert, weil das Eintreten der Auslands für die Betroffenen, sei es durch Verwandte, sei es auf diplomatischen Wegen, diese Menschen in den Augen der Nazis zu «bedeutenden Juden» machte, also zu möglichen Geiseln und aussenpolitischen Faustpfänden. In Bergen-Belsen wurde beides nebeneinander praktiziert. Dieses Lager diente der Internierung von Juden zu Austausch- und Geiselszwecken.⁵²² Wie gesehen, gelangten in Bergen-Belsen inhaftierte Juden zum Teil auch dann durch Austausch in die Freiheit, wenn sie keine Zahlungen geleistet hatten. Dies dürfte sich vor allem daraus erklären, dass die deutschen Stellen untereinander wenig Informationen austauschten. Die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes und das fremdenpolizeiliche Referat des RSHA hätten die Einbeziehung jüdischer Inhaber von Gefälligkeitspässen gern forciert, um erfolgreich Austauschaktionen durchführen zu

⁵²¹ Die UEK beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt Forschungsergebnisse zum Transfer von geraubtem Kulturgut in und über die Schweiz vorzulegen.

⁵²² Siehe die Diskussion in Wenck, Menschenhandel, 1999, Zusammenfassung.

können. Sie müssen nicht notwendigerweise gewusst haben, dass für eben diese Personen zuvor hohe Lösegeldsummen verlangt worden waren. Daran zeigt sich erneut, wie wenig stringent diese Lösegeldverhandlungen verlaufen sind.

8.3 Die Politik der Alliierten

Die Politik der Alliierten war zwiespältig. Vom Standpunkt des Wirtschaftskrieges war es konsequent und richtig, Devisenflüsse nach Deutschland zu blockieren. Die deutschen Lösegelderpressungen stellten die Alliierten aber zugleich vor ein moralisches Dilemma, das immer wieder zu Diskussionen Anlass gab. In der Abwägung zwischen den Zielen der Wirtschaftskriegsführung und Verhandlungen mit den deutschen Erpressern hielten sie an deren ersteren fest, obwohl das Gesamtvolumen der deutschen Lösegelderpressungen zwar höher als angenommen, aber doch vergleichsweise gering war, etwa im Vergleich mit den Goldgeschäften des «Dritten Reiches». Der mit der «Aktion Götzen/Büchi» im September 1942 in Aussicht gestellten Möglichkeit, 500 Juden zu retten, die von deutschen Behörden durch Schweizer Intermediäre angeboten worden waren, begegneten sie mit Misstrauen. Die Aktion wurde daher infolge des Votums der niederländischen Gesandtschaft in Bern abgebrochen. Die niederländische Exilregierung vertrat dabei den Standpunkt, dass die Wirtschaftskriegsführung Priorität habe.⁵²³

Im Jahr 1943 übernahmen die Alliierten stärker als zuvor Verantwortung für das Schicksal inhaftierter Juden. Die laufenden Verhandlungen über den Austausch von Zivilgefangenen aus Bergen-Belsen stellten sie vor die Wahl, zweifelhafte Pässe und Zertifikate jüdischer Austauschbewerber anzuerkennen oder nicht. Nicht jede dieser Rettungsmöglichkeiten wurde genutzt.

8.4 Die Rolle der Schweiz

Es haben sich verschiedene Hinweise dafür gefunden, dass die schweizerischen Behörden bereits vor dem alliierten Einschreiten über die Lösegeldgeschäfte in den Niederlanden informiert waren. Sie sahen aber keine Veranlassung, dagegen einzuschreiten. Offizielle Stellungnahmen zu diesem Thema waren auch nach November 1942 spärlich. Dies lässt sich einerseits auf die Tatsache zurückführen, dass Lösegeldgeschäfte in den meisten Fällen nicht gegen das Schweizer Recht verstießen. Andererseits scheint die humanitäre und moralische Problematik auf politischer Ebene erst gegen Kriegsende ernsthaft bedacht worden zu sein.⁵²⁴

Die Haltung der Schweizer Behörden war darauf ausgerichtet, möglichst keine neuen Konflikte mit den Kriegsgegnern heraufzubeschwören. Auf der Habenseite der schweizerischen Beteili-

⁵²³ Diesen Standpunkt vertrat der Innenminister auch gegenüber der Gesandtschaft in Buenos Aires, die kritische Pressestimmen zur harten Haltung der Niederlande übersandt hatte; 22.1.1943, Innenministerium Den Haag, Exilregierung, DZ/JK 23 (siehe Anmerkung 193).

⁵²⁴ Siehe u. a. Berichte der Kommission für Auswärtige Angelegenheiten. 1945, BAR E 2801 (-) 1967/77, Bd. 8.

gung stehen die Aktivitäten von Mitarbeitern der Abteilung für fremde Interessen sowie der Berliner Schutzmachtabteilung, die ihre Kompetenzen überschritten, um mit Hilfe gefälschter Pässe humanitäre Hilfsaktionen im Rahmen des Zivilgefangenenaustausches durchführen zu können. Aber auch hier sind bestimmte Grenzen nicht zu übersehen: der Spielraum der Berliner Mitarbeiter war deshalb gegeben, weil die Juden, für die sie sich einsetzten, *nicht* in die Schweiz kommen sollten. Dies war ein unausgesprochener Konsens zwischen den beteiligten Instanzen.

In der Nachkriegszeit lässt sich eine Tendenz zur Verdrängung der Vergangenheit feststellen. Wie auch in anderen Bereichen, beispielsweise dem Goldhandel oder dem Markt mit geraubten Kunstwerken, hatte in der Schweiz niemand Interesse, diese Geschäfte aufzudecken und strafrechtlich zu verfolgen. Im Hinblick auf den «Menschenhandel» trifft dies um so mehr zu, als sowohl die Motive als auch die einzelnen Tätigkeiten nur schwer überprüfbar waren und heute immer noch sind. Das Nachlassen des äusseren Drucks nach den Washingtoner Verhandlungen verstärkte zudem die schweizerische Haltung, Vergangenes ruhen zu lassen.

Auch die nach dem Krieg zur Aufarbeitung der Flüchtlingsproblematik vom Bund in Auftrag gegebenen Berichte von Oskar Schürch (EJPD) von 1951⁵²⁵ und der Ludwig-Bericht von 1957 thematisierten lediglich die Lösegeldverhandlungen über ungarische Juden in den letzten Kriegsmonaten. Diese Sichtweise auf das Problemfeld des «Menschenhandels» reflektiert einerseits die zeitgenössische Perzeption, andererseits prägte sie bis zum heutigen Zeitpunkt die schweizerische Historiographie.

⁵²⁵ Unveröffentlichter Bericht, BAR E 4260 (C) 1974/34, Bd. 131.

Abkürzungsverzeichnis

AfZ	Archiv für Zeitgeschichte, Zürich	Hptm.	Hauptmann
AG	Aktiengesellschaft	HTW	Handelstrust West
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	IFB	Interner Forschungsbericht der UEK
Art.	Artikel	IGC	Intergovernmental Committee on Political Refugees
BAB	Bundesarchiv, Berlin	IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv, Bern	IMT	Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft	IMPA	Immigration nach Palästina
Bd.	Band	JDC	American Jewish Joint Distribution Committee (JOINT)
BD	Bank Dreyfus	KL	Konzentrationslager
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD	LAB	Landesarchiv Berlin
bzw.	beziehungsweise	Mio.	Million/en
ca.	circa	NARA	National Archives, Washington
CICR	Comité international de la Croix-Rouge	Nr.	Nummer/n
Co.	Company	NS	Nazionalsozialisten/ nationalsozialistisch
d.h.	das heisst	NSB	Niederländische Nationalsozialistische Bewegung
DDS	Documents Diplomatiques Suisse/ Diplomatische Dokumente der Schweiz	NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
DSK	Devisenschutzkommando	NZZ	Neue Zürcher Zeitung
Dr.	Doktor	o. A.	ohne Angabe
eidg.	eidgenössisch	o. D.	ohne Datum
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	o. O.	ohne Ort
EPD	Eidgenössisches Politisches Departement	o. J.	ohne Jahr
etc.	et cetera	Orig.	Original
ev.	eventuell	PA/AA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bonn
f.	folgende	PRO	Public Record Office, Kew/London
ff.	fortfolgende	RELICO	Committee for Relief of the War-Stricken Jewish Population
FFC	Office of Foreign Funds Control	RG	Record Group in den NARA
FiWi	Bestand Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft (RIOD)	RGBL	Reichsgesetzblatt
Fr.	Schweizerfranken	RIOD	Rijksinstituut voor Oologsdocumentatie, Amsterdam
franz.	französisch	RM	Reichsmark
Gestapo	Geheime Staatspolizei	RSHA	Reichssicherheitshauptamt
gez.	gezeichnet (von)	RWM	Reichswirtschaftsministerium
HSSPF	Bestand Höherer SS- und Polizeiführer – Generalkommissar für das Sicherheitswesen (RIOD)	S.	Seite/n
Hrsg.	Herausgeber/innen, herausgegeben	SBG	Schweizerische Bankgesellschaft

SBV	Schweizerischer Bankverein
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SD	Sicherheitsdienst
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
Sipo	Sicherheitspolizei
SKA	Schweizerische Kreditanstalt
SNB	Schweizerische Nationalbank
SS	Schutzstaffel
SVSt	Schweizerische Verrechnungsstelle
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem
UEK	Unabhängige Expertenkommission: Schweiz – Zweiter Weltkrieg
v.a.	vor allem
VLR	Vortragender Legationsrat
VK	Vizekonsul
WVHA	Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt (SS)
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z.T.	zum Teil

Bibliographie⁵²⁶

- Adam, Uwe Dietrich: *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf 1972.
- Aalders, Gerard: *Plundering of Jewish Assets During the Second World War. Archival Report*, Amsterdam 1998.
- Altermatt, Urs (Hrsg.): *Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon*, Zürich 1991.
- Bähr, Johannes: *Der Goldhandel der Dresdner Bank im Zweiten Weltkrieg. Ein Bericht des Hannah-Arendt-Instituts*, Leipzig 1999.
- Balzli, Beat: *Treuhänder des Reichs. Die Schweiz und die Vermögenswerte der Naziopfer: Eine Spurensuche*, Zürich 1997.
- Bauer, Yehuda: *Freikauf von Juden? Verhandlungen zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und jüdischen Repräsentanten von 1933–1945*, Frankfurt am Main 1996.
- Bauer, Yehuda: *American Jewry and the Holocaust. The American Jewish Joint Distribution Committee 1933–1945*, Detroit 1981, 1982².
- Bauer, Yehuda: *Onkel Saly. Die Verhandlungen des Saly Mayer zur Rettung der Juden 1944/45*, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 25 (1977), 188–219.
- Bindschedler, Rudolf: *Die Guten Dienste der Schweiz 1939–1945*, in: Kurz, H.R. (Hrsg.): *Die Schweiz im Zweiten Weltkrieg*, Thun 1959.
- Biss, Andreas: *Der Stop der Endlösung. Kampf gegen Himmler und Eichmann*, Budapest, Stuttgart 1966.
- Bonjour, Edgar: *Geschichte der schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik*, Bde. II–VI, Basel, Stuttgart 1970.
- Bosma, Koos: *Verbindungen zwischen Ost- und Westkolonisation*, in: Rössler, Mechthild; Schleiermacher, Sabine (Hrsg.): *Der «Generalplan Ost». Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik*, Berlin 1993, 198–214.
- Braham, Randolph: *Jewish Leadership during the Nazi Era: Patterns of Behavior in the Free World*, New York 1985.
- Braham, Randolph: *The Politics of Genocide. The Holocaust in Hungary*, 2 Bände, New York, 1981.
- Brasz, Chaya: *Transport 222. Bergen-Belsen – Palestine. July 1944*, Jerusalem 1944.
- Broder, Albert: *Les mouvements de capitaux dans l'entre-deux-guerres: l'Allemagne, la France, les Etats-Unis, les Pays-Bas*, in: *Economies et Sociétés, Histoire quantitative de l'économie française* 16 (1991), 7–38.
- Breitman, Richard: *Himmler and Bergen-Belsen*, in: *The Journal of Holocaust Education* 2 & 3 (1996), 72–84.
- Breitman, Richard; Aronson, Shlomo: *The End of the «Final Solution»? Nazi Plans to Ransom Jews in 1944*, in: *Central European History* 2 (1992), 177–203.
- Breitman, Richard; Kraut, Alan M.: *American Refugee Policy and European Jewry 1933–1945*, Bloomington 1987.
- Buomberger, Thomas: *Raubkunst – Kunstraub. Die Schweiz und der Handel mit gestohlenen Kulturgütern zur Zeit des Zweiten Weltkriegs*. Herausgegeben vom Bundesamt für Kultur (BAK) und der Nationalen Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung (NIKE), Zürich 1998.

⁵²⁶ In diesem Verzeichnis findet sich nur die den Bericht betreffende Literatur. Weitere bibliographische Hinweise zur Thematik finden sich im Anhang des Berichts «Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus».

- Dieckhoff, Alain: *Rescapés du Génocide. L'action Musy: une opération de sauvetage de Juifs européens en 1944–1945* (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Juden in der Schweiz, Nr. 3), Basel 1995.
- Documents Diplomatiques Suisses* (DDS), Bd. 10–15 (1930–1945), Bern 1982–1997.
- de Jong, Louis: *Het Koninkrijk der Nederlande in de Tweede Wereldoorlog*, 13 Bde., Den Haag 1969–1988.
- Eck, Nathan: *The Rescue of Jews with the Aid of Passports and Citizenship Papers of Latin American States*, in: *Yad Vashem Studies* 1 (1957), 125–152.
- Elam, Shraga: *Als Juden wie Ware gehandelt wurden. Am Drecksge­schäft der Juden-Freipressung wurden auch Schweizer reich*, in: Speich, Sebastian; David, Fred; Elam, Shraga; Ladner, Anton: *Die Schweiz am Pranger. Banken, Bosse und die Nazis*, Wien, Frankfurt am Main 1997, 111–123.
- Favez, Jean-Claude: *Das Internationale Rote Kreuz und das Dritte Reich. War der Holocaust aufzuhalten?* Zürich 1989.
- Feingold, Henry L.: *The Politics of Rescue. The Roosevelt Administration and the Holocaust 1938–1945*, New Brunswick, New York 1970.
- Ferguson, Niall: *The World's Banker. The History of the House of Rothschild*, London 1998.
- Frischknecht, Jürg; Haffner, Peter; Haldimann, Ueli; Niggli, Peter: *Die unheimlichen Patrioten. Politische Reaktion in der Schweiz. Ein aktuelles Handbuch mit Nachtrag*, Zürich 1979.
- Gedenkbuch. Häftlinge des Konzentrationslagers Bergen-Belsen*, Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung Gedenkstätte Bergen-Belsen (Hrsg.), 1995.
- Genschel, Helmut: *Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich*, Göttingen 1966.
- Gerlach, Christian: *Die Wannsee-Konferenz, das Schicksal der deutschen Juden und Hitlers politische Grundsatzentscheidung, alle Juden Europas zu ermorden*, in: *Werkstatt Geschichte* 18 (1997), 7–45.
- Gruchmann, Lothar: *Der Zweite Weltkrieg. Kriegführung und Politik* (dtv-Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts), München 1982⁷.
- Guex, Sébastien (éd.): *La Suisse et les grandes puissances 1914–1945. Relations économiques avec les Etats-Unis, la Grande-Bretagne, l'Allemagne et la France*. Publications d'histoire économique et sociale internationale, Genève 1999.
- Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, Bd. 1, München 1958.
- Gutman, Israel; Jäckel, Eberhard; Longerich, Peter; Schoeps, Julius H. (Hrsg.): *Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*, 3 Bde., Berlin 1993.
- Haas, Gaston: *«Wenn man gewusst hätte, was sich drüben im Reich abspielte», 1941–1943. Was man in der Schweiz von der Vernichtungspolitik wusste* (Beiträge zur Geschichte der Juden in der Schweiz, Nr. 4), Basel, Frankfurt am Main 1997².
- Hamann, Brigitte: *Hitlers Wien. Lehrjahre eines Diktators*, München, Zürich 1996.
- Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz*, red. Albisetti, Bodmer, Rutschi, Thun 1964.
- Hassell, Ulrich von: *Die Hassell-Tagebücher 1938–1944. Aufzeichnungen vom Anderen Deutschland*, Hrsg. von Friedrich Freiherr Hiller von Gaertringen, Berlin 1991.
- Hartog, L. J.: *Der Befehl zum Judenmord. Hitler, Amerika und die Juden*, Bodenheim 1997.
- Haumann, Heiko: *Der Erste Zionistenkongress von 1897. Ursachen, Bedeutung, Aktualität*, Basel 1997.

- Heim, Susanne; Aly, Götz: *Staatliche Ordnung und «organische Lösung». Die Rede Hermann Görings «Über die Judenfrage» vom 6. Dezember 1938*, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, Bd. 2, Frankfurt am Main, New York 1993, 378–405.
- Herbert, Ulrich (Hrsg.): *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939–1945. Neue Forschungen und Kontroversen*, Frankfurt am Main 1998.
- Herbert, Ulrich: *Die deutsche Militärverwaltung in Paris und die Deportation der französischen Juden*, in: Herbert, Ulrich (Hrsg.): *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939–1945. Neue Forschungen und Kontroversen*, Frankfurt am Main 1998, 170–208.
- Het Proces Rauter* (Ministerie van onderwijs, kunsten en wetenschappen; Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie: Bronnenpublicaties, Processen Nr. 5), 's-Gravenhage 1952.
- Hilberg, Raul: *Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933–1945*, Frankfurt am Main 1992.
- Hilberg, Raul: *Die Vernichtung der europäischen Juden*, 3 Bände, Frankfurt am Main 1990.
- Hirschfeld, Gerhard: *Die Niederlande*, in: Benz, Wolfgang: *Dimensionen des Völkermords. Die Zahl der Opfer des Nationalsozialismus (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 33)*, München 1991, 1996².
- Hirschfeld, Gerhard: *Fremdherrschaft und Kollaboration. Die Niederlande unter deutscher Besatzung 1940–1945*, Stuttgart 1984.
- Inglin, Oswald: *Der stille Krieg. Der Wirtschaftskrieg zwischen Grossbritannien und der Schweiz im Zweiten Weltkrieg*, Zürich 1991.
- Institut für Geschichte der ETH Zürich (Hrsg.): *Das Archiv für Zeitgeschichte und seine Bestände*, Zürich 1999.
- Janner, Antonio: *La Puissance protectrice en Droit international d'après les expériences faites par la Suisse pendant la seconde guerre mondiale*. Institut für Internationales Recht und Internationale Beziehungen, Heft 7, Basel 1948, 1972².
- Kaiser, Chantal: *Bundesrat Jean-Marie Musy (1919–1934)*, Freiburg 1999.
- Kälin, Walter: *Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik im Zweiten Weltkrieg*. Beiheft zum Bericht «Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus», hrsg. von der Unabhängigen Expertenkommission: Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bern 1999.
- Kapralik, Charles J.: *Erinnerungen eines Beamten der Wiener Israelitischen Kultusgemeinde 1938/39*, in: Leo Baeck Institute Bulletin 58 (1981).
- Keller, Stefan: *Grüningers Fall. Geschichten von Flucht und Hilfe*, Zürich 1993.
- Klarer, Heinz: *Schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung* (Schweizer Studien zum internationalen Recht 24), Zürich 1981.
- Knellwolf, Jean-Pierre: *Die Schutzmacht im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse*, Bern 1985.
- Kolb, Eberhard: *Bergen-Belsen. Vom «Aufenthaltslager» zum Konzentrationslager 1943–1945*, Göttingen 1996⁵.
- Koller, Guido: *«Entscheidungen über Leben und Tod. Die behördliche Praxis in der schweizerischen Flüchtlingspolitik während des Zweiten Weltkrieges»*, in: *Die Schweiz und die Flüchtlinge/La Suisse et les réfugiés 1933–1945*. Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs. Studien Quellen 22 (1996), 17–136.
- Kopper, Christopher: *Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im «Dritten Reich», 1933–1939*, Bonn 1995.
- Kranzler, David: *Thy Brother's Blood. The Orthodox Jewish response during the Holocaust*, New York 1969.

- Kwiet, Konrad: *Reichskommissariat Niederlande. Versuch und Scheitern nationalsozialistischer Neuordnung*, Stuttgart 1968.
- Laqueur, Renata: *Bergen Belsen Tagebuch*, Hannover 1989.
- Lasserre, André: *Les réfugiés de Bergen-Belsen et Theresienstadt ou les déboires d'une politique d'asile en 1944–1945*, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 40 (1990), 307–317.
- Longerich, Peter (Hrsg.): *Die Ermordung der europäischen Juden. Eine umfassende Dokumentation des Holocaust 1941–1945*, München 1990².
- Madajczyk, Czeslaw: *Generalplan Ost*, in: Polish Western Affairs 3 (1962), 391–441.
- Mächler, Stefan: *Kampf gegen das Chaos – die antisemitische Bevölkerungspolitik der eidgenössischen Fremdenpolizei und Polizeiabteilung 1917–1954*, in: Mattioli, Aram (Hrsg.): *Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960*, Zürich 1998, 357–421.
- Mattioli, Aram (Hrsg.): *Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960*, Zürich 1998.
- Meyer, Winfried: *Unternehmen Sieben. Eine Rettungsaktion für vom Holocaust Bedrohte aus dem Amt Ausland/Abwehr im Oberkommando der Wehrmacht. Mit einem Begleitwort von Klaus von Dohnanyi*, Frankfurt am Main 1993.
- Mommsen, Hans: *Die Realisierung des Utopischen. Die «Endlösung der Judenfrage» im «Dritten Reich»*, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), 381–420.
- Moore, Bob: *Victims and Survivors. The Nazi Persecution of the Jews in the Netherlands 1940–1945*, London 1997.
- Morse, Arthur: *While Six Million died. A Chronicle of American Apathy*, New York 1967.
- Oppenheim, A.N.: *The Chosen People. The Story of the «222 Transport» from Bergen-Belsen to Palestine*, London, Portland 1996.
- Penkower, Monty Noam: *The Bermuda Conference and Its Aftermath: An Allied Quest for «Refuge» During the Holocaust*, in: Marrus, Michael R.: *The Nazi Holocaust, Historical articles on the destruction of European Jews 1*, Westport 1989, 413–431.
- Penkower, Monty Noam: *The Jews were expendable. Free World Diplomacy and the Holocaust*, Detroit 1988.
- Picard, Jacques: *Die Schweiz und die Juden 1933–1945. Schweizerischer Antisemitismus, jüdische Abwehr und internationale Migration- und Flüchtlingspolitik*, Zürich 1994.
- Pätzold, Kurt; Schwarz, Erika: *Tagesordnung: Judenmord. Die Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942. Eine Dokumentation der «Endlösung»*, Berlin 1992.
- Presser, Jacob: *Ondergang. De vervolging en verdelging van het Nederlands Jodendom, 1940–1945*, 2 Bde., Den Haag 1965.
- Probst, Raymond: *Die Schweiz und die «guten Dienste»*, in: Riklin, Alois; Haug, Hans; Probst, Raymond (Hrsg.): *Neues Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik*, Bern, Stuttgart, Wien 1992, 659–676.
- Rings, Werner: *Advokaten des Feindes. Das Abenteuer der politischen Neutralität*, Düsseldorf 1966.
- Rosar, Wolfgang: *Deutsche Gemeinschaft. Seyss-Inquart und der Anschluss*, Wien, Frankfurt, Zürich 1971.
- Rosenkranz, Herbert: *Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945*, Wien 1978.
- Roth, Karl Heinz: *«Generalplan Ost» – «Gesamtplan Ost». Forschungsstand, Quellenprobleme, neue Ergebnisse*, in: Rössler, Mechthild; Schleiermacher, Sabine (Hrsg.): *Der «Generalplan Ost». Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik*, Berlin 1993, 24–95.

- Rubinstein, William D.: *The Myth of Rescue. Why the democracies could not have saved more Jews from the Nazis*, London 1997.
- Safrian, Hans: *Die Eichmann-Männer*, Wien 1993.
- Sarasin, Philipp; Wecker, Regina (Hrsg.): *Raubgold, Reduit, Flüchtlinge. Zur Geschichte der Schweiz im Zweiten Weltkrieg*, Zürich 1998.
- Sebastiani, Daniel: *Jean-Marie Musy dans l'orbite du Reich d'Adolf Hitler: entrée et trajectoire jusqu'au printemps 1941*, in: Favez, Jean-Claude: *Les relations internationales et la Suisse. Actes du Colloque du 3e Cycle romand d'histoire moderne et contemporaine*, Lausanne 1998, 231–264.
- Seckendorf, Martin: *Die «Raumordnungsskizze» für das Reichskommissariat Ostland vom 22. November 1942. Regionale Konkretisierung der Ostraumplanung*, in: Rössler, Mechthild; Schleiermacher, Sabine (Hrsg.): *Der «Generalplan Ost». Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik*, Berlin 1993, 175–197.
- Schneider, Michael: *Unterm Hakenkreuz. Arbeiter und Arbeiterbewegung 1933–1939*, Bonn 1999.
- Suhlman, Abraham: *The Case of Hotel Polski. An Account of One of the Most Enigmatic Episodes of World War II*, New York 1982.
- Sijes, B.A.: *Rajakowitsch en de «Endlösung der Judenfrage» in Nederland*, in: Sijes, B.A.: *Studies over Jodenvervolgung*, Assen 1974.
- Speich, Sebastian; David, Fred; Elam, Shraga; Ladner, Anton: *Die Schweiz am Pranger. Banken, Bosse und die Nazis*, Wien, Frankfurt am Main 1997.
- Speich, Sebastian: *Wie Bundesrat Musy Himmler die Juden abkaufen wollte. Eine Tragikomödie aus den letzten Tagen des Dritten Reiches*, in: Speich, Sebastian; David, Fred; Elam, Shraga; Ladner, Anton: *Die Schweiz am Pranger. Banken, Bosse und die Nazis*. Frankfurt am Main 1997, 124–128.
- Stamm, Konrad: *Die Vertretung fremder Interessen durch die Schweiz im Zweiten Weltkrieg*, in: Bindschedler, Rudolf L.: *Schwedische und Schweizerische Neutralität im Zweiten Weltkrieg*, Basel, Frankfurt am Main 1985, 307–320.
- Steinberg, Jonathan: *Die Deutsche Bank und ihre Goldtransaktionen während des Zweiten Weltkrieges*, München 1999.
- Tschuy, Theo: *Carl Lutz und die Juden von Budapest*, Zürich 1995.
- Unabhängige Expertenkommission: Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hrsg.): *Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus*, Bern 1999.
- Unabhängige Expertenkommission: Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hrsg.); Stefan Frech: *Der gebundene Zahlungsverkehr der Schweiz. Finanztechnische Abwicklung des Clearings*. Interner Forschungsbericht, Bern 1999.
- Unabhängige Expertenkommission: Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hrsg.): *Die Schweiz und die Goldtransaktionen im Zweiten Weltkrieg*. Zwischenbericht, Bern 1998.
- van der Leeuw, A. J.: *Der Entziehungsvorgang bei der sog. Sperrdiamanten-Aktion und die im Individualfall vorliegenden Beweisunterlagen* (Notities voor het Geschiedwerk, Nr. 112), Amsterdam (Typoskript) 1959, 1965.
- van der Leeuw, A. J.: *Gutachtliche Äusserung zu den Verfahren Erben nach AM MAIN und M. v. E. gegen Deutsches Reich* (Notities voor het Geschiedwerk, Nr. 125), Amsterdam (Typoskript) 1963.
- van der Leeuw, A. J.: *Reichskommissariat und Judenvermögen in den Niederlanden*, in: Paape, A. H. (Hrsg.): *Studies over Nederland in Oorlogstijd*, `s-Gravenhage o. J., 237–249.
- van der Leeuw, A. J.: *Die «Arisierung» eines jüdischen Betriebs in den Niederlanden*, in: Paape, A. H. (Hrsg.): *Studies over Nederland in Oorlogstijd*, `s-Gravenhage o. J., 250–256.
- Visser't Hooft, Willem A.: *Die Welt war meine Gemeinde. Autobiografie*, München 1972.

- Waeger, Gerhard: *Die Zweihundert im Urteil der geschichtlichen Dokumente, 1940–1946*, Olten, Freiburg im Breisgau 1971.
- Walk, Joseph (Hrsg.): *Das Sonderrecht für Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien. Inhalt und Bedeutung*, Karlsruhe 1981.
- Wasserstein, Bernard: *Britain and the Jews of Europe 1939–1945*, Oxford 1999².
- Weissberg, Alex: *Die Geschichte von Joel Brand*, Köln, Berlin 1956.
- Wenck, Alexandra-Eileen: *Zwischen Menschenhandel und «Endlösung». Das Konzentrationslager Bergen-Belsen*, Paderborn 1999.
- Widmer, Paul: *Die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin. Geschichte eines schwierigen diplomatischen Postens 1867–1997*, Zürich 1997.
- Wildt, Michael (Hrsg.): *Die Judenpolitik des SD, 1935–1938. Eine Dokumentation*, München 1995.
- Witte, Peter u. a. (Bearb.): *Der Dienstkalender Heinrich Himmlers 1941/42* (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Quellen, Bd. 3), Hamburg 1999.
- Wyman, David S.: *Das unerwünschte Volk. Amerika und die Vernichtung der europäischen Juden*, München 1986.
- Yad Vashem (Hrsg.): *From Bergen Belsen to Freedom. The story of the exchange of Jewish inmates of Bergen-Belsen with German Templars from Palestine. A Symposium in Memory of Dr. Haim Pazner*, Jerusalem 1986.
- Zariz, Ruth: *Attempts at Rescue and Revolt – Attitude of Members of the Dror Youth Movement in Bedzin to Foreign Passports as Means of Rescue*, in: Yad Vashem Studies 20 (1990).
- Zeller, Ron; Griffioen, Pim: *Judenverfolgung in den Niederlanden und in Belgien während des Zweiten Weltkriegs. Eine vergleichende Analyse*. 2 Teile, in: 1999 (1996), H. 3, 30–45, (1997), H. 1, 29–48.

Quellenverzeichnis

1 Schweiz

1.1 Öffentlich zugängliche Archive

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)

Eidgenössisches Politisches Departement (EPD) / Departement für auswärtige Angelegenheiten

E 2001 (C)	Abteilung für Auswärtiges 1927–1936
E 2001 (D)	Abteilung für Auswärtiges 1937–1945
E 2001 (E)	Politische Direktion
E 2200.49	Gesandtschaft in Den Haag
E 2200.56	Gesandtschaft in Berlin
E 2200.40	Gesandtschaft in London
E 2500 (-)	Verwaltungsabteilung, Personaldossiers

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

E 4260 (-)	Polizeiabteilung
E 4260 (C)	Polizeiabteilung 1931–1956
E 4264 (-)	Bundesamt für Polizeiwesen, Personenregistratur
E 4300 (B)	Eidgenössische Fremdenpolizei 1925–1965
E 4320 (B)	Bundesanwaltschaft, Polizeidienst 1931–1959

Eidgenössisches Militärdepartement (EMD)

E 5330 (-)	Oberauditorat 1837–1991
------------	-------------------------

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD)

E 7160 (-)	Schweizerische Verrechnungsstelle
------------	-----------------------------------

Depositen und Schenkungen (Hauptabteilung J)

J.I.176 (-)	Aubert de la Rüe Philippe
-------------	---------------------------

Archiv der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Protokolle des Direktoriums

Archiv für Zeitgeschichte, Zürich (AfZ)

Jüdische Nachrichten: JUNA

JOINT Saly Mayer Collection, Mikrofilme 11; 12

National Archives Collection of Foreign Records (RG 242) T 120, German Foreign Office, Mikrofilm 177

Nachlass Dr. Veit Wyler

Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt

PD-REG 3 Polizeidepartement, Personendossiers der kantonalen Fremdenpolizei

1.2 Nicht öffentlich zugängliche Archive

Zentrales Firmenarchiv Credit Suisse Group (CSG), Zürich
 Historisches Archiv des Schweizerischen Bankvereins, Basel
 Historisches Archiv der Schweizerischen Bankgesellschaft (UBS), Zürich
 Zentrales Firmenarchiv Bank Leu, Zürich
 Archiv der Bank Julius Bär, Zürich
 Archiv der Bank Dreyfus Söhne & Cie, Basel
 Archiv Zürcher Anwaltsverband, Zürich

1.3 Dokumente von Privatpersonen

Archiv Dr. Veit Wyler
 Archiv Dr. Paul Dreyfus de Gunzburg

1.4 Auskünfte von Privatpersonen

Dr. Katia Guth-Dreyfus
 Dr. Arthur Wiederkehr
 Dr. Veit Wyler

2 Deutschland

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bonn (PA/AA)

Inland II a/b	Judenauswanderung, Bd. 2
Inland II g 174	Judenfrage: Allgemein (Abschiebung von Juden nach dem Osten u. a.) 1941–1944
R 41537	Rechtsabteilung, Zivilgefangenenaustausch – Paraguay, 1942–1944
R 41558	Amerikanische Zivilinternierte in Deutschland – Austausch, Juni 1942
R 41664	Fremde Zivilgefangene in Deutschland, Februar–Dezember 1943

Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (BAB)

Bestand Persönlicher Stab Reichsführer-SS (NS 19)

NS 19/1448

NS 19/2159

Bestand Reichswirtschaftsministerium (R 7)

R 7/3153

Bestand Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete (R 83)

R 83/5

R 83/57

Bestand Feindvermögensverwaltung in den besetzten Niederlanden (R 177)

R 177/203

R 177/406

R 177/1119

Landesarchiv Berlin, Aussenstelle Westhafen

Bestand RSHA-Verfahren (BRep. 057-01)

Niederlande II

Niederlande V (Diverse)

Regionalordner VII

Zeugenordner BdS Belgien, Frankreich, Niederlande (27)

3 Niederlande

Algemeen Rijksarchief Den Haag

Bestand Gezantschap der Nederlanden, Bern
Nr. 421

Ministerie van Buitenlandse Zaken, Den Haag

Bestand Londens Archief 1940–1945

Diplomatieke Zaken/

Joodse Kwesties 23 Handel in uitreisevergunningen van Joodse Nederlanders uit bezet Nederland, algemeen, 1940–1944

Diplomatieke Zaken/

Joodse Kwesties 23A Handel in uitreisevergunningen van Joodse Nederlanders uit bezet Nederland, alph. op nam 1940–1944

Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie, Amsterdam (RIOD)

Bestand Dokumentation

Doc I 1359 E. A. P. Puttkammer

Doc I 1869 Jan Jacob Weismann.

Doc II 194 B Devisenschutzkommando

Inv. 40, 47–48 Bestand Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft (FiWi)

Map C 1 Vorschlag betr. Ausreise von Juden gegen Zahlung von 3 Mio. SFr., 1.9.1942

9 I Dev. 20/41 Ausreise von Juden gegen Devisenzahlungen, Februar 1941

12 II Dev. 598/40 Freigabe blockierten Dollarvermögens für Auswanderung von K. L., Dezember 1940

15 II Dev. 186 Korrespondenz wegen der Auswanderung der Fam. K. St. gegen Hinterlegung von 500 000 Fr. bei Schweizer Bankinstitut, April–Mai 1942

23 V Dev. 2/41 Auswanderung der Familie A. A., 1941

23 V Dev. 4/41 Auswanderung der Familie M. A., 1941

23 V Dev. 8/41 Korrespondenz betr. Auswanderung von Werner F. F. gegen Devisenzahlung, Oktober 1940–August 1941

23 V Dev. 9/41 Auswanderung der Familie A. Sch., 1941

23 V Dev. 11/41 Korrespondenz betr. Auswanderung von S. J., A. S. K., W. L., gegen Devisenzahlung, Dezember 1940–März 1941

23 V Dev. 13/41 Korrespondenz betr. Auswanderung von Dr. Hans M. gegen Zahlung von Devisen, o. D.

23 V Dev. 14 Auswanderungsgenehmigung für Familien K., v. d. K., P. und C., 1942

23 V Dev. 14/41 Korrespondenz betr. Auswanderung von Dr. A. W. gegen Zahlung von Aktienbesitz, März–April 1941

23 V Dev. 17/41 Korrespondenz betr. Auswanderung von Hugo K., April–Mai 1941

23 V Dev 23/41 Vorschlag RA Paul Binder, Berlin, an RWM, in Kanada liegende Aktiva holländischer Juden durch Ausreisegenehmigung flüssig zu machen, 18.4.1941

Inv. 77–85, Bestand Höherer SS- und Polizeiführer – Generalkommissar für das Sicherheitswesen

8 b Zirkulare Rauters, 1941–44

25 A Politische Lageberichte D. Hatzenboer, 23.10.1941–29.1.1942

52 B Fragmente aus den BdS-«Meldungen aus den Niederlanden», 1943–1944

53 A Errichtung des «Sonderreferats <J>» zur Durchführung der «Endlösung zur Judenfrage durch Aussiedlung sämtlicher Juden», 28.8.1941

- 65 A Diverse Stücke betr. Arisierung jüdischer Betriebe, 1940–1943
 65 B Auswanderung von Juden gegen Geldzahlung, Arisierung
 181 a Dossier «Abbau der Rückstellungsgruppen», 1943
 182 c Dossier «Behandlung ausländischer Juden», 1942–1944
 184 A Dossier «Dr. Laqueur, Ernst», 4. 10.1940–12.5.1944, Teil II
 184 a Dto., Teil I
 186 Ab Listen von Juden, die vom Tragen des Judensterns befreit sind, April 1943–
 Februar 1944
 186 Ac Einzelne Schriftstücke betr. Juden in der Diamantenindustrie, Februar 1942–
 September 1944
 187 b Einzelne Schriftstücke über Juden, die sich als Aufkäufer für die
 Auswanderung verdient gemacht haben, Juni 1943–Januar 1944
 187 C Anträge von Juden auf Anerkennung als «wirtschaftlich wertvoll», Oktober
 1941–September 1942
 187 d Mappe «Gefälligkeitspässe» (Korrespondenz, Namenslisten), Juli 1943–
 November 1944
 187 e Beschlagnahme «Gefälligkeitspässe» mit zugehöriger Korrespondenz, 1942–
 1944
 233 f Korrespondenz betr. Verleihung von Sperrstempeln u. a. an jüdische Personen,
 die für die Wehrmacht tätig waren (40 000er Stempel), Juli 1942–Januar 1943
 233 g Dto.
 234 a Dto.
 234 b Korrespondenzen, Notizen, u.a. betr. Verzeichnis und Verleihung von
 120 000er Sperrstempeln (A- und B-Liste), 1942
 239 a Transportlisten nach Westerbork, 17.5.1944
 239 b Namensliste von Juden, die für das Lager Theresienstadt bestimmt sind, o. D.
 239 f Emigration von Juden (Deviseninstitut, Devisenschutzkommando, Lippmann,
 Rosenthal & Co.), Januar 1941–November 1943
 239 h Namentliche «Vermögens-Liste», o. D.
 240 a Devisenschutzkommando an Zentralstelle für jüdische Auswanderung betr.
 Emigration, Oktober 1941–März 1943
 240 c Alphabetische Liste der bis Ende 1942 emigrierten Juden, o. D.
 241 a Kartei emigrationswilliger Juden (Eschen-Forst), 1941–1942
 242 a Dto. (Forstenzer–Friedländer)
 243 a Dto. (Friedlein–Fuss)
 244 a Namensliste der Mitarbeiter des *Joodschen Raad* von Amsterdam, Amersfoort
 und Hilversum, Juni–August 1942

Inv. 180 a, Bestand Handelstrust West (HTW)

- 2 e Korrespondenz mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Oktober
 1941–Oktober 1942
 2 f Korrespondenz betr. N. V. Hoedhaar, Oktober 1940–Juni 1943
 3 a Korrespondenz betr. Arisierung jüdischer Unternehmen, 1941–1943
 3 b Korrespondenz betr. Arisierung Fa. Reveillon, September 1941–Februar 1942

Inv. 181 c, Bestand J. J. Weismann

Alphabetische Dossiers jüdischer Antragsteller, die um Auswanderung gegen Devisenzahlung
 nachsuchen, 14.5.1942–21.7.1943

1 a, 1 bb, 1 c, 1 cc, 1 d, 1 dd, 1 e, 1 ee, 1 f., 1 ff, 1 g, 1 gg, 1 h, 1 hh, 1 ii, 1 j,
 1 jj, 1 k, 1 kk, 1 l, 1 m, 1 n, 1 o, 1 p, 1 q, 1 r, 1 s, 1 t, 1 u, 1 v, 1 w, 1 x, 1 z ,
 2 a, 2 aa, 2 b, 2 bb, 2 c, 2 cc, 2 d, 2 dd, 2 e, 2 ee, 2 f, 2 ff, 2 g, 2 gg, 2 h, 2 hh,
 2 i, 2 ii , 2 j, 2 jj, 2 k , 2 kk, 2 l, 2 ll, 2 m, 2 n, 2 o, 2 p, 2 q, 2 r, 2 s , 2 u, 2 v,
 2 w, 2 x, 2 y, 2 z

Inv. 264, Bestand Office of Chief of Counsel for War Crimes, Nuremberg

Dresdner Bank, Handelstrust West, Arisierung und Kapitalverflechtung, Mappe B II: Eidesstattliche
 Versicherungen, 1942, 1947

4 Polen

Archiwum Panstwowe Muzeum Oswiecim-Brzezinka (Archiv des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau)

D-Au I-3 a Arbeitseinsatz, Anforderungen von Häftlingen

5 USA

United States National Archives, College Park, Maryland (NARA II)

RG 59 General Records of the Department of State

Decimal File 1940–1944, German Bullion, Box 5609

RG 84 Records of the Service Posts of the Department of State

Entry 3220 Switzerland, Records of the Economic Section of the U.S. Legation, Bern
General Records, 1942–1948, Box 3; 13; 31; 49

Entry 3223 Switzerland, U.S. Legation Berne, Safehaven Name Files, 1942–49, Box 10;
11; 66.

Entry 3228 Records of the U. S. Consulate General, Basel, Classified General Records
(Confidential File) 1938–1949, Box 3; 4; 6; 7; 8; 15

RG 131 Records of the Office of Alien Property

Foreign Funds Control, General Correspondence, 1942–1960, Box 357

RG 169 Record of the Foreign Economic Administration

Entry 157 Research Reports and Studies 1942–1944, Box 25.

RG 242 National Archives Collection of Foreign Records Seized

T-120 German Foreign Office, Mikrofim 177, Kopie in AfZ Zürich

The United States Holocaust Memorial Museum, Washington D.C.

RG 11.001 M 01, Rolle 7.

6 Grossbritannien

Public Record Office London, Kew (PRO)

FO Foreign Office

FO 115 Embassy and Consular Archives United States of America: Correspondence

FO 371 Political Department: General Correspondence 1906–1965

FO 505 Embassy and Consular Archives Uruguay: Correspondence (Bd. 492, Axis
Nationals, 1944–1945)

FO 837 Ministry of Economic Warfare (Bd. 78 und Bd. 80, MEW, Black List Section,
Minutes of the Black List Committee)

FO 916 War of 1939 to 1945: Consular (War) Department: Prisoners of War and
Internees

T Treasury

T 160 Finance Files

T 231 Treasury: Economic Control Division

T 236 Treasury: Overseas Finance Division

Anhang: Liste von Freikauf- und Lösegeldfällen in den Niederlanden

zusammengestellt von Christian Horn unter Mitarbeit von Ernest H. Latham

Die hier vorgelegte Liste beruht auf Akten aus verschiedenen niederländischen, schweizerischen, deutschen und amerikanischen Archiven.⁵²⁷ In ihr wurden alle zur Verfügung stehenden Informationen über insgesamt 387 Fälle von Lösegelderpressungen und Freikäufen verarbeitet, die zwischen 1940 und Kriegsende im Reichskommissariat Niederlande angebahnt oder durchgeführt wurden. Aus Gründen der Pietät, aber auch aus Erwägungen des Datenschutzes, haben wir darauf verzichtet, eine namentliche Aufstellung zu veröffentlichen. Alle Angaben wie Adresse, Geburtsdatum und Familienstand, die eine eindeutige Identifizierung der fraglichen Personen ermöglicht hätten, wurden getilgt; ebenso die vollen Namen von Verwandten im Ausland, sofern diese wegen Namensgleichheit Rückschlüsse auf die Identität der verfolgten Juden ermöglicht hätten. Statt einer namentlichen Reihenfolge wurde eine chronologische Ordnung des Materials gewählt und dieses in separaten Tabellen den vier Formen der Lösegelderpressungen zugeordnet, die im Beiheft analysiert werden: I. «Arisierung» zum Zweck des Freikaufs, II: Freikauf gegen Devisenzahlungen, III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen, IV: Freikauf in der letzten Kriegsphase. Alle 387 Fälle sind in der ersten Spalte der vier Tabellen laufend numeriert. Auf diese Ordnungsziffer wird im Anmerkungssystem des Beihefts verschiedentlich Bezug genommen.

Die Abgrenzung zwischen den zu II. und III. genannten Fällen ist nicht immer leicht, weil die Grenzen zwischen originären Lösegelderpressungen und Rückstellungen von der Deportation fließend waren. Als Kriterium dienten in der Regel Korrespondenzen mit Stellen und Einzelpersonen, die von den deutschen Besatzern beauftragt worden waren, solche Rückstellungen gegenüber der Gestapo vorzuschlagen, sowie vor allem ein späterer Abtransport der Betroffenen in das deutsche «Aufenthaltslager Bergen-Belsen», das der Reichsführer-SS, Heinrich Himmler, 1943 hatte einrichten lassen. Die Höhe der Summe stellt hingegen kein eindeutiges Kriterium dar. In vielen Fällen führte das Angebot verfolgter Juden, hohe Devisenbeträge für ihre Freilassung zu zahlen, zur «Rückstellung» vom Transport. Viele dieser mit entsprechenden Sperrstempeln versehenen Personen fanden sich später in Bergen-Belsen wieder, ohne die zugesagten, zum Teil sehr hohen, Devisenbeträge abgeliefert zu haben.

Die Liste beruht neben zahlreichen Einzelinformationen (wie z. B. Briefe an Verwandte in Übersee oder in der Schweiz, Aussagen von Betroffenen nach Kriegsende, Gesprächsnotizen, etc.) auf einigen Schlüsseldokumenten, die in den vier Tabellen häufig aufscheinen und daher kurz erläutert werden sollen:

- a) Eine Liste von 106 jüdischen Personen und Familien, die Hans Kroch im August 1942 an Dr. Arthur Wiederkehr weitergab.⁵²⁸ Kroch und seine Töchter, die selbst zur Zahlung eines Lösegeldes erpresst worden waren, reisten mit Visa nach Südamerika aus, die das Devisen-

⁵²⁷ Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie, Amsterdam; Bundesarchiv Bern, Bundesarchiv Berlin und Landesarchiv Berlin; National Archives, College Park; verschiedene schweizerische Privatbankarchive etc.

⁵²⁸ Siehe Nr. 73 ff.

schutzkommando Niederlande beschafft hatte. Diese dem Reichsfinanzministerium unterstehende Behörde spielte auch später eine wichtige Rolle in Lösegeld- und Freikaufangelegenheiten, so bei der «Aktion Götzen/Büchi» zum Freikauf von mehreren hundert Juden gegen eine Millionensumme in Schweizerfranken. Die «Kroch-Liste» dürfte unter Beteiligung des Devisenschutzkommandos zustande gekommen sein. Sie enthielt auch die Namen von Bekannten und Verwandten in der Schweiz und in Amerika, die bereit waren, sich für die Beschaffung eines Lösegeldes zu verwenden. Zahlreiche der auf dieser Liste geführten Personen tauchten in den folgenden Monaten im Zusammenhang mit Lösegelderpressungen wieder auf.

- b) Eine Aufstellung von 156 jüdischen Einzelpersonen und Familien, die zwischen dem 19. Juli 1940 und dem 18. Dezember 1942 das Reichskommissariat Niederlande verlassen konnten.⁵²⁹ Viele der auf dieser Liste geführten Personen mussten für ihre Ausreise in Devisen, Gemälden, Diamanten oder anderen Vermögenswerten zahlen. Da solche Erpressungen nachweislich auch noch im Jahr 1943 stattfanden, dürfte die tatsächliche Zahl der mit deutscher Erlaubnis emigrierten Juden höher liegen.
- c) Die sog. «Weismann-Liste», auf der jüdische Männer, Frauen oder auch Familien verzeichnet waren, die für die Erteilung einer Ausreisegenehmigung erhebliche Devisenbeträge angeboten hatten.⁵³⁰ Weismann arbeitete sehr eng mit der deutschen Sicherheitspolizei in Den Haag und mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung zusammen, die Rückstellungen vom Abtransport über das Lager Westerbork in die Vernichtungslager Auschwitz und Treblinka vornehmen konnte. Die hierbei angebahnten Kontakte Weismanns mit jüdischen Personen datieren fast ausschließlich vom Herbst 1942. Mit Ausnahme eines Falles wurden die angebotenen Devisen nicht bezahlt. Die Betroffenen wurden später häufig nach Bergen-Belsen deportiert, oder ihre Spur verliert sich noch früher.

Die vier hier vorgelegten Tabellen enthalten nach der laufenden Nummer Angaben über Datum und Zeitraum des jeweiligen Vorgangs, die vollen Vornamen und abgekürzten Nachnamen sowie das Geschlecht der Betroffenen, ihre Staatsangehörigkeit, die gebotene oder tatsächlich gezahlte Summe, die Namen der jeweiligen Intermediäre, den Verlauf des Freikaufversuchs und schließlich die Quellengrundlage, auf der diese Informationen beruhen. Sofern keine Angabe verfügbar war, bleibt die jeweilige Spalte leer. In der Spalte «Nationalität» werden die heute üblichen Länderkennzeichen verwendet, sowie «Stl.» für staatenlose Juden.⁵³¹ Um die Tabellen übersichtlich zu halten, wird mit Abkürzungen gearbeitet, die bei der Erstverwendung erläutert werden.

⁵²⁹ RIOD, HSSPF 240 c.

⁵³⁰ RIOD, Inv. 181 c, Bestand J. J. Weismann.

⁵³¹ Sofern der von den NS-Behörden gegen «deutsche Staatsangehörige jüdischen Glaubens» verhängte Namenszusatz «Israel» und «Sara» die deutsche Herkunft erkennen liess, wird allerdings die deutsche Staatsangehörigkeit und nicht die Ende 1941 vom Dritten Reich verhängte Staatenlosigkeit deportierter oder geflüchteter deutscher Juden eingetragen.

Tabelle I: «Arisierung» zum Zweck des Freikaufs

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ⁶	Intermediäre	Verlauf	Quelle
1.	11.40 –23.4.45	Fam. Dr. Ernst Laqueur (darunter Paul und Renata Goldschmidt, geb. Laqueur)	3 m, 3 w	NL	Anteile L. an Fa. Organon	GK [Generalkommissariat] FiWi [Finanz und Wirtschaft], Deviseninstitut, BdS IV B 4 [Befehlshaber der Sicherheitspolizei, Referat IV B 4: Judenverfolgung], Z.-Stelle [Zentralstelle] f. jüd. Auswanderung	Seit 11.40 Verhandlungen über Ausreise der Familie gegen «Arisierung» der N. V. Organon. 10.12.42 Fam. L. auf Liste BdS IV B 4 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Pässe Equador. ⁷ 11.43 oder 12.43 Renata und Paul G. Westerbork. 15.3.44 beide nach B.-B. [Bergen-Belsen], dort auch Schwester Gerda, geb. Laqueur, mit ihrem Mann und zwei ihrer drei Kinder. Paul u. Renata G. lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Beide 23.4.45 in Tröbitz befreit. Gerda und ihr Ehemann sterben an Typhus. Ihre Kinder überleben.	RIOD [Riksinstituut voor Oorlogsdocumentatie], HSSPF [Höherer SS- und Polizeiführer] 184 a, 184 A, 233 g; BAR [Bundesarchiv Bern] E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59; GB BB [Gedenkbuch Bergen-Belsen], 197
2.	2.41–6.43	Fam. Hendrik v. D.	4 m, 3 w	NL	60 000 ⁸ + 11 000 \$ ⁹	GK FiWi, Devisenreferat, Wirtschaftsprüfstelle, Reichskommissariat, HTW [Bank Handelstrust West], Amsterdam, RSHA [Reichssicherheitshauptamt]	Verhandlungen laufen 2.41 bis 6.43. Dann Ausreise der Fam. über die Schweiz u. Spanien nach Portugal.	RIOD, HTW 2 f sowie Office of Chief of Counsel Nuremberg Mappe B II; BAB [Bundesarchiv Berlin] R 177/1119

⁶ Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich Beträge in Schweizerfranken.

⁷ Mit dieser und ähnlichen Formulierungen wird auf den Erwerb sogenannter Gefälligkeitspässe südamerikanischer Staaten, meist bei Konsulaten in der Schweiz, hingewiesen.

⁸ In Effekten.

⁹ Im Zuge der «Arisierung» der Fa. N. V. Tweede Mij. Hoedhaar/S.A.Hoedhaar.

Tabelle I: «Arisierung» zum Zweck des Freikaufs

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe⁶</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
3.	Frühjahr 41– August 44	Fam. Dr. Abraham W.		NL	2 000 £ ¹⁰ ; 500 000 Hfl. ¹¹	GK FiWi; Devisenreferat; RüIn [Rüstungsinspektion], Abt. [Abteilung] Gewerbliche Wirtschaft; HTW Amsterdam; W. Büchi	Verhandlungen zwecks Auswanderung in USA laufen Frühjahr 41. Anfang 44 Vermittlung von Wertpapieren im Nominalwert von 100 000 SFr. durch Dr. Wijnberg an W. Büchi. Verkauf unterbleibt, da tatsächlicher Wert um 60 Prozent gesunken. Zusätzlich Übergabe von 300 Karat Industriediamanten an Büchi. Dennoch keine Ausreise.	RIOD, FiWi Inv. 48 23 V Dev. 14/41
4.	4.3.41	Fam. Dr. E. S. (5 Personen)		Stl.	«Arisierung» des Bankhauses Warburg & Co., Amster- dam.	GK FiWi; Beauftragter für die Niederl. Bank	Ausreise	RIOD, FiWi Inv. 48 9 I Dev. 20/41 sowie HSSPF 240 c
5.	18.4.41–1.12.42	Alfred Siegfried C.	1 m		100 000 ¹²	Wirtschaftsprüfstelle; Devisenreferat; Fa. Lecoultre, Schweiz; C. de Vries, Buenos Aires	18.4.41 Devisenref. an Wirtschaftsprüfstelle: A. C. hat im Zusammenhang mit «Arisierung» u. Auswanderung Genehmigung zum Erwerb blockierter \$ erhalten. Laut Schreiben 1.12.42 befindet sich S. C. nach wie vor in NL. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, FiWi Inv. 47, 23 V Dev. 11/41; NA [National Archives], RG 131, b. 357
6.	26.4.41	Fam. A. A. (4 Personen)	2 m, 2 w	NL	450 000 Hfl. ¹³	RK. [Reichskommissar] f. d. Niederl. Bank, Dr. H. C. H. Wohlthat; GK FiWi; RA [Rechtsanwalt] Dr. Fritz Fenthol	Ausreise nach «Arisierung».	RIOD, HSSPF 240 c FiWi Inv. 48 9 I Dev. 20/41, 23 V 2/41; BAB R 177/203

¹⁰ Anteil der «English Sugar Corporation».

¹¹ Zusage auf Option über Aktien der N. V. Centrale Suiker Mij. zum Kurs von 200 Prozent.

¹² Im Zuge der «Arisierung» der Fa. N. V. H. Jacob s Industrien Handel Mij., Schiedam/Amsterdam/Antwerpen.

Tabelle I: «Arisierung» zum Zweck des Freikaufs								
Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ⁶	Intermediäre	Verlauf	Quelle
7.	9.5.41	Eheleute A.; Frll. Elisabeth v. T.	1 m, 2 w	D		RK f. d. Niederl. Bank, Dr. H. C. H. Wohlthat, GK FiWi; Reichsbank	Dto.	RIOD, Inv.48 FiWi 9 I Dev. 20/41, 23 V Dev. 4/41, HSSPF 240 c
8.	9.5.41	Eheleute Simon u. Marion J.	1 m, 1 w	NL	«Arisierung» der Fa. H. Jacob's Industrien Handel Mij.	GK FiWi, Devisenreferat, Wirtschaftsprüfstelle; wahrscheinlich Dr. A. Wiederkehr bei Beschaffung amerikanischer Visa	Dto.	RIOD, FiWi Inv. 47 23 V Dev.11/41 sowie HSSPF 240 c
9.	9.5.41	Fam. Wilhelm L. (4 Personen)		NL	Dto.	GK FiWi, Devisenreferat, Wirtschaftsprüfstelle	Dto.	RIOD, FiWi Inv. 47 23 V Dev. 11/41 sowie HSSPF 240 c
10.	13.5.41	Fam. K. Sch. (3 Personen)		NL	«Arisierung» der Fa. Gebr. Teixeira de Mattos	GK FiWi; Devisenreferat; Dr. Wohlthat als Beauftragter für die Niederl. Bank; RA Dr. Fritz Fenthol	Dto.	RIOD, FiWi Inv. 48 23 V Dev. 9/41
11.	23.6.41	Fam. Dr. Hans M. (3 Personen)		NL	«Arisierung» des Bankhauses Warburg & Co.	GK FiWi, Devisenreferat, RK f. d. Niederl. Bank; RA Dr. F. Fenthol	Dto.	RIOD FiWi Inv. 47 23 V Dev.13/41, Inv. 48, 9 I Dev. 20/41 sowie HSSPF 240 c
12.	41–44	Fam. M. Wolf		NL	«Arisierung» der Fa. Panag AG., Chur	W. Büchi	Übergabe der Panag A. G. durch M. W. an deutschen Staatsangehörigen Runne. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt. Büchi sagt 8.11.45 aus, er sei W. in Sachen Lösegeld behilflich gewesen.	BAR E 7160 -01 (-)1968 /54; RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59.

¹³ Bankeinlagen aus Anteilen A. A. an Bankhaus Pierson & Co., Amsterdam.

Tabelle I: «Arisierung» zum Zweck des Freikaufs								
<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe⁶</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
13.	August– Oktober 41	Fam. Werner F. F.	2 m, 2 w		«Arisierung» der Fa. Reveillon	GK FiWi, RWM, HTW Amsterdam, Z.-Stelle f. jüd. Auswanderung	Verhandlungen über Ausreise. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, FiWi Inv. 47 23 V Dev. 8/41 sowie HTW 3 b
14.	11.41–5.7.42	Fam. v. O. (3 Personen)		NL	100 000 ¹⁴	HTW Amsterdam; Hr. Kremnitzer; Paul Dreyfus bei Bank Dreyfus, Basel	Seit 11.41 Verhandlungen über HTW. 5.7.42 Schreiben Hr. Kremnitzer an Dreyfus, dass genannte Fam. bereit, die geforderte Summe zu bezahlen. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 234 b sowie HTW 3 a

¹⁴ Im Zuge der «Arisierung» von CATS Papiergroothandel en Fabriken N. V.

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
15.	o. D.	Eheleute A.	1 m, 1 w		100 000	E. Meyerhof, Zürich; Hr. Kahn, Kalifornien	M. an K.: Bei Zahlung der genannten Summe Erteilung von Ausreisegenehmigungen. Ihm seien aber die jüdischen Personen unbekannt. Keine weiteren Hinweise	NA, RG 84, b. 13
16.	o. D.	Ir. J. Th. B.				W. Büchi	Büchi sagt 8.11.45 aus, er sei genannter Person in Sachen Lösegeld behilflich gewesen. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
17.	o. D.	Fam. v. d. B. ¹⁶			100 000	H. Knöpfel, Zürich; SKA [Bank Schweizerische Kreditanstalt]; J. Straessle bei Swiss American Corporation, New York	SKA legt Akkreditiv an. Anfrage Knöpfels bei Straessle wegen Aufbringung der Mittel. Keine weiteren Hinweise	NA, RG 131, b. 357
18.	o. D.	Hr. D.	1 m	D-CH	100 000	R. Niederer; RA W. Wiegand, Frankfurt a. M.	D. soll durch Deponierung von 100 000 SFr. bei einer Bank in Zürich gegen Devisenkontrolle verstossen haben. Keine Ausreise.	NA, RG 84, b. 13
19.	o. D.	M. J. G.		NL		W. Büchi	Büchi sagt 8.11.45 aus, er sei genannter Person in Sachen Lösegeld behilflich gewesen. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
20.	o. D.	Frau G.	1 w		50 000	Dr. Zulliger, Bern	Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 84, b. 13
21.	o. D.	Albert H.	1 m		100 000	Dr. H. Rosenstiel, Zürich; Brüder G. u. L. H., New York	Rosenstiel an Gustaf Hamburger, dass Freikauf möglich. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
22.	o. D.	E. K.		NL		W. Büchi	Büchi sagt 8.11.45 aus, er sei genannter Person in Sachen Lösegeld behilflich gewesen. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
23.	o. D.	K.		NL		W. Büchi	Dto.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi

¹⁵ Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich um Beträge in Schweizerfranken.

¹⁶ Möglicherweise ist dieser Fall identisch mit Fall Nr. 25.

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen								
Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
24.	o. D.	Fam. Rebecca P. (3 Personen)			300 000– 400 000	J. Salmanowitz (Schweiz); B. Abraham (Bruder), New York	Bitte Salmanowitz an Abraham, diesen Betrag für die Rettung seiner Schwester u. deren Kinder aufzubringen. Überstellung der Fam. nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 456
25.	o. D.	A. P.			75 000	W. Büchi, Zürich; H. Bruckner, Luzern (Schwester)	Büchi bittet Bruckner, Betrag zur Verfügung zu stellen. A. P. stirbt jedoch vor Abschluss der Transaktion.	NA, RG 84, b. 13
26.	o. D.	Fam. R.-V.	2 m, 2 w		100 000	Fr. Dr. A. Hochberg; Fr. R.-V.	U. a. angeblicher Versuch Dr. A. Hochbergs, bolivianischen Gefälligkeitspass an Fr. R.-V. zu verkaufen. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 84, b. 13
27.	o. D.	Fr. Sch.	1 w	NL		W. Büchi	Büchi sagt 8.11.45 aus, er sei genannter Person in Sachen Lösegeld behilflich gewesen. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
28.	o. D.	Hans T.	1 m	NL		W. Büchi	Dto.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
29.	o. D.	Dr. F. H. F.	1 m	NL		W. Büchi	Dto.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
30.	o. D.	G. V.		NL		W. Büchi	Dto.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
31.	Februar–1.4.40	Fam. J.			50 000 ¹⁷	Bank J. Bär	Hr. J. wird wegen Fluchtversuches u. versuchten Schmuggels verhaftet. Preis für Freilassung ist lt. Vertrag von 2.40 besagte Summe. 1.4.40 Ausreise der Fam. nach Schweden.	Archiv Bank Julius Bär, diverse Unterlagen-109

¹⁷ Ausserdem Anteile an der Firma Heine.

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
32.	5.40–19.6.41	Aron Heertje sowie Hr. u. Fr. Reis (Schwester u. Schwager der Fr. Heertje)	2 m, 1 w		50 000 \$	Dr. A. Wiederkehr; M. Dreese, Long Island; S. Jacob, Beverly Hills	H. wird in den NL wegen eines angeblichen Devisenvergehens inhaftiert. Er hatte in 5./6.40 rund 65 000 \$ auf Konto seines Schwagers transferiert, den Betrag auf Konto S. Jacobs bei der National City Bank of New York einzahlte. Nach Unterhandlungen Deponierung der geforderten 50 000 \$ von diesem Konto auf Schweizer Konto als Lösegeld. A. Wiederkehr transportierte dieses Geld in die NL. H. kommt 19.6.41 in Zürich an und reist am 14.12.41 in die USA aus.	NA, RG 131, b. 357
33.	15.5.40 ¹⁸ –2.6.42	Eheleute Fritz Idstein, Charlotte Wolff (Schwiegermutter)	1 m, 2 w	D	50 000	R. Niederer, Bank für Anlagewerte, Zürich; K. Idstein, New York; RA W. Wiegand, Frankfurt a. M.	Zwischen 1938 u. 5.40 Übersendung von Fonds im Wert von ca. 50 000 \$ durch F. I. an seinen Bruder. Dieser und Niederer werden 2.6.42 über Wiegand aufgefordert, den Betrag auf Namen Niederers bei der Bank für Anlagewerte zu deponieren. F. I. kannte Niederer nach eigener Aussage nicht u. hatte diese Aufforderung nicht unterzeichnet. Fam. flüchtet schliesslich «illegal» in die Schweiz.	NA, RG 84, b. 66; RG 131, b. 357
34.	28.12.40	Fam. K. L. (4 Personen)		NL	95 000 \$ ¹⁹	GK FiWi, Devisenreferat	Ausreise	RIOD, FiWi Inv. 47 12 II Dev. 598/40 sowie HSSPF 240 c

¹⁸ Transaktionen schon seit 1938; angesetzt wird der Zeitpunkt der holländischen Kapitulation.

¹⁹ Ausländisches Vermögen. Nur 1 800 \$ freigegeben für Reisekosten.

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
35.	1.41–44	Hr. oder Fr. O.		NL	50 000	Dr. A. Hochberg; Fr. O. (Schwester), Genf	Gesuch der Schwester des oder der Betroffenen über die niederländische Gesandtschaft Bern, ihr Vermögen aus Kanada in die Schweiz zu transferieren, wird von niederl. Exilregierung Febr. 41 abgelehnt, da das Geld offenbar für Freikauf bestimmt sei. Überstellung nach B.-B. Keine weiteren Hinweise.	Innenministerium Den Haag, DZ/JK 23; BAR 2001- 08 (-) 1978/ 107, Bd. 78; GB BB, 435
36.	6.41–27.1.42	Eheleute Julius L.	1 m, 1 w	Stl.	100 000	Dr. A. Wiederkehr; Devisenreferat, Dr. Bauditz, Reichsbank	Verhandlungen seit 6.41. 16.1.42 Telegram Dr. Wiederkehr, er habe die Summe von 120 000 (u. a. für das Ehepaar G.) bei der Reichsbank einbezahlt. Ausreise 27.1.42.	RIOD, Inv. 47, 23 V Dev.142/42 sowie HSSPF 240 a, 240 c
37.	8.41–7.42	Fam. Otto P. E.	1 m, 2 w			Bank Julius Bär, W. Bär; Dr. A. Wiederkehr; J. Ehrlich, New York	Betrag soll von Bruder in USA aufgebracht werden. Transfer scheitert an alliierten Massnahmen. O. E. begeht 7.42 Selbstmord, da das Schiff, welches seine Fam. ausser Landes bringen soll, nicht fährt. Schicksal der Fam. unbekannt.	Archiv Bank Julius Bär, Korr. Bd. I-V
38.	8.9.41	Fam. U.				Bank J. Bär; E. Sax, Kalifornien	Mitteilung E. Sax an Hr. Bär, Personenzahl u. Lösegeldsumme hätten sich verändert; er bitte um Angaben. Keine weiteren Hinweise.	Archiv Bank Julius Bär, Korr. Bd. I
39.	11.41–43/44	Fam. Renee Louise W.-G.	2 w	NL	500 000	D. Wolf, New York; H. Aron, Dr. A. Wiederkehr, W. Büchi, Schweizerischer Bankverein	11.41 Bitte D. Wolfs an H. Aron, A. Wiederkehr betr. einer Ausreisemöglichkeit für seine Frau u. seine Tochter einzuschalten. Auch auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Wolf erteilt Wiederkehr offenbar Vollmacht über seine Einlagen bei Schweizer Bankverein Zürich. Keine Auswanderung. 43/44 nochmals Versuche, Ausreise der Fam. durch Vermittlung Büchis zu erreichen. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 84, b. 13 , RG 131, b. 357; RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi; BAR E 7160 -07 (-)1968 /54, Bd. 1114

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
40.	19.12.41	Max C.	1 m	NL		Deviseninstitut, Den Haag	Deviseninstitut macht Unbedenklichkeitsbescheinigung von Zahlung eines «angemessenen Betrag[es] in effektive[n] Devisen» abhängig. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 240a
41.	42	Dr. Richard A.	1 m		50 000	Dr. B. Ostner, Genf; Bank J. Bär, Basel; Firma Sofina, Lissabon	Vermittlung des Kontaktes anscheinend durch die Bank Bär. Ostner bittet Fa. um Deponierung des Lösegeldes. Bleibt unbeantwortet. A. kommt später um.	NA, RG 84, b. 13; Archiv Bank Julius Bär, Korr. Bd. VI
42.	42–3.43	Eheleute J. Teichmann	1 m, 1 w	B	110 000	Dr. A. Wiederkehr; Navex A.G., Basel; RA Dr. E. Iselin, Basel; Schweizer Bankverein	Mitteilung, dass Betroffene von Antwerpen aus in die Schweiz emigrieren können, wenn die Hr. Teichmann gehörende Reederei Navex gezahlt hat. Betrag wird von Dr. Iselin über Schweizer Bankverein bar an A. Wiederkehr ausgezahlt, der ihn 24.11.42 ebenfalls bar bei Deutscher Reichsbank einzahlt. Ausreise des Ehepaars vermutlich im März 1943.	NA, RG 84, b. 13; Historisches Konzernarchiv SBV, Gelder von Flüchtlingen in die Schweiz, 1943–1953
43.	1.42	Eheleute P. G.	1 m, 1 w	Stl.	20 000	Dr. A. Wiederkehr	Auswanderung zusammen mit Fam. J. L. 1.42.	RIOD, HSSPF 240 a, 240 c
44.	19.12., 6.1.42	Fam. Alfred C. (7 Personen)		NL		Deviseninstitut, Den Haag	Deviseninstitut macht 19.12.41 Unbedenklichkeitsbescheinigung von Zahlung eines «angemessenen Betrag[es] in effektive[n] Devisen» abhängig. Fam. reist 6.1.42 aus.	RIOD, HSSPF 240 a
45.	27.1.42	Th. L.		o.		DSK NL [Devisenschutzkommando Niederlande]	Ausreise	RIOD, HSSPF 240 a, 240 c
46.	30.1.42	Brüder H. u. a. (4 Personen)		NL		Z.-Stelle f. jüd. Auswanderung, BdS IV B 4, OKH, VP	Mitteilung Z.-Stelle an BdS, dass Auswanderung Brüder H. 30.1.42 auf Wunsch des OKH u. gegen den Willen des VP erfolgte.	RIOD, HSSPF 186 Ac, 240 c

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
47.	2.42–2.11.42	Frau Max L.	1 w	D	50 000	A. Riedwig, W. Bär Schweiz; K. Rietzler, A. Horowitz, New York	Verhandlungen in 2.42. Rietzler verweigert allerdings die Kooperation. Von der Schwiegermutter fehlen seit 7.12.41 Nachrichten. 2.11.42 Mitteilung W. Bär an A. Horowitz, dass sie deportiert wurde.	NA, RG 131, b. 357; Archiv Bank Julius Bär, Korr. Bd. VI
48.	18.2.42	Eheleute M.	1 m, 1 w		100 000	Dr. A. Wiederkehr; M. Pedersen, Stockholm; Stockvis & Co., New York	Hilfegesuch Pedersen bei Stockvis & Co. für Eheleute M. Betrag soll auf Namen Dr. Wiederkehr deponiert werden. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
49.	28.2.42–28.4.42	Fam. J. K. St. (5 Personen)		Stl.	500 000	GK FiWi, DSK NL, Reichsbank; Schweizer Bankverein, Zürich; Dr. W. St., Buenos Aires (Bruder)	Ausreise 28.2.42. 28.4.42 Mitteilung DSK NL, dass Betrag bei Schweizer Bankverein Zürich auf freies Konto der Reichsbank übertragen werden soll.	RIOD, FiWi Inv. 47 15 II Dev. 186 sowie HSSPF 240 c
50.	März, 7.4.42	Herbert G.	1 m		30 000	Dr. A. Wiederkehr, Bank J. Bär	Verhandlungen. Hr. Bär sieht Probleme beim Transfer des Betrages. Zudem wird das kubanische Visum für G. aufgehoben. Weiteres Schicksal unbekannt.	Archiv Bank Julius Bär, Korrespondenz Bd. IV
51.	3.42–7.1.43	Levy S.; Fam. Martha H. (4 Personen)			35 000	HTW Amsterdam, Fr. Dr. Stock; Dr. A. Wiederkehr, Konsul Lanz, E. Muellhaupt, Zollikon; SKA; S. S., New York	3.42 Bitte L. S. an Fr. Muellhaupt, Dr. Wiederkehr zu kontaktieren, der sie an Fr. Dr. Stock verweist, die Lösegeldbeschaffung anräät u. auf Notwendigkeit einer Transferegenehmigung durch SKA hinweist. Schreiben Fr. Muellhaupt an L. S. wegen Lösegeld bleibt o. Antwort. 7.1.43 «illegale» Flucht L. S. in die Schweiz. Seine Fam. bleibt in NL. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 84, b. 13

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
52.	24.3.42–15.8.42	Hugo K.	1 m	NL	100 000 SFr.– 200 000 \$	GK FiWi, Devisenreferat; Dr. A. Wiederkehr; Bank Leu, Bank Dreyfus; American Dutch Trading Co., New York	Mitteilung Wiederkehr an Bank Leu (Notiz 24.3.42), dass K. (Bankhaus H. K. & Co., Amsterdam) für 200 000 SFr. Ausreisegenehmigung erhalten soll. Abtretung von 100 000 \$ aus Guthaben K. bei American Dutch Trading Co. zum Ankauf holländischer \$-Zertifikate u. Ausfuhr derselben zwecks Verkauf für 2,50–3,00 SFr. in die Schweiz sei erforderlich. Weiteres Schicksal unbekannt.	Archiv Bank Leu; ZFA J1.103.302; RIOD, FiWi Inv. 47, 23 V Dev.17/41; NA, RG 131, b. 357
53.	5.42	Fam. E.		NL		Dr. A. Wiederkehr	Verhandlungen in 5.42. Keine weiteren Hinweise.	
54.	7.42	Fam. Rosa N. (3 Personen)			50 000	Dr. M. Bloch; Darnbacher, New York	Flucht aus NL über Frankreich in die Schweiz.	NA, RG 84, b. 13 sowie RG 131, b. 357
55.	7. oder 8.42	Fam. P. (4 Personen)			50 000	Dr. A. Wiederkehr; W. Brunnschweiler, Sonthal; Hr. de Boas, Beverly Hills; Hr. de Gruyter	Von Hr. P. erbetene Einschaltung A. Wiederkehrs durch Brunnschweiler. Laut Wiederkehr keine Chance mehr. Antwort von de Boas bleibt aus. Kurz darauf wird Brunnschweiler im Auftrag seines Freundes P. von de Gruyter zur Hilfe gemahnt. Weitere Kontaktaufnahmen scheitern. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 84, b. 13
56.	5.7.42	Fam. v. d. B. (3 Personen)		NL	100 000	HTW Amsterdam; H. G. Kaufmann, Buenos Aires; J. L. Teitelbaum, L. Gerstle, H. G.Hohe, J. Straessle, New York	Laut Schreiben HTW Auswanderungsgenehmigung nach Zahlung des Betrages erteilt; Ausreise noch am selben Tag.	RIOD, HSSPF 234 b, 240 c

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen								
Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
57.	5.7.42	Eheleute Arn. H.	1 m, 1 w	NL	100 000	HTW Amsterdam,	Laut Schreiben HTW Auswanderungsgenehmigung nach Zahlung des Betrages erteilt; Ausreise noch am selben Tag.	RIOD, HSSPF 234 b, 240 c
58.	5.7., 23.9.42	Fam. Dr. Kremnitzer-Berg (6 Personen)			100 000, 300 000	HTW Amsterdam; Bank Dreyfus, Basel; Schweizer Bankverein, Eidgenössische Bank, Zürich; J. Kremnitzer, Hugo Vyth b. Bankers Trust, New York	5.7.42 Hilfesuch Dr. Kremnitzer an P. Dreyfus. Hr. H. Vyth werde 100 000 SFr. bei Schweizer Bankverein zur Überweisung an HTW für Auswanderung der Fam. einzahlen. Zur Umgehung der U.S.-Zensur solle über Argentinien korrespondiert werden. Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. 23.9.42 Eidgenössische Bank Zürich ²⁰ an K., sie wickle nun diese Angelegenheit ab. Spätere Erhöhung des Lösegeldes auf 300 000 SFr. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; RIOD, HSSPF 234 b
59.	5.7.42 ²¹	Fr. L.-W. (Cousine von Paul Dreyfus)- und Tochter	2 w		²²	P. Dreyfus, Bank Dreyfus, Basel; Dr. Kremnitzer (wie Fall-Nr. 58)	Fr. L.-W. wird in der Angelegenheit Kremnitzer-Berg als «Anhängsel» erwähnt, das ohne vorherige Zahlung soll ausreisen dürfen. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, HSSPF 234 b
60.	5.7.42	Fam. Rod. P. (7 Personen)		NL	100 000	HTW Amsterdam	Laut Schreiben HTW Auswanderungsgenehmigung nach Zahlung des Betrages erteilt; Ausreise noch am selben Tag.	RIOD, HSSPF 234 b, 240 c
61.	5.7.42	Fam. W. (6 Personen)		NL	100 000	HTW Amsterdam	Dto.	RIOD, HSSPF 234 b, 240c

²⁰ Im März 1943 regte die niederländische Exilregierung an, die Eidgenössische Bank auf die Schwarze Liste zu setzen. Botschaft der Niederlande, Washington, an Aussenminister, London, 10.3.43, Innenministerium Den Haag, Exilregierung, DZ/JK 23.

²¹ Datum des Schreibens Herrn Kremnitzers an Herrn Dreyfus, in dem Frau L. erwähnt wird.

²² Im Zusammenhang mit drei anderen Fällen. Eigene Zahlungen sollen unterbleiben dürfen.

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
62.	7.7.42–3.11.42	Max R.	1 m	o.	50 000	Dr. A. Wiederkehr; Hr. Ullman, Basel; Credit Suisse	7.7.42 Anweisung an Ullman, Betrag zu Händen A. Wiederkehr bei SKA zu deponieren u. nach Ankunft R. in der Schweiz auszuzahlen. 7.9.42 Mitteilung Wiederkehrs an Z.-Stelle, RSHA habe Auswanderung genehmigt. 3.11.42 Ausreise in die Schweiz.	NA, RG 84, b. 13; RIOD, HSSPF 233 g, 240 c
63.	8.42	Fam. Berthold B., 5 Personen		NL	100 000	C. Machwurth, Dr. A. Steiner, Zürich; J. Freiburg, New York	Zusage Steiners, bei Zahlung durch B. B. etwas zu tun. Machwurth erhält 8.42 abschlägige Antwort von Freiburg. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 84, b. 13

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen								
Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
64.	8.42–4.5.44	Fam. Prof. E. M. Meyers			150 000	AA [Auswärtiges Amt], RSHA, Schwedische Gesandtschaft Berlin	8.42 Inhaftierung der Fam. Meyers im Lager Westerbork. Angebot der genannten Summe über Schwedische Gesandtschaft für Ausreisemöglichkeit in die Schweiz. RSHA IV B 4 (Eichmann) lehnt wegen beruflicher Stellung Prof. Meyers ab. 1943 Deportation der Fam. nach Theresienstadt. 5.44 für deutsch-palästinensischen Austausch vorgesehen.	LA Berlin, Brep 057-01, Niederlande V (Diverse) sowie Regionalordner VII; PRO London, FO 371/42776
65.	8.42–22.4.43 ²³	Fam. Johann Meijer (5 Personen)		NL	210 000 ²⁴ + 50 000	BdS IV B 4; W. Büchi; Schweizerische Bankgesellschaft	8.42 Bekanntschaft mit Büchi in Amsterdam, der Auswanderungsmöglichkeit anbietet. Fam. zahlt besagte Summe in Raten. Vollmacht für Büchi, über die auf Namen des verstorbenen Konsuls Lanz bei der SBG deponierte Summe von 50 000 zu verfügen. 22.4.43 Abreise der Familien Meijer u. van Esso aus Amsterdam. Festnahme in Köln u. Deportation in verschiedene Lager. Nur Johann u. Philip Meijer überleben. Versuche Büchis, das Geld von der SBG frei zu bekommen. Auszahlung des Geldes nach Eingreifen des Devisenschutzes am 24.7.43. Als Provision 5 Prozent des in die Schweiz gebrachten Vermögens an Büchi.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi; BAR E 7160 -07 (-)1968 /54, Bd. 1114

²³ Zeitpunkt der Verhaftung. Später Deportation in Konzentrationslager.

²⁴ In Diamanten.

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe</i> ²⁵	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
66.	8.42–22.4.43	Fam. M. van Esso	2 m, 2 w	NL	200 000 Hfl. ²⁵	W. Büchi; BdS IV B 4,	Büchi bietet Fam. die Möglichkeit der Auswanderung an. Fam. übergibt ihm geforderte Diamanten. 22.4.43 Abreise zus. m. Fam. Meijer aus Amsterdam. Jedoch statt Einreise in die Schweiz Festnahme in Köln u. Deportation in verschiedene Lager. Nur eine Tochter überlebt.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
67.	8.42–20.11.42	Fam. Hans d. J.	2 m, 3 w	NL	60 000– 100 000	M. Guggenheim, G. Bloch, S. Weil, Zürich; L. Levailant, Basel; W. Büchi; Schweizerische Bankgesellschaft	Nach Absprache mit Büchi eröffnen vorgenannte Schweizer in 7./8.42 Akkreditiv bei Schweizerischer Bankgesellschaft über 60 000 bzw. 100 000. A. W. u. ihrem Kind gelingt die Flucht; Eintreffen 20.11.42 in der Schweiz. Da übrige jüdische Personen bereits deportiert oder selbst auf der Flucht, wird Akkreditiv storniert.	NA, RG 84, b. 13; RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi; Archiv UBS, Kautionsleistungen
68.	8.42–44	Fam. Maurits G. (4 Personen)			175 000– 200 000	J. J. Weismann	8.42 Anbietung von 175 000 für Ausreisebewilligung. BdS IV B 4 lehnt Antrag 17.9.42 ab. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 1 o; GB BB, 178
69.	8.42–30.3.45	Fam. H.	2 m, 2 w	D	50 000	Dr. A. Wiederkehr; C. Oppenheimer, Ascona; Bank J. Bär	Einschaltung A. Wiederkehrs durch C. Oppenheimer zugunsten seines Cousins H. Deponierung des Betrages. Wiederkehr sieht aber im Sommer 42 keine Erfolgsaussichten, daher Rückzahlung Betrag an Oppenheimer. Pässe Paraguay. Überstellung Fam. nach B.-B. Lt. Liste 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. H. H. stirbt jedoch am 30.3.45 im Lager.	NA, RG 84, b. 13; Archiv Bank Julius Bär, Korr. Bd. IV; BAR E 2001 -02(-) 11, Bd. 59; GB BB, 234

²⁵ In Diamanten.

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen								
Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
70.	2.8.42–44	Fam. M. G.	1 m, 3 w	D		Bank J. Bär; M. Levy, Luzern; E. Ullmann, New York	Lt. Schreiben 2.8.42 betreibt M. G. derzeit seine Auswanderung aus den Niederlanden u. hofft auf Unterstützung durch H. J. Abs von der Deutschen Bank. Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. 6.10.42 Mitteilung G. an Hr. Bär, dass Hilfeleistung trotz eines durch Vermittlung der Schw. Gesandtschaft zugesagten Visums nicht mehr möglich. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; Archiv Bank Julius Bär, Korr. Bd. V–VI.; GB BB, 221
71.	3.8.42	Fam. B.			30 000	G. B., Uruguay; T. Bonnin, New York	Bitte der Fam. um Bereitstellung des geforderten Lösegeldes; keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
72.	6.8.42	M.				Dr. A. Wiederkehr	Fall M. erwähnt in Schreiben B. Tannenbaum, Madrid, an M. Lissauer, New York, 6.8.42. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
73.	15.8.42	Eheleute Hans Kroch	1 m, 4 w	D	100 000	Dr. A. Wiederkehr; Eidgenössische Bank; DSK NL	Da Fr. Kroch nach einem Fluchtversuch von der Gestapo verhaftet u. in ein KL eingeliefert worden war, reist Hr. Kroch auf Anraten Dr. Wiederkehrs mit vom DSK NL beschafften Visa am 15.8.42 nach Südamerika aus. Er führt eine Liste weiterer Juden mit sich, die gegen Geldzahlung ausreisen wollen. Diese «Kroch-Liste» übersendet er Dr. Veit Wyler, der sie an Dr. A. Wiederkehr weitergibt.	RIOD, HSSPF 240 c
74.	15.8.42 ²⁶	Ignatz B.	1 m			P. Holtke, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 131
75.	15.8.42	M. B.-D.	1 w				Dto.	NA, RG 131, b. 357

²⁶ Als Datum der «Kroch-Liste» wird im folgenden durchgängig der 15.8.42 als Termin von Hans Krochs Ausreise gesetzt, da das Original nicht erhalten geblieben ist.

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
76.	15.8.42	Fam. Curth B.	1 m, 3 w			G. Landmann, Stockholm; A. Brutsch, St. Gallen	Dto.	NA, RG 131, b. 357
77.	15.8.42	Salomon Siegfried C.	1 m			Dr. S. R. Weiss, Fr. H. Weiss-C., Detroit; Rabbiner H. C., Chambersburg; Fr. R. C., Cambridge	Dto.	NA, RG 131, b. 357
78.	15.8.42	Dr. Hermann C.	1 m			Eltern in Havanna	Dto.	NA, RG 131, b. 357
79.	15.8.42	Adolf v. D.	1 m			Besthoff, New York; A. Besthoff, Mexiko	Dto.	NA, RG 131, b. 357
80.	15.8.42	Fam. D.				B. Feuchtwanger, Jerusalem; Dr. B. Schapiro, Jerusalem; Dr. B. Schapiro, New York	Dto.	NA, RG 131, b. 357
81.	15.8.42	Fam. J. C. B. F. (3 Personen)			180 000	J. J. Weismann; Lino Teixeira de Cawalhor, Lissabon	Dto.	NA, RG 131, b. 357; RIOD, J. J. Weismann 1 f.
82.	15.8.42	Fam. Clara F.	1 m, 1 w			S. Bendheim-Felsenstein, New York; Esteban Felsenstein, Buenos Aires	Dto.	NA, RG 131, b. 357
83.	15.8.42	Alfred F.	1 m			F. Meyer, Basel	Dto.	NA, RG 131, b. 357
84.	15.8.42	Margarete F.	1 w			O. F., New York; A. u. L. Becker bzw. R. F., Montreal	Dto.	NA, RG 131, b. 357
85.	15.8.42	Fam. Simon G.	3 m, 2 w			N. G., Buenos Aires; M. Manner, Zürich	Dto.	NA, RG 131, b. 357
86.	15.8.42	Fam. Sara G.-T.	1 m, 2 w		320 000	J. J. Weismann; M. G. New York	Dto.	RIOD, J. J. Weismann, 1 w; NA, RG 131, b. 357
87.	15.8.42	Berthold G.	1 m		100 000	M. Bachmann, L. Bachmann, Barcelona; A. Goldschmidt, New York	Dto.	NA, RG 131, b. 357
88.	15.8.42	Samson G.	1 m			H. S. G., K. Stern, Oscar Neurath, Brooklyn	Dto.	NA, RG 131, b. 357
89.	15.8.42	Siegfried G.	1 m			Grunebaum, New York	Dto.	NA, RG 131, b. 357

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
90.	15.8.42	Simon G.	1 m			Darmstädter, Washington; Dr. E. H. Bettmann, Yonkers	Dto.	NA, RG 131, b. 357
91.	15.8.42	Fam. Hans Berthold H.	1 m, 2 w			A. Jacobsberg, Sao Paulo	Dto.	NA, RG 131, b. 357
92.	15.8.42	Fam. Benno H. (3 Personen)				A. Sulzbach, New York; Dr. A. Lewin, Stockholm	Dto.	NA, RG 131, b. 357
93.	15.8.42	Fr. H.	2 w			E. H., Valparaiso; P. Mayer-H., Philadelphia	Dto.	NA, RG 131, b. 357
94.	15.8.42–26.9.42	Else H.-D.	1 w		60 000– 200 000	J. J. Weismann; Pelec; P. Bulka, Lausanne; M. Bloch, Zürich; J. Strauss, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. 26.9.42 Rückstellung von der Deportation durch BdS IV B 4. Der Betrag soll von Bulka aufgebracht u. an Bloch gezahlt werden. Bulka wendet sich an den vermögenden deutschen Juden Strauss in New York, erhält aber keine Antwort. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 84, b. 13; NA, RG 131, b. 357; RIOD, J. J. Weismann 1 ii
95.	15.8.42	Jacob H.	1 m			M. Weinhandler, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
96.	15.8.42	Dr. Alfred J.	1 m			Dr. P. J., Wappnigers Falls; H. Wyth b. Bankers Trust, New York	Dto.	NA, RG 131, b. 357
97.	15.8.42	Eheleute Leo u. Henriette J.	1 m, 1 w				Dto.	NA, RG 131, b. 357
98.	15.8.42	Fam. Kahn				B. Kahn, Havanna	Dto.	NA, RG 131, b. 357
99.	15.8.42	Fam. Wilhelm K.	1 m, 2 w			A. Katz, Clairmont	Dto.	NA, RG 131, b. 357
100.	15.8.42	Hr. oder Fr. K.				G. v. Dam, New York; F. Ascher, Bex les Bains; Dr. M. Cohn, Basel	Dto.	NA, RG 131, b. 357
101.	15.8.42	Fam. Dr. Viktor K. u. Eheleute St. (5 Personen)	3 m, 2 w			Dr. Wertheimer, Zürich; C. Spitz, Plymouth/USA	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Offensichtlich Verhandlungen über Lösegeld. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
102.	15.8.42	Paul L.	1 m			Dr. H. L., Chicago (Schwester)	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
103.	15.8.42	Toni L.	1 m			Dr. E. L., New York	Dto.	NA, RG 131, b. 357
104.	15.8.42	Salomon Samson M.	1 m			H. Meyer, London	Dto.	NA, RG 131, b. 357
105.	15.8.42	Fam. Martha M.-G.	1 m, 2 w			F. Holländer, Stockholm	Dto.	NA, RG 131, b. 357
106.	15.8.42	Fam. Julius M. (4 Personen)				Dr. E. Messinger, Bern; H. Meyer, New York; Fr. Levie, Jerusalem	Dto.	NA, RG 131, b. 357
107.	15.8.42	Fam. Michael M.	1 m, 2 w			U. a. N. Katz, Basel; Dr. R. Polak; Director Farmers Bank, Tel Aviv	Dto.	NA, RG 131, b. 357
108.	15.8.42–20.8.42	Fam. Hugo H. M.	1 m, 3 w		100 000	DSK NL, S. M., San Francisco	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Auf Liste des DSK Niederlande betr. bevorzugte Auswanderung v. 20.8.42. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357; RIOD, HSSPF 233 f
109.	15.8.42	Hr. oder Fr. M.				Rabbiner D. Feldmann, Manchester	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
110.	15.8.42	Simon M.	1 m		100 000	J. Rosenbaum, Zürich; A. M., Buenos Aires	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Auf Bitte S. M. Nachfrage Rosenbaums bei A. M., der sich anschliessend um Transferbewilligung für geforderte Summe bemüht. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 85, b. 13, RG 131, b. 357
111.	15.8.42	Fam. Herbert Noa O.; Fam. E. (7 Personen)				Dr. E. Loewenberg u. Fr. M. Loewenberg, Groton/USA	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
112.	15.8.42	Fam. S. R.	1 m, 2 w			B. Rosenberg, London; Dr. H. A. v. Nierop, New York	Dto.	NA, RG 131, b. 357

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
113.	15.8.42–20.12.42	Fina R.	1 w		100 000	Z.-Stelle f. jüd. Auswanderung, GK FiWi, DSK NL; Dr. J. Rothstein, Larchmont	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Auf Liste DSK NL v. 20.8.42 betr. bevorzugte Auswanderung. 20.12.42 Mitteilung GK FiWi an die Z.-Stelle, dass für Auswanderung vorgesehen u. Antrag von Deviseninstitut genehmigt. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; RIOD, HSSPF 239 f
114.	15.8.42	Heinz S.	1 m			E. Loewe, Mexiko City	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
115.	15.8.42	Hr. oder Fr. Sch.				Hr. u. Fr. F. Sch., Panguipulli/Chile	Dto.	NA, RG 131, b. 357
116.	15.8.42	Mirjam Sch.	1 w	NL		A. Sch., Brooklyn	Dto.	NA, RG 131, b. 357
117.	15.8.42	Dr. Edwin S.	1 m			H. M. Stratton, Long Island	Dto.	NA, RG 131, b. 357
118.	15.8.42	Hr. oder Fr. St.				W. Barth, V. Barth & Co., Zürich; S. Zollfrei, B.A.; A. Katzenstein, New York	Dto.	NA, RG 131, b. 357
119.	15.8.42	Umciu T.				S. T., New York	Dto.	NA, RG 131, b. 357
120.	15.8.42	Dr. Alex Siegfried W.	1 m			P. W., Tel Aviv; H. W., Haifa (Söhne)	Dto.	NA, RG 131, b. 357
121.	15.8.42	Herbert W.	1 m			D. W., Buenos Aires	Dto.	NA, RG 131, b. 357
122.	20.8.42	Fam. Samuel Jacques B.	1 m, 3 w	NL	100 000–200 000	DSK NL, BdS IV B 4	Auf Liste DSK NL 20.8.42 betr. bevorzugte Auswanderung. BdS IV B 4 lehnt Unterbringung in Lager Barneveld ab; für Deportation u. Ermordung vorgesehen.	RIOD, HSSPF 233 f; LA Berlin, Brep 057-01, Niederlande II
123.	20.8.42–30.11.42	Eheleute Albert u. Johanna Gertrude C.	1 m, 1 w		100 000	DSK NL, Liro; Dr. M. Bing	Auf Liste DSK NL 20.8.42 betr. bevorzugte Auswanderung. Deviseninstitut genehmigt 20.11.42 Antrag; Liro bescheinigt 30.11.42 Unbedenklichkeit; weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, HSSPF 233 f, 239 b

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
124.	20.8.42	Fam. Moses Wolf H.	2 m, 3 w		150 000	DSK NL	Auf Liste DSK NL v. 20.8.42 betr. bevorzugte Auswanderung. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 233 f
125.	20.8.42	Fam. Hermann Josef M.	2 m, 2 w		50 000	DSK NL	Dto.	RIOD, HSSPF 233 f
126.	20.8.42	Fam. Frederica S. Bettie o.	2 m, 1 w		150 000	DSK NL	Dto.	RIOD, HSSPF 233 f
127.	20.8.42	Fam. Benjamin P.	2 m, 3 w		125 000	DSK NL	Auf Liste DSK NL v. 20.8.42 betr. bevorzugte Auswanderung. Ablehnung der Unterbringung in Lager Barneveld durch BdS IV B 4. Vorgesehen für «Arbeitseinsatz im Osten» (Deportation). Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, HSSPF 233 f; LA Berlin, Brep 057-01, Niederlande II
128.	20.8.42	Fam. Simon Israel d. V.	1 m, 3 w		100 000	DSK NL	Auf Liste DSK NL 20.8.42 betr. bevorzugte Auswanderung. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 233 f
129.	20.8.42	Fam. Adolf Leon W.	3 m, 3 w		200 000	DSK NL	Dto.	RIOD, HSSPF 233 f
130.	9.42	Salomon F.	1 m		60 000	J. J. Weismann	Schriftwechsel Hr. F. mit J. J. Weismann betr. Auswanderungsantrag. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 1 k
131.	9.42–4.11.42	Fam. Isaak F. F. (5 Personen)			250 000, 520 000	J. J. Weismann; Dr. Cohn	Anbietet von 250 000 SFr. für die Ausreisewilligung. Rückstellung von der Deportation 23.9.42. BdS IV B 4 lehnt Antrag 23.10.42 ab. 4.11.42 Erhöhung des Lösegeldes auf 520 000 SFr. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 1 n
132.	9.42–7.11.42	Fam. Fritz G. (3 Personen)			180 000–320 000	J. J. Weismann; BdS IV B 4	Anbietet der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. BdS IV B 4 lehnt Antrag 19.10.42 ab. 7.11.42 Erhöhung des Lösegeldes auf 320 000 SFr. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 1 u
133.	9.42	Fam. Salomon Victor H.			200 000	J. J. Weismann	Anbietet der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Antrag wird abgelehnt. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 1 dd

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen								
Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
134.	9.42	Fam. Sylvain H.-H.				J. J. Weismann	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 1 dd
135.	9.42	Fam. Jetta H.-G. (2 Personen)			220 000	J. J. Weismann; Verwandte in Buenos Aires	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 1 kk
136.	9.42–25.10.42	Eheleute v. d. K.	1 m, 1 w	NL		J. J. Weismann	Anbietung eines Devisenbetrages für Ausreisegenehmigung. Antrag von BdS IV B 4 abgelehnt. Möglicherweise 25.10.42 zusammen mit Fam. Benjamin Katz freigekommen.	RIOD, J. J. Weismann 2 d
137.	9.42	Fam. K.				J. J. Weismann	Anbietung eines Devisenbetrages für Ausreisegenehmigung. Antrag von BdS IV B 4 abgelehnt. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 d
138.	9.42	Fam. Josef K.				J. J. Weismann	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 d
139.	9.–11.42	Berthold R. u. Verlobte Elsa M.	1 m, 1 w		120 000– 200 000	J. J. Weismann	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Nach Ablehnung des Auswanderungsantrags durch BdS nochmalige Erhöhung der Lösegeldsumme von 160 000 auf 200 000 SFr. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 2 gg
140.	9.42	Isaac Moses v. Z.	1 m	NL	100 000	J. J. Weismann, Verwandte in Nordamerika	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 1 jj
141.	9.–10.42	Ella B.	1 w		50 000	E. Blum, Luzern	Nach anonymer Kontaktaufnahme in 9.42 deponiert Blum das Geld bei einer Bank in Zürich. Wird 10.42 informiert, dass Lösegeldzahlung nicht zustande kommt.	NA, RG 84, b. 13
142.	7.9.42	Bruno H.	1 m			Dr. A. Wiederkehr; RSHA Obersturmbannführer Quetting	Mitteilung Dr. Wiederkehr an die Z.-Stelle, er behandle in Abstimmung mit RSHA, Quetting, die Angelegenheit H. ²⁷ Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 233 g

²⁷ Wiederkehr: «Bei all diesen Leuten sind die Aussichten, die Auswanderungsgenehmigung zu erhalten, günstig, u. die Auswanderung wird dem Deutschen Reich erhebliche Devisenbeträge einbringen».

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
143.	7.9.42–20.5.43	Fam. Margrit Alexander	4 w, 5 m	NL ²⁸	600 000	RSHA, Reichsbank, BdS IV B 4, Z.-Stelle f. jüd. Auswanderung; Dr. A. Wiederkehr	7.9.42 Wiederkehr an Z.-Stelle mit Bezug auf RSHA O'Stubaf Quetting. 9.3.43 Z.-Stelle an BdS: Devisenbetrag sei bei Reichsbank eingegangen; Auswanderung. 6.4.43 BdS an Z.-Stelle, dass Finanzierung gescheitert, Fam. deportieren oder auf AB-Liste. 20.5.43 BdS an Z.-Stelle, dass für Austausch in Frage kommen (AB-Liste). Weiteres Schicksal unbekannt. Frau Margrit Alexander sei ehemalige Schweizerin, geborene Dreifuss.	RIOD, HSSPF 233 g, 234 b; PA/AA Inland II g, Bd. 174
144.	7.9.42–20.5.43	Fam. R. Hirschler	3 m, 1 w	NL	600 000 ²⁹	Dr. A. Wiederkehr; E. Wallach, New York	7.9.42 Mitteilung Dr. Wiederkehr an die Z.-Stelle, er behandle in Abstimmung mit RSHA, O'Stubaf. Quetting, die Angelegenheit H./A. 9.3.43 Telegramm Wiederkehrs, dass geforderter Betrag bei Reichsbank eingegangen; Bitte um beschleunigte Auswanderung. Jedoch 6.4.43 Mitteilung BdS IV B 4 an Z.-Stelle, dass Finanzierung gescheitert u. Antrag sowie Auswanderungsgenehmigung daher zurückgezogen. Deportation, falls nicht für AB-Liste in Frage kommend. 20.5.43 BdS IV B 4 an Z.-Stelle, dass H./A. für späteren Austausch in Frage kommen u. daher auf AB-Liste aufzunehmen seien. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, HSSPF 233 g, 234 b; PA/AA Inland II g Bd. 174

²⁸ Ehemals Schweizer Staatsangehörige.

²⁹ Für die Familien Hirschler und Alexander.

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen								
Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
145.	7.9.42	L. H. K.	1 w	NL		RSHA O Stubaf. Quetting, Z.-Stelle f. jüd. Auswanderung; Dr. A. Wiederkehr	Mitteilung Dr. Wiederkehr an die Z.-Stelle, er behandle in Abstimmung mit RSHA, O'Stubaf. Quetting, die Angelegenheit K. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 233 f, 233 g
146.	15.9.42 ³⁰	Rose Marie B.	1 w			W. Büchi, Bankier Götzen, DSK NL, Konsul Voorhoeve; Bankhaus Dreyfus, Basel	Unter den Personen, die Büchi u. Götzen in 9.42 gegen Zahlung von insgesamt 5 Mio. auswandern lassen wollen. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
147.	15.9.42	Fam. Karl Ernst M.				Dto.	Dto.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
148.	15.9.42	Fam. Ary Bob de Vries ³¹		NL	5 000 000	Dto.	Dto.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi; BAR E 7160 -07(-)1968/ 54, Bd. 1114.
149.	15.9.42	Fam. Eugen W.				Dto.	Dto.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
150.	15.9.42	Fam. Max W.		NL	5 000 000	Dto.	Dto.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
151.	15.9.42	Fam. U. J. G. W.		NL	5 000 000	Dto.	Dto.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
152.	18.9.42	Moritz u. Betty L.	1 m, 1 w		50 000	J. Erlanger, Luzern; M. Mayerfeld, New York	Telegramm Erlangers an Mayerfeld, den Schwiegersohn von Hr. L., mit der Bitte um Unterstützung. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357

³⁰ Als Datum der «Aktion Götzen-Büchi» wird im folgenden durchgängig der 15.9.42 gesetzt, da diese Initiative über mehrere Wochen lief und eine genaue Datierung nicht möglich scheint.

³¹ Schwager von Paul Dreyfus.

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
153.	19.9.42–12.43	Eheleute Salomon M.	1 m, 1 w	D	50 000–120 000	J. J. Weismann; P. Mayer, Dr. Cohn, Basel; Schweizer Bankverein, Schweizerische Gesandtschaft in Deutschland, Berlin	19.9.42 Bitte S. M. an P. Mayer, Einreisebewilligung bei kantonaler Fremdenpolizei zu erwirken. Gleichzeitig Erhöhung des Lösegeldes auf 100 000 SFr., die bei Schweizer Bankverein sichergestellt werden sollen. Genehmigung des Auswanderungsantrages u. Erhöhung des Lösegeldes auf 120 000 durch BdS IV B 4. 25.11.42 Mitteilung der Schweizer Gesandtschaft in Deutschland, dass Einreisebewilligung für Kanton Tessin vorliegt. Probleme bei Transfer des Geldes. 2.4.43 Erklärung M., 135 Karat Industriediamanten anstelle Lösegeldsumme zahlen zu wollen. Nach Ablieferung 12.43 Ausreise.	RIOD, J. J. Weismann 2 k sowie HSSPF 239 b
154.	20.9.42	Hedy St.; ihre Tochter Phyliss J. und weitere drei unbekannte Personen			100 000	W. Luescher, Basel; H. Ditisheim, New York	Anfrage Lueschers an Bruder der Fr. St., Ditisheim, ob er geforderte Summe aufbringen u. den fünf Personen Ausreise ermöglichen könne. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
155.	21.9.42	Sala W.				A. Schmarack, Zürich; Fr. G. Schmarak-Rothenberg, New York	Mitteilung A. Schmarack an G. Schmarak-Rothenberg, die Genannte schwebt in grosser Gefahr; die grösstmögliche Summe sei zu beschaffen. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357
156.	22.9.42	Fam. Dr. Hermann H. v. A.	3 m, 1 w	NL	200 000–240 000	J. J. Weismann, Hr. A. Menko; Hr. S. Edersheim	Anbieten der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. A. Menko sei «höchstwahrscheinlich bereit u. sicher im Stande [...], für ihn u. seine Familie 200 000 SFr. in der Schweiz zur Verfügung zu stellen (zwecks Auswanderung)». Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 1 ff

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
157.	22.9.42	Dr. Wilhelm M.	1 m	D	50 000	R. Cuzin, Bern; F. M., New York	Telegrafische Bitte Cuzins an Bruder des Dr. M. um Beschaffung eines Passes für Panama oder Argentinien u. Nachfrage nach Transfer des Geldes. Keine weiteren Hinweise	NA, RG 131, b. 357
158.	23.9.42	Josefina v. W.	1 w		40 000	A. Hechansky, Basel, H. Reininghaus, Lausanne; W. Feldau, New York	Bitte Hechanskys (Tochter der Fr. v. W.) an Feldau, den geforderten Betrag an seine Verwandten Reininghaus zu schicken. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
159.	24.9.42	Hugo F.	1 m	D	100 000	G. Solna; M. v. d. Porten, New York	Telegramm Solnas an seinen Schwiegervater v. d. Porten: Bitte um Betrag, um Deportation zu verhindern. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
160.	24.9.42	Hr. oder Fr. Z.				Dr. A. Wiederkehr; Vizedirektor Fröhlich des Schweizer Bankverein Zürich	Mitteilung A. Wiederkehers, Fröhlich müsse die Devisen zunächst vorstrecken, um sie dann vom Vater des Betroffenen zurückzuerhalten. Keine weiteren Hinweise.	BAR, E 2001 (E) 1, Bd. 126, Telefonmitschnitt der Gespräche Wiederkehers, 9./10.42
161.	29.9., 2.10.42	Lisette L.	1 w		260 000	Dr. A. Wiederkehr, M. Oans, Genf; A. Elkeles, H. L. (Vater)	Telegramm A. Wiederkehers an Elkeles, dass seine Bemühungen vergeblich. 2.10.42 Nachricht von Max Oans an L., das Geld sei nach Argentinien oder in die Schweiz zu schicken. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
162.	29.9.42	Ruth v. S.-M.	1 w			Hr. Piccard, Zürich; M. Becker; N. E. Martin, New York	Bitte Beckers an Martin, den genannten Betrag auf Konto Piccard zu transferieren, um Ausreisegenehmigung für die Genannten zu erhalten. Gegenüber britischem Generalkonsul erklärt Becker, das Geld sei für die Flucht der Betroffenen u. nicht als Lösegeld bestimmt. Fr. v. S.-M. flüchtet schliesslich «illegal» aus NL in die Schweiz, so dass Geld nicht gebraucht wird.	NA, RG 84, b. 13

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
163.	30.9.42	Eheleute Eliazar u. Oosje R.	1 m, 1 w		150 000–270 000	J. J. Weismann, A. Kaltenbacher, Zug	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. R. teilt 30.9.42 BdS mit, Geschäftsfreu. Kaltenbacher sei «in der Lage u. meiner Meinung nach auch bereit [...], einen Betrag von 150 000 SFr. zwecks unserer Ausreise zur Verfügung zu stellen». Später Erhöhung des Lösegeldes auf 270 000 SFr. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 2 x
164.	10.42	Selma F.-G.	1 w		100 000	J. J. Weismann	Schriftwechsel Fr. F.-G. mit Weismann betr. Auswanderungsantrag. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 1 l
165.	10.42	Fam. Salomon v. G. (4 Personen)		NL	470 000	J. J. Weismann	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 1 r
166.	10.42	Eheleute Isaac G.	1 m, 1 w		200 000	J. J. Weismann	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Ehefrau nach Westerbork deportiert. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 1 s
167.	10.42	Eheleute Abraham u. Marianne Margarete H.	1 m, 1 w		200 000	J. J. Weismann; Verwandte in Südafrika	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Antrag wird abgelehnt. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 1 ee
168.	10.42	Eheleute Hermann u. Regina R.	1 m, 1 w		200 000	J. J. Weismann	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 2 hh
169.	1.10.42	Biblien F.	1 m		100 000	Dasa S. A.; Schweizer Bankgesellschaft; Max Looser, Lagrangeville; van Raalte	Telegramm Dasa S.A. an Looser, dass v. Raalte das Geld von Schweizer Bankgesellschaft benötigt, um Deportation zu verhindern. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357; PRO London, FO 837, 65–92
170.	8.10.42	Rosa L.	1 w		60 000, 100 000	J. L., Wohlen; H. L., Alfred Hecht, New York	Bitte R. L. an J. L., gefordertes Lösegeld bei ihren Verwandten in Übersee zu beschaffen. Erhöhung der Summe auf 100 000 Sfr. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 84, b. 13

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen								
Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
171.	10.10.42	Hermann W.	1 m		50 000	S. Fürth, Stockholm; A. Wallerstein, Chicago	Mitteilung Fürths an W. in Chicago, dass H. W. Deportation drohe, wenn Summe nicht gezahlt werde. W. kennt nach eigener Aussage diesen Fürth überhaupt nicht. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
172.	11.10.42	G.			50 000	Hoyman & Schumann, Amsterdam; L. Lipcowitz, Buenos Aires	Bitte in Übersee um Bereitstellung des geforderten Lösegeldes. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
173.	13.10.42	Maurits M.	1 m	NL	100 000	Dr. A. Wiederkehr; Fa. Cafraga; J. Morpungo	Mitteilung Fa. Cafraga an J. Morpurgo, dass sein Vater bei Bereitstellung des Geldes eine Ausreisebewilligung erhalte; er solle Dr. Wiederkehr einschalten. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
174.	14.10.42	Hans F.	1 m		100 000	E. Muller, U. Merker, Schweiz; R. K. Miller, New York	Bitte in Übersee um Bereitstellung des geforderten Lösegeldes. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
175.	14.10.42	E. W.			200 000	E. Heller; H. Kemper, Texas	Dto.	NA, RG 131, b. 357
176.	15.10.42	Eheleute George u. Isabella K.	1 m, 1 w		200 000	Dr. A. Wiederkehr, Reichsbank	Anforderung der genannten Summe, um Deportation zu verhindern. Keine weiteren Hinweise.	
177.	15.10.42	Eheleute Sigismunt v. L. u. Mina P.	1 m, 2 w		50 000	Dr. A. Hochberg, H. Hendrix; B. van Leer, New York	Von dessen Schwester vermittelte Bitte Hendrix an B. van Leer um Bereitstellung von 30 000 \$. Lt. separatem Telegramm Dr. A. Hochberg ist Lösegeld 50 000 SFr. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
178.	15.10., 2.11.42	Fanny R.	1 w		200 000	M. Bloch; Z. Darmstädter, Ecuador	Bitte in Übersee um Bereitstellung des geforderten Lösegeldes. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
179.	16.10.42	Paula L.	1 w		100 000	D. Florsheim, Buenos Aires; H. Neuburg, New York	Dto.	NA, RG 131, b. 357
180.	20.10.42	Max E.	1 m		200 000	G. Abeles, P. Feibelmann, Buenos Aires	Dto.	NA, RG 131, b. 357

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
181.	21.10.42	Hr. oder Fr. H., Hr. oder Fr. F.	1 m		200 000	Natural Lecoultre; Hoyman & Schumann, Amsterdam; H. F., Buenos Aires	Von der Reiseagentur Hoymans & Schurmann vermittelte Forderung über Natural Lecoultre an F.. Keine weiteren Hinweise.	
182.	22.10.42	Eugen E.	1 m	D		GK FiWi; Z.-Stelle f. jüd. Auswanderung; Deviseninstitut; Liro	Lt. GK FiWi an Z.-Stelle 22.10.42 für Auswanderung vorgesehen; Antrag sei von Deviseninstitut u. Liro genehmigt. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 239 f.
183.	22.10.42	Eheleute Walter Adolf u. Eleonore M.	1 m, 1 w			GK FiWi, Deviseninstitut, Liro	GK FiWi an Z.-Stelle, dass für Auswanderung vorgesehen; Antrag sei von Deviseninstitut genehmigt. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 239 f
184.	24.10.42	Anna L.	1 w		25 000	W. Büchi, Schweizerische Bankgesellschaft	Mitteilung der Bankgesellschaft an Büchi über die Eröffnung eines Aureiseakkreditivs über 25 000 SFr. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi
185.	24.10.42–43	Henriette Troostwyk	1 w		50 000	W. Büchi, Schweizerische Bankgesellschaft	24.10.42 Mitteilung Schweizer Bankgesellschaft an Büchi über Eröffnung eines Ausreiseakkreditivs über 50 000 SFr. 20.11.42 Mitteilung RK FiWi an Z.-Stelle, dass Auswanderungsantrag von Deviseninstitut genehmigt. H. T. flüchtet 1943 «illegal» in die Schweiz.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi sowie HSSPF 239 f
186.	25.10.42	Fam. Benjamin Katz	11 m, 14 w	NL	Rembrandt-Gemälde «Raman» und inländische Vermögenswerte	Dr. A. Wiederkehr; GK FiWi/ Feindvermögen, GK z. b. V./ Sonderfragen, Deviseninstitut, Liro	Ausreise in die Schweiz.	RIOD, HSSPF 186 Ab, 240 c sowie FiWi Inv. 48, 23 V Dev.14; BAB R 177/406
187.	26.10.42	Bianca Sch.	1 w		100 000	Natural Lecoultre; H. Nothmann	Zwei Telegramme an den Neffen v. Fr. Sch., Nothmann, in denen die ihm unbekanntem Lecoultre Ausreisevisum im Falle Zahlung verspricht. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen								
Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
188.	27.10.42	Franz H. u. Hr. M.	2 m			L. Hutmacher, Dr. A. Wiederkehr; Nothmann, Lima; P. Herlitz, New York	Bitte in Übersee um Bereitstellung des geforderten Lösegeldes. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
189.	28.10.42	Eheleute Wolf u. Anna C.	1 m, 1 w		200 000	J. J. Weismann, Verwandte in England	Auswanderungsantrag über J. J. Weismann. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 1 c
190.	28.10.42	Fam. H. S.			100 000	HTW Amsterdam; D. J. I. v. den Oever, Den Haag; P. Kerdel; A. Hartog, Kalifornien; B. Sanders, New York; P. Fels, Argentinien	HTW an Hr. v. d. O., dass HTW Antrag auf bevorzugte Auswanderung erst stellen kann, wenn Bankbestätigung über vollen Betrag vorliegt. «Wir machen Sie hierbei darauf aufmerksam, dass der von Ihnen genannte Betrag von 100 000 SFr. für die Ausreise der ganzen Familie mit Sicherheit bei weitem nicht ausreichend sein wird». Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, Inv. 180a), 2e; NA, RG 131, b. 357
191.	29.10.42	Sara F.	1 w		100 000	J. J. Weismann, BdS IV B 4; Fam. A. Haaxma, Vancouver	S. F. an BdS, wonach seine Fam. in Übersee in der Lage, die geforderte Summe aufzubringen. Keine weiteren Hinweise.	RIOD J. J. Weismann 1 h
192.	29.10.42	Eheleute Eduard u. Benette J.	1 m, 1 w			J. J. Weismann	Anbietung des Devisenbeitrages für Ausreisegenehmigung. 29.10.42 Ablehnung des Antrags durch BdS IV B 4. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 d
193.	29.10.42	Eheleute Hermann u. Amalia K.	1 m, 1 w			J. J. Weismann, BdS IV B 4	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 f
194.	29.10.42	Israel Rudolf N.	1 m			J. J. Weismann	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 o
195.	29.10.42	Eheleute Hartog u. Carolina R.	1 m, 1 w		120 000	BdS IV B 4, J. J. Weismann; Bekannte in Nordamerika	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 bb
196.	29.10.42	Adolf Sch.	1 m			BdS IV B 4, J. J. Weismann	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 jj
197.	29.10.42	Eheleute St.	1 m, 1 w			J. J. Weismann	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 ll

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
198.	11.42	Fam. Joseph Salomon v. G. (3 Personen)			350 000	J. J. Weismann; Verwandte in Nordamerika	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 1 q
199.	11.42	Eheleute Julius G.	1 m, 1 w	NL		J. J. Weismann	Anbietung von Devisen für Ausreisegenehmigung. Ablehnung des Antrags durch BdS IV B 4 Nov. 42. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 1 x
200.	11.42	Käthe G.	1 w	NL		J. J. Weismann	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 1 x
201.	11.42	Fam. Samuel Israel G.		NL		J. J. Weismann	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 1 x
202.	11.42–3.43	Fam. Carl Heinz St.			150 000	L. Dreyfus, Thun (Verlobte)	Versuch, Fam. aus NL freizukaufen. War jedoch schon 11./12.42 deportiert worden. 3.43 Unterzeichnung eines <i>Undertaking</i> durch Frl. Dreyfus beim brit. Konsulat, sie werde sich nicht mehr an Lösegelderpressungen beteiligen.	NA, RG 84, b. 13
203.	2.11.42	Albrecht H.	1 m		100 000	E.Dubied & Co, Neuchâtel; M. Hart, Boston	Schreiben vom 2.11.42. Keine weiteren Hinweise	NA, RG 131, b. 357
204.	2.11.42	Z.	1 m		200 000	J. J. Weismann, BdS IV B 4	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 2.11.42 Genehmigung des Antrags durch BdS IV B 4. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 2 II
205.	4.11.42	Julie, Nico u. Samu C.			300 000	Adrien Matthey, Samuel Vles, Schweiz; F. Lek, New York	Bitte in Übersee um Bereitstellung des geforderten Lösegeldes. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
206.	6.11.42	Bernhard H.	1 m		100 000	O. Meyer, Schweiz; O. E. Meyer, Kalifornien; F. Bruck; P. H.; A. Wachenheim; F. Feistmann	Bitte in Übersee um Bereitstellung des geforderten Lösegeldes. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
207.	13.11.42	Fam. Leizer K.				J. J. Weismann, BdS IV B 4	Anbietung eines Devisenbetrages für Ausreisegenehmigung. 13.11.42 Ablehnung des Auswanderungsantrag durch BdS IV B 4. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 2 f

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen								
Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ¹⁵	Intermediäre	Verlauf	Quelle
208.	13.11.42	Fam. Herz M. (3 Personen)				J. J. Weismann	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 l
209.	13.11.42	Fam. Israel Moses G.				J. J. Weismann	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 o
210.	14.11.42	Eugenie C.-K.	1 w		15 000	Fr. S. Zuppinger-Eisentraut, Zürich; Schweizerische Bankgesellschaft; Reichsbank	Schweizerische Bankgesellschaft zeigt Deutscher Reichsbank 14.11.42 Eröffnung Ausreiseakkreditiv an. Keine weiteren Hinweise.	PA/AA Inland II g Bd. 174 (R 100853); NA, RG 242, T 120, MF 4352
211.	14.11.42	Eheleute Louis Sch.	1 m, 1 w	D	10 000	Schweizerische Bankgesellschaft, Reichsbank	Mitteilung Schweizerische Bankgesellschaft an Deutsche Reichsbank über Eröffnung eines Ausreise-Akkreditivs. Keine weiteren Hinweise.	PA/AA Inland II g, Bd. 174 (R 100853)
212.	17.11.42	Cerline P.	1 w		60 000	J. J. Weismann; Verwandte in Nordamerika	Ablehnung Auswanderungsantrag durch BdS IV B 4. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 2 w
213.	17.11.42	Fam. Leopold W.				J. J. Weismann	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 II
214.	17.11.42	Feibisch Baruch Z.	1 m			J. J. Weismann, BdS IV B 4	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 II
215.	20.11.42	Joseph Israel B.	1 m			RK FiWi, Z.-Stelle f. jüd. Auswanderung	Lt. Mitteilung RK FiWi an Z.-Stelle für Auswanderung vorgesehen. Keine weiteren Hinweise	RIOD, HSSPF 239 b
216.	20.11.42	Fam Jacques H.-L.	2 m, 1 w	NL	350 000	J. J. Weismann, BdS IV B 4; Verwandte in Nordamerika	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 20.11.42 Ablehnung des Antrages durch BdS IV B 4. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 1 gg
217.	20.11.42	Fam. Leo M.				J. J. Weismann	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 l
218.	20.11.42	Jenny M.	1 w			J. J. Weismann	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 l
219.	20.11.42	Hermann Herz R.	1 m	D		GK FiWi, Devisenreferat, Liro	GK FiWi an Z.-Stelle, dass für Auswanderung vorgesehen; Antrag sei von Deviseninstitut u. Liro genehmigt. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, HSSPF 239 b

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
220.	24.11.42	Fam. Salomon M.	1 m, 3 w		400 000	M. Cohn, Basel; R. M., New York	S. M. bittet Hr. Cohn, dessen Adresse er von einem Dr. Wolf habe, mit seinem Bruder in Übersee in Kontakt zu treten. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 84, b. 13
221.	25.11.42	Eheleute Julius Sch.; Clara B.; Henrietta B.	1 m, 3 w		200 000	E. Gerst, Gotteberg/Schweden; E. Baumann, Berkeley	Bitte Fr. Gerst an ihren Cousin um genannten Betrag, um die Betroffenen vor Deportation nach Polen zu schützen u. ihre Ausreise in die Schweiz zu ermöglichen. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
222.	12.42–43	Alfred André O.	1 m	NL	100 000	Jan J. Weismann; Fa. Montres Longines Wirth & Co., Genf; Fa. Fabrication d Horlogerie Soignee, Louis Moenig, La Chaux de Fonds	Summe soll nach Angabe der nichtjüdischen Ehefrau von O. über vorgenannte Firmen beschafft werden. O. ist zu diesem Zeitpunkt bereits in Westerbork. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 p
223.	12.42	Isaak P.	1 m		150 000	J. J. Weismann; Verwandte in Argentinien	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 2 q
224.	12.42	Eheleute Simon u. Elisabeth P.	1 m, 1 w		200 000	J. J. Weismann; Verwandte in Argentinien	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 r
225.	18.12.42	Fam. L. P. (3 Personen)		NL		SS-Sturmscharf. A. Ulm als Transportbegleitung	3.43 Mitteilung, dass Fam. 18.12.42 in die Schweiz ausgereist.	RIOD, HSSPF 234 b, 240 c
226.	21.12.42	Emke u. Hanna P.	2 w		60 000	Dr. H. Rosenstiel, Zürich; Hr. Lanz, Bruder des verstorbenen Konsuls Lanz; Dr. A. P., Kingston/Jamaika (Vater)	Mitteilung des durch Konsul Lanz informierten Rosenstiel an P., dass dieser Betrag zur Rettung seiner Töchter benötigt wird. Nach Verwarnung Rosenstiels durch britisches Konsulat Abbruch der Beziehung. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 84, b. 13
227.	1.1.43	Jacob I.	1 m		100 000	J. J. Weismann; F. Malmquist, Helsingborg	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 2 b
228.	3.1.43	F. u. E. H.			200 000	C. v. Pannwitz, Bunge A. G., M. Masur (Schweiz); A. H., Buenos Aires	Bitte in Übersee um Bereitstellung des geforderten Lösegeldes. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357

Tabelle II: Freikauf gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe¹⁵</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
229.	7.1.43	L. B.			120 000	E. Vogler, Schweiz; L. Lipcowitz, L. Wolf, Buenos Aires.	Bitte L. B. in Buenos Aires um Bereitstellung des geforderten Lösegeldes. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe</i> ³²	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
230.	8.41–4.2.45	Eheleute Berthold u. Ruth Klestadt, geb. Gruental	3 m, 1 w	NL	170 000	RSHA, DSK NL; Dr. A. Wiederkehr; M. Gruental (Vater v. R. Klestadt), Fr. H. Bosshart, Zürich	8.41 Einschaltung A. Wiederkehers durch den Vater von K. 1942 Pässe Paraguay durch Konsulat Bern. 5.11.43 Mitteilung RSHA, dass K. durch Vermittlung des Judenrates Amsterdam Palästina-Zertifikat hat. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 für Austausch vorgesehen. B. K. stirbt 4.2.45 im Lager.	BAB R 83 Niederlande/5; RIOD, HSSPF 187 d; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI, III; GB BB, 312
231.	19.12.41–20.5.45	Rosalie C.	1 w	NL		Deviseninstitut, Den Haag	Deviseninstitut macht 19.12.41 Unbedenklichkeitsbescheinigung von Zahlung eines «angemessenen Betrag[es] in effektive[n] Devisen» abhängig. Überstellung nach B.-B., am 20.5.45 in Tröbitz gestorben.	RIOD, HSSPF 240 a
232.	42–45	Fam. Kurt A.	1 m, 2 w	D			Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Überstellung der Fam. nach B.-B., wo nur eine Tochter überlebt.	RIOD, HSSPF 233 g; GB BB, 26
233.	42–45	Fam. A. A.	2 m, 4 w	NL	100 000	Bank J. Bär; Hr. de Bruyn (Saas Fee); Dr. A. Wiederkehr	Überstellung der Fam. nach B.-B., wo zwei Familienmitglieder sterben	Archiv Bank Julius Bär, Korr. Bd. V
234.	2.42–13.9.44	Eheleute Ernst u. Gertrude F.	1 m, 1 w	o.	100 000, 200 000	Hr. W. Dreyfus, G. F. F., New York; Dr. A. Hochberg	Anfrage Dreyfus an F. 2.42, ob er für seinen Onkel Ausreise erwirken könne. Verhandlungen über Dr. Dr. A. Hochberg, die 8.42 versucht, ihren Klienten als Facharzt nach Portugal ausreisen zu lassen. 6.43 Zahlung von 30 000 SFr. für Haftentlassung u. Aufnahme in AB-Liste. Überstellung nach B.-B., wo das Ehepaar am 29.3. u. 13.9.44 stirbt.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 –08 (-) 1978/ 107, Bd. 78; RIOD, HSSPF 234 b; GB BB, 155

³² Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich um Beträge in Schweizerfranken.

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ³²	Intermediäre	Verlauf	Quelle
235.	7.42–45	Fam. Sara A.	1 w	D		J. Sachs, London; Dr. H. Cohen, Genf	Auf Liste von H. Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Pass Paraguay. Überstellung nach B.-B, später Internierungslager Biberach. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA II, RG 131, b. 357; GB BB, 17
236.	5.8.42–4.45	Fam. Meyer C.	2 m, 3 w	NL	300 000	L. C., Spanien; H. Kaufmann, Buenos Aires,	Schreiben vom 5.8.42. Später Pässe Argentinien. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste 11.12.44 für Austausch vorgesehen. Befreiung der Fam. 4.45.	NA, RG 131, b. 357; BAR, E 2001 -02 (-) 11, Bd.59, Doss.VI; GB BB, 90
237.	15.8.42–44	Fam. B.	9 m, 5 w			M. Weinberger, Engelberg, Schweiz; E. B. u. N. Fink, New York;	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Hr. S. B. erhält 1.12.42 durch Konsulat Bern Pass Paraguay; Überstellung B.-B.; keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
238.	15.8.42–10.7.44	Fam. Isaak Ignatz B.	3 m, 2 w			BdS IV B 4, Jan J. Weismann; G. Wettstein, Schweiz; H. B. v. Speyer, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Ausreiseartrag über Weismann von BdS 29.10.42 abgelehnt. Überstellung B.-B. 10.7.44 nach Palästina ausgetauscht.	NA, RG 131, b. 357; RIOD, J. J. Weismann 1 a; GB BB, 47; Oppenheim, People, 1996, 187 f.
239.	15.8.42–10.3.43	Eheleute Maurits u. Eliana v. B.	1 m, 1 w	NL		Fr. A. Zuppinger, Bern	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. 10.3.43 durch Konsulat Genf Pässe El Salvador. Überstellung nach B.-B.. weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 02 (-) 11, Bd.59, Doss. III
240.	15.8.42–10.12.42	Fam. Theodor Max v. d. B. ³³	2 m, 2 w	NL	60 000	H. Knöpfel, Dr. A. Wiederkehr, Zürich, Crédit Suisse; Fr. Dr. Stuck, Amsterdam; J. C. Hoedmakers, Bilbao; J. Hartog, Buenos Aires; De Jong; Alfredo Hirsch	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht, der Hr. Knöpfel zur Bereitstellung des Betrages auffordert. Mitteilung v. Frau Dr. Stuck, dass dieser jetzt 100 000 SFr. Möglicherweise bis 30.11.42 begrenzter Akkreditiv SKA. Fam. auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 84, b. 13 , RG 131, b. 357; RIOD, HSSPF 233 g

³³ Möglicherweise ist dieser Fall identisch mit Fall Nr. 17.

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe</i> ³²	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
241.	15.8.42–11.12.44	Fam. Wolf B.; Eheleute Dr. Philipp F.	3 m, 3 w			Fr. B. Nathansen, Tel Aviv; Dr. E. F., Ramat Gan; J. L. Lobo, Porto; Fa. Energia & Industrias Aragpnesas S. A., Madrid	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung Fam. W. B., die argentinische Pässe besitzen, mit Ausnahme einer Person nach B.-B.; auf Liste 11.12.44 zum Austausch vorgesehen; weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd 59, Doss.VI; GB BB, 55
242.	15.8.42–26.2.44	Jakob B.	1 m	D		J. Blumenthal, L. Lemberger-Blumenthal, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Spätere Überstellung nach B.-B., wo B. am 26.2.44 stirbt	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 65
243.	15.8.42–28.12.44	Fam. Siegmund u. Hermann Bondi ³⁴	3 m, 3 w	D	1 000 000 250 000 ³⁵	A. Bodenheimer, Basel; L. Merkin, New York; F. Bondi, Baltimore	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Das von den Deutschen verlangte Lösegeld für H. B. wird später auf 250 000 SFr. reduziert. Fam. H. B. wird nach Westerbork deportiert u. später vermutlich ermordet. S. B. u. seine Frau erhalten 5.43 Pässe Honduras. Lt. Mitteilung Niederländisches Rotes Kreuz 21.7.43 auf Veteranenliste IKRK für Palästina-Austausch vorzusehen. RSHA IV B 4 teilt 5.11.43 mit, dass S. B. durch Judenrat Amsterdam auch Palästinazertifikat hat. Überstellung nach B.-B. Für Austausch vorgesehen, S. B. (Datum unbekannt) u. seine Frau (28.12.44) sterben jedoch im Lager.	NA, RG 84, b. 13; RG 131, b. 357; RIOD, J. J. Weismann 2 y und HSSPF 187 d; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI; PRO London, FO 837, 65–92; GB BB, 68

³⁴ Auf diesen Fall bezogen sich sowohl Anton Rehbock in seinem späteren Schreiben an Paul Bulka in der Schweiz als auch die ersten alliierten Nachforschungen, siehe Einleitung zum Beiheft, Kapitel 1.1.

³⁵ Für H. B.

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ³²	Intermediäre	Verlauf	Quelle
244.	15.8.42–14.4.45	Cecilie u. Walter C.	1 m, 1 w		250 000	Dr. A. Wiederkehr; Bank-Direktor Schoch, Schweizerische Volksbank, St.Gallen; Bankhaus Pferdenges & Co., Köln; E. C.	Mutter u. Sohn auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. 10.12.42 auf Liste BdS IV B 4 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Mutter u. Bruder wird Ausreise nach Zahlung über Volksbank St. Gallen oder Pferdenges & Co. in Aussicht gestellt. Erhalten später Pässe Paraguay. Überstellung nach B.-B., lt. Liste 11.12.44 für Austausch vorgesehen. Beide sterben am 8.3. u. 14.4.45 im Lager.	RIOD, HSSPF 233 g; NA, RG 131, b. 357; BAR, E 2001 (D) 3, Bd.174; E 2001-02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI; GB BB, 88
245.	15.8.42–13.4.45	Dr. Hilde C.	1 w	D		Dr. F. Simon Neumann, Tel Aviv	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung nach B.-B., wo C. am 13.4.45 befreit wird.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 97
246.	15.8.42–10.7.44	Gertrud Cohn-van Tijn	1 w			J. J. Schwartz, Lissabon; Babs v. Tijn, New York; Dr. Erich Rosenberg, Havanna	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung Fr. v. T. nach B.-B. Mit Transport 222 10.7.44 Ausreise nach Palästina.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 97; Oppenheim, People, 1996, 188
247.	15.8.42–15.4.45	Eheleute Siegfried u. Marie E.	1 m, 1 w	D		B. Gerstle, Montevideo; BdS IV B 4	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. 10.12.42 auf Liste BdS IV B 4 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Überstellung nach B.-B., wo M. E. 15.4.45 befreit wird.	NA, RG 131, b. 357; RIOD, HSSPF 233 g; GB BB, 128
248.	15.8.42–1.11.42	Mea F.-G.	1 w		100 000	J. J. Weismann; S. F., Bronx; E. G., New York; Verwandte in Argentinien	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Verhandlungen über Weismann. 11.42 Rückstellung von der Deportation. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 1 j; NA, RG 131, b. 357
249.	15.8.42–23.1.45	Fam. J. H. (4 Personen)		D		A. J. Elkeles, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Pässe Equador. Überstellung der Fam. nach B.-B. Lt. Liste zum vorgesehen. G. H. u. beide Kinder gelangen so in die Schweiz. J. H. stirbt 23.1.45 in B.-B.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001-02 (-) 11, Bd.59, Doss.VI; GB BB, 230

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe³²</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
250.	15.8.42–13.10.42	Fam. Robert H. (4 Personen)		D	240 000–500 000	BdS IV B 4; J. J. Weismann; Z.-Stelle f. jüd. Auswanderung; Verwandte in Amerika; National Malting Corp., S. Rieser, New York.	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Verhandlungen über Weismann. 29.9.42 Erhöhung des Angebotes von zunächst 240 000 SFr. auf 500 000 SFr. Feingold in der Schweiz. 13.10.42 Ablehnung des Antrages durch BdS IV B 4. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; RIOD, J. J. Weismann 1 bb
251.	15.8.42–44	André H.	1 m	NL		T. Salm, Havanna; E. H., Jackson Heights; Ad Roos, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 242
252.	15.8.42–11.12.44	Fam. Ernst K.	2 m, 2 w	D	50 000	Dr. Cohn; L. K., Buenos Aires; B. Wolff, Jerusalem	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Pässe Equador. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 –02 (-) 11, Bd.59, Doss.VI; GB BB, 293
253.	15.8.42–14.10.42	Eheleute Hugo u. Betty K.	1 m, 1 w		100 000	Dr. A. Wiederkehr; Direktor Schloch, Schweizerische Volksbank, St.Gallen; Pferdenges & Co., Köln	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Zum weiteren Verlauf vgl. Schreiben v. 14.10.42 im Fall Nr. 280.	NA, RG 131, b. 357; BAR, E 2001 (D) 3, Bd. 174
254.	15.8.42–44	Jella (Jelka) K.	1 w	o.		G. Salinger, London; N. R.de Boehm, Mexiko City	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 293
255.	15.8.42–7.5.45	Fam. Dr. Oskar K.	1 m, 2 w	D	100 000	J. J. Weismann; A. J. Elkeles, New York; Dr. M. Bloch, Zürich	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Verhandlungen über Weismann. Überstellung der Fam. nach B.-B., wo o. K. u. seine Frau am 18.4. u. 7.5.45 sterben.	NA, RG 131, b. 357; RIOD, J. J. Weismann 2 d; GB BB, 302
256.	15.8.42–44	Hr. K.	1 m			W. K., Long Island	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 323

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ³²	Intermediäre	Verlauf	Quelle
257.	15.8.42–10.7.44	Fam. Herbert Noa Kruskal (5 Personen)		D		J. J. Weismann; J. u. D. Schapiro, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. 29.10.42 BdS IV B 4 lehnt Ausreiseantrag der Fam. 5.11.43 Schnellbrief RSHA IV B 4, dass K. durch Vermittlung Judenrat Amsterdam Palästina-Zertifikat hat. 5.4.44 Überstellung der Fam. nach B.-B. 10.7.44 Ausreise mit Transport 222 nach Palästina.	NA, RG 131, b. 357; RIOD, J. J. Weismann 2 h sowie HSSPF 187 d; GB BB, 338; Oppenheim, People, 1996, 187 f.
258.	15.8.42–17.11.42	Fam. Heinrich L. u. Fam. St. (7 Personen)			100 000	J. J. Weismann; Reichsbank; BdS IV B 4	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. BdS IV B 4 genehmigt Auswanderungsantrag. 17.11.42 Bitte L. um Fristverlängerung, da Kontakte ins Ausland zeitraubend. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; RIOD, J. J. Weismann 2 h
259.	15.8.42–44	Hr. oder Fr. L.	1 w			H. L., Tarya/Bolivien,	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 371
260.	15.8.42–44	Frieda u. Kurt L.	1 m, 1 w	D	100 000	Dr. A. Wiederkehr, Bankdirektor Schoch, Schweizerische Volksbank, St.Gallen; Bankhaus Pferdenges & Co., Köln	Mutter u. Sohn auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Summe soll von Wiederkehr über die genannte Bank dem Bankhaus Pferdenges zur Verfügung gestellt werden. Pässe Haiti. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; BAR, E 2001 (D) 3, Bd. 174 sowie E 2001 -02 (-) 11, Bd.59, Dos. III
261.	15.8.42–17.11.42	Fam. Ludwig L.				BdS IV B 4, J. J. Weismann; M. M. Lowell, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Verhandlungen über Weismann. 17.11.42 BdS IV B 4 lehnt Ausreiseantrag ab. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 j; NA, RG 131, b. 357
262.	15.8.42–44	Fam. Irma L.	1 m, 2 w			M. M. Lowell, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung B. L. nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 381

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe³²</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
263.	15.8.42–11.12.44	Fam. Gertrud M.-S.	1 m, 2 w	D		Fr. Vis, Lausanne; Dr. V. Wyler, Zürich; F. Kehrman, Madrid; Dr. M., Havanna	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Pässe Paraguay. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 –02 (-) 11, Bd.59, Doss.VI; GB BB, 384
264.	15.8.42–20.4.44	Fam. Minna M.	2 m, 2 w			N. M., London; L. Goldschmidt, H. Gut, Stockholm; L. Goldschmidt, L. Goldschmidt, A. Goldschmidt, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung von M. M. nach B.-B., wo sie am 20.4.44 stirbt.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 383
265.	15.8.42–5.45	Fam. Salomon M.	2 m, 3 w	D		F. H. Hirschland, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Pässe Honduras. Überstellung nach B.-B. Mit Ausnahme S. M. lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Internierungslager Biberach. Befreiung der Fam. 5.45.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss. VI. sowie E 2200 Berlin 3, Bd. 4, A 163
266.	15.8.42–22.3.45	Fam. Dr. Jakob N.	2 m, 4 w			Dr. F. N., Brooklyn; Prof. Lauterback; Dr. L. Jung; Dr. Hemvy; Dr. B. Bamberger, Dr. M. Nathanson, Jerusalem.	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung nach B.-B., wo J. N. 22.3.45 stirbt.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 425
267.	15.8.42–23.4.45	Flora P.(-W.)	1 w			J. P., Ottawa	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung nach B.-B., wo sie u. Sohn 23.4.45 befreit werden.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 448
268.	15.8.42–11.12.44	Fam. Julius P.	2 m, 2 w	D		J. J. Weismann; RA E. W. J. v. Breukelen; Dr. W. Bodenheimer, Brooklyn; E. P., Oruro (Bolivien)	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Verhandlungen über J. J. Weismann. 7.12.42 Ablehnung des Antrags durch BdS IV B 4. Pässe Honduras. Überstellung nach B.-B., wo J. P. 15.3.44 stirbt. Seine Familie lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 r; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI.; NA, RG 131, b. 357; GB BB, 448

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ³²	Intermediäre	Verlauf	Quelle
269.	15.8.42–44	J. I. P.				M. Sohlberg, Basel; E. P., Brooklyn; S. M. P., Paramaibo	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Spätere Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 84, b. 13; GB BB, 456
270.	15.8.42–44	M. J. P.				Dr. Benesch, Curacao	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 456
271.	15.8.42–9.5.45	Eheleute Anton I. u. Johanna S. Rehbock; Hans Rolf Eliel und Ida Eliel geb. Rehbock	2 m, 2 w	D	100 000	J. J. Weismann; P. Bulka, Lausanne; Dr. Littmann, Dr. Wyler, Zürich; J. Strauss, A. Schwabacher, New York; Adolf Kaufmann, San Francisco	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. 23.9.42 Zurückstellung von der Deportation durch BdS IV B 4. 30.9.42 Bitte Rehbocks an Bulka, Betrag in Übersee zu beschaffen u. sich wegen Adressen an Dr. Littman zu wenden. 21.10.42 BdS IV B 4 genehmigt Auswanderungsantrag befristet bis 20.11.42. 2.11.42 Hilfesuch Rehbocks an Dr. Wyler. 13.11.42 Bitte Rehbocks um Fristverlängerung. Pässe Equador. Überstellung Fam. nach B.-B. A. Rehbock stirbt 13.10.44. Fam. lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Ida Eliel-Rehbock stirbt nach der Befreiung am 9.5.45 in Tröbitz.	NA, RG 131, b. 357; RIOD, J. J. Weismann 2 y sowie HSSPF 239 b, 187 d; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss VI; GB BB, 472; Mündliche Auskünfte Veit Wyler, 12.11.98.
272.	15.8.42–27.6.43	Fam. Rena R.	3 w			Sapt. A. G., Zürich	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. 27.6.43 Mitteilung <i>Palestine Office</i> in der Schweiz, dass Fam. R. R. für Palästina-Austausch registriert. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; RIOD, HSSPF 187 e
273.	15.8.42–10. 42	Fam. Sara R.-W.	1 m, 3 w		400 000	J. J. Weismann; möglicherweise L. Block, Fr. A. Berman, Chicago; R. Maron, Englewood; S. Strauss, Pittsburgh; Fr. J. Blank, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Herbst 42 Verhandlungen über Weismann. 10.42 Rückstellung von der Deportation durch BdS IV B 4. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 ee; NA, RG 131, b. 357

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe³²</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
274.	15.8.42–25.2.45	Fam. Julius R.	3 m, 4 w			Dr. H. R., Basel; M. Hofmann, H. Simon, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Pässe Equador. Überstellung der Fam. nach B.-B. Lt. Liste v. 12.11.44 für Austausch vorgesehen. J. R. stirbt 25.2.45. Schicksal der weiteren Fam. unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss VI; GB BB, 494
275.	15.8.42–5.45	Eheleute Lazar u. Regina Sch.	1 m, 1 w			J. Sch., N. Sch., Lissabon	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Pässe Haiti. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. L. S. stirbt 24.2.45 in B.-B., R. S. wird 5.45 in Internierungslager Biberach befreit.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI sowie E 2200 Berlin 3, Bd.4 A 163; GB BB, 519
276.	15.8.42–44	Fam. Leo Sch. (4 Personen)				B. Greissmann, Rio de Janeiro	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Zumindest P. Sch. Wird nach B.-B. überstellt. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 529
277.	15.8.42–5.45	Isaak S.	1 m		50 000	BdS IV B 4, J. J. Weismann, GK FiWi, Devisenreferat, Liro	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Verhandlungen über Weismann. 21.10.42 Genehmigung des Auswanderungsantrages durch BdS IV B 4. Pass Honduras. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Überstellung in Internierungslager Biberach, wo I. S. 5.45 befreit wird.	NA, RG 131, b. 357; RIOD, J. J. Weismann 2 ii sowie HSSPF 239 b; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss. VI. sowie E 2200 Berlin 3, Bd. 4 A 163; GB BB, 547
278.	15.8.42–1.5.45	S.-L. (möglicherweise identisch mit Lucie L.)	1 w			G. Hauser, Milwaukee (Bruder)	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Möglicherweise Überstellung nach B.-B. bzw. Biberach; Befreiung 5.45.	NA, RG 131, b. 357; BAR 2200 Berlin 3, Bd. 4, A 163
279.	15.8.42–30.3.44	Fa. Arthur S.	2 m, 2 w	D		W. W. S.; Prof. Elbogen, New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung A. S. nach B.-B., wo er 30.3.44 stirbt.	NA, RG 131, b. 357; GB BB.

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ³²	Intermediäre	Verlauf	Quelle
280.	15.8.42–11.12.42	Fam. Dr. Siegfried St.	2 m, 1 w		50 000	Dr. A. Wiederkehr, M. Cohn, E. Heymann, Basel; Bankdirektor E. Schoch, Schweizerische Volksbank, St.Gallen; Pferdenges& Co., Köln; J. St., St. Louis	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. 9.10.42 Mitteilung Cohn/Heymann an J. St., dass Betroffene Auswanderungsvisa für genannten Betrag kaufen können. St. bittet Bankdirektor E. Schloch, erforderliche Beträge über Dr. Wiederkehr Bankhaus Pferdenges & Co., Köln, zur Verfügung zu stellen. Pässe Honduras. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 (D)3, Bd. 174; sowie E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss. VI
281.	15.8.42–44	Frau Dr. St.	1 w			S. Silberstein, Buenos Aires	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 556
282.	15.8.42–3.45	Fam. Eliazar W.	3 m, 1 w			A. W., New York	Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung von E. u. H. W. nach B.-B., wo beide 3.45 sterben.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 607
283.	15.8.42–23.1.45	Fam. Dr. Otto W.	3 m, 1 w				Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung nach B.-B., wo O. W. 23.1.45 stirbt.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 614
284.	15.8.42–11.12.44	Fam. Friederike W.	3 w				Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Pässe Equador u. Paraguay (letzterer von Konsulat Bern 1942). Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss. VI und III
285.	15.8.42–1.3.45	Fam. Arnold Hans W.	3 m, 2 w	D			Auf Liste von Hans Kroch, die 8.42 an Dr. Wiederkehr geht. Überstellung nach B.-B. Fam. stirbt Frühjahr 45 im Lager.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 640

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe</i> ³²	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
286.	17.8.42–18.4.45	Jacob S.	1 m	NL	50 000–100 000	Hr. Prodollet, Konsul der USA P. C. Squire, Genf	17.8.42 Mitteilung Prodollet, dass S. mit diesem Betrag Ausreise über Portugal in die USA ermöglicht werden soll. Überstellung nach B.-B., wo S. 23.4.45 befreit wird.	NA, RG 84; GB BB, 570
287.	17.8.42–10.12.42	Fam. Barend W.	2 m, 4 w		³⁶		17.8.42 Bitte an BdS IV B 4, vorstehende auf Sonderliste 3/Diamanten geführte Personen von Deportation zurückzustellen. Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 233 g
288.	20.8.42–18.4.45	Fam. Abraham Z.	1 m, 3 w	NL	100 000	DSK NL	Auf Liste DSK NL 20.8.42 betr. bevorzugte Auswanderung. Pässe Honduras. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 12.11.44 zum Austausch vorgesehen. A. Z. stirbt 18.4.45; die übrigen Fam.-Mitglieder werden befreit.	RIOD, HSSPF 233 f; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd.59, Doss.VI; GB BB, 654
289.	26.8.42–6.1.44	Louis S.	1 m	NL	150 000	Bank J. Bär; J. S., New York	26.8.42 Anfrage L. S. bei Hr. Bär, ob dieser den geforderten Betrag bei seinen, S.'s Verwandten in Übersee beschaffen könne. Zurückhaltende Antwort 2.10.42. Überstellung nach B.-B., wo S. 6.11.44 stirbt.	Archiv Bank Julius Bär, Korr. Bd. VI; GB BB, 538
290.	9.42–15.4.45	Clara K.	1 w		50 000	M. Cohn, Basel; R. K., Groningen; L. K., Buenos Aires	9./10.42 Bitte R. K. an Cohn, ihren Onkel L. K. in Buenos Aires um das Geld zu bitten. Überstellung nach B.-B., wo K. am 15.4.45 stirbt.	NA, RG 84, b. 13; NA, RG 131, b. 357; GB BB, 239
291.	9.42–11.12.42	Fam. Otto K. (3 Personen)			250 000	Erich A. P. Puttkammer, Amsterdam; Dr. A. Wiederkehr; Dr. H. K.	Bemühen der Vorgenannten, für ihre Familienmitglieder Ausreise-Visas zu erhalten. Pässe Honduras. Spätere Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI.

³⁶ Diamanten.

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe</i> ³²	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
292.	9.42–44	Fam. Maurits M. (6 Personen)		NL	710 000	J. J. Weismann; Verwandte in Nordamerika oder Uruguay	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Überstellung der Fam. nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 m; GB BB, 409
293.	9.42–21.1.45	Fam. Hans St.	1 m, 3 w	D	420 000	J. J. Weismann, Hr. Schindler, Bank Dreyfus; RA J. M. Aarts; Hr. Oberdorfer, New York	9./10.42 Verhandlungen u. a. über Hr. Schindler v. Bank Dreyfus. Pässe Paraguay. Überstellung nach B.-B. Drei Fam.-Mitglieder (Eheleute H. u. L. St. Sowie S. St.) lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Familie St. 21.1.45 mit Gruppe der für Amerika-Austausch Vorgesehen aus dem Lager. Austausch scheint aber nicht stattgefunden zu haben. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 jj; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI; GB BB, 556
294.	1.9.42–11.12.44	Eheleute Moses u. Gertrude H.	1 m, 1 w	o.	100 000	Dr. A. Wiederkehr; L. Kahan, Portugal; M. Pineas, Schweden	Schreiben vom 1.9.42. Pässe Equador. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd.59, Doss.VI; GB BB, 228
295.	5.9.42–23.4.45	Fam. Iwan F.		NL	150 000	Dr. A. Hochberg, Zürich; P. Graetz, New York, NY	5.9.42 Telegramm Dr. A. Hochberg, wonach Fam. gegen Zahlung Staatsangehörigkeit Liechtenstein behalten könne. Überstellung nach B.-B. Befreiung I. F. 23.4.45 in Tröbitz.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 160
296.	9.9.42	Fam. Simon P.				J. J. Weismann	9.9.42 BdS IV B 4 lehnt Auswanderungsantrag ab. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 2 r

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe</i> ³⁷	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
297.	12.9.42	Hans G.	1 m		50 000	J. J. Weismann	9.42 Anbieten der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 12.9.42 Rückstellung von der Deportation. Überstellung G. nach B.-B. Dort 15.4.45 befreit.	RIOD, J. J. Weismann 1 v; GB BB, 193
298.	14.9.42–20.4.43 ³⁷	Fam. Adolf K. (4 Personen)				J. J. Weismann, BdS IV B 4	Anbieten eines Devisenbetrages für Ausreisegenehmigung. 14.9.42 Rückstellung von Deportation durch BdS IV B 4; 16.9.42 Ablehnung des Antrags. 20.4.43 vermutlich Deportation nach Westerbork. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 d; GB BB, 239
299.	15.9.42–11.12.44	Fam. Erich H. R.	1 m, 2 w	NL	5 000 000	W. Büchi, Bankier Götzen, DSK NL, Konsul Voorhoeve; Bankhaus Dreyfus, Basel	Unter den Personen, die Büchi u. Götzen in 9.42 gegen Zahlung von insgesamt 5 Mio. auswandern lassen wollen. Pässe Honduras. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi; BAR, E 2001 -02 (-) 11, Bd.59, Doss. VI
300.	15.9.42	Fam. Karl R.		NL	5 000 000	W. Büchi, Bankier Götzen, DSK NL, Konsul Voorhoeve; Bankhaus Dreyfus, Basel	Unter den Personen, die Büchi u. Götzen in 9.42 gegen Zahlung von insgesamt 5 Mio. auswandern lassen wollen. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, Inv. Doc. I, 250 B Walter Büchi; GB BB, 489
301.	17.9.42–11.12.44	Fam. Isaak Gabriel L.	3 m, 1 w			J. J. Weismann	Anbieten eines Devisenbetrages für Ausreisegenehmigung. 17.9.42 BdS IV B 4 lehnt Antrag ab. Pässe Paraguay. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 h; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI; GB BB, 350

³⁷ In den Akten Weismanns findet sich ein Vermerk des BdS «Az 20.4.43». Die Abkürzung könnte auf «Auswandererzentralstelle», aber auch an das Datum der Deportation nach Westerbork verweisen.

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ³²	Intermediäre	Verlauf	Quelle
302.	17.9.42–8.4.45	Fam. Eli P.	1 m, 2 w	NL	300 000	J. J. Weismann	17.9.42 BdS IV B 4 lehnt Auswanderungsantrag ab. Pässe Paraguay. Überstellung Fam. nach B.-B., wo E. P.-L. 12.6.44 stirbt. Eheleute P. lt. Liste v. 12.11.44 zum Austausch vorgesehen, der aber unterbleibt. E. P. stirbt 2.1., seine Frau 8.4.45.	RIOD, J. J. Weismann 2 v; BAR E 2001 –02(-)/-11, Bd. 59, Doss.VI; GB BB, 461
303.	17.9.42–11.12.44	Eheleute Jacob u. Helena P.	1 m, 1 w	NL	270 000	J. J. Weismann	17.9.42 BdS IV B 4 Ablehnung Auswanderungsantrag. Pässe Paraguay. Überstellung nach B.-B., wo J. P. 11.10.44 stirbt. H. P. ist lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 v; BAR E 2001 –02 (-) 11, Bd.59, Doss.VI; GB BB, 461
304.	25.9.42–6.6.45	Helen J.	1 w		200 000	Dr. A. Wiederkehr	25.9.42 Mitteilung A. Wiederkehrs, dass im Fall J. mit dieser Summe gerechnet werden müsse. Überstellung nach B.-B., wo Fr. J. am 6.6.45 stirbt.	BAR E 2001 (E) 1, Bd. 126; Telefonmitschnitt der Gespräche Wiederkehrs, 9./10.42; GB BB, 269
305.	28.9.42–44	Maurits L.	1 m		20 000–30 000	W. Büchi; Schweizerische Bankgesellschaft; Bank J. Bär, Zürich; Rabbiner E. Messinger, Bern; A. L., New York	28.9.42 Telegramm Messingers an Bruder von M. L., A. L., der J. Bär bittet, das Geld vorzustrecken. 14.10.42 Mitteilung Schweizerische Bankgesellschaft an Büchi über Eröffnung eines Ausreiseakkreditivs von 20 000 SFr. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi; NA, RG 131, b. 357; Archiv Bank Julius Bär, Korr. Bd. IV; GB BB, 365
306.	28.9.42–15.10.42	Fam. B. W.	3 m		100 000	Dr. A. Wiederkehr	28.9.42 Rückstellung der genannten Personen durch BdS IV B 4 u. Z.-Stelle von der Deportation bis 15.10.42. 5.10.42 Mitteilung A. Wiederkehrs, er könne W. «nun sichern». Weiteres Schicksal unbekannt.	BAR E 2001(E)1, Bd. 126 Telefonmitschnitt der Gespräche Wiederkehrs, 9./10.42; RIOD, HSSPF 233 g

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe</i> ³²	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
307.	29.9.42–10.7.44	Fam. Hugo L.	2 m, 1 w	o.	180 000	BdS IV B 4; J. J. Weismann; Hr. Goldstein, London (Bruder)	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 29.9.42 Zurückstellung von der Deportation durch BdS IV B 4. 1.2.44 Überstellung der Fam. nach B.-B. H. L. stirbt am 18.6.44. R. L. wird 10.7.44 mit Transport 222 nach Palästina ausgetauscht.	RIOD, J. J. Weismann 2 i; GB BB, 383; Oppenheim, People, 1996, 187 f
308.	10.42–23.4.45	Fam. Sally G. (3 Personen)		NL	320 000	J. J. Weismann	10.42 Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 11.42 Rückstellung von der Deportation. Überstellung nach B.-B. Dort sterben S. u. D. G. am 17.2. u. 23.4.45.	RIOD, J. J. Weismann 1 t; GB BB, 185
309.	10.42	Fam. Adolf H. (3 Personen)			320 000	J. J. Weismann; BdS IV B 4	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Rückstellung von der Deportation durch BdS IV B 4. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 a
310.	10.42–10.7.44	Fam. Henri Gottfried K. (5 Personen)		NL	100 000 schw. Kronen	BdS IV B 4, HTW Amsterdam; Schweizer Bankverein; Enskilda Bank A. B., Stockholm	10.42 soll Betrag für Auswanderung nach Schweden vom Schweizerischen Bankverein an Dresdner Bank, Berlin, gezahlt werden. 15.3.44 Überstellung der Fam. nach B.-B. 10.7.44 mit Transport 222 nach Palästina.	RIOD, HTW 2 e; Historisches Konzernarchiv SBV, Gelder von Flüchtlingen in die Schweiz 1944–1953; GB BB, 293; Oppenheim, People, 1996, 187 f.
311.	Oktober–November 42	Joseph K.	1 m		150 000	J. J. Weismann; A. Italiaander, Quito; I. Spetter, New York	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 11.42 Rückstellung von der Deportation durch BdS IV B 4. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 e
312.	10.42	Eheleute Maurits u. Naadje K.	1 m, 1 w		200 000	J. J. Weismann; A. Bromet (Schwager), London	Anbietung dieser Summe für Ausreisegenehmigung. 10.42 Zurückstellung von der Deportation durch BdS IV B 4. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 2 g

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ³²	Intermediäre	Verlauf	Quelle
313.	10.42–Anfang 45	Eheleute Eduard u. Edith M.	1 m, 1 w	D		BdS IV B 4; Dr. M. Bloch/Dr. H. Wyler; Bank J. Bär	Längere Verhandlungen, bis 10.42 Anfrage Anwälte, ob Hr. Bär sich für die Einreise des Ehepaars in die Schweiz verwenden könne. Hierüber nichts weiter bekannt. Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Überstellung nach B.-B., wo beide Anfang 45 sterben.	RIOD, HSSPF 233 g; Archiv Bank Julius Bär, Korrr. Bd. VI; GB BB, 394
314.	10. 42–13.2.45	Eheleute Julius u. Hedwig R.	1 m, 1 w		200 000	J. J. Weismann; Verwandte in Nordamerika	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 10.42 Zurückstellung von der Deportation durch BdS IV B 4. Überstellung nach B.-B., wo J. u. H. R. am 30.12.44 u. 13.2.45 sterben.	RIOD, J. J. Weismann 2 z; GB BB, 475
315.	10. 42–3.3.45	Eheleute Karl u. Anna R.	1 m, 1 w		200 000	J. J. Weismann	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung in 10.42. Überstellung nach B.-B., wo A.R. 24.11.44 u. K. R. 3.3.45 stirbt.	RIOD, J. J. Weismann 2 aa; GB BB, 476
316.	10. 42	Eheleute Wilhelm u. Zilli R.	1 m, 1 w		200 000	BdS IV B 4, J. J. Weismann; Bekannte in Nordamerika	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 10.42 Zurückstellung von der Deportation durch BdS IV B 4. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 2 cc
317.	10.42	Eheleute Meilich u. Taube R.	1 m, 1 w		200 000	BdS IV B 4, J. J. Weismann; Bekannte in Nordamerika	Dto.	RIOD, J. J. Weismann 2 dd
318.	2.10.42–1.11.44	Henriette B.	1 w	D	25 000–50 000	A. Hess, G. Brunschvig, Bern, Kantonalbank Bern; A. Bach, Berkeley	Fr. Hess bittet 2.10.42 ihren Onkel um Deponierung des Betrages für Freikauf Fr. B. bei Kantonalbank; spätere Überstellung nach B.-B., dort am 1.11.44 gestorben.	NA, RG 84, b. 13; GB BB, 54
319.	5.10.42–16.11.44	Simon E.	1 m		50 000	Dr. A. Wiederkehr; Hr. v. Manowitz	Mitteilung A. Wiederkehr 5.10.42, er habe E. «nun sichern lassen»; Betrag werde über einen Hr. v. Manowitz zur Verfügung gestellt. Überstellung nach B.-B., wo E. 16.11.44 stirbt.	BAR, E 2001 (E) 1, Bd. 126, Telefonmitschnitt der Gespräche Wiederkehrrs, 9./10.42; GB BB, 128

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe</i> ³²	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
320.	5.10.42–23.3.44	Eheleute Joseph J. I.	1 m, 1 w	o.	120 000–240 000	J. J. Weismann; H. Löwenstein, Denis Perlmann, New York; Isak Fenster, Rio de Janeiro	5.10.42 Mitteilung an BdS IV B 4, dass besagte Verwandte u. Freunde «in der Lage u. meiner Meinung nach bereit sind, einen Betrag von 240 000 SFr. zwecks Ausreise [...] zur Verfügung zu stellen». 13.11.42 Ablehnung des Antrages durch BdS IV b 4. Überstellung nach B.-B. wo I. lt. hs. Notiz 23.3.44 stirbt.	RIOD, J. J. Weismann 2 c
321.	9.10.42–23.4.45	Fam. Szaya Mates F.	4 m, 6 w	D/N L/C H	1 020 000	J. J. Weismann; Fr. M. Rokowsky-Strauss, Basel; Hr. M. Rokowsky-Bollag, New York; Hr. L. Steffens-Rokowsky, Brooklyn; BdS IV B 4	9.10.42 S. F. an BdS, seine Verwandten seien «in der Lage u. ihrer Meinung nach auch bereit [...], den Betrag zwecks Ausreise zur Verfügung zu stellen». Rückstellung von der Deportation. 17.11.42 Ablehnung des Antrages durch BdS IV B 4. Pässe Paraguay. Überstellung der Fam. (mit einer Ausnahme) nach B.-B. Lt. Liste zum Austausch vorgesehen. 23.4.45 Befreiung von acht Fam.-Mitgliedern in Tröbitz.	RIOD, J. J. Weismann 1 g; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss. VI; GB BB, 148 f.
322.	9.10.42–13.11.42	Fam. David St. (2 Personen)				J. J. Weismann	Anbietung eines Devisenbetrages für Ausreisegenehmigung. 9.10.42 durch BdS IV B 4 von Deportation zurückgestellt. 13.11.42 Ablehnung des Antrags durch BdS IV B 4. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 kk
323.	15.10.42–14.11.44	Dr. Harry W.	1 m	D	200 000	M. Cohn, W. Kass; R. Idell, Havanna	Schreiben v. 15.10.42. Pässe Paraguay. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. H. W. war aber schon am 14.11.44 im Lager gestorben.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss. VI; GB BB, 637

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ³²	Intermediäre	Verlauf	Quelle
324.	16.10.42– 12.11.44	Fam. Moritz v. E. (11 Personen)		NL	75 000	W. Büchi, Schweizerische Bankgesellschaft	SBG teilt Büchi 16.10.42 Eröffnung des Akkreditivs mit. Später Pässe El Salvador. Überstellung der Fam. nach B.-B. Fünf Fam.-Mitglieder sind lt. Liste v. 11.12.42. zum Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, Doc. I 250 B Walter Büchi; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI; GB BB, 132
325.	19.10.42–14.2.45	Fam. Simon K.	2 m, 2 w	D		J. J. Weismann, BdS IV B 4	Anbietung eines Devisenbetrages für Ausreisegenehmigung. 19.10.42 Ablehnung des Antrags durch BdS IV B 4. Pässe Haiti. Überstellung der Fam. nach B.-B. Lt. Liste vom 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. N. K. u. ihre beiden Kinder gelangen durch Austausch in die Schweiz. S. K. stirbt 14.2.45 in B.-B.	RIOD, J. J. Weismann 2 f; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI; GB BB, 314
326.	20.10.42–5.45	Fam. Aribert K.	1 m, 2 w	D	100 000	J. J. Weismann, GK FiWi, Devisenreferat, Liro	20.10.42 Genehmigung des Auswanderungsantrages durch BdS IV B IV. Pässe Equador. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Internierungslager Biberach. Fam. dort 5.45 befreit.	RIOD, J. J. Weismann 2 f sowie HSSPF 239 b; NA, RG 84, 42–48.840.1-42; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI sowie E 2200 Berlin 3, Bd.4 A 163; GB BB, 314
327.	20.10.42	Fam. Jacob H. (5 Personen)				Dr. A. Wiederkehr; RA C. Kempenar, Arnheim; Z.-Stelle f. jüd. Auswanderung	20.10.42 Telegramm A. Wiederkehr an Z.-Stelle mit Bitte um einstweilige Zurückstellung der Fam., für deren Auswanderung er sich verwende; ähnliches Telegram an Kempenar. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 233 g

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe</i> ³²	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
328.	21.10.42– 29.10.44	Gustav D.		D	50 000	J. J. Weismann, GK FiWi, BdS IV B 4, Devisenreferat	BdS IV B 4 genehmigt 21.10.42 Auswanderungsantrag. Überstellung nach B.-B., wo D. 29.10.44 stirbt.	RIOD, J. J. Weismann 1 d; GB BB, 121
329.	21.10.42–1.2.43	Bertha H., A. H.-P. u. Helena P.	3 w	NL	60 000 ³⁸	J. J. Weismann; Dr. H. v. A.; Verwandte oder Freunde in New York; BdS IV B 4	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 21.10.42 Genehmigung des Antrags von B. H. durch BdS IV B 4. RK FiWi teilt Z.-Stelle Zustimmung Deviseninstitut mit. Probleme bei der Geldbeschaffung. 15.11.42 Bitte v. A. bei Weismann um Fristverlängerung bis 1.2.43. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 1 z sowie HSSPF 239 f
330.	21.10.42– 11.12.44	Eheleute Jacob u. Fanny L.	1 m, 1 w	D	100 000	J. J. Weismann, GK FiWi, Deviseninstitut, Liro, Dr. A. Wiederkehr	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 21.10.42 Genehmigung des Auswanderungsantrages durch BdS IV B 4. Pässe Honduras. 5.11.43 Schnellbrief des RSHA, dass L. durch Vermittlung Judenrat Amsterdam Palästina-Zertifikat hat. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Gelangen so in die Schweiz.	RIOD, J. J. Weismann 2 j sowie HSSPF 239 b, 187 d; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI; GB BB, 366 f.
331.	21.10.42–Anfang 45	Eheleute Hermann u. Helene M.	1 m, 1 w	D	100 000	J. J. Weismann, GK FiWi, Devisenreferat, Liro	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 21.10.42 Genehmigung des Antrags durch BdS IV B 4. Überstellung nach B.-B., wo beide Anfang 45 sterben.	RIOD, J. J. Weismann 2 j sowie HSSPF 239 b; GB BB, 396 f.
332.	21.10.42	Fam. Josef Isaak R. (3 Personen)			350 000	J. J. Weismann; S. Fuchs, New York	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 21.10.42 Zurückstellung von der Deportation durch BdS IV B 4. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 ff; GB BB, 490

³⁸ Für B. H.

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ³²	Intermediäre	Verlauf	Quelle
333.	22.10.42–5.11.43	Eheleute Berthold u. Frieda D.	1 m, 1 w	D		GK FiWi, RSHA, BdS IV B 4, Devisenreferat, Liro	22.10.42 GK FiWi an Z.-Stelle, dass für Auswanderung vorgesehen; Antrag sei von Deviseninstitut u. Liro genehmigt. 5.11.43 RSHA an BdS, dass B. D. durch Vermittlung Judenrat Amsterdam Palästina-Zertifikat hat. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, HSSPF 187 d, 239 f.
334.	31.10.42–4.45	Fam. A. M. Qu.			200 000	M. Segal; J. Qu., New York	Schreiben vom 31.10.42. Überstellung von zumindest zwei Familienmitgliedern nach B.-B., wo beide 4.45 befreit.	NA, RG 131, b. 357; GB BB, 466
335.	11.42–44	Fam. Sara F. (4 Personen)			350 000	J. J. Weismann	11.42 Anbietet des Betrages für Ausreise. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 1 j; GB BB, 157
336.	11.42–17.11.44	Fam. Hermann H.	2 m, 2 w	D		J. J. Weismann	Ablehnung Auswanderungsantrag durch BdS IV B 4. Pässe Honduras. Überstellung der Fam. nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. H. H. war aber schon am 17.11.44 im Lager gestorben.	RIOD, J. J. Weismann 1 x, BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI; GB BB, 229
337.	11.42	Eheleute Maurits M.	1 m, 1 w	NL	370 000	J. J. Weismann	Anbietet der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Zurückstellung von der Deportation durch BdS IV B 4. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, J. J. Weismann 2 n
338.	11.42	Fam. Leonardus P.	1 m, 2 w	NL	400 000	J. J. Weismann, BdS IV B 4	Anbietet der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Zurückstellung von der Deportation durch BdS IV B 4. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 u; GB BB, 456

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe</i> ³⁹	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
339.	11.42–11.12.44	Leopold W. (4 Personen)		NL	100 000	Dr. A. Hochberg; W. W., New York	Bitte Dr. A. Hochbergs an Weinberg, Lösegeld zur Verfügung zu stellen. Pässe Paraquay. Überstellung Fam. nach B.-B. Eheleute L. u. H. W. lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. L. W. gelangt so in die Schweiz.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd.59, Doss.VI
340.	11.42–11.12.44	Fam. Henri v. L. (3 Personen)		NL	100 000 ³⁹	HTW Amsterdam; Paul Dreyfus, Bank Dreyfus, Basel	Verhandlungen mit HTW seit 11.41. 5.7.42 Schreiben an P. Dreyfus, die Fam. v. L. sei bereit, die geforderte Summe für Auswanderung zu zahlen. H. v. L Pass El Salvador. Überstellung nach B.-B. H. v. L. ist lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, HSSPF 234 b sowie HTW 3 a; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss.VI.; GB BB, 358
341.	2.11.42–11.12.44	Eheleute Joseph u. Catharina L.	1 m, 1 w	NL	200 000	J. J. Weismann, BdS IV B 4	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 2.11.42 Genehmigung des Auswanderungsantrages durch BdS IV B 4. Pässe El Salvador. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 zum Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 j; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss. VI.
342.	13.11.42–44	Fam. Wilhelm L.				J. J. Weismann	Anbietung eines Devisenbetrages für Ausreisegenehmigung. 13.11.42 BdS IV B 4 lehnt Antrag ab. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 h; GB BB, 361
343.	20.11.42–4.45	Fam. Martha H.-L.	2 w	D	200 000	J. J. Weismann; BdS IV B 4	Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. 20.11.42 Ablehnung des Antrages durch BdS IV B 4. M. H. stirbt 4.45 im Lager B.-B.	RIOD, J. J. Weismann 1 hh

³⁹ Im Zuge der «Arisierung» von CATS Papiergroothandel en Fabriken N.V.

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ³²	Intermediäre	Verlauf	Quelle
344.	20.11.42–1.45	Eheleute Josef u. Margarethe L.	1 m, 1 w	o.		GK FiWi, Z.-Stelle f. jüd. Auswanderung, Liro	20.11.42 Mitteilung des RK FiWi an Z.-Stelle, dass Auswanderung vorgesehen. Anträge bereits durch Deviseninstitut genehmigt. Pässe Honduras. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste für Austausch vorgesehen. Gelangen so 1.45 in die Schweiz.	RIOD, HSSPF 239 f; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd.59, Doss.VI; GB BB, 363
345.	20.11.42–5.45	Eheleute Arthur u. Ida M.; Eheleute Julius u. Selma G.	2 m, 2 w	D	100 000 USD	HTW Amsterdam, Deviseninstitut Den Haag	20.11.42 Mitteilung des RK FiWi an Z.-Stelle, dass Auswanderung vorgesehen. Anträge bereits durch Deviseninstitut genehmigt. Pässe El Salvador. Überstellung nach B.-B. A. M. wird 5.45 befreit.	RIOD, HSSPF 239 f sowie Office of Chief of Counsel for War Crimes, Nuremberg, Mappe B II; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss. III
346.	26.11.42–5.45	May (Marie) St.	1 w			Kolb, Herzog & Groener; I. St., New York	Schreiben vom 26.11.42. Pass Haiti. Offenbar Überstellung nach B.-B. u. später Internierungslager Liebenau, wo Fr. St. 5.45 befreit wird.	NA, RG 131, b. 357; BAR E 2200 Berlin 3, Bd. 4 A 163
347.	12.42–26.12.44	Fam. Georg F. (3 Personen)			350 000	J. J. Weismann; Verwandte in Nordamerika	12.42 Anbietung der genannten Summe für Ausreisegenehmigung. Überstellung der Fam. nach B.-B, wo G. F. 26.12.44 stirbt.	RIOD, J. J. Weismann 1 m; GB BB, 174
348.	12.42–11.12.44	Fam. Henry v. G.	2 m, 2 w	USA /NL	300 000	J. J. Weismann; Verwandte in Nordamerika	12.42 Verhandlungen über Weismann. Pässe El Salvador. Überstellung nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 für Austausch vorgesehen. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 1 p; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd. 59, Doss VI
349.	2.12.42–44	Fam. Hartog v. E.		NL		J. J. Weismann, BdS IV B 4	BdS IV B 4 lehnt 2.12.42 Auswanderungsantrag ab. Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 1 e; GB BB, 166

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe</i> ³²	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
350.	2.12.42–44	K.	1 m		200 000	J. J. Weismann; BdS IV B 4	Anbietung des genannten Devisenbetrages für Ausreisegenehmigung. 2.12.42 BdS IV B 4 genehmigt Auswanderungsantrag. Wahrscheinlich spätere Überstellung nach B.-B. Weiteres Schicksal unbekannt.	RIOD, J. J. Weismann 2 f
351.	10.12.42	Fam. Fritz A.	1 m, 2 w	NL		BdS IV B 4	Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Keine weiteren Hinweise	RIOD, HSSPF 233 g
352.	10.12.42–45	Marion u. Thomas B.	1 m, 1 w	D			Mutter u. Sohn auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Spätere Überstellung nach B.-B., wo beide 45 sterben.	RIOD, HSSPF 233 g; GB BB 39
353.	10.12.42	Fam. Elmer B.	2 m, 2 w	NL		BdS IV B 4	Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 233 g
354.	10.12.42	Fam. Joseph B.	2 m, 2 w	NL			Dto.	RIOD, HSSPF 233 g
355.	10.12.42–17.5.45	Eheleute Abraham u. Margaretha D.	1 m, 1 w	NL		BdS IV B 4	Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Überstellung nach B.-B., wo A. D. 17.5.45 stirbt.	RIOD, HSSPF 233 g; GB BB, 121
356.	10.12.42–23.4.45	Eheleute Arnold Abraham u. Milly D.	1 m, 1 w	NL		BdS IV B 4	Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Überstellung nach B.-B., wo M. D. 23.4.45 befreit wird.	RIOD, HSSPF 233 g; GB BB, 121
357.	10.12.42	Eheleute Michael Gustav u. Julie Helene F.	1 m, 1 w	D		BdS IV B 4	Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 233 g
358.	10.12.42–23.4.45	Eheleute Ernst u. Dora F.	1 m, 1 w	D		BdS IV B 4	Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Überstellung nach B.-B., wo E. F. 1.7.44 stirbt. Seine Frau wird 23.4.45 befreit.	RIOD, HSSPF 233 g; GB BB, 155

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

Nr.	Datum/Zeitraum	Name	Geschlecht	Nat.	Gebotene oder bezahlte Summe ³²	Intermediäre	Verlauf	Quelle
359.	10.12.42	Fam. Johann Georg F.	1 m, 2 w			BdS IV B 4	Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 233 g
360.	10.12.42–13.4.45	Fam. Julius G.	1 m, 3 w	NL		BdS IV B 4	Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Überstellung nach B.-B., dort Befreiung der gesamten Fam. 13.4.45.	RIOD, HSSPF 233 g; GB BB, 186
361.	10.12.42	Fam. Abraham G.	2 m, 2 w	NL		BdS IV B 4; Dr. A. Hochberg; Dr. A. Wiederkehr	Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Angeblich sei die Fam. über Fr. Dr. A. Hochberg freigekauft, der Betrag in argentinischer Währung auf einer Bank in Buenos Aires auf den Namen Wiederkehr hinterlegt worden.	RIOD, HSSPF 233 g; NA, RG 84, b. 13
362.	10.12.42	Fam. Eliazar G.	1 m, 2 w	NL		BdS IV B 4	Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 233 g
363.	10.12.42	Fam. Josef Phillip H.	1 m, 2 w	NL			Dto.	RIOD, HSSPF 233 g
364.	10.12.42	Eheleute Josef Franz u. Hermine H.	1 m, 1 w	D		BdS IV B 4	Dto.	RIOD, HSSPF 233 g
365.	10.12.42	Fritz K.	1 m	D		BdS IV B 4	Dto.	RIOD, HSSPF 233 g
366.	10.12.42	Fam. Alida Maria Antonia M.-K.	1 m, 2 w	NL			Dto.	RIOD, HSSPF 233 g
367.	10.12.42	Sophie Elise Nanette v. M.	1 w	NL			Dto.	RIOD, HSSPF 233 g
368.	10.12.42–23.4.45	Fam. Claire P.	3 m, 1 w		400 000	J. J. Weismann; O. P. (Ehemann)	Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Später Überstellung der Fam. nach B.-B. Befreiung der Fam. 23.4.45.	RIOD, J. J. Weismann 2 s sowie HSSPF 233 g; GB BB, 446
369.	10.12.42–44	Eheleute Karl Wolfgang u. Käthe Hadassah P.	1 m, 1 w	D			Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Überstellung von Käthe P. nach B.-B., wo sie stirbt.	RIOD, HSSPF 233 g; GB BB, 448

Tabelle III: Rückstellungen von der Deportation gegen Devisenzahlungen

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe</i> ³²	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
370.	10.12.42	Eheleute Franz Helmut u. Erna Anna R.	1 m, 1 w	D			Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 233 g
371.	10.12.42	Fam. Moritz R.	1 m, 2 w	D			Dto.	RIOD, HSSPF 233 g
372.	10.12.42	Eheleute Bernard u. Gertrud R.	1 m, 1 w	D			Dto.	RIOD, HSSPF 233 g
373.	10.12.42–45	Fam. Max Sch.	1 m, 2 w	D			Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Überstellung der Fam. nach B.-B. Nur M. Sch. überlebt.	RIOD, HSSPF 233 g; GB BB, 527
374.	10.12.42	Fam. Karl Dietrich S.	2 m, 1 w	D			Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 233 g
375.	10.12.42–11.3.44	Eheleute Walter u. Olga Lilli St.	1 m, 1 w	D			Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Überstellung nach B.-B., wo W. St. 11.3.44 stirbt.	RIOD, HSSPF 233 g; GB BB, 562
376.	10.12.42–23.4.45	Fam. Jacques T.	2 m, 2 w	NL			Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Pässe El Salvador. Überstellung Fam. (mit Ausnahme R. T.) nach B.-B. Lt. Liste v. 11.12.44 mit Fr. H. T. zum Austausch vorgesehen. 23.4.45 Befreiung von J. u. F. T.	RIOD, HSSPF 233 g; BAR E 2001 -02 (-) 11, Bd.59, Doss. VI; GB BB, 581
377.	10.12.42	Elisabeth Marianne v. d. Z.	1 w	NL		BdS IV B 4	Auf Liste BdS IV B 4 v. 10.12.42 «Auswanderer-Aufstellung 40.000». Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 233 g
378.	16.1.45	Bruno M.	1 m	D		Dr. A. Wiederkehr	Überstellung nach B.-B., wo B. M. 16.1.45 stirbt.	GB BB, 403

Tabelle IV: Freikauf in der letzten Kriegsphase

<i>Nr.</i>	<i>Datum/Zeitraum</i>	<i>Name</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Nat.</i>	<i>Gebotene oder bezahlte Summe⁴⁰</i>	<i>Intermediäre</i>	<i>Verlauf</i>	<i>Quelle</i>
379.	3.4.43	Fam. P. B.				Dt. Bevollm. b. Reichsbüro f. NE-Metalle, Den Haag; RWM; VP; Z.-Stelle f. jüd. Auswanderung	Mitteilung des Bevollm. an Z.-Stelle, dass f. freies Geleit der Fam. in die Schweiz dort anfallender Lizenzanteil für Geheimverfahren zur Herstellung von Heizkissen in gezahlt werden soll. Bitte um Rückstellung der Fam. vom Abtransport; keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 234 a
380.	3.4.43	Fam. L. O.				Dto.	Dto.	RIOD, HSSPF 234 a
381.	3.4.43	Fam. Ignatz o.				Dto.	Dto.	RIOD, HSSPF 234 a
382.	9.4.43	Hr. oder Fr. W.	1 w		100 000	K. E. Walbaum, Havanna; M. W., New York (Tochter)	9.4.43 Mitteilung Walbaum an W., diese Summe werde für die Auswanderung ihrer Mutter in die Schweiz benötigt. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 131, b. 357
383.	6.7.43	Victor M.	1 m		100 000	A. M. Bayan, Lausanne; N. Molodovsky, New York	6.7.43 Bitte Bayans an N. Molodovsky, Kredit auf den Namen des Bruders zu eröffnen. Keine weiteren Hinweise.	NA, RG 84, b. 13
384.	10.43	Fam. Eva K. (5 Personen)		NL	Ein wertvolles Gemälde	Auf Anregung Prof. Voss, Sonderbeauftragter des Führers, Verhandlungen durch Abt. Kunsterwerb	Verhandlungen werden 10.43 durch den ausgewanderten N. K. Katz in der Schweiz geführt. Keine weiteren Hinweise.	RIOD, HSSPF 186 Ab
385.	12.43	Jose Vigeveno, Generalkonsul von Nicaragua	1 m	NL	Ein wertvolles Gemälde	BdS IV B 4, Z.-Stelle f. jüd. Auswanderung, Devisenreferat	V. stirbt 11.43 oder 12.43 im Lager Westerbork.	RIOD, HSSPF 182 c
386.	28.3.44	Fam. B.	2 m, 3 w		Bilder für Heinrich Himmler	Dr. A. Wiederkehr; Oppenheimer; Aguila & Company, Buenos Aires	Vermittler Hr. Oppenheimer früherer Partner von Firmeninhaber Adler Buenos Aires. Lt. Aufstellung 28.3.44 Auswanderung nach Spanien.	LA Berlin, Brep 057-01, Regionalordner VII, Niederlande 44; NA, RG 84, b. 13
387.	14.8.44	Kurt Walter B.	1 m	D		Reichsmarschall H. Göring, auf dessen Anweisung der Kunsthändler B. unbehelligt bleiben soll	Ausreise in die Schweiz	RIOD, HSSPF 186 Ab

⁴⁰ Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich um Beträge in Schweizerfranken.